double

Groß-Fürstl. Schleswig-Hollsteinisches Kriegs-Reglement für die Infanterie.

St. Petersburg, 1758.

Register.

A.

B.

D.

Pag.

F.

G.

Register.

Durch=

Regi-

S.

T.

Register.

Groß-Fürstl.
Schleswig-Hollsteinisches
Kriegs-Reglement
für die
Infanterie.

Erster Theil.

I. Titul.

Wie eine Compagnie rangiret und formiret werden soll.

I. Articul.

IM Frühjahr, so bald die Beurlaubte eingekommen sind, sollen alle Compagnien gemessen und von dem Chef des Regiments, auf einem Rangier-Brete in einem Gliede, von der rechten nach der lincken Hand, nach den Schultern und Köpffen, rangiret werden.

II. Artic.

Die Compagnien sollen allezeit rangiret seyn und wann der Capitaine einen neuen Kerl unter der Compagnie bekommt, muß er solchen sogleich nach seiner Grösse einrangiren und in die Rangier-Rolle schreiben lassen, damit ein jeder Kerl sein Glied, Vorder-Mann und Neben-Mann, wissen und sich selbst rangiren kan.

Der Capitaine muß eine Rangier-Rolle von der Compagnie und der Chef oder Commandeur, wie auch der Major vom Regiment, eine Rangier-Rolle von allen Compagnien haben.

III. Artic.

Wann der Capitaine eine Compagnie rangiret hat, formiret er 3 Glieder. Die grösten werden ins erste, die folgenden ins dritte und die kleinsten ins zweyte Glied gestellet.

Die beyden Compagnien, vom lincken Flügel, müssen, wann sie zuforderst rechts rangiret sind, auch lincks rangiret und niemalen, ausser bey denen Kirchen-Paraden, rechts rangiret werden.

IV. Artic.

Die Unter-Officiers von jeder Compagnie sollen auch nach ihrer Grösse rangiret werden, als:

Der

Der Gröste auf dem rechten Flügel vom ersten Zug.
Der zweyte auf dem rechten Flügel vom zweyten Zug.
Der dritte auf dem lincken Flügel vom zweyten Zug, und zwar der Commandier-Sergeant.
Der vierte hinter dem ersten Zug.
Der fünfte hinter dem 2ten Zug.

Die Officiers theilen sich ein:

Der Capitaine stehet vor dem ersten Zug.
Der Fähnrich in der Mitte von der Compagnie.
Der Premier-Lieutenant vor dem zweyten Zug.

Die Tambours theilen sich ein:

Die Tambours und der Pfeiffer stehen bey der Compagnie auf dem rechten Flügel und zwar der Pfeiffer über die Tambours.

II. Titul.

Was beym Ausmarsch der Compagnie zu observiren.

I. Articul.

Wann die Compagnien zum Exerciren, oder sonst heraus marchiren sollen, muß die Wache, so bald die Compagnien das Gewehr in die Hand nehmen, abgehen; zu dem Ende die weiteste Posten schon vorhero ein-

gezogen seyn müssen und eine jede Wache muß die Leute nach den Compagnien mit einem Unter-Officier oder Gefreyten hinschicken, weshalb, wann auch nur 2. Mann von einer Compagnie auf einer Wache sind, einer, als Gefreyter, den andern bis nach der Compagnie bringet oder führet, und wird alsdann commandiret:

Das Gewehr hoch!
Rechts um kehrt euch!
Marche!

II. Artic.

Wann die Compagnie das Gewehr in die Hand nimmt und der Commandier-Sergeant verlieset, müssen die Officiers die Glieder revidiren und Mann vor Mann visitiren, ob alles propre und die Mundirung in guten Stande, der Hut wohl troußirt, die Stiefletten wohl angezogen und überhaupt alles in gehöriger Ordnung sey. Worauf dann auch das Ober- und Unter-Gewehr der Soldaten visitiret wird, indem der Capitaine die Ladestöcker in den Lauf bringen läßt und zusiehet, ob das Gewehr auch inwendig so wohl, als von aussen, recht rein sey und ob die Steine fest aufgeschroben sind. Währender Zeit der Capitaine des Armes das Pulver ausgiebt, wann chargiret werden soll, und die Ober- und Unter-Officiers nehmen hernach

hernach die Espontons und Kurz-Gewehre in die Hand und treten vor die Mitte von der Compagnie; und die Tambours mit angehängten Trommeln vor die Officiers.

Die Visitirung des Gewehrs geschiehet mit gehörigen Tempos und muß vom Lieutenant in Gegenwart des Capitains commandiret werden, so wohl, wenn das Gewehr, als die Säbel und Bajonetten, visitiret werden.

III. Artic.

Wann die Compagnie verlesen, revidiret und alles richtig ist, läst der Capitaine das Gewehr schultern, machet die Rotten voll, formiret die Compagnie in 2 Züge und theilet die Unter-Officiers ein.

Die Unter-Officiers schultern das Kurz-Gewehr, wann die Compagnien das Gewehr schultern.

IV. Artic.

Der Capitain commandiret:

Ober- und Unter-Officiers marchiret nach euren Posten!

Die Officiers nehmen das Esponton hoch, machen, nebst denen Unter-Officiers, rechts und lincks um und marchiren nach ihrem Ort; worauf mit der Compagnie abmarchiret wird, wie gebräuchlich.

Die Tambours, nebst dem Pfeiffer, treten auf dem rechten Flügel mit übergehängten Trommeln.

Die Flügel-Männer von den Zügen müssen die Hand am Hute haben, wann die Unter-Officiers eintreten.

V. Artic.

Die Compagnien marchiren in folgender Ordnung ab:

Erstlich der Pfeiffer und die Tambours mit übergehängten Trommeln.

Der Capitaine und hinter dem Capitaine:

Der erste Zug, wobey ein Unter-Officier auf dem rechten Flügel marchiret und einer schliesset.

Der Fähnrich und hinter demselben:

Der zweyte Zug, wobey ein Unter-Officier auf dem rechten Flügel marchiret und einer schliesset.

Wann die Compagnie mit einer Fahne marchiret, so marchiret der Gefreyte-Corporal hinter dem Fähnrich vor dem zweyten Zug und alsdann der Unter-Officier hinter dem ersten Zug fehlen soll.

Der Commandier-Sergeant vom 2ten Zug tritt zurück, hinter den 2ten Zug, wann die Compagnie abmarchiren soll, und schliessen alsdann 2 Unter-Officiers den Zug.

Hinter den Unter-Officiers schliesset der Lieutenant.

Bey der Leib-Compagnie marchiret noch zuerst der

der Regiments-Tambour, hernach die Hautboisten in einem Gliede.

Wann die Tambours, bey einer Compagnie, Marche schlagen sollen, marchiret einer, benebst dem Pfeiffer, zwischen dem 1. und 2ten Gliede vom ersten Zug.

Der zweyte Tambour zwischen dem 2ten und 3ten Gliede vom zweyten Zug.

Bey der Grenadier-Compagnie marchiren hinter dem Pfeiffer und Tambours die 6. Zimmerleute in einem Gliede, hernach der Capitaine, rc.

VI. Artic.

Die Grenadier-Compagnie nimmt die Fahnen mit hinaus und der Capitaine lässet, so bald die Gefreyte-Corporals mit den Fahnen herauskommen, das Gewehr präsentiren und die Tambours von der Compagnie schlagen Marche. Die Officiers nehmen die Hüte ab und die Gefreyte-Corporals mit denen Fahnen stellen sich in einem Gliede vor den zweyten Zug. Hernachmahls der Capitaine das Gewehr wieder schultern läßt; worauf die Fahnen offen, unter klingendem Spiel und mit aufgepflantzten Bajonetten bis auf den Platz, wo das Regiment exerciren soll, hingebracht werden. Da hingegen allzeit alle Compagnien stille, mit geschultertem Gewehr, aus- und einmarchiren müssen.

VII. Artic.

So bald die Grenadier-Compagnie mit den Fahnen marchiret, müssen die übrigen Compagnien dichte folgen und, im heraus-marchiren, sich nicht negligiren, worauf die Officiers Acht geben müssen.

VIII. Artic.

Die Staabs-Officiers, nebst dem Adjutanten, sollen, so bald die Compagnien mit denen Fahnen marchiren, zu Pferde mit herausreiten und nicht zuletzt auf dem Platz kommen; absonderlich der Major und Adjutant mit der Grenadier-Compagnie herausreiten müssen.

IX. Artic.

So bald eine jede Compagnie auf dem Exercier-Platz aufmarchiret ist, lässet der Capitaine das Gewehr beym Fuß nehmen, die Rotten bleiben geschlossen, daß Arm dichte an Arm und die Compagnien an einander sind.

X. Artic.

So bald der erste Zug aufmarchiret, gehen die Tambours, der Pfeiffer und bey der

der Leib=Compagnie die Hautboisten vor die Mitte des Bataillons und rangiren sich, wie sie bey dem Bataillon eingetheilet sind, und zwar die Musquetier=Pfeiffer in der Mitte und die Hautboisten auf dem Flügel; die Tambours hangen die Trommeln an, machen Front auswerts und bleiben in 2 Gliedern stehen, bis die Officiers und Unter=Officiers nach ihren Posten marchiren, alsdann sie mit nach ihren Posten marchiren.

Die Grenadier=Tambours und Pfeiffer bleiben vor der Grenadier=Compagnie stehen und zwar mit denen übrigen Tambours in einer Linie.

Die Unter=Officiers auf dem lincken Flügel, vom 2ten Zug einer jeden Compagnie, treten, wann die Compagnien alle aufmarchiret sind, zurück, in die Mitte von ihrer Compagnie.

Auf dem lincken Flügel vom 8ten Zug tritt der Unter=Officier aber wieder auf dem Flügel.

III. Titul.

Wie ein Bataillon rangiret und formiret wird.

I. Articul.

Wann die Compagnien, wie schon erwehnet, zuforderst recht rangiret sind, so muß der Obrister oder Commandeur des Bataillons

taillons das erste Glied in etwas rangiren und etwan 8 bis 12 Mann von den Größten auf die beyden Flügel rangiren, die beyden hintersten Glieder aber bleiben stehen, wie die Compagnien an einander stossen.

Die Grenadier-Compagnie rangiret allezeit von der rechten nach der lincken Hand.

II. Artic.

Wann die Compagnien rangiret sind, müssen die Unter-Officiers, ausser die Gefreyte-Corporals, auch rangiret werden und die Größten formiren hernachmals das erste und die kleinesten das zweyte Glied, wann das Bataillon formiret wird.

Die Unter-Officiers, welche das erste Glied formiren, müssen von beyden Flügeln nach der Mitte rangiret werden. Auf gleiche Art auch die Unter-Officiers, welche im hintersten Gliede zu stehen kommen, rangiret werden müssen.

Die Unter-Officiers müssen, so viel es möglich ist, so rangiret werden, daß sie hinter dem Bataillon bey den Pelotons zu stehen kommen, wo die meisten Leute von ihren Compagnien stehen.

Der Adjutant muß die Unter-Officiers aufschreiben und der Major muß eine Rangier-Rolle von den Unter-Officiers halten, um bisweilen nachzusehen, ob selbige sich recht rangiren.

III. Ar-

III. Artic.

Die Tambours müssen nach ihrer Grösse also eingetheilet werden, daß die zwey Grösten, benebst einem Pfeiffer, auf dem rechten Flügel, zwischen den Grenadiers und Musquetiers, die folgenden zwey Grösten, mit einem Pfeiffer, auf dem lincken Flügel; ferner bey der ersten Division, zwischen dem ersten und zweyten Glied, ein Tambour und ein Pfeiffer, desgleichen auch bey der letzten Division der 4ten Compagnie ein Tambour und ein Pfeiffer und endlich die 2 übrigen, mit dem Regiments-Tambour, zwischen dem 1sten und 2ten Gliede hinter den Fahnen zu stehen kommen.

IV. Artic.

Die Glieder von einem Bataillon, auch von einer Compagnie, sollen 8 Werck-Schuhe von einander; die Officiers 16 Werck-Schuhe vor dem Bataillon und die Unter-Officiers 3 Werck-Schuh hinter dem Bataillon stehen. Weshalb ein jedes Bataillon eine Regiments-Linie haben muß, woran die benannte Distance accurat marquiret ist, um die Linien darnach auszustechen.

V. Artic.

Bey dem Aufmarchiren der Compagnien, auf dem Exercier-Platz, reitet der Major

von

von Compagnie zu Compagnie, damit das Gewehr ordentlich bey dem Fuß genommen werde und die Compagnien an einander, Schulter an Schulter, geschlossen aufmarchiren. Hernach der Maior wieder nach dem rechten Flügel über die Zimmerleute reitet und der Chef oder Commandeur commandiret:

Das Gewehr auf die Schulter!

Grenadiers rechts, Musquetiers lincks um!

Formiret das Bataillon!

Worauf die Grenadiers, nebst Ober- und Unter-Officiers, rechts, die Musquetiers, nebst Ober- und Unter-Officiers, lincks um machen und die Officiers nehmen, wann die Wendung gemachet und zugetreten ist, die Espontons hoch und die Unter-Officiers behalten die Kurz-Gewehre auf der Schulter; und zwar müssen selbige niemalen das Kurz-Gewehr bey dem Fuß nehmen, wann die Pursche das Gewehr auf der Schulter haben.

VI. Artic.

Der Chef oder Commandeur commandiret: **Marche!** alsdann die Ober-Officiers, Unter-Officiers und das ganze Bataillon zugleich mit dem lincken Fuß antreten und die Ober- und Unter-Officiers marchiren mit einem Schritt vor die Mitte des Bataillon,

der-

dergestalt, daß das zweyte Glied von den Unter-Officiers auf die Officier-Linie, das erste Glied 4 Schritt vor das zweyte Glied und die Officiers in einem Gliede 4 Schritt vor die Unter-Officiers zu stehen kommen.

Die Officiers und Unter-Officiers machen, so bald sie vor das Bataillon treten, gleich Front auswerts; die Officiers und Unter-Officiers aber müssen sich nicht eher rangiren, bis der Chef oder Commandeur commandiret:

Das ganze Bataillon rangire sich!

Wann die Unter-Officiers vor das Bataillon kommen, so treten diejenigen, welche bey den Compagnien vorne gestanden, in das erste Glied; welche aber hinten geschlossen haben, in das zweyte Glied und es schadet nicht, daß anjetzo in einem Gliede mehr, als in dem andern, stehen.

Die Grenadier-Officiers und Unter-Officiers treten gleich vor die Compagnie in gerader Linie mit den Officiers vom Bataillon, machen gleich Front auswerts und die Unter-Officiers stehen hinter den Officiers in zwey Gliedern.

Die Grenadiers und Musquetiers marchiren mit einem Schritt ganz langsam, nehmen keine Distance, sondern bleiben auf die Säbel-Spitze geschlossen, machen die Lucken zu, wo die Unter-Officiers gestanden, und der lincke Flügel muß nicht von der Stelle kommen;

men ; Wobey das Bataillon in Rotten und Gliedern gerade bleiben und wann eine jede Rotte auf ihrem Orte ist, still stehen muß.

Die Gefreyten-Corporals behalten die Fahnen über die Gehencke angesetzet, machen lincks um und marchiren bis die Mitte von der ersten Division; woselbst sie, wann Halt! commandiret wird, 4 Schritte vom Bataillon in einem Gliede stehen bleiben und müssen rangiret seyn, wie die Compagnien im Bataillon stehen.

Die Officiers, Unter-Officiers und das ganze Bataillon müssen bey Formirung des Bataillons, ganz stille seyn, nicht plaudern, die Espontons, Kurz-Gewehr und das Gewehr wohl tragen, und so bald ein jeder an seinem Orte stehet, sich nicht rühren.

VII. Artic.

Der Commandeur oder Chef commandiret: Halt! Front! alsdann die Gefreyte-Corporals, Grenadiers und Musquetiers gleich Front machen und die Officiers, nebst den Gefreyten-Corporals, geben Achtung auf den Grenadier-Capitaine und nehmen das Esponton und Fahnen gleich bey dem Fuß; die Unter-Officiers aber behalten das Kurz-Gewehr auf der Schulter.

VIII.

VIII. Artic.

Der Chef oder Commandeur commandiret:

Das Bataillon rangire sich!

Alsdann die Officiers nach ihrer Anciennite und Unter-Officiers in 2 Glieder, von beyden Flügeln, nach der Mitte sich rangiren, wie vorhero gemeldet.

Die Leute, welche sich nach den Flügeln rangiren müssen, machen rechts und lincks um, sonder anzuhalten, gehen darauf geschwinde nach ihrem Rangier-Orte, treten mit gerader Front geschwinde ein, und die übrigen, welche sich nicht nach den Flügeln rangiren, nehmen gleich auf das Commando: **Rangiret euch!** ihre Distance und Vorder-Männer. Wobey die Leute gerade Front, die Köpffe und Augen nach der rechten Hand behalten und sich in egaler Distance so weit von einander öfnen, daß ein jeder bey ausgestreckten Arm mit den Fingern seines Neben-Manns Halsbinde berühren könne, wornach sie, die Absätze dichte zusammen, die Spitzen von den Füssen auswerts und den ganzen Leib gerade halten, auch stille seyn, nicht plaudern, schnuppen oder husten müssen.

Der Adjutant vor dem Bataillon und ein guter Unter-Officier hinter den Bataillon fangen an von der ersten Musquetier-

Rotte, so bald die Kerls auf den Flügeln eingetreten sind, die Rotten zu richten, und der Adjutant theilet die Züge mit vollen Rotten ab und saget dem Flügel-Mann von einem jeden Zug, daß er die Hand an den Hut haben soll, wann die Unter-Officiers eintreten.

Der Grenadier-Capitaine muß die Rotten von der Compagnie richten und dem Flügel-Mann vom 2ten Zug sagen, daß er die Hand an der Mützen haben soll, wann die Unter-Officiers eintreten.

Bevor der Adjutant anfänget die Rotten zu richten, muß er wohl zusehen, daß die erste Rotte von den Musquetiers 4 gute Schritte Distance von den Grenadiers habe, damit die 3 Tambours nebst dem Pfeiffer Platz haben.

IX. Artic.

In wahrender Zeit das Bataillon sich rangiret und der Adjutant die Züge abtheilet, muß der Chef oder Commandeur die Officiers und Unter-Officiers eintheilen.

Wann die Officiers alle zugegen sind, so marchiret, vor der ersten Division, ein Capitaine, nebst einem Subaltern, und selbige Division bricht ein Subaltern.

Die zweyte Division führet ein Capitaine und bricht ein Subaltern.

Vor

Vor der dritten Division marchiret ein Capitaine und 2 Subalternes, und selbige Division bricht ein Subaltern.

Die vierte Division führet ein Lieutenant und bricht ein Subaltern.

Hinten schliesset der älteste Capitaine und ein Subaltern.

Wann Officiers fehlen, so sollen sie allemal in der Mitte bey der 3ten Division fehlen.

X. Artic.

Der Chef oder Commandeur theilet die Unter-Officiers nach ihrer Grösse ein, als: den Grösten auf dem rechten Flügel im ersten Gliede, den Grösten auf dem lincken Flügel vom Bataillon im ersten Gliede; den zweyten auf dem rechten Flügel bey dem zweyten Zug; den zweyten auf dem rechten Flügel bey dem 8ten Zug, und so weiter; der Unter-Officier aber, welcher auf dem lincken Flügel vom 8ten Zuge marchiret, muß ein Commandier-Sergeant seyn.

Wann nun die 9 grösten Unter-Officiers in das erste Glied eingetheilet sind, so werden die übrigen Unter-Officiers hinter den Zügen eingetheilet, als:

1 hinter dem ersten Zug.
1 hinter dem zweyten Zug.
1 hinter dem dritten Zug.

1 hinter dem vierten Zug.
1 hinter dem fünften Zug.
1 hinter dem sechsten Zug.
1 hinter dem siebenden Zug.
1 hinter dem achten Zug.

und solche formiren ein Glied hinter dem Bataillon.

Die Tambours und Pfeiffers werden bey denen Divisions eingetheilet, wie schon erwehnet, und der Regiments-Tambour marchiret mit der dritten Division vom Bataillon.

Der Capitaine von den Grenadiers theilet die Unter-Officiers nach ihrer Grösse ein:

Einen auf dem rechten Flügel vom ersten Zug; Welcher ein Commandier-Sergeant seyn muß.
Einen auf dem rechten Flügel vom zweyten Zug;
Einen auf dem lincken Flügel vom zweyten Zug;
Einen hinter dem erstern und einen hinter dem zweyten Zug;

Welche in einem Gliede mit denen übrigen in egaler Distance 8 Werck-Schuhe hinter dem 3ten Gliede stehen müssen.

XI. Artic.

Wann der Adjutant mit Abtheilung des Bataillons bis in die Mitte gekommen ist, so

so commandiret der Chef oder Commandeur vom Bataillon:

Ober = und Unter = Officiers marchiret nach euren Posten!

Die Officiers nehmen die Espontons hoch, machen, nebst den Unter=Officiers, rechts und lincks um und marchiren mit einem Schritt nach ihren Posten.

Die Grenadier = Officiers müssen Achtung geben auf die Officiers vom Bataillon, mit selbigen zugleich ihr Gewehr hoch nehmen, nebst den Unter=Officiers, rechts und lincks um machen, nach ihren Posten marchiren.

So bald die Officiers auf ihren Posten stehen, so nehmen sie egale Distance, richten sich wohl in einem Gliede und nehmen die Espontons zugleich bey dem Fuß.

Der Obriste bleibet vor die Mitte vom Bataillon und wann ein Obrist = Lieutenant dabey ist, stehet selbiger hinter dem Obristen.

Der Adjutant bleibet zu Pferde in der Mitten hinter dem Bataillon und behält den Degen in der Hand.

Bey den Hand = Griffen und bey der Chargirung stecket der Adjutant den Degen ein und nimmt den Stock in die Hand, so bald aber das Bataillon marchiren soll, oder en Parade stehet, muß derselbe den Degen wieder ausziehen und in der Hand behalten.

Die Unter-Officiers treten hurtig bey ihren Zügen und auf die Flügels ein, und die übrigen Unter-Officiers, welche hinter dem Bataillon ein Glied machen, gehen durch die Lucken bey den Zügen, wo die Unter-Officiers zu stehen kommen, hinter dem Bataillon, haben gleich Front nach dem Bataillon, richten sich im Gliede, nehmen egale Distance hinter ihren Zügen und tragen das Kurtz-Gewehr wohl; Nachgehends sie gleich stille stehen und auf ihre Züge acht haben müssen, daß die Pursche sich nicht rühren und in keinem Stücke sich negligiren.

Die Tambours gehen, wohin sie abgetheilet sind, mit angehängten Trommeln, dergestalt, wie oben in dem III. Articul ist gemeldet worden.

Die Hautboisten gehen gleich mit nach der Mitte vom Bataillon und richten sich auf die letzte Rotten vom 4ten Zuge.

Die Tambours und der Pfeiffer von den Grenadiers treten auf den rechten Flügel von denen Grenadiers.

Der jüngste Second-Lieutenant tritt hinter den Capitaine, der älteste Second-Lieutenant führet den 2ten Zug und der Premier-Lieutenant schliesset hinter dem 2ten Zug.

Der Major reitet, so bald die Officiers und Unter-Officiers nach ihren Posten gehen,

hen, längst der Front des Bataillons herunter, um nachzusehen, ob alles richtig sey, ob die Unter-Officiers recht eingetreten und ob volle Rotten sind.

XII. Artic.

So bald der Major auf dem lincken Flügel kommt und alles richtig ist, so galoppiret selbiger wieder nach dem rechten Flügel und der Obrister oder Commandeur vom Bataillon commandiret:

Gebet Achtung! Präsentiret das Gewehr!

Worauf die Tambours Marche schlagen, die Officiers rechts um kehren sich, und zwar, wann die Pursche das Gewehr von der Schulter reissen; die Gefreyte-Corporals machen mit den Fahnen lincks um und marchiren, und die Officiers salutiren mit ihren Espontons und nehmen hernachmals die Hüte ab, wann die Fahnen vorbey passiren.

Wann die Gefreyte-Corporals in der Mitten vom Bataillon kommen, so bleiben sie stehen und machen Front, und der Chef lässet das Gewehr schultern, die Tambours hören auf zu schlagen und die Officiers machen wieder zugleich lincks um kehrt Front.

Was wegen den Fahnen befohlen ist, solches geschiehet darum, daß den Officiers, Unter-

Officiers und Gemeinen, wohl imprimiret werde, Respect und Liebe vor die Fahnen zu haben, weilen sie denenselben geschworen.

XIII. Artic.

Die Chefs, Obristen oder Commandeurs der Regimenter, sollen in währenden Hand-Griffen und Chargirung, auch bey dem Abmarch der Regimenter, das Esponton in der Hand haben und die Obristen oder Commandeurs derer Regimenter sollen auch, wenn ein General dabey ist, vor ihre Bataillons marchiren. In Abwesenheit des Generals können sie, wann das Bataillon im March ist, bald hinten, bald vorne seyn, um auf alles wohl Achtung zu haben; Sie müssen aber das Esponton in der Hand haben, oder zu Pferde seyn.

Zweyter

Zweyter Theil.

Manual.

I. Titul.

Durchmarch der Officiers hinter das Bataillon, wann die Hand-Griffe gemachet werden sollen.

I. Articul.

DEr Chef oder Commandeur commandiret:

Präsentiret das Gewehr!
Das Gewehr auf die Schulter!
Herr Major, das Bataillon soll exerciren!

Alsdann der Major vom rechten Flügel nach die Mitte vor das Bataillon galoppiret, 50

Schritt

Schritt vom Bataillon halten bleibet und commandiret:

Das Bataillon soll Exerciren!

Worauf der Regiments Tambour nach der Mitte, die übrigen Tambours und Pfeiffer aber auf den rechten und lincken Flügel sich vertheilen.

II. Artic.

So bald die Tambours und Pfeiffer auf den Flügeln eingetreten sind, lässet der Major einen kurtzen Wirbel schlagen, die Officiers nehmen die Espontons hoch, machen mit den Unter-Officiers, Gefreyte-Corporals, Zimmerleuten, Hautboisten, Tambours und Pfeiffer, rechts um kehrt und marchiren, ohne, daß ferner die Trommel gerühret wird, mit einem Schritt hinter das Bataillon, und zwar, erstlich die Unter-Officiers, nebst denen Zimmerleuten, Tambours und Pfeiffers, hernach die Hautboisten, folglich die Gefreyte-Corporals mit denen Fahnen und zuletzt die Ober-Officiers.

Wann die Officiers hinter das Bataillon marchiren, so müssen selbige durch die Lücken, wo der Unter-Officier von ihrem Peloton, welches sie führen, gestanden, hinter einander her marchiren.

Die Unter-Officiers und die von den beyden Flügeln, nebst Zimmerleuten, marchiren in

das

das Glied von den Unter-Officiers, hinter dem Bataillon, und die Ober-Officiers, wie auch die Tambours und Pfeiffers, in einer Linie 8 Werck-Schuh hinter die Unter-Officiers.

So bald die Officiers, Unter-Officiers, Gefreyte-Corporals, Zimmerleute, Hautboisten, Tambours und Pfeiffers in geradem Gliede stehen, lässet der Major den zweyten Wirbel schlagen.

Worauf die Officiers, Unter-Officiers, Gefreyte-Corporals, Zimmerleute, Hautboisten, Tambours und Pfeiffers, lincks um kehrt Front machen, die Espontons, Kurtz-Gewehre und Fahnen bey dem Fuß nehmen und sich im Gliede richten; Die Unter-Officiers, welche das vierte Glied hinter dem Bataillon machen, müssen ihren Platz behalten und keinen Schritt rücken.

Die Gefreyte-Corporals und Hautboisten, in geradem Gliede mit den Unter-Officiers, richten sich auf die Rotten vom Bataillon, wie vorhero, und die Zimmerleute bleiben auf den Flügeln und richten sich gegen die Unter-Officiers.

Die Tambours behalten im währenden Exerciren die Trommeln anhangend.

So bald der zweyte Wirbel ausgeschlagen ist, treten die Flügel-Leute 24 Schritt vor und zwar; einer auf dem rechten Flügel und einer auf dem lincken Flügel.

III. Artic.

III. Artic.

Der Major commandiret:

Das Bataillon soll sonder Commando die Hand-Griffe machen!

Der Regiments-Tambour schläget, so bald das Wort ausgesprochen ist, einen langen Wirbel, das Bataillon machet die Hand-Griffe und fänget an, so bald der Wirbel geschlagen ist.

II. Titul.

General Observationes in den Hand-Griffen.

I. Artic.

Es muß zuforderst wohl darauf gesehen werden, daß, so offt ein Kerl im Gewehr und absonderlich auf dem Exercier-Plaze ist, sich ein gutes Air gebe, nemlich, den Kopf, Leib und Füsse, recht und ungezwungen halte und den Bauch einziehe.

II. Artic.

Wann die Hand-Griffe gut gemacht werden sollen, so wird hauptsächlich erfordert, daß die Kerls in Rotten und Gliedern gerade

de stehen, weshalb ein Kerl, sobald er das Gewehr in die Hand nimmt, sich nach der rechten Hand und auf seinen Vordermann wohl richten muß, und der Adjutant muß, wann er die Rotten richtet, desgleichen der Major, wann er nach dem lincken Flügel reitet, und wann das Bataillon auf marchiret, wohl darauf sehen, wie auch alle Officiers im gantzen Dienst, wann die Soldaten im Gewehr oder sonder Gewehr stehen, wohl Acht haben müssen, daß die Soldaten, in Rotten und Gliedern, schnur gerade stehen, und zwar muß den Soldaten gelehret werden, daß sie sich allezeit von selbsten richten, ohne, daß man einen ziehen oder wincken darf.

III. Artic.

Wann die Linien gezogen sind, müssen die Spitzen von den Schuhen an der Linie zu stehen kommen. Ohne Linien aber muß ein Kerl den ersten Mann wahrnehmen können, sonsten er zurück stehet.

IV. Artic.

Das Schönste im gantzen Exerciren und Marchiren ist, wann ein Kerl sein Gewehr gut träget, und das Gewehr muß, mit mehrentheils gebogenen Arm, feste und gerade

auf

auf der Schulter, nemlich, eben nicht zu nahe am Kopf, noch unten zu weit von dem Leibe, getragen, auch fest an dem Leibe gezogen werden, und man mit 2 Fingern unterwerts, und mit 3 Fingern oberwerts den Kolben anfassen, woben der Lauf recht auswerts kommen und der Bügel fest an dem Leibe gedrücket werden muß, daß sich das Gewehr nicht rühre. Worauf allezeit in allen Parades und im gantzen Dienst sehr scharf gesehen werden muß.

V. Artic.

Damit auch das Gewehr in den Rotten schnur gerade auf der Schulter getragen werde, müssen die Kerls mit gerader Front, nemlich, die eine Schulter nicht zuviel vor, oder die andere zuweit zurück, halten.

VI. Artic.

Zwischen allen Rotten muß egale und nicht weiter Distance seyn, als, daß der Pursch einer des andern Halsbinde mit der Hand berühren kan. Dahero die Rotten nicht so weit von einander stehen sollen, wie bishero.

Sr. Kayserl. Hoheit wollen Sich hierinnen an die Obersten und Commandeurs der Regimenter und sämtlichen Staabs-Officiers halten, wann Ihre Regimenter und Bataillons nicht das Gewehr gut tragen werden.

VII. Artic.

Das erste im Exerciren muß seyn, einen Kerl zu tressiren und ihm das Air von einem Soldaten beyzubringen, daß der Bauer herauskommt; wozu gehöret, daß einem Kerl gelehret wird:

Wie er den Kopf halten soll, nemlich, denselben nicht hangen lasse, die Augen nicht niederschlage, sondern unter dem Gewehr mit geradem Kopf, nach der rechten Hand, und im Vorbeymarchiren einen in die Augen sähe.

Daß ein Kerl steif auf den Füssen und nicht mit gebogenen Knien marchire, die Spitzen von den Füssen auswerts und die Zähen niedersetze.

Daß ein Kerl den Leib gerade in die Höhe halte, nicht hinterwerts überhange und den Bauch voraus stecke, sondern die Brust wohl vorbringe und den Rücken nur einziehe.

Wann ein Kerl nicht allezeit so im Gewehr stehet, so muß er corrigiret und es ihm besser gelehret werden.

VIII. Artic.

Zwischen den Tempos in den Hand-Griffen muß wohl und egal angehalten werden, und zwar, so lange, bis man 10 zählen kan.

IX. Artic.

Alle Griffe sollen sehr geschwinde und kurz, so bald die Flügel-Männer sich rühren, gemachet werden; die Flügel-Männer hingegen greiffen

greiffen geschwinde, aber mit einem Umschweif, und machen mouvements mit dem Gewehr.

X. Artic.

Alle Griffe müssen frisch gemachet und es muß starck an das Gewehr, oder auf die Tasche, geschlagen werden, desgleichen bey allen Tritten die Beine wohl aufgehoben und starck zugetreten werden soll.

XI. Artic.

Alle Wendungen müssen auf das allergeschwindeste gemachet, die Knie im Umdrehen steif gehalten und die Füsse kurz und geschwinde zurück, oder vorgesetzet, werden. Wie dann auch das Gewehr in allen Wendungen fest auf der Schulter angedrücket werden muß, daß es sich nicht rühre.

XII. Artic.

In Rotten und Gliedern müssen die Soldaten in währendem Exerciren schnur gerade bleiben, weshalb der lincke Absatz niemahls von der Stelle kommen muß.

XIII. Artic.

Man muß mit dem Gewehr in Rotten und Gliedern bey allen Commandos und Tempos

pos sich wohl richten, nemlich, das Gewehr gleich hoch und gleich weit vom Leibe halten, nicht vorwerts, oder hinterwerts, abhangen lassen, auch ferme mit dem Gewehr umgehen, daß es nicht wackele. Wann man das Gewehr hoch hält, so muß die lincke Hand dichte an die Feder vom Schloß und gerade gegen die Augen gehalten werden.

XIV. Artic.

Es muß kein Kerl unter dem Gewehr und unter währendem Exerciren den Kopf rühren, viel weniger sich vorwerts lincks, oder hinterwerts, umsehen, sondern beständig den Kopf nach der rechten Hand haben.

XV. Artic.

Ein Soldat muß mit einem guten Air Exerciren, nicht zittern, stöhnen, nicht krumme Knie haben, sich hinterwerts, oder vorwerts, überhangen und den Kopf nicht hangen lassen.

XVI. Artic.

Mit den Beinen muß man bey allen Tempos und Commandos eine Spanne aus einander stehen.

VII. Artic.

Die rechte Hand muß unbeweglich am Leibe herunter hangen und kein Kerl muß sich mit dem Finger rühren.

III. Titul.

I. Articul.

Commandos in den Hand-Griffen.

I.

Gebt Achtung!
hat 2 Tempo.

1.) Mit der rechten Hand hurtig in die Höhe gezogen und flach an den Huth gehalten.
2.) Hurtig auf ihre Stelle herunter gezogen und auf die Tasche geschlagen.

II.

Macht euch fertig!
hat 3 Tempo.

1.) Wird das Gewehr mit rechter voller Hand hurtig umgedrehet.

2.)

2.) Wird das Gewehr hurtig vor sich gebracht, daß die lincke Hand, welche mit einem starcken Schlag oberhalb der Pfann-Feder geleget wird, gerade und nicht weit vom Gesichte kommt der Lauf einwerts und die beyden Ellbogen etwas erhoben, dabey der rechte Daum über den Hahn.

3.) Wird frisch der Hahn aufgezogen, wobey der rechte Ellbogen bey der Kolbe herunter sincken muß.

III.

Schlagt an!
hat 1 Tempo.

1.) Frisch angeschlagen und die Mündung gesencket. Der Anschlag an die Backen und feste gegen der rechten Schulter angesetzet, und mit dem rechten Fuß, etwas hinter dem lincken Absatz, zurück getreten. Den Daum von dem Hahn abgelassen mit dem forderſten Finger am Abzug und richtet sich im Anschlag nach der rechten Hand, damit das Gewehr in denen Gliedern ganz gerade lieget.

IV.

Feuer!
hat 1 Tempo.

1.) Man ziehet starck den Abzug ab, lässet das Gewehr an der rechten Seiten flach

herunter fallen über das Gehenck, fasset zu gleicher Zeit mit der rechten Hand an den Hahn und träget das Gewehr fest und gerade am Leibe.

V.

Den Hahn in die Ruhe!
hat 1 Tempo.

1.) Man setzet geschwinde den Hahn in die Ruhe mit Herunterziehung des Ellbogens.

VI.

Fasset die Patron!
hat 2 Tempo.

1.) Man ergreift die Patron mit einem kurzen Umschweif und schläget starck auf die Patron-Tasche.
2.) Man bringet die Patron mit der rechten Hand geschwinde eine Spanne vom Munde.

VII.

Oefnet die Patron!
hat 2 Tempo.

1.) Man bringet geschwinde die Patron an den Mund und beisset selbige wohl ab.
2.) Man bringet die Patron wieder vom Munde und hält selbige, wie vorhero.

VIII.

VIII.

Pulver auf die Pfanne!
hat 2 Tempo.

1.) Man schüttet geschwinde Pulver auf die Pfanne, wobey die Faust verkehrt gehalten und der Daum auf die Pfanne gesetzet wird.
2.) Man greiffet mit den zwey letztern Fingern von der rechten Hand hinter die Pfanne und hält die Patron mit dem Daum, und mit den beyden forderſten Fingern gerade in die Höhe.

IX.

Schliesset die Pfanne!
hat 2 Tempo.

1.) Man schliesset zugleich die Pfanne, wobey der rechte Arm am Leibe gezogen und die Patron fest in der Hand gehalten wird, wie vorhero.
2.) Man greiffet starck mit den zwey Fingern an das Geschäffte hinter das Schloß.

X.

Lincks schwenckt euch zur Ladung!
hat 1 Tempo.

1.) Man tritt mit dem rechten Fuß geschwinde, kurtz, starck und gerade, vor, den Ab-

saß vom lincken Fuß, im Herumdrehen wird das Gewehr mit der lincken Hand an die lincke Seite am Leibe gebracht, am dritten Röhrgen angefasset, die Mündung gleich hoch der Schulter gehalten, die rechte Hand im Herumdrehen loß gelassen und die Patron mit voller Faust eine Spanne von der Mündung gleich hoch dem Munde gehalten.

XI.

Patron im Lauf!
hat 2 Tempo.

1.) Man stecket die Patron mit verkehrter Hand in den Lauf und schüttet das Pulver rein aus.

2.) Man fasset mit geschlossener Hand geschwind und starck an den Lad-Stock.

XII.

Ziehet den Lad-Stock aus!
hat 1 Tempo.

1.) Der Lade-Stock wird auf das geschwindeste heraus gezogen, übers Gehencke gesetzet, verkürtzet und gleich hoch dem Gewehr gehalten.

XIII.

Den Lad=Stock im Lauf!
hat 1 Tempo.

1.) Der Lade=Stock wird in den Lauf gesetzet, mit ausgestrecktem Arm wieder angefasset, darauf völlig herausgerissen, übers Gehencke gesetzet, verkürzet und gleich hoch dem Gewehr gehalten.

XIV.

Den Lade=Stock an seinen Ort!
hat 2 Tempo.

1.) Der Lade=Stock wird ganz geschwinde mit einem Grif an seinen Ort gebracht.
2.) Mit der rechten Hand starck das Gewehr bey der Mündung ergriffen.

XV.

Ziehet aus das Bajonet!
hat 2 Tempo.

1.) Das Gewehr unverrückt in der lincken Hand behalten, das Bajonet zwischen dem Leibe und dem Gewehr ergriffen.
2.) Das Bajonet auf einmal herausgerissen und mit erhobenem Arm egal mit dem Lauf gehalten, die Spitze in die Höhe.

XVI.

Das Bajonet auf den Lauf!
hat 2 Tempo.

1.) Wird das Bajonet auf den Lauf gebracht.
2.) Selbiges umgeschroben und zugleich die Mündung mit der rechten Hand ergriffen, den Ellbogen wohl hoch gehalten.

XVII.

Das Bajonet hoch!
hat 1 Tempo.

1.) Man lässet die rechte Hand gleich loß; bringet mit der lincken Hand im Herumdrehen das Gewehr vor sich, greift in Beytretung des rechten Fusses mit der rechten Hand unter die Kolbe und das Gewehr wird mit beyden Händen gerade vor sich gehalten; die lincke Hand bis auf die Pfann-Feder herunter gesencket, daß das Schloß recht auswerts komme; das Gewehr wohl am Leibe und steil in die Höhe gehalten.

XVIII.

Fället das Bajonet!
hat 1 Tempo.

1.) Man tritt mit dem rechten Fuß hinter dem lincken zurück, fällt das Gewehr im Zurück-

Zurücktreten auf das allergeschwindeste; den rechten Arm wohl ausgestreckt, beyde Armen gleich hoch; das Gewehr gerade vorwerts muß auf den lincken Armen ruhen; die Finger lincker Hand vor der Pfann-Feder am Gewehr gestreckt.

XIX.

Das Bajonet hoch!
hat 1 Tempo.

1.) Mit dem rechten Fuß starck beygetreten, das Gewehr vor sich gebracht und, wie beym XVII. Commando gewiesen, gehalten.

XX.

Das Gewehr hoch im rechten Arm!
hat 2 Tempo.

1.) Die rechte Hand loß gelassen und mit der lincken Hand das Gewehr an der rechten Seite gebracht; mit der rechten Hand selbiges unter den Hahn ergriffen; den Daum über den Bügel, den Zeige-Finger unter dem Bügel; die übrigen Finger unter dem Hahn; das Gewehr steil in die Höhe und nahe am Leibe gehalten, daß der Lauf in der Bucht der Schulter ruhe.
2.) Die lincke Hand loß und an ihre Seite gerissen; die rechte Hand mit dem Gewehr, so weit sie reicht, sincken lassen.

XXI.

Das Bajonet hoch!
hat 2 Tempo.

1.) Mit der lincken Hand auf die rechte Schulter geschlagen und das Gewehr gefaßt.
2.) Das Gewehr mit beyden Händen vor sich gebracht; die rechte Hand loß gelassen und unter die Kolbe gebracht; die lincke Hand bis auf die Pfann-Feder gesencket und so gehalten, wie beym XVII. Commando gewiesen.

XXII.

Das Gewehr auf die lincke Seite!
hat 1 Tempo.

1.) Mit dem rechten Fuß frisch vor den lincken getreten; das Gewehr auf der lincken Seite herunter geführet; die rechte Hand loß gelassen, die Mündung ergriffen und das Gewehr mit beyden Händen dicht am Leib gebracht.

XXIII.

Das Bajonet ab!
hat 2 Tempo.

1.) Das Bajonet umgeschroben.

2.)

2.) Abgenommen und neben der Mündung gleich in die Höhe gehalten.

XXIV.

Steckt es an seinem Ort!
hat 3 Tempo.

1.) Das Bajonet zur Scheide geführet und angesetzt.
2.) Eingesteckt und den Kopf in die Höhe gehoben.
3.) Die rechte Hand in die Höhe gezogen und die Mündung des Gewehrs, mit einem starcken Ruck, gefasset.

XXV.

Das Gewehr auf die Schulter!
hat 1 Tempo.

1.) Man wirft das Gewehr auf die Schulter und die rechte Hand zugleich an die Seite; und das Gewehr wird getragen, wie schon vorhero in den General-Observationibus bey den Hand-Griffen weitläuftig erwehnet worden.

XXVI.

Präsentiret das Gewehr!

Wird präsentiret wie ordinaire.

XXVII.

XXVII.

Das Gewehr beym Fuß!
hat 6 Tempo.

1.) Man greiffet mit der rechten Hand an das Gewehr und drehet das Schloß auswerts

2.) Man reisset das Gewehr von der Schulter, bringet zugleich die lincke Hand über das Schloß vom Gewehr und hält das Gewehr mit beyden Händen vor dem Gesicht, daß die lincke Hand mit den Augen egal ist.

3.) Man tritt mit dem rechten Fuß hurtig und zugleich hinter dem Absatz vom lincken Fuß eine Spanne von einander, reisset das Gewehr auf das allergeschwindeste herunter und die Kolbe muß im Präsentiren vor dem lincken Knie so weit herunter gehalten werden, als wie der rechte Arm zulässet; die lincke Hand bleibet unverändert und die rechte wird mit geschlossenen Fingern unter dem Hahn gehalten; wobey die Mündung wohl angezogen und nebst der Kolbe in einer Linie im gantzen Gliede gehalten wird.

4.) Man ziehet geschwinde mit der lincken Hand das Gewehr an die rechte Schulter und die lincke Hand fähret gegen der Schulter in die Höhe, und die beyden Hände bleiben unverändert.

5.) Man greiffet starck mit der rechten Hand oben an die Mündung und lässet das Gewehr so weit herunter sincken, daß die Mündung gleich hoch den Augen kommt, wobey das Gewehr am Leibe gehalten wird.

6.) Man tritt mit dem rechten Fuß starck und zugleich gegen dem lincken Fuß, wirft die lincke Hand geschwinde weg hinter den Säbel und stosset die Kolbe starck auf die Erde gleich der Spitze vom rechten Fuß: wobey der Daum von der rechten Hand nach dem Leibe und die Mündung ein wenig vom Leibe gehalten wird.

XXVIII.

Strecket das Gewehr!
hat 4 Tempo.

1.) Man drehet sich auf den Absätzen rechts um und drehet zugleich das Gewehr, daß das Schloß hinterwerts und die Kolbe am Fuß komme.

2.) Man strecket das Gewehr, tritt mit dem lincken Fuß starck vorwerts neben dem dritten Röhrgen. Die lincke Hand hängt bey dem lincken Fuß herunter, die Kolbe bleibet am rechten Fuß und der Fuß unbeweglich.

3.) Man hebet sich geschwinde und zugleich wieder in die Höhe, tritt mit dem lincken

Fuß

Fuß gegen den rechten und behält die Front rechts um.

4.) Man drehet sich auf den Absätzen rings herum und macht Front, wobey die Hände unbeweglich herunter hangen müssen.

XXVIIII.

Das Gewehr auf!
hat 4 Tempo.

1.) Man drehet sich auf den Absätzen rechts herum.

2.) Man fällt nieder, wie bey dem Strecken.

3.) Man erhebt sich, wie vorhero, und bringet im Erheben die rechte Hand an die Mündung.

4.) Man drehet sich wieder lincks um, machet Front und hält das Gewehr beym Fuß, wie ordinaire.

XXX.

Das Gewehr auf die Schulter!
hat 5 Tempo.

1.) Man fähret mit der rechten Hand bis an das dritte Röhrgen herunter.

2.) Man hebet mit der rechten Hand das Gewehr vom Fuß gerade in die Höhe, gegen die Augen, und fasset mit der lincken Hand das Gewehr über der Pfann-Feder.

3.) Man tritt mit dem rechten Fuß hinter dem lincken Absatz und präsentiret das Gewehr.
4.) Man tritt mit dem rechten Fuß starck und zugleich bey, bringet das Gewehr vor sich, fasset mit der lincken Hand an die Kolbe und hält das Gewehr, wie schon erwehnet.
5.) Man schultert das Gewehr und wirft die rechte Hand zugleich weg.

XXXI.

Präsentirt das Gewehr!
hat 3 Tempo.

1.) Wird die rechte Hand ohne Bückung des Leibes gerade nieder ans Schäft, so weit sie reichen kan, gestreckt; der Daum nach dem Leibe, daß der Lauf zwischen selbigem und dem Vorder-Finger komme.
2.) Wird das Gewehr mit der Hand aufgehoben, selbiges zu gleicher Zeit mit der lincken Hand über die Pfann-Feder gefasset; den Daum am Schäft gestreckt; das Gewehr hart an der rechten Seite gehalten, daß der Lauf am Leibe kommt.
3.) Die rechte Hand loß gelassen; mit der lincken Hand das Gewehr auf die lincke Seite geführet; mit der rechten Hand das Gewehr unter den Hahn zwischen dem Daum und Vorder-Finger gefasset; die übrigen Finger zugemacht; mit dem rechten Fuß etwas zurück hinter dem lincken getreten

treten, das Gewehr steil gehalten und wie gewöhnlich präsentiret.

XXXII.

Verkehrt schultert das Gewehr!
hat 3 Tempo.

1.) Mit dem rechten Fuß in egaler Distance des lincken Fusses hervorgetreten. Das Gewehr mit der lincken Hand fest behalten; mit der rechten Hand einen Ruck an der Kolben gegeben, daß der Lauf hurtig den rechten Ellbogen nahe vorbey umgekehrt und die Kolbe oben gerade über den Lauf zu stehen komme; das Schloß auswerts gekehrt; die Schloß-Schraube gerade vors Gesicht; mit der rechten Hand 2 Hand breit unter der lincken das Gewehr ergriffen, die Daumen gestreckt.

2.) Wird die lincke Hand loß gelassen; das Gewehr mit der rechten in die Höhe gehoben; die rechte Hand vors Gesicht gehalten; mit der lincken am Ende des Laufs gefasset, daß deren Daum darüber liege.

3.) Das Gewehr mit der lincken Hand auf die lincke Schulter angelegt; die lincke Hand hart am Leibe, so weit sie ungezwungen herunter reichet, angedrücket; das Gewehr steil gehalten; das Schloß auswerts gedrehet; die rechte Hand loß gelassen,

lassen, auch damit auf die Patron-Tasche geschlagen.

XXXIII.

Präsentirt das Gewehr!
hat 3 Tempo.

1.) Mit der rechten Hand hurtig auf die lincke Schulter geschlagen; das Gewehr gefaßt; von der Schulter abgenommen, vor sich geführt und gehalten, wie beym 2. Tempo des XXXII Commando gewiesen.

2.) Die lincke Hand loß gelassen, das Gewehr mit der rechten behalten und herunter geführet; mit der lincken Hand verkehrt unter der Pfann-Feder gefasset und gehalten, wie beym 1. Tempo des XXXII. Commando gewiesen.

3.) Mit der rechten Hand das Gewehr hurtig beym rechten Ellbogen umgekehrt, daß die Kolbe unten komme; die rechte Hand zu gleicher Zeit loß gelassen und damit das Gewehr unter dem Hahn gefaßt, und wie gewiesen, das Gewehr mit Zurücktretung des rechten Fusses präsentiret.

XXXIV.

Verdeckt das Gewehr!
hat 2 Tempo.

1.) Wird das Gewehr mit beyden Händen und Hervortretung des rechten Fusses vor

 sich

sich gebracht, sogleich umgedrehet, daß der Lauf auswerts und der Bügel vor dem Leibe komme.

2.) Wird das Gewehr hurtig unter dem lincken Arm geworffen, die lincke Hand an ihre Stelle vor die Pfann-Feder gehalten; die rechte Hand loß gelassen und damit auf die Patron-Tasche geschlagen; den Lauf unterwerts gehalten und wohl sincken lassen.

XXXV.

Präsentirt das Gewehr!

hat 3 Tempo.

1.) Man schlägt mit der rechten Hand auf den Lade-Stock, und so, wie die Hand in die Höhe fliegt, greift man unter den Lauf und fasset das Gewehr.

2.) Man bringet mit beyden Händen das Gewehr gerade vor sich; das Schloß auswerts, die rechte Hand wird loß gelassen und damit das Gewehr unter den Hahn gefasset, die lincke Hand vors Gesicht behalten.

3.) Mit Zurückziehung des rechten Fußes wird das Gewehr, wie gewöhnlich, präsentiret.

XXXVI.

Das Gewehr zum Todten!
hat 3 Tempo.

1.) Gleicht dem ersten Tempo des XXXII. Commando; ausgenommen, daß das Gewehr so gedrehet werde, daß der Bügel vors Gesicht komme.

2.) Die lincke Hand loß gelassen und damit auf dieselbe Stelle, so weit sie verkehrt gewesen ist, gerade über den Lauf gefaßet; den Daum gestreckt auf der Schloß-Schraube gehalten.

3.) Das Gewehr mit beyden Armen unter den lincken Arm gebracht und mit der rechten Hand über die Kolbe verkehrt gefaßt.

XXXVII.

Präsentirt das Gewehr!
hat 3 Tempo.

1.) Wird das Gewehr unter dem lincken Arm vor sich gebracht und mitten vor sich gehalten; die rechte Hand loß gelassen und von der Kolben ab auf der Mitten des Laufs, von aussen zu, übergefaßt, den Bügel vors Gesicht haltend.

2.) Die lincke Hand loß und mit selbiger das Gewehr verkehrt hinter der Pfann-Feder gefasset und so gehalten.

3.) Gleicht dem 3. Tempo des XXXIII. Commando.

Die beyde vorhergehende Commandos werden in den ordentlichen Hand-Griffen beym Bataillon nicht mit gemachet.

XXXVIII.

Das Gewehr auf die Schulter! hat 2 Tempo.

1.) Wird mit dem rechten Fuß hervorgetreten und das Gewehr hurtig vor sich gebracht, die lincke Hand loß gelassen, damit hart am Ende der Kolben geschlagen, mit der rechten vollen Hand, unter dem Hahn, um die runde des Schäfts gefasset; den Daum auf der Schloß-Schraube gestreckt, das Gewehr so gedrehet, daß der Bügel vor dem Leibe kommt, gegen die Brust über.

2.) Das Gewehr hurtig auf die lincke Schulter geschmissen und mit der rechten Hand auf die Patron-Tasche geschlagen; im übrigen, wie gewiesen, geschultert.

XXXIX.

Rechts um! hat 2 Tempo.

1.) Man drehet sich auf beyden Absätzen rechts um.

2.) Man tritt mit dem rechten Fuß hart neben dem lincken.

XL.

Her stellt euch!
hat 2 Tempo.

1.) Man drehet sich auf beyden Absätzen lincks um.
2.) Gleicht dem 2ten Tempo des XXXIX. Commando.

XLI.

Lincks um!
hat 2 Tempo.

Vid. das XL. Commando.

XLII.

Her stellt euch!
hat 2 Tempo.

Gleicht dem XXXIX. Commando.

XLIII.

Rechts um kehret euch!
hat 3. Tempo.

1.) Den rechten Fuß hinter dem lincken Absatz gezogen.

2.) Auf beyden Absätzen sich rechts gantz umgekehrt.
3.) Mit dem rechten Fuß hart beym lincken Fuß getreten.

XLIV.

Lincks her stellt euch!
hat 3. Tempo.

1.) Mit dem rechten Fuß vor den lincken Absatz getreten.
2.) Sich vorwerts lincks umgekehret.
3.) Mit dem rechten Fuß neben dem lincken hart beygetreten.

XLV.

Lincks um kehret euch!
hat 3 Tempo.

Vid. das XLIV. Commando.

XLVI.

Rechts her stellt euch!
hat 3 Tempo.

Vid. das XLIII. Commando.

XLVII.

Rechts um präsentirt das Gewehr!
hat 5 Tempo.

1. und 2. Tempo. vid. das XXXIX. Commando.
3. 4. und 5. vid. das XXXI. Commando.

XLVIII.

Her stellt euch!
hat 4 Tempo.

1. und 2. Tempo. vid. das XXXVIII. Commando.
3. und 4. Tempo. vid. das XL. Commando.

XLIX.

Lincks um präsentiret das Gewehr!
hat 5 Tempo.

1. und 2. Tempo. vid. das XLI. Commando.
3. 4. und 5. Tempo. vid. das XXXI. Commando.

L.

Her stellt euch!
hat 4 Tempo.

1. und 2. Tempo. vid. das XXXVII. Commando.
3. und 4. Tempo. vid. das XLII. Commando.

LI.

Präsentirt das Gewehr!
hat 3 Tempo.

Vid. das XXXI. Commando.

LII.

Rechts um!
hat 3 Tempo.

1.) Man stosset sehr geschwinde und mit unverrückten Händen das Gewehr vom Leibe in die Höhe und hält die lincke Hand vors Gesicht.
2.) Man drehet sich auf beyden Absätzen rechts um und hält das Gewehr, wie vorhin.
3.) Man tritt mit dem rechten Fuß zurück und präsentiret, wie ordinaire.

LIII.

Her stellt euch!
hat 3 Tempo.

1.) Man tritt mit dem rechten Fuß hart beym lincken und stößet zugleich das Gewehr vom Leibe.
2.) Man drehet sich auf den Absätzen lincks um.
3.) Wird das Gewehr präsentiret.

LIV.

Lincks um!
hat 3 Tempo.

Vid. das LIII. Commando.

LV.

Her stellt euch!
hat 3 Tempo.

Vid. das LII. Commando.

LVI.

Rechts um kehret euch!
hat 3 Tempo.

1.) Man stosset das Gewehr vom Leibe.
2.) Man drehet sich rechts umkehrt herum und im Herumdrehen muß das Gewehr nicht angezogen, sondern mit ausgestrecktem Arm fest gehalten werden, welches bey allen Wendungen observiret werden muß.
3.) Man tritt mit dem rechten Fuß zurück und präsentiret das Gewehr.

LVII.

Lincks her stellt euch!
hat 3 Tempo.

1.) Man tritt sehr geschwinde mit dem rechten Fuß gegen den Ball vom lincken Fuß und stosset das Gewehr vom Leibe.
2.) Man drehet sich auf das geschwindeste lincks umkehrt herum.
3.) Wird das Gewehr präsentiret.

LVIII.

Lincks um kehret euch!

Vid. das LVII. Commando.

LIX.

Rechts her stellt euch!

Vid. das LVI. Commando.

II. Articul.

Von denen Hand-Griffen, welche die Musquetiers noch wißen müssen und nicht unter obbeschriebenen Hand-Griffen enthalten sind.

als

Von der Schulter ab.

Nr. 1.

Das Gewehr hoch!

hat 2. Tempo.

1.) Gleicht dem ersten Tempo des IIten Commando.

2.) Wird die rechte Hand auf dem Gewehr niedergeleget, mit dem rechten Ellbogen am Leibe gestossen, das Gewehr mit der rechten Hand in die Höhe gehoben und zur rechten Seite mit der Schulter egal geführet; die lincke Hand loß und zu ihrer Seite

Seite niedergezogen, das Schloß auswerts gekehret, den Daum gestreckt an der Schloß-Schraube mit der Schulter egal und den Lauf steil in die Höhe gehalten.

Nr. 2.

Präsentiret das Gewehr!

hat 2 Tempo.

1.) Das Gewehr mit der rechten Hand, so, wie es gehalten wird, mitten vor dem Leibe gebracht; mit der lincken Hand selbigem begegnet und über der Pfann-Feder ergriffen, daß deßen Daum gestreckt am Schaft vor dem Gesicht komme.

2.) Wird präsentiret, wie ordinaire.

Nr. 3.

Das Gewehr im Arm!

hat 2 Tempo.

1.) Wird das Gewehr vor sich mitten vor dem Leibe gebracht, zugleich mit der rechten Hand hinter den Hahn gefaßt, daß der Daum auf der Schloß-Schraube gestreckt zu stehen kommt; das Schloß auswärts gewandt und die lincke Hand vor die Brust gehalten; mit dem rechten Fuß hervorgetreten.

2.) Wird das Gewehr im lincken Arm niedergesenckt, daß selbiges zwischen dem Daum und

und denen zwey forderſten Fingern, (welche vor der Pfann-Feder gehalten werden,) zu liegen komme und der Lauf dem Leibe etwas zugedrehet werde.

Nr. 4.
Präſentirt das Gewehr!
hat 2 Tempo.

1.) Daß Gewehr vor ſich gebracht. vid. das erſte Tempo des vorhergehenden 3ten Commando.
2.) Wird, wie ordinaire, präſentiret.

Nr. 5.
Das Gewehr hoch!
hat 1 Tempo.

1.) Mit dem rechten Fuß hervorgetreten und das Gewehr hoch genommen. Vid. 2tes Tempo des vorhergehenden 1ſten Commando.

Nr. 6.
Das Gewehr auf die Schulter!
hat 2 Tempo.

1.) Mit der rechten Hand das Gewehr vor ſich gebracht, mit der lincken an die Kolbe geſchlagen, den Bügel vor das Geſicht gehalten.
2.) Wie ordinaire geſchultert.

III.

III. Articul.

Wenn die Feuerung gemachet werden soll und commandiret wird.

Nr. 7.

Das Gewehr flach!
hat 3 Tempo.

1. und 2. Tempo gleichet dem 1sten und 2ten Tempo des Commando: **Macht euch fertig.**
3.) Gleicht dem 2ten Tempo des Commando: **Feuer!**

Nr. 8.

Pfannen-Deckel ab und geladen!
hat 1 Tempo.

1.) Mit dem Daum rechter Hand die Pfanne geöfnet und den Deckel abgemachet, nachgehends die Patron ergriffen und, wie gewöhnlich, geladen.

Wenn nun nicht mehr gefeuret und das Gewehr nach dem Feuergeben geschultert werden soll, so wird solches mit 4 Tempo gemachet.

1. Nach dem 2ten Tempo des Commando: **Feuer!** den Hahn in die Ruhe gesetzet.
2. Die Pfanne zugedrückt.
3. Das Gewehr vor sich gebracht und gehalten, wie beym 2ten Tempo das Commando:

mando: das Gewehr auf die Schulter! vom präsentiren ab.

4. Das Gewehr, wie gewöhnlich, geschultert.

IV. Articul.

Von denen Hand-Griffen zum Granaden-Werffen.

Nr. I.

Fasset den Riemen!
hat 2 Tempo.

1.) Das Gewehr wird mit der rechten Hand von der Schulter genommen und hoch gehalten.

2.) Mit der lincken Hand den Riemen gefasset; den Daum daran aufwärts gestreckt, zugleich nach der lincken Seite gezogen und in gerader Linie mit dem Gewehr gehalten.

Nr. 2.

Werffet das Gewehr auf den Rücken!
hat 2 Tempo.

1.) Wird der Riem mit der lincken Hand nach der rechten Schulter vor dem Gesicht über gedrehet, zugleich mit der rechten Hand das Gewehr unter dem lincken Ellbogen gebracht und der Riem über den Kopf gethan.

2.)

2.) Die rechte Hand loß gelassen, zugleich mit der lincken den Riem und dadurch das Gewehr mit der Mündung aufwerts mit dem Anschlag herunter gezogen, daß selbiges über die rechte Schulter hange; die lincke Hand loß und diese so wohl, als die rechte, zu ihrer Seiten hangen lassen.

Nr. 3.

Faßet die Lunte!

hat 2 Tempo.

1.) Werden beyde Hände mitten vor die Brust geführet; die Lunte aus ihrem Röhrgen auf dem Bandelier heraus genommen und den Pfropf unvermerckt fallen lassen.

2.) Die Lunte von ihrer Stelle ab und in die lincke Hand, zwischen dem Daum und vorder Finger, gesetzt; die rechte Hand loß und hangen lassen, die Lunte gerade vor sich, mit der Kohle aufwerts, und mit ausgestrecktem Arm gehalten.

Nr. 4.

Blaset die Lunte ab!

hat 2 Tempo.

1.) Die Lunte wird mit gebogenem Arm vor den Mund gebracht.

2.) Frisch aufgeblasen und wieder mit ausgestrecktem Arm vor sich gebracht.

Nr. 5.

Fasset die Granade!
hat 2 Tempo.

1.) Wird rechts umgetreten und zugleich in der Wendung mit der rechten Hand auf die Tasche geschlagen und die Granade heraus genommen; die Lunte in der lincken Hand zur lincken Seite mit ausgestrecktem Arm vor sich gehalten.

2.) Die in der rechten Hand haltende Granade mit ausgestrecktem Arm zur rechten Seite vom Leibe und mit der rechten Hand in einer Linie zur rechten Seite aufgeführet und gehalten.

Nr. 6.

Ofnet sie mit den Zähnen und bedecket sie mit dem Daum!
hat 2 Tempo.

1.) Wird die Granade mit der rechten Hand und gebogenem Arm vom Leibe an den Mund geführet, mit den Zähnen geöfnet und die Brand-Röhre mit dem Daum bedeckt.

2.) Wird der Arm wieder in voriger Linie gerade ausgestreckt.

Nr. 7.

Blaset die Lunte ab!

hat 2 Tempo.

Ist dem 4ten Commando gleich.

Nr. 8.

Zündet an und werffet!

hat 3 Tempo.

1.) Wird der rechte Arm mit der Granade samt dem Leibe hinterwerts zurück gesenckt, zugleich mit der lincken Hand selbige gezündet, und solange, bis es brennet, gehalten.

2.) Die brennende Granade mit gestrecktem Arm gerade vor sich gebracht und mit den Füssen unverrückt gestanden.

3.) Mit der lincken Hand an das Gewehr gefaßet; die rechte Hand mit der Granade aufs hurtigste zurück gebracht, eine gute Force gefaßt und vor sich ausgeworffen; im Werffen mit beyden Füssen fest gestanden.

Nr. 9.

Bringet die Lunte an ihrem Ort!

hat 2 Tempo.

1.) Wird mit dem rechten Fuß hervor getreten; beyde Hände zugleich gegen das Gesicht mit gebogenem Arm aufgehoben; die Lunte mit der rechten Hand von dem lin-

cken Daum genommen und an ihre Stelle gebracht.

2.) Beyde Hände an ihre Seite niederhängen lassen.

Nr. 10.

Fasset den Riem!

hat 2 Tempo.

1.) Wird der Riem mit der rechten Hand in der Mitte gefaßet; imgleichen mit der lincken verkehrten Hand unters Gewehr und zugleich selbiges aufgehoben, so, daß der Ellbogen unters Gewehr komme.

2.) Das Gewehr mit der lincken Hand aufwerts geführet, auf die lincke Schulter gelegt, daß es zwischen den vordersten Finger und Daum der lincken Hand lieget, und mit beyden ausgestreckten und gebogenen Armen, (nemlich: die rechte Hand am Riemen, die lincke am Gewehr,) vor sich gehalten, daß der Anschlag voraus gerichtet sey und der Lauf überwerts liege.

Nr. 11.

Das Gewehr ins Gewicht!

hat 2 Tempo.

1.) Das Gewehr von der Schulter ab und in die Höhe genommen, der Riem mit der rechten Hand nach der lincken geworffen, zugleich das Gewehr mit der lincken

Hand

Hand gedrehet, daß das Schloß auswerts komme; mit der rechten Hand unter dem Hahn gefaßt; den Daum am Schäft auswerts gestreckt, die lincke Hand fest behalten.

2.) Wird mit dem Gewehr rechts umgetreten; bey Niedersetzung des rechten Fusses das Gewehr vor dem Leibe in die lincke Hand gelegt; die rechte Hand um die Runde des Schäfts hinter dem Hahn gefaßt und gehalten, daß die Mündung gleich hoch mit der Kolben und auswerts geführet.

Hierauf nun folgt das Commando:

Zieht den Hahn in die Ruh!

V. Artic.

Von Schließung der Reihen.

Solche wird auf folgende Weise gemacht und commandiret, nemlich:

1.) Rechts schließt eure Reihen!

Da dann das gantze Bataillon rechts um machet und nach der Wendung starck zutritt, wie ordinaire bey allen Wendungen geschiehet; den rechten Fuß neben dem lincken gesetzet.

2.) **Marche!**

Das gantze Bataillon bis auf die erste Rotte, welche auf ihre Stelle stehen bleibet, trit mit dem lincken Fuß an und schliesset sich bis auf die Spitzen von den Säbeln. Wann die Leute nun auf ihre gehörige Distance sich geschlossen haben und commandiret wird:

3.) **Halt!**

Treten sie mit dem Fuß, welcher aufgehoben ist, starck zu und zwar neben dem andern.
Alsdann wird commandiret:

4.) **Front!**

Worauf sie wieder Front machen und mit dem rechten Fuß starck zutreten und, wie ordinaire, bey dem lincken setzen.
Bey dem Commando:

5.) **Lincks öfnet eure Reihen!**

Wird sich eben so verhalten, wie vorhero schon gemeldet, ausser, daß sie lincks herum treten und sich nicht so dichte schliessen, sondern ihre gehörige Distance nehmen.
Bey dem Commando:

Halt! Front!

Wird sich eben auch, wie vorhero, verhalten, nur, was vorhero rechts geschehen ist, geschiehet gleich lincks.

Hinfolglich wird commandiret:

7.) Lincks schließt eure Reihen!

8.) Halt! Front!

9.) Rechts öfnet eure Reihen!

10.) Marche! Halt! Front!

11.) Lincks und rechts schließt eure Reihen nach der Mitten!

Worauf die Helffte vom Bataillon, als auf den rechten Flügel lincks um und die andere Helffte rechts um machen, starck zutreten und die Füße neben einander setzen.

Alsdann wird commandiret:
12.) Marche!

Worauf beyde Theile mit dem lincken Fuß antreten und sich bis auf die Spitzen vom Säbel schliessen.

Die mittelsten Rotten vom Bataillon, welche mit dem Gesicht gegen einander stehen, thun nur

einen Schritt, rühren aber die Beine beständig, so lange, bis commandiret wird:

13.) **Halt!**

Alsdann sie nebst dem gantzen Bataillon starck zutreten und stille stehen.

Dann wird commandiret:
14.) **Front!**

Worauf die, so lincks um gemachet haben, rechts um, die aber rechts um gemachet haben, lincks um machen und starck zutreten.

15.) **Rechts und lincks öfnet eure Reihen!**

Die Helffte vom Bataillon auf dem rechten Flügel macht rechts um, die auf dem lincken Flügel aber lincks um, und treten starck zu.

16.) Marche!

Worauf beyde Theile mit dem lincken Fuß antreten und ihre Distance nehmen.

17.) **Halt!**

Wird wieder starck zugetreten.

18.) Front!

Worauf die, so sich rechts um gewendet haben, lincks um, die aber sich lincks um gewendet haben, rechts um machen und starck zutreten.

VI. Artic.

Von Schliessung der Glieder.

Solche wird auf folgende Weise gemacht und commandiret, nemlich:

1.) zwey **hinterste Glieder vorwerts; Marche!**

Das erste Glied bleibet stehen; das zweyte und dritte Glied aber tritt so gleich, nach dem Commando, mit dem lincken Fuß an; das zweyte Glied thut 3 Schritte; das dritte Glied 5 Schritte und schliessen sich bis auf die Spitze vom Säbel.

2.) Zwey **hinterste Glieder rechts um kehrt euch!**

Worauf sie ordentlich rechts um kehrt machen und mit dem rechten Fuß starck neben dem lincken treten.

3.) **Marche!**

Alsdann die beyden Glieder mit dem lincken Fuß antreten und, wohl gerichtet, gerade ausmarchiren. Das dritte Glied thut wieder 5 Schritte und das 2te drey Schritte, und müssen sie bey dem letzten Schritt so weit marchiret seyn, daß sie, nachdem sie Front wieder gemachet haben, mit der Spitze vom Schuhe an der Linie zu stehen kommen, ohne Linien aber ihre gehörige Distance, wie vorhero, wieder haben.

Wann nun commandiret wird:

4.) **Halt!**

So treten sie starck zu, wie ordinaire, und bleiben stille stehen.

Dann wird commandiret:

5.) **Front!**

Worauf beyde Glieder ordentlich lincks um kehrt machen und wiederum zutreten.

6.) **Zwey vorderste Glieder rechts um kehrt euch!**

Machen rechts um kehrt, wie gebräuchlich.

7.) **Marche!**

Die beyden vordersten Glieder treten zugleich mit dem lincken Fuß an; das erste Glied thut 5 Schritte und das 2te Glied drey Schritte.

8.)

8.) Halt!

Treten zu und bleiben stehen.

9.) Zwey vorderste Glieder lincks um kehrt euch!

Geschiehet, wie ordinaire.

10.) Marche!

Treten mit dem lincken Fuß zugleich an und marchiren wieder bis an ihre Linien, nemlich, das erste Glied thut wieder 5 Schritte und das zweyte Glied 3 Schritte.

11.) Halt!

Treten starck zu, wie ordinaire, und bleiben stille stehen.

Bey allen Wendungen, wie auch beym Zutreten, müssen die Leute wohl auf den Flügel-Mann Achtung geben, damit sie sich zugleich umdrehen und zugleich zutreten.

Die Glieder müssen egal die Beine aufheben und niedersetzen, sich immer nach der rechten Hand richten und schnur gerade marchiren.

Die Wendungen müssen kurtz und geschwinde geschehen, mit steiffen Knien, daß der Leib nicht wackele; der lincke Absatz muß niemalen von der Stelle kommen, weil sie sonsten ihre Distance verlieren würden.

Die Füsse müssen beym Vor- oder Hintersetzen nicht weiter, als eben vor dem Ball oder hinter dem Absatz vom lincken Fuß, gesetzet werden, damit sie sich so viel leichter und geschwinder umdrehen können und zwar mit steiffen Knien.

VII. Artic.

Von denen Schwenkungen.

Solche werden, nachdem die Glieder und Reihen vorhero geschlossen sind, auf folgende Weise gemacht und commandiret, nemlich:

1.) **Mit Zügen rechts schwenckt euch, Marche!**

Worauf die Züge zugleich die lincken Füsse aufheben und im March sich hurtig herum schwencken.

Alsdann wird commandiret:

2.) **Halt!**

Worauf die Züge zugleich starck zutreten.

Solches wird 4 mal gemacht, bis sie ihre erste Front wieder haben.

Die Köpffe müssen immer nach dem Flügel, welcher sich herum schwencken soll, gewandt werden; hinfolglich werden auf dem Commando: **Rechts schwenckt euch!** die Köpffe gleich lincks ge-

geworffen ; bey dem Commando : Halt! aber gleich wieder nach der rechten Hand gedrehet und sich unvermerckt gerichtet.

3.) **Mit Zügen lincks schwenckt euch, Marche!**

Worauf die Leute wiederum mit dem lincken Fuß antreten und der Flügel sich hurtig herum schwencket ; behalten die Köpffe rechts und schwencken sich ganz gerade, bis commandiret wird:

4.) Halt!

Alsdann sie wieder zutreten und sich richten.

Solches geschiehet wieder 4 mal.

5.) **Mit Zügen rechts um kehrt schwenckt euch, Marche!**

Die Züge schwencken sich ganz herum.

6.) Halt!

Treten zu und richten sich.

Solches geschiehet 2 mal

7.) **Mit Zügen lincks um kehrt schwenckt euch, Marche!**

Die Züge schwencken sich ganz lincks herum.

8.)

8.) Halt!

Treten starck zu.
Solches geschiehet 2 mal.

9.) Mit Divisions rechts schwenckt euch, Marche!

Wird alles observiret, was bey den Zügen schon erwehnet ist, und geschiehet 4 mal.

10.) Mit Divisions lincks schwenckt euch, Marche!

Wie vorhero mit Zügen, auch 4 mal.

11.) Mit Divisions rechts um kehrt schwenckt euch, Marche!

Wird alles gemachet, was bey den Zügen schon erwehnet, ausser, daß sie sich ganz herum schwencken, so, daß die Front nach hinten zukommt.

12.) Halt!

Worauf sie starck zutreten und sich richten. Solches wird 2 mal gemachet.

13.) Mit Divisions lincks um kehrt schwenckt euch, Marche!

Geschiehet, wie bey rechts um kehrt euch, daß die Front nach hinten kommt.
Wird 2 mal gemacht.

14.) **Mit zwey Divisions rechts schwenckt euch, Marche!**

Wird alles, wie bey denen Divisions-Schwenckungen observiret, nur, daß das Bataillon, (ausser die Grenadiers, welche vor sich allein mitschwencken,) sich in 2 Theile theilet und sich schwencket.

15.) **Halt!**

Wie vorhero zugetreten und solches geschiehet 4 mal, bis sie die Front wieder haben.

16.) **Mit 2 Divisions lincks schwenckt euch, Marche!**

Geschiehet 4 mal.

17.) **Halt.**

18.) **Mit 2. Divisions rechts um kehrt schwenckt euch, Marche!**

Geschiehet nur 2 mal.

19.) **Halt!**

20.) **Mit 2 Divisions lincks um kehrt schwenckt euch, Marche!**

21.) **Halt!**

Geschiehet nur 2 mal.

22.)

22.) Das ganze Bataillon rechts schwenckt euch, Marche!

Das ganze Bataillon tritt zugleich mit dem lincken Fuß; werffen die Köpffe gleich nach der lincken Hand und schwencken sich schnur gerade.

23.) Halt!

Treten starck zu und richten sich.
Geschiehet 4 mal.

24.) Das ganze Bataillon lincks schwenckt euch, Marche!

Wie vorhero, ausser, daß die Leute sich lincks schwencken.

25.) Halt!

Treten starck zu und richten sich.
Geschiehet 4 mal.

26.) Das ganze Bataillon rechts um kehrt schwenckt euch, Marche!

Wird alles observiret, was bey den vorigen Schwenckungen oben gesagt ist.

27.) Halt!

Geschiehet 2 mal.

28.) Das ganze Bataillon lincks um Kehrt schwenckt euch, Marche!

29.) Halt!

Ist alles gleich, ausser, daß es lincks gemachet wird. Geschiehet auch 2 mal.

Bevor die Schwenckungen angehen, müssen die Grenadiers sich dichter an den rechten Flügel vom Bataillon gezogen haben, aber soviel als thunlich ist, ganz unvermerckt.

Wie dann auch die Grenadiers nach geendigten Schwenckungen sich auf ihre vorige Distance zurück ziehen.

IV. Titul.

Marche der Officiers vor das Bataillon.

I. Articul.

Nach denen Hand-Griffen lässet der Major einen Wirbel schlagen; die Officiers nehmen die Espontons hoch, die Unter-Officiers die Kurz-Gewehre auf die Schulter und die Gefreyte-Corporals die Fahnen über das Gehencke.

II. Artic.

Wann der Major den zweyten Wirbel schlagen lässet, marchiren die Officiers, Unter-Officiers, Gefreyte-Corporals, Zimmer-Leute, Hautboisten, Tambours und Pfeiffers, wieder vor, und zwar mit einem egalen Schritt; die Zimmer-Leute treten wieder auf dem Flügel, und die Tambours und Pfeiffers bleiben, wie sie vorhero gestanden, auf den Flügeln vom Bataillon.

III. Artic.

Wann der Major den dritten Wirbel schlagen lässet, so nehmen die Officiers die Espontons beym Fuß und der Major bleibet auf dem rechten Flügel stille halten, bis der Chef oder Commandeur bey Formirung des Bataillons **Rechts um!** commandiret; hernach der Major wieder hinter das Bataillon und nicht eher wieder vor reitet, bis das Bataillon nach dem Chargiren wieder formiret ist und abmarchiren soll.

Wann der erste Wirbel schläget, so machen die Flügel-Männer rechts um kehrt; bey dem zweyten Wirbel marchiren sie wieder in das Bataillon; bey dem dritten Wirbel machen sie lincks um kehrt und richten sich.

Dritter Theil.

Wie die Chargirung mit einem Bataillon gemacht werden soll.

I. Titul.

General-Observationes in der Chargirung.

I. Articul.

Man muß in der ganzen Chargirung stille seyn, nicht plaudern, spucken oder sich rühren, auch müssen alle Kerls, sobald das Bataillon, Peloton oder Division, geladen und das Gewehr auf der Schulter hat, den Kopf und die Augen gleich nach der rechten Hand haben, das Gewehr wohl tragen, sich in Rot-

ten und Gliedern richten und mit der Hand nicht in die Tasche, oder an das Gewehr, fassen, sondern unbeweglich stille stehen, wie in den Hand-Griffen.

II. Artic.

Ein Bataillon soll zum Chargiren mit Rotten so geschloßen seyn, daß die Kerls die Arme dichte an einander haben und die Glieder sollen allezeit dichte auf die Säbel-Spitzen geschloßen seyn.

III. Artic.

Wann man im Chargiren sich fertig machet, so geschiehet solches mit Tempos und werden gemacht, wie in den Hand-Griffen, ausser, daß zwischen den Tempos nur angehalten wird, daß man geschwinde, eins, zwey, zählen kan.

Bey dem Fertigmachen muß man sich mit dem Gewehr im Gliede wohl richten, das Gewehr, nemlich gerade und die lincke Hand gegen die Augen halten.

Im Chargiren auf der Stelle und im Retiriren muß bey dem 4ten Tempo, bevor man den Hahn spannet und niederfällt, angehalten werden, daß man geschwinde 4. zählen kan, und

und der Flügel-Mann muß ein grosses Mouvement mit dem Gewehr über den Kopf beym Niederfallen machen, damit das erste Glied desto besser zugleich niederfallen kan; wobey die Kolben starck auf die Erde gesetzet und Kopf und Leib gerade gehalten werden, das rechte Knie weit hinter dem lincken niederfallen, der lincke Fuß unbeweglich stehen bleiben und das Gewehr gleich dem lincken Absatz und lincken Knie im gantzen Gliede gerade in die Höhe gehalten werden muß.

Das Gewehr wird bey dem Fertigmachen dichte vorm Gesichte und die lincke Hand gegen die Augen gehalten, damit man den Hahn geschwinde spannen kan.

Die beyden hintersten Glieder müssen, wann das erste Glied niederfält, hurtig nach der rechten in die Lücken rücken, und das zweyte Glied muß den rechten Fuß vom ersten Glied zwischen den Beinen haben.

IV. Artic.

Die Pelotons oder Divisions müssen im Anschlagen sich wohl nach der rechten Hand richten, das erste Glied muß gantz gerade aus und die zwey hintersten Glieder ein wenig vorne niedriger anschlagen, wobey die Kerls längst dem Lauf nach dem Korn und ins Feuer dreiste

ste hinein sehen müssen; dann ein Soldat wissen muß, wo er hinschiesset, nemlich, nicht in die Lufft oder in die Erde, worauf die Officiers wohl Achtung haben müssen.

Die Kolbe muß gleich der Schulter angesetzet werden und die Kerls sollen auch den Kopf sincken lassen, um zu sehen, wo sie hinschiessen.

V. Artic.

Wann Feuer commandiret wird, alsdenn die Pelotons oder Divisions den Abzug starck abreissen müssen, damit das Gewehr loß gehen kan; das erste Glied muß geschwinde aufstehen, wobey das Gewehr an der rechten Seite flach über das Geheng gehalten wird, daß sich kein Kerl bücken darf, wann er Pulver auf die Pfanne schüttet; die beyden hintersten Glieder müssen nicht zurücke springen, sondern, wann sie das Gewehr an der rechten Seite über das Gehencke fallen lassen, gantz geschlossen bleiben.

VI. Artic.

Es muß einem jeden Kerl wohl gelehret werden, wie er geschwinde laden und sein Gewehr im Chargiren recht brauchen soll, absonderlich, daß er nicht mehr oder weniger Tempos mache, als wie nöthig sind, und es muß geladen werden, wie folget.

Die

Die Kerls müssen sehr geschwinde, indem das Gewehr an der rechten Seite flach gebracht wird, den Hahn in die Ruh bringen, hernach sehr geschwinde die Patron ergreiffen, und die Patron muß kurtz und wohl zusammen gedrehet, auch umgekehrt in die Tasche gesteckt werden. Sobald die Patron ergriffen, müssen die Pursche selbige sehr geschwinde kurtz abbeißen, daß sie Pulver ins Maul bekommen, darauf geschwinde Pulver auf die Pfanne schütten, die Pfanne geschwinde schließen, das Gewehr hurtig zur Ladung herumwerffen, im Herumwerffen aber die Patron nicht verschütten, worauf man wohl Achtung haben muß. Nach diesem muß die Patron geschwinde in den Lauf gebracht und rein ausgeschüttet, der Lade-Stock mit zweymal auf das allergeschwindeste heraus gezogen, geschwinde verkürtzet, geschwinde in den Lauf gestecket und starck heruntergeschmissen werden, daß die Ladung fest angesetzet wird; worauf sämtliche Officiers gute Achtung haben und wohl observiren sollen, wann ein Kerl seinen Lade-Stock nicht starck herunter schmeisset.

Hernach muß der Lade-Stock mit einem Ruck geschwinde herausgerissen, geschwinde verkürtzet und geschwinde mit einmal an seinen Ort, und das Gewehr sogleich, ohne, daß einer auf den andern wartet, in die Höhe gebracht

bracht werden; nachgehends, wann man das Gewehr schnur gerade hoch hat, so muß ein wenig angehalten und das Gewehr zugleich geschultert werden, weshalben das gantze Peloton oder Division auf den Flügel-Mann wohl Acht haben muß.

Im währenden Schultern müssen die beyden hintersten Glieder hurtig nach den Lücken auf ihre Vorder-Männer rücken.

VII. Artic.

Die Patronen sollen bey der Chargirung allezeit aus der Patron-Tasche ergriffen werden, weshalben kein Kerl die Patronen hinter dem Gehencke, oder anderswo, hinstecken muß.

VIII. Artic.

Es muß aufs allergeschwindeste, wie immer möglich, geladen werden, und wie wohl man darauf halten muß, daß die Pelotons oder Divisions das Gewehr starck und zugleich zur Ladung schwencken und nach der Ladung das Gewehr wieder zugleich vor sich bringen; jedennoch das Gewehr augenblicklich, wann die Pfanne geschlossen, zur Ladung geschwencket, und sobald der Lade-Stock an seinen Ort, wieder hoch genommen werden muß, ohne, daß die Kerls auf einander warten.

Der-

Derjenige Soldat, welcher nicht zugleich fertig werden kan, kan auch nicht fertig laden, daher ihn die Ladung besser gelehret und er scharf darzu angehalten werden muß; als wover die Capitaines responsable seyn sollen.

IX. Artic.

Die Pelotons oder Divisions müssen, so bald der Officier das Commando ausgesprochen, augenblicklich sich fertig machen, anschlagen oder absetzen, und die Officiers müßen laut und kurtz commandiren, die Front nach ihren Pelotons haben, 3. Schritte vorwerts stehen und wohl auf einander Acht haben, daß das Feuer recht folge.

Die Officiers sollen die Leute erst feste auf der Erden sitzen lassen, ehe sie anschlagen lassen, auch sollen die Pursche im Anschlag wohl liegen und nicht übereilet werden, weil ein Kerl zuforderst sehen muß, wo er hinschießet.

X. Artic.

Im Peloton-Feuer, sowohl auf der Stelle, als im Avanciren und Retiriren, muß das dritte Peloton sich nicht eher fertig machen, bis daß das erste Peloton das Gewehr nach der Ladung wieder hoch nimmt und wieder schultern will. Es müssen allezeit 4. Pelotons das Gewehr auf der Schulter haben, wann

das achte Feuer im Bataillon geschehen ist, worauf die Chefs und Commandeurs der Bataillons scharf halten sollen.

XI. Artic.

Im Division-Feuer soll die zweyte Division sich nicht eher fertig machen, als bis die erste Division das Gewehr hoch hat und schultern will, weilen allezeit zwey Divisions geladen und das Gewehr auf der Schulter haben, und folglich eine Division laden und die andere schießen soll. Wobey alles genau observiret werden muß, was bereits beym Peloton-Feuer gesaget ist.

Der Major muß nicht eher commandiren mit Divisions zu chargiren, bevor das letzte Peloton das Gewehr auf der Schulter hat.

XII. Artic.

Es muß bey Spieß-Ruthen-Strafe kein Kerl sich unterstehen, blind zu laden, oder die Patron wegzuwerfen, und im Fall das Gewehr versaget, so müssen nicht mehr Patronen eingeladen werden, sondern der Soldat muß den Stein und die Pfannen unvermercket abwischen und frisch Pulver aufschütten; gehet das Gewehr darnach nicht loß und das Pulver brennet nicht von der Pfanne, so ist das Gewehr

wehr ohnfehlbar nicht im Stande, oder der Stein tauget nicht, wovor der Capitaine von der Compagnie respondiren soll; im Gegentheil, wann das Pulver von der Pfanne brennet und der Schuß dennoch nicht loß gehet, so ist das Gewehr inwendig nicht reine, oder die Patrone ist nicht ausgeschüttet, wovor der Soldat angesehen werden muß; inzwischen muß ein solcher Kerl blind laden und nicht austreten, das Gewehr auszuziehen, oder einen neuen Stein aufzuschrauben, woferne es ihm nicht expresse befohlen wird.

Es soll ein jeder Kerl, so offt chargiret werden soll, einen guten starcken neuen Stein haben, daß er wenigstens 30. Schüße damit thun kan.

XIII Artic.

Die Officiers und Unter-Officiers, sowohl bey den Zügen, als hinter dem Bataillon, sollen gantz stille seyn, auf die Leute wohl Achtung haben und mit selbigen nicht lermen oder schreyen, auch nicht aus denen Zügen treten, um die Leute zu richten. Denn, wenn ein Kerl seine Sachen im Bataillon nicht weiß, ist es auch nicht Zeit, ihn es da zu lehren, sondern die Officiers müssen nur die Kerls, woran es fehlet, notiren, um es dieselben nach dem Exerciren besser zu lehren, oder wann ein Kerl muthwillig sich negligiret hat, ihn davor zu bestrafen.

XIV. Artic.

Die Unter-Officiers hinter dem Bataillon sollen, in der ganzen Chargirung, 4. Schritte hinter dem Bataillon in gerader Linie stehen oder marchiren.

XV. Artic.

Die Officiers hinter den Zügen sollen 2. Schritte hinter den Unter-Officiers in der ganzen Chargirung in geradem Gliede stehen und marchiren.

Es muß wohl darauf gesehen werden, daß die Officiers in der ganzen Chargirung das Esponton recht tragen und marchiren, und daß die Unter-Officiers das Kurz-Gewehr recht tragen und gerade marchiren.

II. Titul.

Observationes bey Formirung des Bataillons zum Chargiren.

Sobald die Hand-Griffe vorbey, commandiret der Major:

Nr. 1.

Das Bataillon soll chargiren!

Wobey die Zimmer-Leute die Axten wegstechen und das Gewehr, so bald möglich, schultern,

schultern, damit sie mit dem Bataillon zugleich präsentiren und laden können.

Nr. 2.

Gebet Achtung!

Worauf die Flügel-Männer vom Bataillon vortreten müssen.

Nr. 3.

Das Gewehr flach!

Das Gewehr wird über das Gehenck flach genommen, der Pfann-Deckel-Riemen unvermerckt geschwinde loß gemacht und das Gewehr fest und gerade, in Rotten und Gliedern, gehalten.

Nr. 4.

Pfann-Deckel ab und geladen!

Der Pfann-Deckel wird abgerissen und die Pfanne aufgestossen.

Die lederne Pfann-Deckels müssen gleich Anfangs vor dem Exerciren abgenommen und an dem Riemen gestochen werden.

Die Patron wird geschwinde ergriffen, abgerissen und Pulver auf die Pfannen geschüttet. Sobald die Pfanne geschlossen, muß der Flügel-Mann anhalten, bis er höret, daß nichts

nichts mehr klappert, hernach wird das Gewehr zugleich mit einem starcken Tritt zur Ladung geworffen, die Leute müssen geschwinde laden und dieses mal das Gewehr nicht eher in die Höhe werffen, bis alles fertig ist; hernach der Flügel-Mann vom Bataillon das Gewehr hoch nimmt und das ganze Bataillon zugleich schultert,

Wann das Gewehr geladen ist, so steckt das erste Glied mit den Flügel-Männern zugleich die Bajonets auf.

Nr. 5.

Das ganze Bataillon rechts um!

Die Grenadiers und Musquetiers machen rechts um und die Zimmer-Leute rechts um kehrt.

Wann der Major das ganze Bataillon; Rechts um! commandiret; so commandiret der Officier vom 2ten Peloton bey den Grenadiers an das Peloton: Rechts um kehrt euch, Marche! und abermahls: Rechts um, Marche! und läuft so geschwinde, wie möglich, nach dem lincken Flügel und setzet sich in egaler Linie an die letzte Kette von denen Musquetiers.

Nr. 6.

Marche!

Das gantze Bataillon tritt mit dem lincken Fuß zugleich an und die Officiers treten gleich

bey

bey ihren Pelotons, die übrigen Officiers aber marchiren hinter ihre Pelotons und zwar durch die Lücken, wo die Unter-Officiers gestanden; die Musquetiers marchiren bis an die Grenadiers, die 4. erste Pelotons folgen, die 4. letzten aber bleiben so weit zurück, daß die Tambours, Pfeiffers, Fahnen und Zimmer-Leute, im Bataillon Platz haben; die Fahnen treten in das Bataillon; die Zimmer-Leute gehen ganz geschwinde in die Mitte vom Bataillon; stecken im Marchiren das Bajonet auf den Lauf und treten ein.

Im ersten Gliede stehen zwey Fahnen und zur rechten und lincken Hand ein Zimmer-Mann. Und im dritten Gliede stehen wieder 2. Fahnen und 2. Zimmer-Leute, wie im ersten Gliede; die übrigen Zimmer-Leute kommen im mittelsten Gliede zu stehen.

Sobald die Fahnen eintreten, muß der Officier vom 5ten Zuge eine Rotte hinunter treten, und ein Unter-Officier hinter dem 4ten Zuge, zwischen den beyden letzten Rotten vom 4ten Zuge, eintreten, damit also auf jeder Seite von denen Fahnen die Rotten marquiret sind, welche in der Chargirung stille stehen und nicht feuern.

Nr. 7.

Nr. 7.

Halt!

Das ganze Bataillon tritt starck zu und der Major muß wohl Achtung haben, daß die Leute nicht zu enge, noch zu weite, Distance haben.

Die Tambours und Pfeiffers treten nicht zurück, sondern bleiben auf den Flügeln vom Bataillon stehen, wann sich das Bataillon schliesset.

Nr. 8.

Front!

Das gantze Bataillon machet Front.

Nr. 10.

Zwey hinterste Glieder schliesset euch auf die Spitze vom Säbel! Marche!

Die beyden hintersten Glieder rücken zugleich und hurtig bis auf die Spitze vom Säbel.

III. Titul.

Wie die Chargirung auf der Stelle im Avanciren und Retiriren gemachet wird.

Wann das Bataillon, vor erwehnter massen, zum Chargiren geschlossen stehet, alsdann commandiret der Major:

Nr. 1.

Mit Pelotons auf der Stelle chargiret! der rechte Flügel fängt an!

Worauf die Officiers, welche die Pelotons commandiren, 3 Schritt vortreten und die Wendung lincks um nach ihren Pelotons machen.

Nr. 2.

Chargiret!

Alsdann die Officiers commandiren müssen, wie bey den Commandos in der Chargirung zu sehen ist. Wie die Pelotons und Divisions auf der Stelle sich fertig machen, laden und schultern sollen, auch was sonsten observiret werden muß, ist bereits in denen General-Observationen gesaget worden.

Sobald ein Peloton oder Division so offte ge-

geschlossen, wie befohlen, so müssen die Officiers, wann die Leute das Gewehr schultern, geschwinde wieder eintreten.

Nr. 3.

Mit Divisions auf der Stelle chargiret! Der rechte Flügel fängt an! Chargiret!

Wird commandiret, wie bey den Commandos in der Chargirung zu sehen ist.

Nr. 4.

Das ganze Bataillon Marche!

Worauf das ganze Bataillon zugleich mit dem lincken Fuß antritt und muß der Gefreyte-Corporal, so im ersten Glied die Fahne führet, sobald das Bataillon avanciret, die Fahne überwerts etwas sincken lassen; damit die Flügels im Avanciren sich darnach richten können. Ein gleiches observiret auch der Gefreyte-Corporal mit der Fahne im 3ten Glied, wenn im Retiriren marchiret wird. Alle Tambours müssen, wenn das Bataillon im Avanciren marchiret und chargiret, continuirlich March schlagen und die Hautboisten blasen, bis der Major sie mit den Degen wincket, alsdann sie aufhören zu schlagen, und wenn das Commando ausgesprochen, wieder anfangen zu schlagen, da sie aber alsdann die Stöcke nur eben auf die

Trom-

Trommel müssen fallen lassen und nicht hart schlagen, noch die Trommel zwingen, worzu die Tambours expresse müssen abgerichtet seyn, auf daß die Soldaten das Commando hören können. Das Bataillon bleibet inzwischen im March und die Officiers commandiren frisch. Ein gleiches verstehet sich, wann im Retiriren chargiret wird, da die Tambours Troup schlagen.

Wann das Terrain es zuläßet, soll das Bataillon 50 Schritte marchiren, bevor angefangen wird zu chargiren; und man muß im Marchiren und im Avanciren das Gewehr wohl tragen, langsam marchiren und schnur gerade, in Rotten und Gliedern, bleiben, wobey die Leute sich ja nicht drängen noch stossen müssen. Hernach, wenn etwa 50 Schritte marchiret ist, wird commandiret: **Halt!** Worauf das Bataillon augenblicklich starck zutrit und stille steht, zugleich den Kopf und die Augen nach der rechten Hand werffen und sich richten.

Ferner wird commandiret:

Nr. 5.

Mit Pelotons im Avanciren chargiret! Der rechte Flügel fängt an! Chargiret!

Die Officiers commandiren, wie bey den Commandos im Avanciren zu ersehen ist.

Die Officiers treten beym Commandiren im Avanciren 3. Schritt vor und nehmen das Esponton beym Fuß.

Wann im Avanciren chargiret wird, müssen die Pelotons und Divisions zugleich mit 3 ordinairen Schritten, gerade und langsam, heraus rücken; bey dem dritten Schritt fället das erste Glied, geschwinde und egal nieder, und die beyden hintersten Glieder rücken nach der rechten Hand ein, wie auf der Stelle.

Sobald ein Peloton oder Division im Avanciren gefeuert, muß selbiges geschwinde laden, aber bey der Ladung stille stehen und nicht eher wieder antreten, bis daß der Major: **Marche!** commandiret. Wobey die Grenadiers und zwey ersten Divisions allemal beym Antritt nach den Fahnen sehen, sich wieder im Bataillon richten und gerade marchiren müssen.

Der Major commandiret:

Marche!

Halt!

Nr. 6.

Mit Divisions im Avanciren chargiret! Der rechte Flügel fängt an! Chargiret!

Wird commandiret, wie aus den Commandos im Avanciren zu ersehen ist.

Der Major commandiret:

Marche!

Nr.

Nr. 7.

Halt!

Worauf die Grenadiers und die zwey ersten Divisions gleich nach der rechten Hand sehen.

Nr. 8.

Richtet euch!

Worauf die Grenadiers und die zwey ersten Divisions wieder nach den Fahnen sehen, und das gantze Bataillon muß in gerader Linie sich mit den Fahnen richten. Wann das Bataillon gerade stehet, werfen die Grenadiers und die zwey ersten Divisions die Augen wieder nach der rechten Hand, wozu den Leuten ein Zeichen aus der Mitte vom Bataillon muß gegeben werden.

Nr. 9.

Das ganze Bataillon rechts um kehrt euch!

Worauf der Grenadier-Capitaine etwas vorspringet und das ganze Bataillon muß nach dem Capitaine sehen und zugleich rechts um kehrt machen, wobey ordentlich angehalten wird.

Nr. 10.

Marche!

Die Tambours schlagen Troup und das

ganze Bataillon, nebst Ober- und Unter-Officiers, treten zugleich an, und das Bataillon muß ganz gerade im Retiriren marchiren. Die dritte und vierte Division, nebst Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffers vom lincken Flügel, wenden zugleich die Köpffe nach der lincken Hand nach den Fahnen; die Ober- und Unter-Officiers hinter dem Bataillon marchiren, gleichwie allezeit, schnur gerade, tragen die Espontons und Kurz-Gewehre gut und geben wohl Achtung, daß sie ihre Distance vom Bataillon behalten; und das Bataillon marchiret ganz laugsam.

Wann das Bataillon sich einige Schritte retiriret hat, wird commandiret: **Halt!**

Nr. 11.

Mit Pelotons im Retiriren chargiret! Der rechte Flügel fängt an! Chargiret!

Die Tambours hören auf zu schlagen und die Officiers commandiren, wie bey den Commandos im Retiriren zu sehen.

Das Bataillon muß, nebst Ober- und Unter-Officiers hinter den Pelotons und Divisions, so bald halt: commandiret wird, gleich starck zutreten und stille stehen, die Köpffe und Augen gleich nach der rechten Hand wenden und sich wohl richten; und wann der Officier

Officier commandiret: **Rechts um kehrt euch!** sich sehr geschwinde mit einem Tempo auf dem lincken Absatz herum drehen, sich nochmals geschwinde richten und darauf stille stehen.

Wann der Officier commandiret: **Macht euch fertig!** muß das ganze Peloton oder Division, wie auf der Stelle, mit 4 Tempos sich fertig machen und das erste Glied fällt beym 4ten Tempo nieder.

Wann der Officier: **Feuer!** commandiret hat, so springt das erste Glied in die Höhe und alle drey Glieder lassen das Gewehr auf der Seiten über das Gehenck flach fallen und schütten geschwinde Pulver auf die Pfanne.

Sobald die Pfanne geschlossen, stosset man mit der rechten Hand die Kolbe vom Gewehr herunter, wobey die Mündung vom Gewehr in die Höhe gegen die rechte Schulter kommt. Sobald solches geschehen, wird ganz geschwinde geladen; wobey aber die Leute stille stehen und nicht eher wieder marchiren müssen, bis sie das Gewehr auf die Schulter geworffen, welches allezeit zugleich geschehen muß, und **Marche!** commandiret wird.

Der Major commandiret ferner:

Marche!

Halt!

Nr. 12.

Mit Divisions im Retiriren chargiret! Der rechte Flügel fängt an! Chargiret!

Wird commandiret, wie aus den Commandos im Retiriren zu ersehen.

Sobald das Bataillon im Retiriren mit Divisions durchgefeuert, schlagen die Tambours wieder Troup; und wann das Bataillon noch einige Schritte retiriret hat, lässet der Major von allen Tambours Marche schlagen. Wobey sich das Bataillon auf einmal lincks um kehrt herstellet, ein wenig stille stehet, nach der rechten Hand siehet und mit dem Grenadier-Capitaine wieder antrit; hernach die Grenadiers und die zwey ersten Divisions wieder nach den Fahnen sehen müssen.

Sobald das Bataillon noch einige Schritte avanciret hat, commandiret der Major:

Nr. 13.

Halt!

Wobey das ganze Bataillon gleich starck zutrit und die Augen rechter Hand wendet.

Nr. 14.

Richtet euch!

Worauf die Grenadiers und die zwey ersten Divisions

Divisions wieder nach den Fahnen sehen und im Bataillon mit einander sich so richten, wie beym Commando Nr. 8. bereits gesaget.

Es muß wohl darauf gehalten werden, daß die Rotten nach dem Feuer nicht zurück springen, sondern in der ganzen Chargirung beym Feuern laden, avanciren und retiriren, auf der Säbel-Spitze geschlossen bleiben.

Der Major und Adjutant sollen bey dem Avanciren und Retiriren wohl Acht haben, daß das Bataillon allezeit gerade avancire und retirire; weshalb sie allemal das Bataillon auf und nieder reiten, die Leute richten und ihnen Hülfe geben können.

IV. Titul.

Wie das Hecken-Feuer aus dem Bataillon gemachet und commandiret wird.

So bald das Bataillon wieder gerichtet stehet, commandiret der Major:

> **Ihr Herren Ober- und Unter-Officiers! Man wird auf Hecken chargiren!**

Sobald commandiret wird: **Ihr Herren!** treten die Officiers, welche Pelotons comman-

 diren,

diren, vor das Peloton und machen Front lincks um.

Ein Unter-Officier von denjenigen, welche hinter das Bataillon bey den Zügen eingetheilet sind, muß in die Mitte ins erste Glied von seinem Zuge treten und ebenfalls die Front lincks um machen.

Sobald commandiret wird: **Chargiret!** schlagen die Tambours Alarme, die Officiers und die Unter-Officiers commandiren an die 2 ersten Rotten: **Marche!** und selbige rücken hurtig 5 Schritte aus; der erste Mann im 2ten Gliede läuft zur rechten Hand ins erste Glied und das 3te Glied zur rechten Hand ins 2te Glied.

Der Officier oder Unter-Officier commandiret: **Macht euch fertig! Schlaget an!** Sobald die zwey ersten Rotten angeschlagen, machen sich die zwey folgenden von selbsten fertig, und sobald die zwey ersten geschossen, wird **Marche!** commandiret, alsdann die zwey ersten zurück und die zwey folgenden wieder vortreten, und so ferner alle Rotten, so offt man chargiret. In den Zügen aber, wo nicht egale Rotten sind, chargiret die letzte Rotte alleine in einem Gliede und alle Pelotons müssen von der rechten nach der lincken Hand chargiren.

Bey

Bey denen Pelotons, wo ein Officier schliesset, soll allezeit der Officier in der Mitte vom Peloton treten und mit auf Hecken chargiren. Wann aber hinter dem Peloton kein Officier ist, so muß ein guter Unter-Officier dazu genommen werden.

Wann die zwey Rotten geschossen, treten sie geschwinde wieder 3 Mann hoch, ziehen zugleich das Gewehr gerade vor das Gesicht und bringen den Hahn in die Ruh. Wann Marche! gesaget wird, rücken sie geschwinde und geschlossen wieder in das Bataillon, ergreiffen und öffnen im zurückziehen die Patron. Sobald sie eingerücket, nehmen sie das Gewehr flach, schütten Pulver auf die Pfanne und stossen das Gewehr zur Ladung herum, wie im Chargiren, Retiriren und Laden; und sobald der Lad-Stock wieder an seinem Ort, wird das Gewehr in die Höhe genommen; wobey der rechte Fuß vorwerts lincks herum wieder bey dem lincken gesetzet. Und sobald die Leute auf diese Art geladen und mit dem Gewehr hoch Front haben, wird geschultert und die Leute stehen ganz stille.

Die Rotten müssen im Ausrücken etwas zur rechten Hand marchiren, damit die 2 folgenden Rotten Platz haben und die Rotten nicht durch einander lauffen dürffen. Die Rotten müssen sich auch nach der rechten Hand richten und nicht weiter vorlauffen, wie die Rotten vom ersten Peloton.

Wann die Pelotons so offte auf Hecken durchgefeuert, wie befohlen, so müssen die Officiers und Unter-Officiers nicht weiter anfangen zu chargiren, und alle Pelotons müssen zugleich durchchargiret haben, sonsten, wenn ein Peloton nach dem andern nicht fertig, der Officier oder Unter-Officier nicht recht commandiret hat. Die Rotten, welche schiessen, müssen zugleich anschlagen, den Hahn zugleich abziehen, folglich auf das Commando wohl Achtung geben. Die Officiers müssen auch alles Plaudern und Stossen, verhüten und dahin sehen, daß alles ordentlich geschiehet.

Der Officier, welcher den 8ten Zug führet, commandiret im Hecken-Feuer den 15ten und der Capitaine den 16ten Zug, weshalb der Unter-Officier, welcher in die Mitte vom 8ten Zuge eintrit, nur den 16ten Zug marquiret.

Die Tambours schlagen beständig Alarme und im Fall die Tambours in währendem Chargiren auf Hecken sollten aufhören zu schlagen, muß kein Schuß im gantzen Bataillon mehr geschehen, sondern die Rotten müssen den Hahn wieder in die Ruhe bringen, ins Bataillon rücken, das Gewehr schultern und stille stehen.

V.

V. Titul.

Wie das Quaree formiret und commandiret wird.

Sobald das Bataillon nun wiederum stille stehet und sich gerichtet hat, commandiret der Major:

Nr. 1.

Man wird das Quaree formiren!

Nr. 2.

Gebt Achtung!

Nr. 3.

Rechts um kehrt euch! Formiret das Bataillon-Quaree!

Wobey die beyden ersten Divisions, wie auch die 4te Division, rechts um kehrt machen; die dritte behält aber Front.

Sobald die vorgenannten Divisions die Wendung gemachet und zugetreten, commandiret der Major:

Nr. 4.

Marche!

Alsdann schwencket sich die erste und zweyte Division rechts; die vierte aber lincks. Sobald die

die zweyte und vierte Flanc auf gerade Front kommen, bleiben sie stehen. Die erste Division bleibet aber im Marche und schwencket sich nochmahlen rechts, und formiret alsdann das Quaree.

Hierbey ist zu observiren, daß die Leute allemal die Augen nach dem Flügel haben müssen, welcher herum gehet, und der ganze Flügel muß sich schnur gerade schwencken und Arm an Arm geschlossen bleiben.

Bey dem Commando Nr. 3. muß der Officier auf dem rechten Flügel und der Officier auf dem lincken Flügel bey denen Grenadiers, Marche! commandiren und mit ihren Grenadiers etwa 20 Schritte vorrücken. Alsdann der Officier auf dem rechten Flügel nochmaln Lincks um! der auf den lincken Flügel aber Rechts um! commandiret und so geschwinde, wie möglich, nach der Mitte vom Bataillon marchiren, Front auswerts machen, wehrend, daß das Quaree formiret wird, mit Pelotons Chargiren; und nachhero in 4 Theile sich brechen und in denen Ecken des Quaree sich setzen.

Das Quaree formiret sich, daß die Tambours dabey Alarme schlagen; wann das Bataillon auf 10 bis 12 Schritte geschlossen ist, lauffen die Tambours in das Quaree und stellen sich, benebst denen Pfeiffers, hinter ihre Divisions, wie sie im Bataillon eingetheilet sind, und zwar in die Mitte von jeder Flanc hinter

hinter die Officiers und behalten die Front einwerts.

Die Gefreyte-Corporals, nebst einem Fähnrich, marchiren nebst den Zimmer-Leuten, Hautboisten und Regiments-Tambour, in die Mitte des Quarree; die Fahnen schwencken sich in einem Gliede, hinter den Fahnen die Zimmer-Leute und hinter den Zimmer-Leuten die Hautboisten, nebst dem Regiments-Tambour, schwencken sich auch in ein Glied.

Die Fahnen machen Front nach der ersten Flanc.

Vor dem Fähnrich stehet der Obrist-Lieutenant und vor dem Obrist-Lieutenant der Obrister.

Der Major und Adjutant reiten die Flanken auf und nieder, um zu sehen, daß sie gerade stehen und die Officiers und Unter-Officiers ihre rechte Distance haben.

Sobald die Fahnen in das Quarree treten, müssen die Lücken von beyden Seiten zugemachet werden. Der Officier, welcher den Fahnen-Zug führet, tritt wider die Rotten herauf und der Unter-Officier, welcher vom 4ten Zug die Rotten marquiret, zurück.

Wann das Quarree formiret, so machet die dritte Division vom Bataillon die erste Flanc; die vierte Division die zweyte Flanc; die erste Division die dritte Flanc und die zweyte Division die vierte Flanc.

Die erste Flanc decket die zweyte und vierte Flanc und die dritte Flanc wird gedecket von der zweyten und vierten Flanc.

Sobald der Major commandiret:

Nr. 5.

Halt!

So muß im ganzen Quarree alles stille seyn und sich nichts mehr rühren.

Der Major commandiret:

Nr. 6.

Front auf allen Seiten!

Wobey die Flancken, welche rechts um kehrt gemachet, sich lincks um kehrt herstellen; und es soll dabey angehalten werden.

Sobald das Quarree Front auf allen Seiten gemachet und die Flancken gerade stehen;

Commandiret der Major:

Nr. 7.

Mit Pelotons aus den Flancken chargiret! Chargiret!

Die erste Flancke fängt an und zwar, das erste, dritte, fünfte und siebende Peloton. Die erste

erste Flancke fängt wiederum an, nemlich: das zweyte, vierte, sechste und achte Peloton.

Hernach wird mit Divisions oder Flancken auch zweymal gefeuert, nemlich die erste, zweyte, dritte und vierte.

Wann die vierte Flancke durchgefeuert hat, läßet der Major alle 4 Flancken nach einander marchiren; die Tambours hinter der Flancke, welche marchiret, schlagen Marche.

Wann die erste Flancke marchiret, machet die zweyte rechts um; die dritte rechts um kehrt und die vierte lincks um.

Wann die vierte Flancke marchiret hat und die Tambours aufhören zu schlagen, machet das Quaree Front.

Sobald Front gemachet ist, commandiret der Maior.

Nr. 8.

Ihr Herren Ober- und Unter-Officiers. Man wird auf Hecken chargiren! Chargiret!

Die Officiers und Unter Officiers commandiren, und es wird überhaupt gemachet, wie bereits beym Hecken-Feuer aus dem Bataillon gesaget ist.

Bey dem letzten Feuer wird das Bajonet abgenommen.

Es muß so offt durchgefeuert werden, wie befohlen, und die Tambours schlagen Alarme.

So-

Sobald auf Hecken durchchargiret und alles stille ist, commandiret der Major:

Uberall, Machet euch fertig! Schlagt an! Feuer! alsdann commandiret derselbe auch zum Lauf-Feuer und hernach.

Nr. 9.
Formiret das Bataillon! Marche!

Sobald Marche! commandiret wird, so trit die erste Division an und schwencket sich in gerader Linie mit der zweyten Division. Sobald selbige in gerader Linie, tritt die dritte mit an; alsdann die vierte Division sich auch schwencket und formiren ferner das Bataillon.

Wobey die Leute wohl Acht haben müssen, daß sie langsam marchiren, sich gerade schwencken und keine Lücken machen.

Sobald **Marche**! commandiret wird, treten die Fahnen und Zimmer-Leute wieder ein, wo sie gestanden. Der Officier vom 5ten Zug trit wieder eine Rotte herunter und der Unter-Officier vom 4ten Zug, welcher die Rotte über die Fahnen marquiret, wieder ein.

Die Hautboisten und der Regiments Tambour treten wieder hinter die Fahnen.

Sobald commandiret wird: **Formiret das Bataillon**! rücken die Grenadiers wieder aus den Flancken, wie vorhero vor das Bataillon, und feuern 2 mal mit Polotons.

So-

Sobald selbige durchgefeuert, machen sie rechts- und lincks um, und marchiren auf dem rechten und lincken Flügel.

Wann das Quaree sich formiret und sich wieder herstellet, soll keine Trommel dabey gerühret werden.

Sobald sich die Flügel geschwencket und in gerader Front stehen, commandiret der Major:

Nr. 10.

Halt! Richtet euch!

Bevor der Major, Halt! commandiret, so müssen die Grenadiers sich schon wieder vor dem Bataillon, wie vorhero, gesetzet haben und mit Pelotons chargiren, und zwar rücken sie so gleich bey dem Commando, Nr. 9 Formiret das Bataillon! wieder aus den Ecken des Quaree; und wann sie mit Pelotons gefeuert haben, so marchiren sie wieder, mit rechts und lincks um, nach dem rechten und lincken Flügel vom Bataillon.

Sobald dieses geschehen, commandiret der Major:

Nr. 11.

Das ganze Bataillon macht euch fertig! Schlagt an! Feuer!

Worauf die Leute sich, wie gewöhnlich, fertig machen, anschlagen und feuern.

Hierauf commandiret der Major:

Nr. 12.

Das ganze Bataillon lincks um!

Das Bataillon machet lincks um und se-
hen, in der Wendung lincks um, beym Zutre-
ten aber nach dem Capitaine vom Flügel.

Sobald der Major commandiret: **Lincks um!** commandiret der Officier auf dem lincken Flügel von denen Grenadiers: **Rechts um kehrt euch! Marche!** und rücket wieder auf seinen vorigen Platz im Bataillon.

Der Major commandiret:

Nr. 13.

Marche!

Alsdann trit das Bataillon zugleich an; die Officiers, Gefreyte-Corporals, Hautboisten, Tambours und Pfeiffers, treten wieder vor ihre Divisions; die Zimmerleute auf dem Flügel, der Officier vom 5ten Zug wieder eine Rotte herauf und der Unter-Officier, welcher die Rotte marquiret, wiederum zurück.

Der Major reitet auf den rechten Flügel über den Grenadier-Capitaine und wann das ganze Bataillon seine ordinaire Distance hat und alles wieder eingetreten ist, so commandiret der Chef:

Die Zimmerleute nehmen im Marchiren die Bajonets ab, hangen das Gewehr über die Schulter, nehmen die Axten aus der Patron-Ta-

sche

sche und tragen solche auf der Schulter, wie ordinaire.

Nr. 14.

Halt! Front!

Wann Halt! commandiret wird, trit das ganze Bataillon starck zu und muß bey der Wendung nach denen Capitains vom Flügel sehen.

Der Chef commandiret:

Nr. 15.

Zwey hintersten Glieder rechts um kehrt euch! Marche!

Die beyden hintersten Glieder machen rechts um kehrt und nehmen ihre vorige Distance.

Der Chef commandiret:

Nr. 16.

Richtet euch!

Alsdann sich das Bataillon richten und geschwinde stille stehen muß.

VI. Titul.

Commandos in der ganzen Chargirung.

I. Wann sich das Bataillon zum Chargiren schliesset.

Der Commandeur commandiret:

Das Bataillon soll chargiren!

Gebet Achtung!

Präsentiret das Gewehr!

Das Gewehr flach!

Pfanndeckel ab und geladen!

Das ganze Bataillon rechts um!

Marche!

Halt!

Front!

Zwey hintersten Glieder vorwerts Marche!

II. Commandos im Chargiren auf der Stelle.

Der Major commandiret:

Mit Pelotons auf der Stelle chargiret! Der rechte Flügel fängt an! Chargiret!

Die Officiers commandiren:

Der Capitaine auf dem rechten Flügel von den Grenadiers commandiret: **Peloton! Macht euch fertig!**

Alsdann der Officier vom lincken Flügel bey den Grenadiers commandiret: **Peloton!**

Wann das erste Peloton anschlägt, machet sich das zwölffte fertig.

Wann das erste Peloton Feuer gegeben, commandiret das zwölffte: **Schlaget an! Feuer!**

Wann das erste Peloton Feuer gegeben, commandiret das zweyte: **Macht euch fertig!**

Wann das zwölffte Peloton Feuer gegeben, commandiret das zweyte: **Schlaget an! Feuer!**

Wann das zwölffte Peloton anschläget, commandiret das eilfte: **Peloton!**

Wann das zwölfte Peloton Feuer gegeben, commandiret das eilfte: **Macht euch fertig!**

Wann das zweyte Peloton Feuer gegeben, commandiret das eilfte: **Schlagt an! Feuer!**

Wann das zweyte Peloton Feuer gegeben, commandiret der Officier vom dritten Zuge: **Peloton!**

Wann das erste Peloton das Gewehr hoch nimmt und schultern will, commandiret das dritte: **Macht euch fertig! Schlagt an! Feuer!**

Wann das eilffte Peloton Feuer gegeben, commandiret der Officier vom 10ten Zuge: **Peloton!**

Wann das dritte Peloton sich fertig gemachet, commandiret das zehnte auch: **Macht euch fertig!**

Und so ferner alle Pelotons, bis das siebente Peloton Feuer gegeben, alsdenn fängt das erste Peloton wieder zum zweytenmal an und wird wieder auf selbige Weise durchgefeuert.

Der Major commandiret:

Mit Divisions auf der Stelle chargiret!

Der

Der rechre Flügel fängt an!
Chargiret!

Der Capitaine vom rechten Flügel commandiret: **Division! Macht euch fertig! Schlagt an! Feuer!**

Wann die erste Division anschlägt, commandiret der Officier von der sechsten Division: **Division!**

Wann die erste Division gefeuert, commandiret die sechste: **Macht euch fertig! Schlagt an! Feuer!**

Wann die sechste Division anschlägt, commandiret der Officier von der zweyten Division: **Division!**

Wann die erste Division das Gewehr hoch nimmt und schultern will, commandiret die zweyte: **Macht euch fertig! Schlagt an! Feuer!**

Wann die zweyte Division anschlägt, commandiret der Officier von der fünften: **Division!**

Wann die zweyte Division Feuer gegeben, commandiret die fünfte Division: **Macht euch fertig! Schlagt an! Feuer!** und so ferner die übrigen Divisions.

Wann die vierte Division gefeuert, so fängt die erste zum zweytenmal wiederum an und wird auf selbige Weise continuiret.

III. Commandos im Avanciren.

Der Major commandiret:

Das Bataillon marche!

Halt!

Richtet euch!

Mit Pelotons im Avanciren chargiret!

Der rechte Flügel fängt an!

Chargiret!

Worauf der Officier vom rechten Flügel gleich anfängt zu commandiren und lassen die Officiers von jedem Peloton sich wieder, wie auf der Stelle, zwey Commando-Wörter vor, nur mit dem Unterscheid, daß ein jeder Officier, nachdem sein Peloton sich fertig gemachet hat, **March!** commandiret und mit dem Peloton drey gute Schritte vorrücket, und alsdann weiter commandiret, so wie sie auf einander folgen.

Solches geschiehet zweymal und fängt das erste Peloton wieder an, wenn das siebende gefeuert, wie mit Pelotons auf der Stelle.

Der

Der Major commandiret:

Marche!

Halt!

Richtet euch!

Mit Divisions im Avanciren chargiret

Der rechte Flügel fängt an!

Chargiret!

Der Officier auf dem rechten Flügel fängt an und commandiret: Division! Macht euch fertig! Marche! Schlaget an! Feuer! und rücket nach dem Commando: Marche! drey Schritte vor, wie mit denen Pelotons.

Wann der Officier von der ersten Division, March! commandiret hat, so commandiret der Officier von der sechsten Division: Division! hinfolglich läßt ein jeder Officier dem andern drey Commando-Wörter vor.
Solches geschiehet zwey mal.

IV. Commandos im Retiriren.

Der Major commandiret:

Das Bataillon marche!

Halt!

Richtet euch!

Das Bataillon rechts um kehrt euch!

Marche!

Halt!

Mit Pelotons im Retiriren chargiret!

Der rechte Flügel fängt an!

Chargiret!

Die Officiers commandiren:

Der Capitaine auf dem rechten Flügel commandiret: Peloton! Rechts um kehrt euch!

Alsdann der Officier vom zwölfften Peloton commandiret: Peloton!

Hinfolglich lässet jedes Peloton dem andern zwey Commando-Wörter vor, wie beym Avanciren und auf der Stelle.

Solches geschiehet zwey mal.

Der Major commandiret:

Marche!

Halt!

Mit Divisions im Retiriren chargiret!

Der rechte Flügel fängt an!

Chargiret!

Der

Der Capitaine vom rechten Flügel commandiret: **Division, Rechts um kehrt euch! Macht euch fertig! Schlagt an! Feuer!**

Wann die erste Division commandiret: **Macht euch fertig!** commandiret der Officier von der sechsten Division: **Division!** Hinfolglich lässet jede Division der andern 3 Commando-Wörter vor, wie beym Avanciren und auf der Stelle mit Divisions.

Solches geschiehet zwey mal.

Wann der Major commandiret: Das Bataillon rechts um! (wie bey Nr. 6. in der Formirung des Bataillons zum Chargiren zu ersehen ist,) und der Officier vom 2ten Grenadier-Peloton commandiret: Rechts um kehrt euch! Marche! Halt! Rechts um! Marche! So trit bey dem ersten Peloton von denen Grenadiers der Unter-Officier, so hinter den Zug schliesset, in die Mitte vom ersten Gliede des Pelotons und theilet also das Peloton in zwey Pelotons. Wie dann auch bey dem Grenadier-Peloton, welches nach dem lincken Flügel marchiret, der Unter-Officier gleichfals, wie bey dem ersten Peloton, eintritt und hinfolglich selbiges auch in zwey Pelotons theilet. Da dann solcher Gestalt auf jedem Flügel vom Bataillon zwey Grenadier-Pelotons stehen, hinfolglich das ganze Bataillon zum Chargiren, zwölf Pelotons und 6. Divisions starck ist.

Wann das Grenadier-Peloton vom lincken Flügel wieder auf den rechten Flügel eingerückt ist, so treten die eingetretenen Unter-Officiers wieder zurück hinter die Züge und formiren also nur 2 Pelotons und eine Division.

Vierter

Vierter Theil.

I. Titul.

Abmarche und Ordnung im Marchiren mit einem Bataillon und Regiment.

I. Articul.

Wann ein Regiment nach dem Exerciren wieder formiret stehet, müssen die Grenadiers so viel Platz lassen, daß die Tambours auf dem rechten Flügel vom Bataillon stehen können. Die Zimmer-Leute müssen Schulter an Schulter und die Tambours so geschlossen stehen, daß sie Platz haben zu schlagen.

Der

Der Major hält zu Pferde in einem Gliede mit denen Officiers.

Die Zimmer-Leute müssen, wann das Bataillon das Gewehr auf der Schulter hat, das Gewehr präsentiret und mit geschultertem Gewehr marchiren, die Axten allezeit scharf auf der Schulter haben. Wann aber das Bataillon das Gewehr beym Fuß hat, nehmen die Zimmer-Leute die Axten auch bey dem Fuß und setzen den Helm auf die Erde. Hingegen, wann das Bataillon das Gewehr verkehrt auf der Schulter trägt, tragen die Zimmer-Leute die Axten auch verkehrt auf der Schulter.

II. Artic.

Wann das Regiment abmarchiren soll, so commandiret der Obrister:

Gebet Achtung!

Präsentiret das Gewehr!

Das Gewehr auf der Schulter!

Zwey hintersten Glieder vorwerts marche!

Mit Zügen rechts schwenckt euch!

Marche!

III. Artic.

Wann der Chef commandiret: **Gebt Achtung!** so muß der Flügel-Mann drey Schritte vortreten.

IV.

IV. Artic.

Wann die zwey hintersten Glieder sich schliessen, müssen selbige zugleich antreten und sich in den Gliedern und auf den Rotten wohl richten.

V. Artic.

Wann commandiret wird: **Mit Zügen rechts schwenckt euch!** wirft der ganze Zug die Augen und die Köpffe gleich nach der lincken Hand. Der erste Grenadier-Zug schliesset sich rechts an einander, daß Arm hinter Arm kommt.

Der Capitaine tritt 6 Schritte vor den Zug und der Lieutenant 3 Schritte hinter dem Capitaine.

Die Zimmer-Leute treten vor dem Capitaine und die Officiers, welche vorne marchiren, schliessen sich rechts herauf, daß sie vor den ersten Musquetier-Zug zu stehen kommen, nehmen aber im wehrenden Schliessen die Espontons nicht flach.

VI. Artic.

Wann **Marche!** commandiret wird, treten alle Züge vom ganzen Regiment zugleich an und schwencken sich; die Officiers nehmen die Espontons gleich flach; der erste Grenadier-

Zug tritt mit dem lincken Fuß an und marchiret ab.

Wann ein Bataillon oder Parade abmarchiret, soll, sobald Rechts schwenckt euch! Marche! commandiret wird, der rechte Flügel sich zurück ziehen, der lincke aber sich vorwerts schwencken. Jedoch müssen die Glieder gerade und in einem Tritt bleiben; und geschiehet dieses um desto mehr Plaz beym Abmarche zu gewinnen. Wann sich sonsten aber ein Zug schwencket, so gehet der Flügel nicht zurücke, sondern muß sich gerade in einem Tritt rechts oder lincks schwencken.

VII. Artic.

Sobald Halt! commandiret wird, sehen augenblicklich alle Züge nach der rechten Hand und richten sich.

VIII. Artic.

Die Unter-Officiers, welche hinter dem Bataillon schliessen, schwencken sich mit den Zügen, hinter welchen sie abgetheilet sind, nehmen egale Distance hinter ihren Zügen, stehen ganz stille und tragen das Kurz-Gewehr wohl.

IX. Artic.

Die Officiers treten, sobald sich die Züge schwencken, 3 Schritte vor das erste Glied,

der

der Capitaine 3 Schritte vor die Officiers. Beym ersten Musquetier-Zug tritt der Obrister oder Commandeur vom Bataillon 3 Schritt vor den Capitaine und die Hautboisten 4 Schritt vor den Obristen; und müssen, im Marche und bey allen Schwenckungen, solche Distance behalten.

X. Artic.

Bey dem fünften Zuge treten die Tambours und Pfeiffer 2 Schritte vor das erste Glied, die Gefreyte-Corporals 2 Schritte vor die Tambours und Pfeiffer, und der Capitaine 3 Schritte vor die Gefreyte-Corporals.

Von den beyden Officiers, welche bey den Fahnen eingetheilet sind, marchiret einer auf dem rechten und der andere auf dem lincken Flügel von den Fahnen geschlossen in einem Gliede mit den Gefreyte-Corporals.

XI. Artic.

Wann der zweyte Grenadier-Zug auf den Plaz kommt, wo der erste Zug abmarchiret ist, commandiret der Lieutenant an den zweyten Zug: **Halt!** und die zwey hintersten Glieder rücken hurtig auf die Säbel-Spitze; das erste Glied aber bleibet im Tritt. Der Lieutenant commandiret ferner: **Lincks schwenckt**

schwenckt euch! Alsdann der Zug sich gerade und in egalen Schritten schwencket; und sobald der Zug herum ist, commandiret der Lieutenant: **Halt! Richtet euch!** Worauf der Zug stehet und sich gleich richtet. Sobald der erste Zug auf ordinaire Distance, welche man zwischen den Zügen haben muß, marchiret ist, commandiret der Lieutenant: **Marche!** siehet sich rechts um und tritt mit dem lincken Fuß an. Das erste Glied muß mit dem Officier zugleich antreten, hernach das zweyte und dritte Glied; und zwischen jedem Glied soll nicht mehr, als zwey Schritt, Distance seyn.

XII. Artic.

Wann der zweyte Zug von den Grenadiers ohngefehr, 12 Schritt von denen Hautboisten, im Marche ist, commandiret der Obrister an dem ersten Zug: **Marche!** tritt zugleich mit dem lincken Fuß an; die Officiers und das erste Glied geben Achtung, und treten zugleich an; hernach das zweyte und dann das dritte Glied: und solches continuiret bey allen Zügen, bis daß das ganze Regiment im Marche ist.

XIII. Artic.

Wann nun ein Bataillon erwehnter massen im Marche ist, marchiret es in folgender Ordnung:

Der Major reitet mit dem Degen in der Hand vor den 6 Zimmer-Leuten.

Die 6 Zimmer-Leute in einem Gliede.

Vor dem ersten Zug von den Grenadiers marchiret der Capitaine; hinter dem Capitaine ein Subaltern; hinter dem Subaltern der erste Zug; auf dem Flügel ein Unter-Officier und ein Unter-Officier schliesset.

Vor dem zweyten Zug marchiret der zweyte Lieutenant; auf dem Flügel ein Unter-Officier und 2 Unter-Officiers schliessen. Hiernächst der älteste Lieutenant schliesset.

Die Hautboisten.

Vor der ersten Division marchiret der Obrister, 1 Capitaine, 1 Subaltern, 1 Unter-Officier auf dem Flügel, und 1 Unter-Officier schliesset.

Den zweyten Zug bricht 1 Subaltern, 1 Unter-Officier auf den Flügel und einer schliesset.

Vor der zweyten Division marchiret 1 Capitaine, 1 Unter-Officier auf dem Flügel und 1 Unter-Officier schliesset.

Den zweyten Zug bricht 1 Subaltern, 1 Unter-Officier auf dem Flügel und 1 Unter-Officier schliesset.

Vor der dritten Division marchiret 1 Capitaine, 2 Subaltern-Officiers, die 4 Gefreyte-Corporals in einem Gliede, 2 Pfeiffers und

und 4 Tambours, worunter der Regiments-Tambour, 1 Unter-Officier auf dem Flügel und 1 Unter-Officier schliesset.

Den zweyten Zug bricht 1 Subaltern, 1 Unter-Officier auf dem Flügel und einer schliesset.

Vor der vierten Division marchiret 1 Lieutenant, 1 Unter-Officier auf dem Flügel und 1 Unter-Officier schliesset.

Den zweyten Zug bricht 1 Subaltern, 1 Unter-Officier auf dem Flügel, und zwey Unter-Officiers schliessen.

Hinten marchiret 1 Capitaine und ein Subaltern-Officier.

Der Obrist-Lieutenant schliesset.

Der Adjutant reitet, den Degen in der Hand habend, bey den Zügen, bald hinten, bald vorn.

II. Titul.

Was im Marche und bey der Schwenckung mit Pelotons oder Divisions zu observiren ist.

I. Articul.

Die Kerls müssen sich im Marchiren ein gutes Air geben, den Kopf und die Augen nach der rechten Hand haben, wann sie einem Officier vorbey marchiren, selbigem wohl in die Augen sehen, den Leib gerade halten, nemlich:

 nicht

nicht dückenackigt gehen, allezeit die Füsse mit steiffen Knien zugleich heben, nicht mit den Füssen stampfen, die Spitzen von den Füssen auswerts und niedrig setzen, Schulter an Schulter mit gerader Front geschlossen seyn, das Gewehr wohl tragen und den Bügel am Leibe andrücken, daß das Gewehr sich nicht rühren kann und die rechte Hand unbeweglich an der rechten Seite herunter hangen lassen.

Wann ein Kerl nicht so marchiret, stecket der Bauer darin; und alle Officiers sollen sich Mühe geben, einen jeden Kerl, auch einen jeden Unter-Officier, das Marchiren recht zu lehren, wie oben erwehnet.

Die Commandeurs sollen scharf darauf halten, daß die Leute wohl marchiren lernen.

II. Artic.

Alle Pelotons sollen im Marche mit einem ordinairen Schritt, nemlich: nicht zu stærck, auch nicht zu langsam, marchiren; welches der Capitaine von den Grenadiers absonderlich wohl zu observiren hat, damit die hintersten Züge nicht einmal lauffen und hernach nicht stille stehen dürffen.

Es soll allemal darauf gehalten werden, daß die Officiers ihre Distance nicht verlieren.

III. Ar-

III. Artic.

Es muß im Marchiren egale Distance zwischen allen Gliedern vor einem Peloton oder Division gehalten werden und muß kein Glied mehr oder weiter als 2 Schritt aus einander bleiben; desgleichen auch alle Officiers egale Distance zwischen ihren Zügen behalten müssen.

IV. Artic.

Die Officiers forne müssen in egaler Distance vor ihren Zügen und alle Officiers mit dem Esponton gut marchiren, nemlich: solches fest an der rechten Seite flach haben und sich öfters nach ihren Zügen rechts umsehen.

Der Capitaine und der Subaltern-Officier marchiren in einem Gliede; der Capitaine auf die zweyte Rotte vom rechten Flügel und der Subaltern-Officier auf die zweyte Rotte vom lincken Flügel.

V. Artic.

Die Officiers, welche Züge führen, müssen in der Mitte vor ihrem Zuge, desgleichen die Tambours und Gefreyte-Corporals in der Mitten vom fünften Zuge, marchiren.

Die Tambours und Pfeiffers vom rechten Flügel des Bataillons marchiren zwischen dem ersten

und zweyten Gliede vom ersten Zug; die vom lincken Flügel aber zwischen dem zweyten und dritten Gliede vom achten Zuge.

VI. Artic.

Die Züge sollen sich niemals nach der Mitten, oder nach dem lincken Flügel, schliessen, sondern sollen allezeit nach ihrer rechten Hand geschlossen bleiben; dieserhalb der Unter-Officier und die erste Rotte vom rechten Flügel von einem jeden Zug auf den Unter-Officier, und die erste Rotte vom ersten Zuge von den Grenadiers schnur gerade marchiren müssen: zu dem Ende müssen die Grenadiers nicht in der Mitte vom ersten Musquetier-Zuge, sondern auf dem rechten Flügel von selbigen marchiren.

Dieses ist nicht allein von einem Bataillon, sondern von allen Paraden, zu verstehen.

VII. Artic.

Wann ein Bataillon sich mit Zügen schwencken soll, commandiret der Officier von einem jeden Zuge: **Halt!** worauf die zwey hintersten Glieder hurtig anrücken; das erste Glied aber bleibet im Tritt. Commandiret ferner: **Schwenckt euch!** worauf alle 3 Glieder sich zugleich schwencken und in egalem Tritt bleiben, lang-

langsam marchiren und das Gewehr gut tragen. Sobald der Flügel herum ist, commandiret der Officier: Halt! Richtet euch! worauf alle drey Glieder zugleich stehen und sich richten. Hernach, wann der Officier: Marche! commandiret und den lincken Fuß hebet, muß das erste Glied mit selbigem zugleich antreten.

Sobald sich ein Zug schwencken soll, treten die Tambours zur rechten Hand aus den Gliedern auf dem rechten Flügel und schwencken sich mit dem Zuge; sobald aber das erste Glied antritt, treten die Tambours zwischen dem ersten und zweyten Gliede wieder ein: und dieses geschiehet, daß sich der Zug desto egaler schwencken kann.

VIII. Artic.

Die Officiers müssen in wehrendem Schwencken die Augen nach den Flügeln haben, um zu sehen, daß sie ihre Distance vom ersten Gliede nicht verlieren, mit dem Flügel zugleich stille stehen, die Augen nach der rechten Hand haben, den lincken Fuß wieder aufheben und marchiren können; alsdann das erste Glied mit dem Officier zugleich wieder antritt und ein Glied nach dem andern abmarchiret, wie schon gesaget.

Die Unter-Officiers hinter den Zügen müssen auch zugleich anrücken, sich gerade schwencken, zugleich stille stehen, und wann das dritte Glied auf

 gehöri-

gehörige Distance marchiret ist, zugleich wieder antreten und marchiren.

Die Gefreyte-Corporals, imgleichen die Pfeiffers und Tambours vor den Fahnen, müssen sich auch nach dem Flügel, welcher schwencket, umsehen, daß sie ihre Distance vom ersten Gliede behalten.

IX. Artic.

Wenn man mit Pelotons sich rechts schwencket und der Officier commandiret: **Halt! Rechts schwenckt euch!** müssen alle 3 Glieder die Köpffe und Augen nach der lincken Hand werffen; und wann das Peloton sich geschwencket hat und der Officier wieder, **Halt!** commandiret, müssen alle 3 Glieder die Köpffe und Augen zugleich wieder nach der rechten Hand werffen.

X. Artic.

Wann ein Bataillon Zugweise marchiret und ein Defilee, oder Thor, passiren muß, müssen die Züge Gliederweise doubliren, erstlich das erste, hernach das zweyte, zuletzt das dritte Glied, und zwar muß ein jedes Glied nicht eher, bis es nahe an das Defilee kommt, abbrechen.

Sobald ein jedes Glied das Thor, oder Defilee, passiret ist, muß es sogleich wieder aufmarchiren

ren und sowohl im Doubliren, als im Aufmarchiren, nicht rechts oder lincks um machen, sondern gerade Front behalten.

Wann ein jedes Glied abgebrochen hat und hinter seinem vordersten Gliede gerade stehet, muß es zugleich wieder antreten; desgleichen auch, wann es wieder aufmarchiret, muß das gantze Glied vom Zuge ein wenig stille stehen und zugleich antreten.

Wann die Züge bey Paßirung eines Defilee, oder Thors, abbrechen, muß der vorderste Zug langsam marchiren.

XI. Artic.

Wann man mit Divisions marchiren soll, muß der Adjutant die Officiers von den Zügen davon avertiren, damit, sobald der zweyte Zug von den Grenadiers lincks um machet, der zweyte Zug von jeder Division auch augenblicklich lincks um machen, und folglich zugleich aufmarchiren kan.

Wann dieses gemachet wird, commandiren die Officiers vom zweyten Zuge von jeder Division: **Halt! Lincks um! Marche! Halt! Front!** hierbey soll nicht angehalten, sondern allemal starck zugetreten, werden.

Der lincke Flügel-Mann vom zweyten Zuge muß so weit marchiren, daß der abgebrochene Zug Platz hat aufzumarchiren; wobey die Züge starck antreten,

ten, in Rotten und Gliedern gerade und auf der Säbel-Seite geschlossen bleiben, stille seyn und das Gewehr wohl tragen müssen.

XII. Artic.

Wann der Officier, Marche! commandiret und der zweyte Zug von einer jeden Division aufmarchiret, muß es ordentlich geschehen; und obgleich die Züge mit geschwinden Schritten aufmarchiren, jedennoch die Füsse zugleich gehoben, und im übrigen alles observiret werden muß, wie schon gesaget.

Wann der zweyte Zug gegen dem ersten gerade kommt, muß die ganze Division einen Augenblick stehen; hernach, wann der Officier, Marche! commandiret und den lincken Fuß aufhebet, zugleich wieder antreten.

Wann man mit Divisions aufmarchiret, muß der erste Zug von den Grenadiers ganz langsam marchiren, bis die Divisions im Marche sind.

Der Unter-Officier von dem rechten Flügel vom zweyten Zuge marchiret in der Mitte im ersten Gliede von der Division.

XIII. Artic.

Im Marchiren mit Divisions wird alles observiret, wie schon im Marche mit Zügen erwehnet, außer, daß die Officiers etwas weitere

fere Distance zwischen den Divisions haben müssen und der Capitaine von der ersten und dritten Division muß allezeit in der Mitte von der Division, ein Officier gerade auf den Capitaine und die andern vor ihren Pelotons marchiren.

Die Zimmer-Leute marchiren in der Mitte von den Grenadiers und die erste Rotte von denen Musquetiers auf die erste Rotte von denen Grenadiers, wie schon gesaget.

XIV. Artic.

Wann man mit Divisions schwencket, wird dabey alles observiret, wie schon erwehnet im Schwencken mit Zügen, und wann die Divisions wiedre in Zügen abfallen sollen, müssen die Officiers vom zweyten Zug von jeder Division auf dem zweyten Zug von den Grenadiers wohl acht haben und commandiren zugleich: **Halt! Rechts um! Marche! Halt! Front! Marche!**

XV. Artic.

Wann das dritte Glied vom ersten Zuge von einer jeden Division gegen das erste Glied vom zweyten Zuge anmarchiret, commandiret der Officier: **Marche!** der Zug trit mit dem lincken Fuß an und wird dabey alles observiret, wie schon erwehnet, und es wird bey

obigen

obigen Commandos nicht angehalten , sondern allemal starck und zugleich zugetreten.

Wann die Divisions in Zügen abfallen , muß der erste Grenadier = Zug , und der erste Zug von allen Divisions, mit einem starcken Schritt marchiren, bis der zweyte Zug von einer jeden Division wieder Distance hat und marchiret; und der Officier vom zweyten Zuge von jeder Division muß nicht eher mit dem lincken Fuß antreten und marchiren, bevor er nicht rechte Distance hat; hernach , wann das ganze Bataillon mit Zügen wieder im Marche ist, marchiret man wieder mit einem ordinairen Schritt.

XVI. Artic.

Wann man mit Zügen oder Divisions marchiret und das Bataillon , im wehrenden Marchiren verkehrt schultern soll, müssen die Rotten sich im Marchiren , sobald die Tambours abschlagen, öffnen; mit dem ersten Zug von denen Grenadiers das Gewehr zugleich präsentiren und verkehrt schultern.

Wann solches geschehen, schliessen die Züge oder Divisions wieder Schulter an Schulter, stehen ein Augenblick stille und alle drey Glieder treten, wann der Officier den lincken Fuß aufhebet, mit selbigem zugleich wieder an.

Die Officiers und Unter = Officiers müssen die Espontons und Kurz = Gewehre mit dem Bataillon zugleich verkehrt schultern.

Die

Die Unter-Officiers machen die Griffe beym verkehrt schultern, wie aus den Hand-Griffen mit dem Kurz-Gewehr zu ersehen ist.

Zwischen den Tempos wird nicht angehalten, alle Griffe aber müssen zugleich gemachet werden, wie in den Hand-Griffen; wobey wohl darauf gehalten werden muß, daß das ganze Bataillon immer im Marche und in Rotten und Gliedern, gerade bleibe, und das Gewehr wohl verkehrt geschultert getragen werde.

XVII. Artic.

Wann das Bataillon im Marche wieder schultern soll; so wird wieder abgeschlagen: so bald abgeschlagen ist, ŏfnen sich die Züge oder Divisions etwas wieder, präsentiren das Gewehr, bringen das Gewehr vor sich, mit der lincken Hand an der Kolbe und schultern; stehen ein Augenblick stille und treten mit dem Officier zugleich mit dem lincken Fuß wieder an.

Die Officiers müssen die Espontons flach haben, sobald das Bataillon das Gewehr präsentiret hat, und die Unter-Officiers müssen das Kurz-Gewehr mit dem Bataillon zugleich schultern.

Die Officiers nehmen, ausser bey dem Salutiren, nicht den Hut ab.

III. Titul.

Wie ein Bataillon wieder auf-marchiren soll.

I Articul.

Das Bataillon soll lincks aufmarchiren. Wann die 6 Zimmer-Leute bis an die letzte Musquetier-Linie kommen, so schwencken sie sich lincks und marchiren längst der Linie; wann der erste Zug an derselben Linie kommt, so commandiret der Officier, wie bey denen Schwenckungen gebräuchlich: **Halt! Schwenckt euch! Halt! Richtet euch!**

Das Wort, Halt! gehet nur dem Flügel-Mann an, welcher stehen soll, und nicht dem ganzen Zug; weshalb die Officiers um die Leute zu avertiren, welcher Flügel halt machen soll, bey dem Commando: Halt! immer nach der Seite sehen müssen; bey dem Commando: Schwenckt euch! aber, nach dem Flügel, welcher sich schwencken soll.

Wann nun der Zug wieder marchiret, so bleibet derselbe an der Linie, so, daß der lincke Flügel-Mann vom Zug an der Linie marchiret, welches alle Züge auf gleiche Weise machen.

Nach

Nach dieser Schwenckung öfnen die Glieder sich nicht, sondern bleiben auf die Säbel-Spitzen geschlossen.

Wann nun das ganze Bataillon längst der Linie auf diese Weise marchiret;

So commandiret der Chef:

Halt!

Worauf das ganze Bataillon starck zutrit.

Ferner commandiret der Chef:

Mit Zügen lincks schwenckt euch!

Worauf das ganze Bataillon sich mit Zügen geschwinde schwencket.

Ferner commandiret der Chef:

Halt!

Richtet euch!

Stehen still und richten sich wohl.

Aufmarchiret!

Alsdann das erste Glied bis an der ersten Linie, das zweyte Glied bis an der zweyten Linie, und das dritte Glied bis an der dritten Linie vom Bataillon marchiret, stille stehen und sich wohl richten.

Die

Die Officiers, Tambours, Pfeiffers, Gefreyte-Corporals, wie auch die Unter-Officiers, so hinten schliessen, nehmen ihre gehörige Distance wieder und richten sich wohl.

II. Artic.

Die Officiers müssen ihre Distance bis nach der ersten Schwenckung an der letzten Linie, so, wie allezeit, ganz accurat wahrnehmen, damit die Züge nach dem Commando des Chefs: **Lincks schwenckt euch!** ganz accurat eintreffen und keine Lucken kommen.

Die beyden Züge von denen Grenadiers müssen so weite Distance vom ersten Zug der Musquetier haben, daß denen Tambours es nicht an Platz fehlet.

III. Artic.

Es wird von denen Hautboisten und Tambours so lange beständig Marche geblasen und geschlagen, bis das Regiment oder Bataillon aufmarchiret ist und stille stehet.

Alsdann der Obrister commandiret:

Gebt Achtung!

Alsdann der Flügel-Mann hurtig einige Schritte vorspringet.

Präsen-

Präsentiret das Gewehr!

Das Gewehr auf der Schulter!

Bey dem Präsentiren nehmen die Officiers das Esponton beym Fuß, geben Achtung auf dem Capitaine von den Grenadiers, welcher ein paar Schritte vortritt, damit sie es alle egal und auf einmal beym Fuß setzen.

Der Chef lässet nicht eher präsentiren, bis der Major das Bataillon herunter geritten ist und die Rotten gerichtet sind. So bald der Major auf dem lincken Flügel kommt, muß er geschwinde wieder nach dem rechten Flügel galoppiren, hernach der Chef das Gewehr präsentiren und wieder schultern lässet, und formiret die Compagnien.

IV. Titul.

Wie ein Bataillon, wann es aus einander gelaufen ist, sich von selbst wieder formiren soll.

I. Articul.

Das Vornehmste in den Evolutions ist, wann ein Bataillon sich geschwinde formiren kan. Weilen nun hauptsächlich dazu erfordert wird, daß die Pursche ihren Zug, Glied, Vorder- und Neben-Mann, wohl wissen und

bey Tag und Nacht finden können, absonderlich, wann ein Bataillon bey entstandenem Alarme, oder wann es vom Feinde repousiret, oder aus einander gelauffen ist, sich von selbst geschwinde formiren soll; als soll der Obrister oder Commandeur vom Regiment alle Frühjahr ein paarmal das Bataillon aus einander laufen lassen, um es dadurch zu lehren, wie es sich von selbsten formiren soll.

Auch stehet es dem Chef frey, andere nützliche Maneuvres, welche er vor nöthig hält, machen zu lassen, um das Regiment oder Bataillon recht in Ordre oder Exercice zu setzen.

II. Artic.

Wann nun ein Bataillon aus einander laufen soll, so lässet der Commandeur die Fahnen mit einem Officier, alle Unter-Officier, welche hinter dem Bataillon schliessen, nebst allen Tambours und Pfeifers, vormarchiren und commandiret:

Verkehrt schultert das Gewehr!

Rechts um kehrt euch!

Alsdann die Tambours Troupe schlagen, das Bataillon läuft aus einander, der Obrister oder Commandeur vom Bataillon verändert die Front mit den Fahnen und lässet wieder

wieder Alarme schlagen; worauf das Bataillon geschwinde das Gewehr auf die Schulter nimmt, Front nach den Fahnen machet, ein jeder Kerl in sein Glied und in seinen Zug geschwinde eintrit, und in Rotten und Gliedern nach der rechten Hand sich richtet.

Die Officiers sehen geschwinde ihre Züge nach, ob ein jeder Kerl stehet, wie er stehen soll, und der Major reitet das Bataillon herunter, um zu sehen, ob es sich recht formiret hat.

III. Artic.

Wann der Commandeur vom Regiment oder Bataillon solches ein paarmal hat machen lassen, commandiret derselbe:

> **Fahnen, Unter-Officiers, Pfeiffers und Tambours, marchiret nach euren Posten!**

Fünfter Theil.

I. Titul.

Wie die Compagnien nach dem Exerciren formiret werden sollen.

I. Articul.

Wann die Compagnien formiret werden sollen, so commandiret der Chef oder Commandeur:

Rechts und lincks um!

Formiret eure Compagnien!

Als

Alsdann die Grenadier-Compagnie, die erste und zweyte Division, nebst Ober- und Unter-Officiers, Hautboisten, Tambours und Pfeiffers, rechts; die dritte und vierte Division, nebst Ober- und Unter-Officiers, Gefreyte-Corporals, Tambours und Pfeiffers, lincks um machen, und die Officiers nach der Wendung die Espontons hoch nehmen.

Der Grenadier-Capitaine und der Capitaine vom lincken Flügel muß bey der Wendung 3 Schritt vortreten, das Bataillon muß zugleich rechts und lincks um machen und starck zutreten.

II. Artic.

Wann der Chef commandiret: **Marche!** so tritt die Grenadier-Compagnie und die erste und zweyte Division, nebst Ober- und Unter-Officiers, wie auch Tambours und Pfeiffers, mit dem lincken Fuß zugleich an; die dritte und vierte Division, nebst Ober- und Unter-Officiers, Gefreyte-Corporals, wie auch Tambours und Pfeiffers, treten gleichfalls mit dem lincken Fuß an, und die Gefreyte-Corporals machen rechts um und marchiren, nebst allen Tambours und Pfeiffers, nach der Mitte der Grenadier-Compagnie.

Wornach sie die Fahnen unter klingendem Spiel und aufgepflantzeten Bajonetten bis nach

dem Quartier des Chefs bringen, welches nachfolgender Weise geschiehet.

II. Titul.

Wie die Fahnen vom Exercier-Platz weggebracht werden und wie die Compagnien herein marchiren sollen.

I Articul.

Wann der Officier an die Wache commandiret: **Mit Zügen rechts schwenckt euch!**

commandiret der Major:

Präsentiret das Gewehr!

Hernach marchiret die Wache ab. Der Capitaine von den Grenadiers commandiret:

Das Gewehr an der lincken Seite!

Das Bajonet aus!

Das Bajonet auf dem Lauf!

Das Bajonet hoch!

Das Gewehr hoch im rechten Arm!

Zwey

Zwey hintersten Glieder vorwerts! Marche!

Die Gefreyte-Corporals nehmen die Fahnen hoch, schwencken sich, nebst denen Tambours und Pfeiffers, rechts, und marchiren bis vor den ersten Zug von denen Grenadiers, woselbst sie sich in ein Glied, die Tambours und Pfeiffers aber hinter den Fahnen in drey Glieder setzen. Sobald die Fahnen vor dem ersten Zug Front gemachet haben, marchiret der Capitaine ab. Die Tambours schlagen Troup, wann die Fahnen nach denen Grenadiers marchiren; die Grenadiers folgen hinter der Wache und alsdann folgen die übrigen Compagnien.

II. Artic.

Die Grenadiers marchiren in zwey Zügen, wie ordinaire. Die Zimmer-Leute vor dem Capitaine; hinter dem Capitaine ein Lieutenant; hinter dem Lieutenant die Gefreyte-Corporals und haben die Fahnen hoch im lincken Arm; hinter den Fahnen die Tambours und Pfeiffers in 3 Glieder rangiret: alsdann der erste Zug und hernach der zweyte Zug, welchen der zweyte Lieutenant führet, der älteste Lieutenant schliesset.

Sobald die Fahnen vor die Grenadiers kommen, lässet die Leib-Compagnie schultern; die andern Compagnien geben Achtung, daß sie zugleich commandiren und schultern lassen, wie auch mit der Leib-Compagnie die Glieder anrücken, mit Zügen schwencken lassen und im hereinmarchiren nach ihrem Rang folgen müssen.

III Artic.

Wann der Exercier-Platz nicht weit ausser der Guarnison ist, schlagen die Tambours Troup bis vor des Chefs Quartier, hernach hören die Tambours auf zu schlagen. Die Fahnen werden ins Quartier getragen; hernach der Capitaine commandiret:

Das Bajonet hoch!

Das Gewehr an der lincken Seite!

Das Bajonet ab!

Das Bajonet an seinem Ort!

Das Gewehr auf die Schulter!

Die Grenadiers, nebst Unter-Officiers, so auf der Wache kommen, treten aus. Der Unter-Officier rangiret die Leute und marchiret ab. Der Capitaine machet die Rotten von der Compagnie wieder voll.

Wann die Wacht abmarchiret, lässet der Capitaine das Gewehr präsentiren, bis die Wacht vorbey

bey marchiret ist, hernach das Gewehr schultern, und marchiret mit der Compagnie ab bis vor sein Quartier, wobey alles observiret werden muß, wie hiernächst befohlen wird.

Die Staabs-Officiers sollen nicht eher vom Platz reiten, bis die letzte Compagnie abmarchiret ist, damit sie sehen, daß es ordentlich zugehe.

Der Major soll mit den Fahnen bis vor des Obristen Quartier reiten, den Degen aber nicht gezogen haben.

IV. Artic.

Die Compagnien sollen im Ein- und Ausmarchiren sich nicht negligiren und bis vor des Capitains Quartier das Gewehr wohl tragen. Wann die Compagnie aufmarchiret ist, lässet der Capitaine das Gewehr beym Fuß nehmen; ferner lässet der Capitaine das Gewehr ausziehen, das übrige Pulver abnehmen, auch, wann es ein heisser Tag gewesen ist, die Pursche etwas im Gewehr stehen, bis sie wieder kalt geworden sind; hernach der Capitaine das Gewehr verkehrt schultern und die Compagnien aus einander gehen lässet.

III. Titul.

Wie die Wacht nach dem Exerciren formiret werden soll.

I. Articul.

Wann die Compagnien vor das Quartier des Chefs gekommen sind und die Fahnen abgeliefert haben, werden die Wachen formiret; alsdann der Major commandiret:

Wacht heraus!

Wornach die Wachten von allen Compagnien 20 bis 30 Schritte, so wie es der Platz erlaubet, vor das Bataillon ausmarchiren und sich mit der ersten Compagnie in gerader Linie richten.

II. Artic.

Der Adjutant, welcher in der Mitte vom Bataillon stehet, commandiret:

Rechts um!

Alsdann machen alle Compagnien rechts um, und wann der Adjutant, **Marche!** commandiret, so marchiren alle Compagnien bis vor die Grenadier-Compagnie; die Hautboisten,

sten, Tambours und Pfeiffers, marchiren vor die Mitte, und wann die Compagnien bald geschlossen sind, treten die Unter-Officiers aus; die Officiers nehmen das Espontor hoch und marchiren vor die Mitte der Parade, und die Unter-Officiers hinter die Officiers und machen gleich Front auswerts.

III. Artic.

Wann die Wacht-Parade sich bis auf die Säbel-Spitzen geschlossen und in Rotten und Gliedern ganz gerade stille stehen, so commandiret der Adjutant:

Halt! Front!

Worauf die Wacht-Parade Front machet und die Officiers nehmen die Espontons beym Fuß.

IV. Artic.

Der Adjutant commandiret:

Rangiret euch!

Alsdann sich die Officiers, Unter-Officiers und die Wacht-Parade, rangiret, wie bey Formirung des Bataillons erwehnet ist.

V. Artic.

Sobald die Parade sich rangiret hat, so theilet der Adjutant die Wache ab, und muß,

wo die Unter-Officiers zu stehen kommen, Platz lassen; nachhero er auch die Unter-Officiers eintheilet.

VI. Artic.

Wann der Adjutant mit der Abtheilung fertig ist, commandiret derselbe:

Ober- und Unter-Officiers marchiret nach euren Posten!

Worauf selbige rechts und lincks um machen und nebst denen Hautboisten, wie auch Tambours und Pfeifer, nach ihren Posten gehen.

VII. Artic.

Sobald alles eingetreten ist, commandiret der Officier, wie ordinaire, und marchiret ab.

IV. Titul.

Wie den Leuten das Exerciren am leichtesten zu lehren und ein Regiment en Ordre zu bringen ist, ohne die Leute zu fatiguiren.

I. Articul.

Die vornehmste Ursache ist, daß eine Compagnie, Bataillon und Regiment, wann es einmal in Ordre gewesen ist, nicht darinnen

nen beständig bleibet, weilen die Capitaines, auch wohl einige Staabs-Officiers, wann die Exercier-Zeit vorbey, sich nicht genug Mühe geben und es nicht recht anfangen, die Compagnien und das Bataillon, oder Regiment, in Ordre zu halten, sondern es bis zur künftigen Exercier-Zeit wieder aufschieben.

II. Artic.

Die Staabs-Officier müssen die Capitaines, die Capitaines die Subaltern-Officiers, dazu anhalten, daß ein jeder seine gröste Sorge seyn lassen soll, daß kein Kerl unter einer Compagnie sey, welcher nicht fertig exerciren kan, seinen ganzen Dienst wohl inne habe, und in allen Stücken wisse, wie er sich aufführen soll, auch das Air von einem Soldaten habe und immer in seiner Montirung propre sey.

III. Artic.

Die Officiers, auch Unter-Officiers, müssen die Kerls, welche im Gewehr und im Dienst es worinnen nicht recht machen, allemal notiren; hernach, wann die Parade und das Exerciren vorbey ist, oder der Kerl von der Wache kommt, selbigen exerciren, und wann es ein Kerl ist, der seine Sache wissen muß, selbigen davor bestrafen.

IV.

IV. Artic.

Die Capitaines müssen denen Officiers von ihren Compagnien auftragen, die Leute, welche nicht ferme in ihrem Exerciren sind, vorzunehmen, klug zu machen, zu tressiren, ihnen das Air von einem Soldaten beyzubringen, recht exerciren, marchiren und geschwinde laden zu lernen. Solte aber ein Officier nicht fleissig seyn, nemlich: seine Kerls nicht tressiren und sie das Exerciren nicht lehren, muß der Capitaine den Officier besser dazu anhalten, und wann der Officier, ohngeachtet dessen, sich relachiret, muß der Capitaine es dem Commandeur, oder in dessen Abwesenheit dem commandirenden Staabs-Officier melden, welcher ihn alsdann in Arrest setzen soll; wiewohl die Meinung nicht ist, daß der Capitaine sich alleine auf seine Officiers verlassen soll, sondern der Capitaine muß vor seine Compagnie repondiren, sich selber alle mögliche Mühe geben, die Compagnie in Ordre zu bringen, auch beständig darinnen zu erhalten, und die Officier bey seiner Compagnie müssen ihm nur helffen.

V. Artic.

Wann eine Compagnie oder Parade vor des Capitains Quartier gestellet wird und die Compagnie oder Parade mit Gewehr, oder sonder

der Gewehr, marchiret, müssen die Capitains, oder in ihrer Abwesenheit die Officiers bey der Compagnie, die Kerls immer in scharfer Ordre halten, daß sie stille stehen, die Köpffe und Augen nach ihrer rechten Hand haben, sich in Rotten und Gliedern wohl richten, das Gewehr wohl tragen, gut marchiren, und alles, was sie machen, mit der grösten Accuratesse machen lassen: dann, wann ein Kerl beständig so in Ordre gehalten wird, wie er auf dem Exercier-Platz seyn muß, es halbe Arbeit ist, die Compagnien und das Bataillon, oder Regiment, in Ordre zu halten und im Frühjahr die Leute wieder zu lehren, was im Winter vergessen worden ist.

VI. Artic.

Die Erfahrung hat bishero gegeben, daß viele Subaltern-Officiers bey den Regimentern nur in Gegenwart ihrer Staabs-Officiers und Capitains den Dienst sich angelegen seyn lassen; hingegen, sobald sie mit Leuten, mit Gewehr oder sonder Gewehr, allein commandiret sind, sich wenig darum bekümmern, ob ihre Leute ihren Dienst und das Exerciren recht thun oder nicht, ein solcher Officier aber schlechte und fast gar keine Ambition hat, dahero auch der Commandeur dergleichen Officiers sehr scharf halten, und wann

sie

sie sich nicht ändern, es Seiner Kayserl. Hoheit berichten soll, zumalen derjenige Officier, welcher sein Devoir nicht aus eigener Ambition thut, sondern zu seinem Dienst angehalten werden muß, nicht meritiret, Officier zu seyn.

VII. Artic.

Die Unter-Officiers müssen auch, wann sie einen Posten auf der Wacht allein haben, oder sonst mit Leuten, mit Gewehr oder sonder Gewehr, commandiret sind, ihre Dienste mit der grösten Application thun, und die Staabs-Officiers, Capitains oder Commandeurs der Compagnien, müssen diejenigen Unter-Officiers, welche nur ihr Devoir thun, wann Officiers dabey sind, hernach aber sich negligiren und die Pursche nicht in Ordre halten, sehr scharf davor ansehen, und ein Edelmann, welcher Unter-Officier ist, aber sich nicht besser appliciret, muß sein Lebtage nicht zum Officier vorgeschlagen werden.

VIII. Artic.

Die Officiers sollen auf der Wacht-Parade vor des Capitains Quartier, auch auf dem Parade-Platz, und in grossen Guarnisons vor des Commandeurs Quartier, das ganze Jahr durch, die Pursche sich etliche mal fertig machen,

machen, laden, sich schliessen und wieder öfnen, auch einige Commandos in den Hand-Griffen machen lassen, auf solche Art ein Kerl sein Exerciren unmöglich so sehr wieder vergessen kan.

IX. Artic.

Die Capitaines müssen, wann sie neue Kerls in die Compagnie bekommen, selbige zum Theil durch die Officiers von der Compagnie das Exerciren lehren lassen, und müssen sich auf die Unter-Officiers nicht so sehr verlassen, wiewohl der Capitaine auch durch gute Unter-Officiers und gute Pursche die neuen Kerls exerciren lassen kan, und absonderlich muß ein Kerl bey einem guten Cameraden ins Quartier geleget werden, welcher ihn bisweilen exerciren, und so zu sagen, mit erziehen helfen muß.

X. Artic.

Ein neuer Kerl muß in etlicher Zeit nicht auf die Wache ziehen oder Dienste thun, um immittelst das Exerciren zu lernen, daß er Dienste thun kan, und es muß einen neuen Kerl, damit er nicht gleich im Anfang verdrießlich und furchtsam gemachet werde, sondern Lust und Liebe zum Dienst bekommen möge, alles durch gütige Vorstellungen, son-

der Schelten und Schmähen, gelehret, auch muß der neue Kerl mit Exerciren nicht auf einmal so starck angegriffen, viel weniger mit Schlagen und dergleichen übel tractiret werden, absonderlich, wann es ein einfältiger oder unteutscher Kerl ist.

XI. Artic.

Damit ein neuer Kerl gleichsam im Spielen das Exerciren lerne, und wenigstens bald aus dem gröbsten gebracht werde, muß der Officier, Unter-Officier oder Camerad, welcher den Kerl das Exerciren lehren soll, ihn zuforderst lehren, wie er sonder Gewehr den Leib, Kopf und Füsse halten, marchiren und seine Wendung machen muß. Hernach, wie er das Gewehr auf der Schulter tragen, das Gewehr präsentiren, beym Fuß nehmen, strecken und wieder schultern muß.

Hernach, wie er die Wendungen im Präsentiren und mit geschultertem Gewehr machen muß.

Hernach, wie er das Gewehr verdecken, hoch im rechten Arm nehmen und das Gewehr verkehrt schultern muß.

Zuletzt, wie er die Ladung und das übrige in den Hand-Griffen machen muß.

Wann ein Kerl auf solche Art die Hand-Griffe im Kopf hat, hernach ihn die Chargirung

girung auf gleichmäßige Art, eines nach dem andern, gelehret werden muß.

Denn es einer derer vornehmsten Fehler ist, wann einem Kerl das ganze Exerciren auf einmal gewiesen wird, welches ein neuer Kerl ohnmöglich begreiffen kan, sondern, wann er das letzte lernet, vergisset er wieder das erste, und wann er das erste wieder lernet, vergisset er wieder das letzte.

XII. Artic.

Die neuen Kerls, welche in der Exercier-Zeit bey den Compagnien kommen, müssen erwehnter massen allein exerciret und nicht eher in die Compagnie zum Exerciren eingestellet werden, bis sie das Exerciren vor sich zu machen wissen, sonsten die neuen Kerls mit den alten unnöthig geschoren werden; desgleichen auch ein neuer Kerl vorhero öfters alleine schiessen muß, daß er das Pulver nicht scheuet, und lerne, wie er mit seinem Gewehr recht umgehen und mit Patronen recht laden soll.

XIII. Artic.

Die Beurlaubten müssen auch, wann sie zur Exercier-Zeit eingekommen sind, zuforderst allein exerciret werden, und wieder lernen, was sie etwa vergessen haben möchten; her-

 nach,

nach, wann die Compagnien anfangen auf dem Exercier-Platz heraus zu marchiren, müssen die Hand-Griffe zuforderst Glieder-Weise nach dem Commando gemachet werden, und es muß bey einem jeden Commando und Tempo alles deutlich corrigiret werden, damit die Kerls wieder recht lernen, sich mit dem Gewehr zu richten, wie die Commandos folgen, und mit wie viel Tempos ein jedes Commando gemachet werden muß.

XIV. Artic.

Wann die Compagnien etliche Tage Glieder-Weise exerciret haben, alsdann die Compagnien zusammen gezogen und die Hand-Griffe erstlich nach dem Commando, und hernach sonder Commando, gemachet werden müssen.

XV. Artic.

Wann die Compagnien mit den Hand-Griffen ganz fertig sind, alsdann die Chargirung blind, Mann für Mann, mit einer Rotte, mit 2 Rotten, mit 3 Rotten, mit einem ganzen Peloton und zuletzt mit der ganzen Compagnie gemachet werden muß.

Wann hiemit etliche Tage continuiret ist, und die Kerls fertig blind laden können, alsdann man wieder Mann vor Mann, Rotte für

für Rotte mit Patronen recht laden und schiessen lassen muß, mit ganzen Compagnien aber soll nicht mit Patronen geladen und geschossen werden.

XVI. Artic.

Wann die Compagnien mit Exerciren fertig sind, laden, schiessen und marchiren können, alsdann Divisions-Weise exerciret, und wieder Rotte für Rotte geladen und geschossen werden muß; hernach den Kerls erst alles blind gewiesen werden muß, wie es nemlich im Bataillon gemachet werden soll, bevor man mit ganzen Divisions recht laden und schiessen lässet.

XVII. Artic.

Wann etliche Tage mit Divisions exerciret worden ist, und die Divisions im Exerciren recht fertig sind, alsdann das Bataillon formiret werden muß, und zwar muß selbiges so offt formiret werden, bis es auf das geschwindeste und accurateste, so wie bey Formirung des Bataillons, im 1sten Theil des Reglements, erwehnet worden, sich formiren, rangiren und von selbsten richten kan.

XVIII. Artic.

Die Compagnien sollen in der Exercier-

Zeit nur um den andern oder dritten Tag exerciren, und nicht länger als 3. Stunden draussen auf dem Exercier-Platz seyn, auch müssen die Compagnien und das Bataillon bey warmen Wetter früh heraus, und höchstens um 9 Uhr wieder herein marchiren. Des Nachmittags soll kein Kerl, wann die Compagnie Vormittags heraus gewesen, exerciret werden, und die aufgeschriebene müssen den andern Tag nach exerciren, alsdann ihnen absonderlich alles, worin sie gefehlet, gesaget und besser gelehret werden muß.

Wenn mit Bataillon exerciret wird, soll alle Woche zweymal mit Bataillons und einmal mit Divisions exerciret werden, auf solche Art ein Regiment oder Bataillon in 4 Wochen Zeit, ohne die Kerls sehr zu fatiguiren, in Ordre gebracht werden kan und muß, und man wird nicht so viele Marodes in der Exercier-Zeit haben.

Sechster Theil.

I. Titul.

Das Regiment soll bey der Revue und zur Exercier-Zeit unterm Gewehr complet seyn.

I. Articul.

Bey der Revue und in der Exercier-Zeit soll ein Regiment, und folglich eine jede Compagnie, an Ober- und Unter-Prime-Planen, auch Gemeinen, allezeit complet im Gewehr seyn, wovor der Chef des Regiments repondiren soll.

II. Artic.

Die sämtliche Mannschafft muß aus tüchtigen und gesunden Leuten bestehen und es soll kein Krancker oder malader Kerl, welcher nicht alle Dienste thun, marchiren, exerciren und chargiren kan, in Reihen und Gliedern gestellet werden, wovor der Obrister responsable seyn soll.

II. Titul.

Wie die Compagnien bey einer Revue formiret werden sollen.

I. Articul.

Wann die Compagnien formiret werden, commandiret der Chef oder Commandeur:

Rechts und lincks um!

Formiret eure Compagnien!

Alsdann die Grenadiers und die erste und zweyte Division rechts und die dritte und vierte Division lincks um machen, und die Officiers nehmen, wenn die Wendung geschehen ist, die Espontons hoch, und die Unter-Officiers behalten das Kurz-Gewehr auf der Schulter.

II. Ar-

II. Artic.

Wann **Marche**! commandiret wird, trit das ganze Bataillon, nebst Ober- und Unter-Officiers, mit dem lincken Fuß an; die Compagnien formiren sich, behalten ihre Distance zwischen den Rotten, Arm an Arm, richten sich in Rotten und Gliedern, und tragen das Gewehr wohl.

Sobald **Halt**! commandiret wird, müssen die Compagnien formiret, alle rechts rangiret und die Rotten voll seyn; weshalb die zwey Compagnien vom lincken Flügel, in wehrendem Formiren, sich rechts rangiren müssen; wobey alles still seyn und kein Ober- und Unter-Officier was zu thun haben muß, und eben dahero die Capitaines die Compagnien etliche mal vor ihrem Quartier sich rangiren lassen können, damit sich kein Kerl irret, sondern weiß, wo er zu stehen kommt, wann sie rechts rangiret seyn sollen.

Die Officiers, Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffers, marchiren vor den ersten Zug vor ihren Compagnien; die Officiers vorne, die Unter-Officiers hinter die Officiers und die Tambours und Pfeiffers hinter die Unter-Officiers. Woselbst die Officiers und Unter-Officiers in einem Gliede nach ihrer Anciennete sich rangiren; die Officiers die Espontons hoch, und die Unter-Officiers das Kurz-Gewehr auf

der Schulter behalten, und gleich Front aus-
werts machen.

Die Gefreyte-Corporals bleiben vor der Mitte stehen und behalten Front.

Die Hautboisten und der Regiments-Tambour marchiren nach der Leib-Compagnie bey den andern Tambours.

III. Artic.

Wann der Chef oder Commandeur commandiret: **Halt! Front!** machet das ganze Bataillon zugleich Front, und die Officiers nehmen die Espontons beym Fuß.

IV. Artic.

Der Chef oder Commandeur commandiret: **Präsentiret das Gewehr!** worauf die Tambours bey allen Compagnien Marche schlagen. Die Officiers rechts um kehren sich; die Gefreyte-Corporals machen rechts und lincks um, marchiren nach ihren Compagnien, und wann die Fahnen die Officiers passiren, salutiren dieselben mit den Espontons.

V. Artic.

Wann die Fahnen von jeder Compagnie bey den Unter-Officiers eingetreten und zwar unter

unter die Sergeanten, hören die Tambours auf zu schlagen; die Officiers machen lincks um kehrt Front, und ein jeder Capitaine commandiret an seine Compagnie: **Das Gewehr auf die Schulter!** und geben Achtung, wann die Leib-Compagnie schultern läsſet; hernach die Compagnien stille mit geschultertem Gewehr stehen bleiben, bis befohlen wird abzumarchiren.

Die Recruten müssen grüne Büsche schon bey sich haben und auf den Hut stecken.

Der Major nebst dem Adjutanten steigen vom Pferde und gehen, ersterer nach seiner Compagnie, der Adjutant aber begiebt sich zum Staab und der Unter-Staab stellet sich vor die Grenadier-Compagnie.

III. Titul.

Wie die Compagnien abmarchiren und wann sie wieder aufmarchiret sind, die Recruten vorgeführet werden sollen.

I. Articul.

Wann die Compagnien abmarchiren sollen, so commandiret der Chef an die Leib-Compagnie, wie gebräuchlich, und die andern Com-

Compagnien geben Achtung, daß sie mit der Leib-Compagnie zugleich commandiren, und wann der Chef Marche! commandirt, so müssen alle Züge zugleich Marche! commandiren, und die Tambours Marche schlagen.

II. Artic.

Die Compagnien marchiren ab in folgender Ordnung:

Vorne der Unter-Staab.

Hinter demselben:

Die Compagnie-Feldscheers.

Sechs Grenadier Zimmer-Leute.

Der Grenadier-Capitaine.

Drey Subaltern-Officiers.

Die Unter-Officiers.

Die Tambours und Pfeiffers.

Die Compagnie in zwey Zügen, alle rechts rangirt.

Auf die Grenadier-Compagnie folget die Leib-Compagnie.

Sieben Hautboisten.

Der Obrister; hinter demselben:

Der Capitaine.

Die Subaltern-Officiers.

Die Unter-Officiers nebst dem Gefreyt-Corporal, in einem Gliede.

Der Pfeiffer, der Regiments-Tambour, die 2 Compagnie-Tambours in einem Gliede.

Her-

Hernach die Compagnie in 2 Zügen rechts rangirt.

Alle Compagnien marchiren auf den Ort, wo der erste Zug von denen Grenadiers abmarchiret ist, in solcher Ordnung, wie schon erwehnet.

III. Artic.

Wann die Compagnien vorbey sind, marchiren sie wieder lincks auf.

IV. Artic.

Wann sie aufmarchiret sind, treten die Recruten, die Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffers, welche noch keine Revue passiret, vor ihre Compagnien, und wann sie alle vorgetreten sind, schliessen sie sich an die Grenadiers.

V. Artic.

Alsdann der älteste Lieutenant von denen Grenadiers mit denen Recruten von der Compagnie abmarchiret; wie dann auch die Recruten von denen übrigen Compagnien, jede vor sich, von dem Lieutenant geführet, folgen und wieder vorbey marchiren. Zu welchem Ende bey jeder Compagnie, wann die Recruten austreten, auch der Lieutenant, welcher sie führen soll,

soll, mit austrit, und zwar vor die Recruten von seiner Compagnie.

Selten bey einer oder der andern Compagnie, auch neue Unter-Officiers, Tambours oder Pfeiffers seyn, welche noch keine Revue paßiret; so marchiren die Unter Officiers hinter dem Officier, und hinter den Unter-Officiers die Tambours und Pfeiffers.

Die Recruten werden in 1 2 oder 3 Glieder rangiret, nachdem eine Compagnie mehr oder weniger Recruten hat.

VI. Artic.

Wann die Recruten vorbey marchiret sind, marchiren sie wieder lincks auf. Jede vor ihre Compagnien. Der Lieutenant von denen Grenadiers commandiret: **Rechts um kehret euch! Marche!** Worauf die Recruten wieder in ihre Glieder, wo sie gestanden, treten; wie auch die Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffers.

Der Capitaine lässet die Wacht austreten, machet die Rotten voll, lässet die Unter-Officiers eintreten und die Compagnie rechts um machen; hernach sich die Compagnien an einander und mit Rotten Schulter an Schulter schliessen.

VII.

VII. Artic.

Wann das Bataillon vor erwehnter massen formiret stehet, commandiret der Major:

Wacht heraus!

Und wann die Posten formiret sind, commandiret der Major:

Präsentiret das Gewehr!

Worauf die Wacht abmarchiret; die Grenadiers nehmen, nachdem sie das Bajonet aufgesetzet, das Gewehr hoch im rechten Arm; die Officiers rechts um kehren sich, die Tambours schlagen Troup, und der jüngste Officier, 2 Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffer von jeder Compagnie, bringen die Fahne vor die Grenadiers, und die Officiers salutiren, wann die Fahnen vorbey passiren.

Wann der Officier von jeder Compagnie die Fahne vor die Grenadiers gebracht hat, marchiret derselbe mit den Unter-Officiers wieder nach der Compagnie. Die Tambours und der Pfeiffer bleiben vor die Grenadiers.

Sobald die letzte Fahne die Leib-Compagnie passiret, commandiret der Capitaine von derselben: **Das Gewehr auf die Schulter!** Die andern Compagnien folgen und geben Achtung auf die Leib-Compagnie.

Die Compagnien marchiren wieder ab und wird dabey alles observiret, wie schon erwehnet.

Siebenter

Siebenter Theil.

I. Titul.

Hand-Griffe mit dem Espons.

Zuförderst ist zu wissen, daß die Officiers, so offt sie die Espontons in der Hand haben, ganz stille stehen, den Kopf und die Augen nach der rechten Hand haben, die lincke Hand hinter dem Degen herunter hangen lassen und mit geraden Füssen, steiffen Knien, und gerader Front das Esponton beym Fuß haben müssen.

Die Officiers müssen im Gliede nach der rechten Hand sich allezeit wohl richten, egale

Di-

mitistance von einander nehmen, die Hand-Griffe
D dem Esponton frisch, geschwinde und kurz,
machen, und mit dem Esponton nach der rechten Hand sich wohl richten.

Die Officiers sollen, wann sie ihre Hand-Griffe mit dem Esponton alleine machen, zwischen den Tempos nicht länger anhalten, bis man eins, zwey, drey zählen kan, sonsten aber angehalten wird, wie ordinaire.

Das Esponton hoch!

2 Tempos.

1.) Man läßt die rechte Hand, so bald man das Esponton hervor bringen will, unvermerckt so weit herunter sincken, daß man beym Hervorbringen desselben am Schuh greiffen kan, bringt auch zugleich das Esponton hurtig hervor und greift mit der lincken Hand geschwinde am Schuh, daß selbiger zwischen den beyden mittelsten Fingern kommt.

2.) Das Esponton wird hurtig auf die lincke Schulter gebracht, die rechte Hand weggeworffen, das Eisen flach auswerts und das Esponton steil in die Höhe gehalten.

Das Esponton bey dem Fuß!

3 Tempos.

1.) Mit der rechten Hand auf die lincke Schulter geschlagen, das Esponton gefaßt, vor sich gebracht, und die rechte Hand vor dem Gesichte behalten, mit der lincken Hand den Schuh zwischen den mittelsten Fingern gefasset.

2.) Man läßt das Esponton durch die rechte Hand so weit sincken, daß man beym 3ten Tempo den Arm ausgestreckt, die Hand gegen der rechten Schulter stehend, das Esponton beym Fuß setzen kan: derowegen ein jeder Officier eine kleine Marque oder Nagel-Kopf an dem Esponton haben muß.

3.) Wird das Esponton hurtig an die rechte Seite gebracht und die lincke Hand auch zu gleicher Zeit weggeworffen.

Der Major und Adjutant, wenn letzterer zu Pferde ist, müssen den blossen Degen in der Hand haben, und bey Paraden selben allezeit steil in die Höhe halten, daß der Knopf über die Pistole stehet. Selbige salutiren mit 3 Tempos.

1.) Die rechte Hand mit dem Degen in die Höhe gehoben, bis vor die Brust, die Fläche innenwärts gehalten.

2.) Die rechte Hand zu ihrer Seite sincken lassen, die Spitze ganz nieder, die Fläche der Klinge oben gehalten, den Daumen gestreckt am Gefäß.

3.)

3.) Wann die Person, vor welcher salutiret worden, vorbey ist, wird der Degen wieder in die Höhe gehoben und steil gehalten

Verkehrt schultert das Esponton!
3 Tempos.

1.) Man bringet das Esponton vor sich, wie schon erwehnet, ausser, daß die rechte Hand das Esponton verkehrt zwey Hände breit über die lincke anfasset.
2.) Man bringet den Fuß vom Esponton mit der rechten Hand sehr geschwinde und zugleich in die Höhe, fasset mit der lincken Hand an die Parierstange, rutschet mit der rechten Hand bis an die lincke und hält das Esponton mit ausgestrecktem Arm gegen der lincken Schulter gerade in die Höhe.
3.) Man bringet geschwinde und zugleich das Esponton verkehrt auf die Schulter, wobey der lincke Arm mehrentheils ausgestrecket wird und die rechte Hand wird zugleich weggeworffen.

Das Esponton beym Fuß!
3 Tempos.

1.) Man greiffet mit der rechten Hand verkehrt unter die Feder vom Espönton, brin-

get es zugleich sehr geschwinde von der Schulter und hält es, wie vorhero, vom Leibe.

2.) Man bringet sehr geschwinde mit der rechten Hand den Fuß vom Esponton herunter, lässet zugleich die lincke Hand loß und fasset mit selbiger unter der rechten, wobey das Esponton vom Leibe gehalten wird.

3.) Man bringet das Esponton mit der rechten Hand mit ausgestrecktem Arm beym Fuß und wirft die lincke Hand zugleich weg.

Im Marchiren wird das Esponton verkehrt geschultert. mit 3 Tempos.

1.) Man greiffet mit der lincken Hand an die Parierstange und behält das Esponton an der rechten Seite.

2.) Man lässet die rechte Hand loß, bringet auf das allergeschwindeste das Esponton mit der lincken Hand gegen der lincken Schulter in die Höhe, die rechte Hand fasset dichte oberwerts der lincken und das Esponton wird gehalten, wie schon erwehnet.

3.) Man verkehrt schultert das Esponton und wirft die rechte Hand zugleich weg.

Das

Das Esponton an die rechte Seite! 3 Tempos.

1.) Man greiffet mit der rechten Hand an das Esponton und reisset selbiges zugleich von der Schulter.
2.) Man bringet mit beyden Händen das Esponton an die rechte Seite.
3.) Man wirft die lincke Hand hinter den Degen und hält das Esponton, wie ordinaire im Marche.

Die Wendungen werden sonder Tempos gemachet, nemlich: man drehet sich auf dem lincken Absatz auf einmahl sehr geschwinde herum, hält das Esponton im Herumdrehen mit ausgestrecktem Arm ein wenig von der Erde und man nimmt, wann der Fuß beytrit, das Esponton wieder beym Fuß.

Wann die Officiers die Wendungen mit dem Bataillon machen, werden selbige gemachet, wie ordinaire, und bey dem ersten Tempo wird das Esponton beym Fuß behalten, bey dem zweyten Tempo in der Wendung mit ausgestrecktem Arm von der Erde gehalten und bey dem zweyten oder dritten Tempo, wann der Fuß beytrit, zugleich auf die Erde gesetzet.

II. Titul.

Wie die Officiers mit dem Esponton salutiren sollen.

Im Stillstehen wird salutiret. mit 7 Tempos.

1.) Mit dem rechten Fuß rechts um getreten, das Esponton auf selbige Seite geführet, mit der lincken Hand solches, so weit sie reicht, ergriffen, jedoch die Spitze ein gut Theil höher, als das Ende, gehalten.

2.) Das Esponton vor den Leib gebracht, mit der rechten Hand zu unterst am Schuh gefast, die lincke Hand in die Höhe gezogen und vor dem Gesichte gehalten.

3.) Die Spitze vorne bis an die Erde sincken, zugleich die lincke Hand mit herunter sincken lassen.

4.) Das Esponton in voriger Positur, wie im Tempo 2 gewiesen, gebracht.

5.) Das Esponton nach der rechten Seite geführet, wie im Tempo 1 gezeiget worden.

6.) Mit Hervortretung des rechten Fusses das Esponton beym Fuß gesetzet.

7.) Den Hut mit der lincken Hand abgezogen und gerade beym Leibe niederhangen lassen, den Kopf und Leib aber nicht gerühret;

rühret; es wird auch der Huth nicht eher aufgesetzet, bis die Person, vor welcher salutiret worden, vorbey ist.

Zwischen den Tempos im salutiren wird angehalten, bis man 4 zählen kan, und die Officiers salutiren allezeit zwey und zwey, der Obrister und Obrist-Lieutenant vor den Fahnen aber salutiren mit den Fahnen zugleich.

Das Esponton zum Marche! hat 2 Tempos.

1.) Vide das 1. Tempo im vorher gehenden Commando.

2.) Wird mit dem rechten Fuß hervorgetreten, das Esponton mit der rechten Hand herunter geführet, daß die Spitze vorne kommt, das Eisen flach gehalten und den Schuh hinten nur eine Spanne von der Erden, die lincke Hand aber an ihrer Seite hangen lassen.

Im Marche wird salutiret. mit 10 Tempos.

1.) Das Esponton wird mit einem kleinen Umschweif (vor die, so alleine marchiren, wenn aber mehr als ein Officier in einer Linie marchiren, so nehmen selbige das Esponton kurz um mit einem Tempo auf die Schulter,) um den Kopf genommen und auf die

Schulter gelegt, daß die Spitze hinten gleich hoch mit dem Schuh vorne kommt, den rechten Ellenbogen gleich hoch mit der Schulter gehalten, bey einem jeden Tempo, so in diesem Commando gebraucht wird, wird jederzeit ein Fuß vorgesetzet und trit man in dem zweyten Tempo mit dem lincken Fuß an.

2.) Das Esponton von der Schulter genommen und zur Seiten mit ausgestrecktem Arm gehalten, zugleich mit der lincken Hand das Esponton gefast.

3.) Die rechte Hand loß gelassen, das Esponton in die Höhe und gerade vor sich gebracht, mit der rechten Hand am Schuh gefast.

4.) Die Spitze bis auf die Erde gesencket.

5.) Das Esponton in die Höhe genommen und wie beym dritten Tempo gehalten.

6.) Das Esponton seitwerts genommen und wie beym zweyten Tempo gehalten.

7.) Das Esponton auf die Schulter gelegt.

8.) Den Huth abgenommen und zur Seite niedergezogen, ohne den Kopf zu rühren.

9.) Den Huth wieder aufgesetzet; und

10.) Das Esponton zum March genommen.

Das

Das Esponton vom March beym Fuß zu setzen.
hat 2 Tempos.

Dieses geschicht nur von den Officiers, so unter Commando stehen; derjenige aber, so commandiret, setzt das Esponton sonder Umschweif beym Fuß.

1.) Rechts um getreten, das Esponton seitwerts gezogen und mit der lincken Hand gefast.
2.) Hervorgetreten und das Esponton beym Fuß gesetzt.

Sowohl im Stillestehen, als Marchiren, wird nur einmal salutiret, und wenn man zum andern mal denjenigen vorbey marchiret, vor welchen salutiret worden, wird gerade vorbey marchiret, nicht salutiret, auch kein Huth abgenommen, und die Officiers vor jeder Division salutiren im Marchiren zugleich.

III. Titul.

Hand-Griffe der Unter-Officiers mit dem Kurtz-Gewehr.

Das Kurtz-Gewehr wird jederzeit bey der kleinen Zehe des rechten Fusses gehalten; der rechte Daume dem Auge egal. Das Eisen flach, der halbe Mond auswerts, der Hacken aber nach dem Leibe gehalten. Derowe-

gen die Unter-Officiers sich eine Marque am Kurtz-Gewehr machen müssen, wo der rechte Daume gehalten wird.

Das Kurtz-Gewehr auf die Schulter!
2 Tempos.

Selbiges gleicht dem Commando derer Hand-Griffe mit dem Esponton, doch mit dem Unterscheid, daß bey dem ersten Tempo die lincke Hand über den Schuh fasset, den Daumen unten hält und die 2 vordere Finger drüber, das Kurtz-Gewehr auch nicht so steil gehalten wird, wie beym hoch nehmen.

Das Kurtz-Gewehr beym Fuß!
3 Tempos.

Wird eben so gemacht, wie beym Commando vom Esponton gezeiget worden.

Verkehrt schultert das Kurtz-Gewehr!
3 Tempos

1.) Man bringet das Kurtz-Gewehr vor sich, wie schon erwehnet, ausser, daß die rechte Hand das Kurtz-Gewehr verkehrt zwey Hände breit über die lincke anfasset.
2.) Man bringet den Fuß vom Kurtz-Gewehr mit der rechten Hand sehr geschwinde und zugleich

zugleich in die Höhe, fasset mit der lincken Hand an die Parierstange, rutschet mit der rechten Hand bis an die lincke und hält das Kurtz-Gewehr mit ausgestreckten Armen gegen der lincken Schulter gerade in die Höhe.

3.) Man bringet geschwinde und zugleich das Kurtz-Gewehr verkehrt auf die Schulter, wobey der lincke Arm mehrentheils ausgestrecket wird und die rechte Hand wird zugleich weggeworffen.

Das Kurtz-Gewehr auf die Schulter!

5 Tempos.

1.) Man greiffet mit der rechten Hand verkehrt unter die Feder vom Kurtz-Gewehr, bringet es zugleich sehr geschwinde von der Schulter und hält es, wie vorhero, vom Leibe.

2.) Man bringet sehr geschwinde mit der rechten Hand den Fuß vom Kurtz-Gewehr herunter, lässet zugleich die lincke Hand loß und fasset mit selbiger unter der rechten, wobey das Kurtz-Gewehr vom Leibe gehalten wird.

3.) Man bringet das Kurtz-Gewehr mit der rechten Hand mit ausgestrecktem Arm beym Fuß und wirft die lincke Hand zugleich weg.

4.) Man wirft mit der rechten Hand das Kurtz-Gewehr in die Höhe, die lincke Hand fasset solches gleich unten am Schuhe, wobey die rechte Hand herunter rutschet, bis auf die lincke, und das Kurtz-Gewehr wird in beyden Händen mehrentheils so weit, wie der lincke Arm herunter gehen kan, etwas vom Leibe gehalten.

5.) Man wirft das Kurtz-Gewehr auf die lincke Schulter und die rechte Hand zugleich hurtig weg.

Wann das Kurtz-Gewehr von der Schulter verkehrt geschultert werden soll, so wird solches erst beym Fuß genommen und nachhero verkehrt geschultert, wie aus beyden vorstehenden Commandos zu ersehen.

Wann die Wendung mit dem Kurtz-Gewehr gemachet werden soll, so greiffet man erst mit der lincken Hand an das Kurtz-Gewehr und hält solches mit beyden Händen gerade vom Leibe vor sich, alsdann wendet man sich rechts oder lincks, und wann man mit dem Fuß wieder beytrit, setzet man das Kurtz-Gewehr zugleich beym Fuß und die lincke Hand wird weggeworffen.

Nieder-

Niederlegt das Kurtz-Gewehr!
3 Tempos.

1.) Mit Zurücktretung des rechten Fusses das Kurtz-Gewehr mit der lincken Hand am Schuh ergriffen, dessen Spitze zurückwerts auf die Erde gelegt.

2.) Mit der rechten Hand den Schuh ergriffen, hervorgetreten und das Kurtz-Gewehr niedergelegt.

3.) Sich frisch aufgerichtet und gerade gestanden.

Das Kurtz-Gewehr auf!
3 Tempos.

1.) Rechts um getreten, das Kurtz-Gewehr mit beyden Händen ergriffen.

2.) In die Höhe gehoben, sich aufgerichtet und die Spitze höher, als den Schuh, gehalten.

3.) In Hervortretung des rechten Fusses das Kurz-Gewehr beym Fuß gesetzet.

IV Titul.

Hand-Griffe mit der Fahne.

Ordinaire machen die Gefreyte-Corporals mit den Fahnen keine Hand-Griffe, sondern halten selbige jederzeit steil und steif in die Höhe, ohne sie zu rühren. In der Parade müssen sie selbige über das Gehänge setzen und mit der lincken Hand gegen der lincken Brust über halten, wenn es etwas wehet, aufwickeln, sonsten aber fliegen lassen, wenn salutiret werden soll. Im March tragen sie selbige auf der lincken Seite, da sie dieselben dann vorhero halb aufwickeln müssen; soll aber im March salutiret werden, so werden selbige wieder vor die lincke Brust genommen.

Im Stehen zu salutiren.

Wird die Fahne bis auf die Erde gesencket und nicht eher in die Höhe genommen, bis die Officiers das Esponton wieder beym Fuß haben.

Die Fahnen beym Fuß!

3 Tempos.

1.) Mit der rechten Hand unter der lincken beym Schuh gefaßt.

2.)

2.) Vor sich genommen und steil in die Höhe gehalten, die rechte Hand loß und damit über die lincke gefaßt, die Fahne sincken lassen, daß sie meist an die Erde kommt.
3.) Beym Fuß gesetzet.

Die Fahne übers Gehäng!

3 Tempos.

1.) In die Höhe gehoben und mit der lincken unter die rechte Hand gefaßt.
2.) Die rechte Hand loß gelassen und damit am Schuh gefaßt, die Fahne höher gehoben.
3.) Ubers Gehänge gesetzt und die rechte Hand fallen lassen.

Im March tragen die Gefreyte-Corporals jederzeit die Fahnen auf der lincken Seite, wenn aber im March salutiret werden soll, setzen sie selbige zuförderst übers Gehänge.

Im March zu salutiren.

Sobald die Espontons gefället werden; sencken auch die Gefreyte-Corporals die Fahnen, sonder Tempo, bleiben aber im March, heben selbige auch nicht ehender wieder auf, bis die Espontons wieder auf die Schulter gelegt werden.

Achter Theil.

Wie der Dienst im Felde geschehen soll.

I. Titul.

Wie die Armee aus dem Lager aufbrechen soll und was im Marche mit der Armee zu observiren ist.

1. Articul.

Wann die Armee aus einem Lager aufbrechen soll, wird des Abends bey der Parole befohlen, zu welcher Stunde der Gene=

General-Marche und die Vergadderung geschlagen werden soll, und die Generals du jour müssen darauf Acht haben, daß der General-Marche und die Vergadderung zu selbiger Stunde, da es befohlen worden, geschlagen werde.

II. Artic.

Die Bataillons machen sich, sobald der General-Marche geschlagen ist, sogleich fertig zum Aufbruch; hernach, wenn die Vergadderung geschlagen wird, die Zelter abgebrochen und die Compagnien in den Compagnie-Gassen gestellet und verlesen werden.

Der General-Marche und Vergadderung muß bey allen Bataillons zugleich geschlagen werden, weshalb die Tambours von der Fahnen-Wacht auf den Tambour von der Wacht im Haupt-Quartier Achtung geben müssen, damit, wenn selbiger locket, sie allezeit zugleich locken und nachdem alle zugleich General-Marche schlagen.

Dieses gehet auch denen Trompeters und Tambours von der Cavallerie an.

Sobald General-Marche geschlagen wird, müssen die Dorf und General-Wachten abgehen, damit sie zu rechter Zeit bey ihren Regimentern ankommen und die Armee nicht nöthig hat, auf solche zu warten.

 III.

III. Artic.

Sobald die Compagnien sich stellen, sollen die Fahnen- und Brand-Wachten abgehen; die Capitains machen die Rotten voll und sehen nach, ob das Gewehr rein und propre ist, und behalten das Gewehr beym Fuß. Der Commandier-Sergeant bleibet auf dem rechten Flügel bey einer jeden Compagnie. Die Gefreyte-Corporals nehmen die Fahnen in der Hand und bleiben dabey bestehen.

Vor die Fahnen kommen die gehörige Officiers nebst dem Staab zu stehen.

Hernach, sobald alles richtig ist, commandiret der Major:

1.) **Gebt Achtung!**

Worauf ein Flügel-Mann von der ersten Compagnie austrit.

2.) **Das Gewehr auf die Schulter!**

Alsdann die Officiers das Esponton zugleich hoch nehmen.

3.) **Compagnien marche!**

Worauf alle Compagnien mit dem lincken Fuß zugleich antreten und gerade ausmarchiren. Die Officiers, die Gefreyte-Corporals und Unter-Officiers, marchiren mit den Compagnien in einer Linie auch gerade aus, jedoch aber so weit vor die erste Linie, daß die Tambours

bours und Pfeiffers vier Schritte vor dem Bataillon zu stehen kommen. Die Compagnien marchiren aber nicht weiter, als bis an ihre Linien

Der Major commandiret ferner:

4.) **Halt!**

5.) **Rechts- und lincks um schließt eure Reihen nach der Mitte!**

6.) **Marche!**

Worauf die Grenadier-Compagnie, die erste und zweyte Division, lincks um machen, die dritte und vierte Division aber rechts um starck zutreten und nach dem Commando: **Marche!** mit dem lincken Fuß antreten und nach der Mitten hinter den Fahnen sich schliessen; weshalb die Fahnen, Unter- und Ober-Officiers, stehen bleiben und Front auswerts behalten.

Ferner commandiret der Major:

7.) **Halt!**

8.) **Front!**

Worauf der Major gleich das Bataillon formiret und die Ober- und Unter-Officiers, nachdem sie vorhero eingetheilet, nach ihren Posten marchiren, weilen die Fahnen aber schon vor der Mitte, weder präsentiren, noch Marche schlagen lässet.

Die Bataillons und Regimenter müssen, so viel möglich, auf der Linie zugleich ausrücken, weshalb sie auf das erste Regiment Achtung zu geben und nach selbigem sich zu richten haben.

IV. Artic.

Sobald die Bataillons formiret sind, wird nach der Ordre des commandirenden Generals mit Colonnen abmarchiret.

Der Commandeur vom Bataillon commandiret: **Zwey hinterste Glieder vorwerts schliesset euch! Marche! Mit Zügen rechts oder lincks schwencket euch!** nachdem es die Disposition des Generals mit sich bringet.

Es muß wohl darnach gesehen werden, daß die Fetes von den Colonnen zugleich abmarchiren; weshalb, sobald das erste Bataillon von der Colonne Marche schläget, die andern Bataillons, welche zu der Colonne gehören, sogleich auch Marche schlagen lassen müssen.

Sobald wie ein jedes Bataillon mit zwey Divisions vorwerts vom Fleck marchiret ist, lässet der Commandeur abschlagen, um die Leute nicht zu fatiguiren.

Die Officiers müssen enge Distance haben und zwar so, daß, wann das Bataillon formiret werden sollte, sie gleich aufmarchiren können und rechte Distance haben.

V. Artic.

Wann abgeschlagen ist, können sich die Officiers zu Pferde setzen, vor dem ersten Zuge aber von einem jeden Bataillon muß allezeit ein Officier zu Fuß seyn.

Die Commandeurs von den Bataillons sollen davor responsable seyn, daß auf wehrendem Marche ein jeder Pursche in seinem Zuge und Gliede bleibet.

Wenn ein General kommt, müssen sie das Gewehr anziehen und ordentlich marchiren.

Die Musquetiers sollen allemal die Kalbfellene Tornister über die Röcke tragen.

In Lust-Lägern soll allezeit mit scharf geschultertem Gewehr marchiret werden.

VI. Artic.

Wann mit Divisions oder halben Bataillons marchiret werden soll, müssen die Generals, welche à la tête von der Colonne sind, die Regimenter avertiren lassen, ob sie mit dem ersten Bataillon zugleich aufmarchiren sollen oder nicht; wann Defilees sind, müssen sie nicht eher aufmarchiren, bis sie auf den Platz kommen, wo das erste Bataillon aufmarchiret ist; wann aber die Armee gegen den Feind marchiret, so müssen die Colonnen zugleich Divisions-Weise, und nachdem mit halben Bataillons, aufmarchiren, um sich desto hurtiger gegen den Feind formiren zu können.

Bey allen Defilees müssen die Commandeurs von den Pelotons dahin sehen, daß die Pursche das Gewehr anziehen, die Glieder dichte auf einander geschlossen sind und die Pelotons dichte an einander mit 2. Schritt Distance marchiren: sobald aber das Peloton aus dem Defilee heraus ist, müssen sie sich gleich wieder formiren und so lange, bis das gantze Bataillon durch ist, langsam marchiren.

VII. Artic.

Die General-Majors müssen in währendem Marche auf ihre Brigaden wohl Achtung geben, daß ihre unterhabende Bataillons wohl an einander hängen bleiben, und, woferne sie zu weit aus einander kommen, müssen sie durch einen Adiutanten dem General, welcher die Colonne führet, avertiren, damit er auf sie warte. Die Generals, welche die Colonnen commandiren, müssen auch einer auf den andern Achtung geben, daß sie allemal in gleichem Marche bleiben und nicht eine Colonne vor die andere zu weit avanciret.

VIII. Artic.

Wann Leute aus einem Zuge zurück bleiben, muß der Officier von dem Zuge einen Unter-Officier bey ihnen zurück lassen, welcher selbige wieder nachbringen muß; und ein jeder Officier soll davor repondiren, wenn er nicht alle

alle seine Leute von seinem Zuge ins Lager bringet, oder bey denen Zurückgebliebenen einen Unter-Officier gelassen hat; auch soll der Officier, wenn ein Kerl weggekommen ist, dem Capitaine von der Compagnie 12 Rthlr. bezahlen.

IX. Artic.

Wann ein Bataillon Arrestanten hat, so marchiren solche zwischen dem zweyten und dritten Gliede vom achten Zuge.

X. Artic.

Die General-Lieutenants und General-Majors marchiren bey ihren Brigaden und müssen dahin sehen, daß alles observiret werde, was befohlen ist.

Die Brigade-Majors, und was zum Staab gehöret, bleiben bey dem commandirenden General.

XI. Artic.

Vor einer jeden Colonne werden die Zimmerleute von denen darzu gehörigen Bataillons zusammen gezogen und marchiren vor der Colonne.

Wann mehrere Zimmerleute als von einem Bataillon vorn marchiren, führet sie ein Unter-Officier, welcher dazu auscommandiret werden muß, und von 4 Bataillons ein Officier,

 damit

damit selbige die Defilees öfnen und Brücken bauen, daß die Colonne nicht darauf warten darf.

XII. Artic.

Die Weiber sollen sich auf dem Marche bey den Bataillons nicht sehen lassen, sondern mit den Fourier-Schützen voraus gehen, oder bey der Bagage bleiben.

II. Titul.

Wie die Armee auf dem Marche Rendes-vous halten soll.

I. Articul.

Wann die Armee auf dem Marche Rendes-vous halten soll, müssen die Officiers von ihren Pferden steigen, vor ihren Zügen zu Fuß marchiren und das Esponton verkehrt auf der Schulter tragen.

Die Officiers müssen, so offt ein Bataillon, obgleich mit verkehrt geschultertem Gewehr, aufmarchiret, von den Pferden steigen und die Espontons verkehrt auf der Schulter tragen.

II. Artic.

Die Bataillons von einer jeden Linie sollen, wann die Armee bey dem Rendes-vous auf-

aufmarchiret, wie sie im Marche auf einander folgen, und zwar mit gantzem Bataillon, mit 2 Divisions oder Divisions-Weise.

III. Artic.

Der Major muß, sobald ein Bataillon aufmarchiret ist, das Gewehr ordentlich strecken lassen, und die Compagnien sollen durch die Commendier-Sergeanten verlesen werden. Hernach dieselben den Adjutanten Rapport thun, ob Leute zurück geblieben und Unter-Officiers dabey zurück gelassen sind oder nicht.

Der Commandeur vom Bataillon soll, woferne Leute fehlen, nachschicken, die Rotten voll machen und das Bataillon recht eintheilen lassen.

IV. Artic.

Es muß kein Soldat, bevor nicht die Compagnien durch die Commendier-Sergeanten verlesen sind von seinem Gewehr gehen, und wann die Compagnien verlesen sind und die Pursche Wasser holen wollen, soll ein Unter-Officier, und wenn es viele Leute sind, oder das Wasser etwas weit zu holen ist, ein Officier mit selbigen mitgeschicket werden.

Wenn das Wasser weit zu holen ist und die Soldaten nicht in einer viertel Stunde zurück kommen können, absonderlich, wenn Hecken und Höltzung in der Gegend ist, und man befürchten

muß, daß die Soldaten vom Feinde gefangen genommen werden könnten, alsdann keine Soldaten nach Wasser verurlaubet werden sollen.

V. Artic.

Es soll bey Spieß-Ruthen Strafe kein Soldat sich unterstehen, auf dem Rendes-vous ohne Urlaub vom Gewehr zu gehen, und wenn dennoch ein Soldat ohne Urlaub weggienge, und wenn zum Gewehr gelocket wird, beym Gewehr fehlen mögte, soll selbiger sogleich in Arrest genommen und dafür abgestrafet werden.

Die Commandeurs von den Bataillons sollen davor repondiren, daß kein Kerl vom Bataillon auf Marode ausläuft.

VI. Artic.

Wenn die Armee wieder marchiren soll, und die Tambours von einem jeden Bataillon locken, muß ein jeder Kerl augenblicklich bey seinem Gewehr stehen, sich fertig machen und der Major muß das Gewehr ordentlich ergreiffen und verkehrt schultern lassen.

Es soll ein Bataillon nach dem andern das Gewehr in die Hand nehmen, damit also die letzten desto länger liegen können.

VII. Artic.

Die Bataillons sollen, wann es das Terrain zu lässet, mit gantzen Divisions abmarchiren

chiren und die Officiers marchiren so lange zu Fuß und tragen die Espontons verkehrt auf die Schulter, bis die Bataillons abmarchiret sind; hernach sich die Officiers wieder zu Pferde setzen und die Bataillons marchiren in der Ordnung, wie schon erwehnet.

III. Titul.

Wie die Armee in das neue Lager einrücken soll.

I. Articul

Wann eine Armee aufbrechen und ein neues Lager nehmen soll, muß der Regiments-Quartier-Meister von einem jeden Regiment par Compagnie ein Fourier und 2 Fouriers-Schützen vorausgehen, das neue Lager abzustechen, und kommen zu der Stunde und an dem benannten Ort, wie es befohlen ist, zusammen; ein jeder Regiments-Quartier-Meister muß die Fouriers und Fouriers-Schützen von seinem Regiment auf den Platz bringen, auf dem March zusammen halten und davor repondiren, daß keiner auf marodiren ausläuft.

Der Regiments-Quartier-Meister mit den Fouriers und Fouriers-Schützen von einem jeden Regiment, müssen auf dem Marche in der Ordnung folgen, wie die Regimenter campiren.

Der

Der Regiments Quartier-Meister soll die Fouriers und Fouriers-Schützen von seinem Regiment in 3 Glieder rangiren und ein Fourier marchiret vorne, einer auf dem rechten Flügel und die übrigen marchiren hinten.

II. Artic.

Die würcklichen Regiments-Quartier-Meisters sollen, wann die Regimenter in Campagne marchiren, mit marchiren, im Felde das Lager abstechen und alle ihre Dienste als Regiments-Quartier-Meisters thun, dahero kein Officier Regiments-Quartier-Meisters Dienste thun soll, es wäre dann, daß ein Bataillon detachiret wäre, alsdann bey selbigem Bataillon der älteste Fähnrich Regiments-Quartier-Meisters Dienste thun soll.

Die Fouriers und Fouriers-Schützen sollen, wenn an die Bataillons Fourage, Holtz und dergleichen, geliefert wird, es auf die Compagnien repartiren, allezeit mit nach Brod gehen, vor der Front planiren, Linien ziehen und zu den Gewehr-Mänteln Rasen legen helfen, sonsten aber, ausser in Bataille, und wann das Bataillon in Trenchee gehet, selbige nicht eingestellet werden, auch keine andere Dienste thun sollen.

III. Artic.

Sobald die Colonnen an das Lager kommen, rücken sie laut Disposition vom comman-

diren-

direnden General ein, und vom Regiment wird kurz vor den ausgestochenen Platz erst abgeschlagen, um die Leute nicht unnöthiger Weise zu fatiguiren.

IV. Artic.

Die Bataillons müssen so geschwinde aufmarchiren, wie möglich, um die Bursche dadurch zu soulagiren; sobald das Bataillon aufmarchiret ist, commandiret der Obrister oder Commandeur vom Bataillon:

Präsentiret das Gewehr!

Das Gewehr auf die Schulter!

Rechts und Lincks um formiret eure Compagnien!

Die Compagnien marchiren mit rechts und lincks um, bis sie accurat vor ihre Compagnie-Gasse stehen, lassen die Fahnen und Brand-Wache zwischen den Gliedern austreten und machen die Rotten wieder voll, alsdann commandiret der Chef:

Halt! Front!

V. Artic.

Der Major commandiret:

Fahn- und Brand-Wache heraus!

Die

Die Fahnen Wacht tritt 2 Mann hoch und die Brand-Wache auch 2 Mann hoch bey allen Compagnien aus.

Der Adjutant stehet in der Mitte vom Regiment und commandiret:

Rechts um!

Marche!

Halt!

Front!

Alle Compagnien marchiren bis auf dem rechten Flügel vom Regiment.

Wann die Wachten richtig, marchiren sie ab.

VI. Artic.

Der Major commandiret an das Bataillon:

Präsentirt das Gewehr!

Verkehrt schultert das Gewehr!

Rechts um kehrt euch! Marche!

Alsdann die Tambours Troup schlagen und die Compagnien marchiren gerade aus, in ihrer Compagnie-Gasse.

Die Fahnen benebst denen Officiers, Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffers, marchiren gleichfalls gerade aus.

Wann die Compagnien benebst den Fahnen in ihren Gassen einmarchiret sind, comman-

mandiret der Major: **Halt! Front! Marche!** Alsdann gehen die Compagnien aus einander und setzen, woferne die Gewehr-Creutzer aufgeschlagen sind, das Gewehr an.

Die Gefreyte-Corporals stecken die Fahnen in der Mitte vor dem Bataillon in einer Linie in die Erde, und die Fahne nsollen allezeit aufgewickelt seyn, auch niemals fliegen, ausser, wann die Armee austritt, das Regiment die Revue paßiret, oder es sonst expresse befohlen wird.

Hinter den Fahnen stecken die Officiers die Espontons in einer Linie in die Erde.

Gleich hinter den Fahnen vor die Espontons legen die Tambours die Trommeln, wozu sie so gleich Rücken machen müssen.

Die Unter-Officiers stecken ihr Kurz-Gewehr hinter die Espontons.

Die Fahn-Wacht marchiret, sobald Troup geschlagen wird, vor das Regiment, und die Brand-Wacht durch die Intervalle hinter das Regiment.

Die Fahnen-Wacht vom ersten Treffen marchiret 300. Schritt vorwerts, und die vom zweyten Treffen 300 Schritt rückwerts, gegen die dritte Compagnie vom ersten Bataillon bleiben alsdann stehen und machen die Front auswerts.

VII. Ar-

VII Artic.

Sobald die Armee in das Lager eingerücket ist, muß das Neu-Piquet commandiret werden, es bleibet aber in den Compagnien, und die Leute müssen vollkommen angezogen seyn, auch Patron-Taschen, Säbels und Bajonets, um haben; wann keine andere Ordre vom commandirenden General gegeben wird, so werden die Piquets eine Stunde vor der Sonnen Untergang formiret, und die Piquets vom ersten Treffen marchiren 300 Schritt vorwerts, vor der dritten Compagnie vom zweyten Bataillon, wie die Fahnen-Wachten, machen Front auswerts und mit der Fahnen-Wacht die Kette von Schild-Wachten vor der Front. Die Piquets vom zweyten Treffen marchiren gleichfals 300 Schritte hinter der dritten Compagnie vom zweyten Bataillon, machen die Front auswerts und formiren mit der Fahn-Wacht die Kette vom hintern Treffen.

Bey solcher Kette müssen allezeit zwey Mann auf einem Posten gesetzet werden.

VIII. Artic.

Wann die Regimenter ins Lager gerücket sind, sollen die Compagnien zu 4 unterschiedenen malen verlesen werden, damit keine Pursche auf marodiren auslauffen.

Solches geschiehet auch alle Löhnungs-Tage.

IX. Ar-

IX. Artic.

Sobald das Lager aufgeschlagen, werden Pursche commandiret, Wasser, Holz und Stroh, zu holen, und es müssen dabey von jedem Bataillon 1 Lieutenant und 4 Unter-Officiers commandiret werden. Diese Leute werden vor der dritten Compagnie von jeder Bataillon 3 Mann hoch gestellet und kommen in Camisölern und Schlafmützen zusammen, ohne Seitengewehr; die Officiers, welche dabey commandiret, müssen ordentlich mit den Leuten nach den assignirten Dörfern marchiren, die Pursche nicht auf einmal in das Dorf herein lauffen lassen, sondern allezeit einen Unter-Officier mit 6 Mann herein schicken, das benöthigte zu holen. Wann solcher mit seinen Leuten zurück, so werden andere 6 Mann mit einem Unter-Officier wieder in das Dorf geschickt und es wird damit so lange continuiret, bis die Leute das benöhtigte haben, und der Officier muß sie hernach ordentlich wieder stellen und verlesen lassen und wieder nach dem Lager bringen.

Es sollen die Officiers davor repondiren, daß sie alle ihre Leute wieder zu ihren Compagnien bringen.

Die Staabs-Officiers müssen, so viel möglich, darnach sehen, daß die Leute zu solcher Zeit nach Wasser, Holz und Stroh, commandiret werden, daß sie vor Nachts wieder zurück kommen können, um Desertion dadurch zu verhüten.

Ausser den Purschen, welche nach Wasser, Holz und Stroh, commandiret werden, muß kein Unter-Officier oder Soldat, weder vorwerts, noch hinterwerts, aus der Chaine des Piquets gelassen werden; woferne, ausser der Chaine, Pursche waschen gehen wollten, so müssen allezeit Unter-Officiers mit dahin commandiret werden, wie dann auch ein Soldat ohne schriftlichen Urlaub von seinem Obristen nicht in ein ander Regiment gehen, sondern allemal in seinem Regiment bleiben soll. Wofern aber ein Unter-Officier oder Soldat in einem andern Regiment betroffen wird, so muß der erste Officier oder Unter-Officier, welcher ihm begegnet, ihn nach dem Paß befragen, und wo er keinen aufzeigen kan, ihn arrestiren und nach seinem Regiment schicken.

IV. Titul.

Wie das Lager aufgeschlagen werden soll.

I. Articul.

Die Zelter und Gewehr-Creutzer werden, sobald die Bataillons erwehnter massen eingerücket sind, so gleich ordentlich und gerade aufgeschlagen.

Die Gewehr-Creutzer werden gegen die Zelt-Stangen von den Unter-Officiers Zeltern 10 Rheinländische Werck-Schuh vom Bataillon aufgeschla-

geſchlagen und die Gewehr-Mäntels müſſen allemal abgeſchlagen ſeyn, auſſer des Nachts, und wenn es regnet oder ſehr windig iſt, damit das Gewehr nicht naß oder voll Staub werde.

II. Artic.

Die Subaltern-Officiers ſollen von einer jeden Compagnie in einem Zelt zuſammen liegen.

III. Artic.

Der Obriſter vom Bataillon campiret in der Mitte vom Bataillon, der Obriſt-Lieutenant an dem rechten Flügel und der Major auf dem lincken Flügel vom Obriſten, in einer Linie, und die Capitaines bey ihren Compagnien.

Der Unter-Staab campiret bey dem Bataillon, und zwar ſo, daß des Regiments-Quartier-Meiſters ſein Zelt in der Mitte, des Feld predigers und Auditeurs-Zelt auf dem rechten Flügel, des Regiments-Feldſcheerers Zelt auf dem lincken Flügel und der Hautboiſten Zelten neben des Feldpredigers und Auditeurs Zelt, 15 Schritt hinter der Staabs-Officiers ihre Zelter aufgeſchlagen werden.

Der Feld-prediger und Auditeur ſollen in einem Zelt zuſammen liegen.

IV. Artic.

Die Fahnen-Wache ſchlägt, wann das Regiment 2 Bataillons ſtarck iſt, ihre Zelter

vor die Mitte des ersten Bataillons auf und machet die Fronte auswerts.

Bey einer jeden Fahn = Wacht soll bey dem Musquetier Wacht = Zelt ein Gewehr = Mantel aufgeschlagen und 24 Gewehr = Stützen in zwey Linien, und vorne vor den Fahnen eine Rucke zur Trommel gesetzet werden.

Die Zelter von den Fahnen = Wachten sollen von der ganzen Armee, so viel möglich, gerade in einer Linie gesetzet werden.

V. Artic.

Die Brand = Wachten sollen zwischen der Bagage, hinter der Intervalle von einem jeden Regiment, gleichfalls ihre Zelter in gerader Linie aufschlagen.

Die Brand = Wachten müssen die Gewehr = Stützen in zwey Linien setzen.

VI. Artic.

Das Haupt = Quartier ist im Centro von der Infanterie, und es soll alles, was zum General = Staab gehöret, beym Haupt = Quartier campiren.

VII. Artic.

Die Generals von der Cavallerie sollen in der Armee, wie sie en Ordre de Bataille stehen, campiren, die General = Lieutenants und General = Majors aber hinter ihre Brigaden.

Es

Es soll kein General ohne Permission von seinem Posten weggehen und ausserhalb ihren assignirten Orten cantoniren bey 200 Ducaten Straffe. Wann aber Generals sind, welche, ihre Gesundheit zu schonen, nöthig haben, so wird ihnen erlaubet werden, in den nächsten Dörfern bey der Armee zu cantoniren, jedoch, wann sie du jour sind, sie bey ihren Brigaden bleiben müssen.

VIII. Artic.

Wann die Armee campiret, soll das erste Bataillon von einem Regiment auf dem rechten Flügel, das zweyte auf dem lincken Flügel, und die Compagnien, so wie sie im Bataillon rangiret sind, allezeit campiren; weshalb das erste Bataillon von den Regimentern auf dem rechten Flügel in beyden Linien niemals auf dem lincken Flügel campiren muß.

IX. Artic.

Das Lager wird solchergestalt abgestochen und es ist folgendes dabey zu observiren:

1.) Die Fahnen-Wacht kommt einige hundert Schritt von den Gewehr-Mänteln.
2.) Auf dem Place d'Armes kommen 5 Linien, die erste 16 Fuß von der zweyten, die übrigen sind 8 Fuß von einander und die letzte ist 8 Fuß von den Gewehr-Mänteln.
3.) Die Gewehr-Mäntels sind 10 Fuß von den Unter-Officiers Zeltern, gerade gegen der vordersten Stange.

4.) Eine Compagnie = Gasse ist 51 Fuß breit.
5.) Die Kurz = Gewehre werden hinter den Espontons eingesteckt.
6.) Die Fahnen werden gegen dem Interval vom Bataillon, die Trommeln hinter den Fahnen, und die Espontons hinter denselben gepflantzet. Des Adjutanten Zelt wird in der mittelsten Compagnie = Gasse mit den Unter = Officiers Zeltern in gerader Linie aufgeschlagen.
7.) Ein Unter = Officiers Zelt hat 8 Fuß in der Länge, von der Front angerechnet, und ein Gemein Zelt 7 Fuß in der Breite.
8.) Die Zelter stehen überall 2 Fuß von einander.
9.) Die Subaltern = Officiers Zelter stehen gegen die Brand = Gassen von ihren Compagnien, die hinterste Stange 8 Fuß von dem letzten Gemeinen Zelt und die Thüre ist nach den Capitains = Zeltern zu. Ein Subaltern = Officiers Zelt soll zwischen den Stangen 8 Fuß haben.
10.) Die Capitaines Zelter stehen gegen ihre Compagnie = Gassen, die Thüre nach der Compagnie, die erste Stange 34 Fuß von der letzten Stange der Subalterns und hat zwischen beyden Stangen 11 Fuß.
11.) Die Staabs = Officiers Zelter stehen hinter den Capitaines in einer Linie, nur, daß des

des Obristen Zelt 10 Fuß zurück stehen soll, die erste Stange 40 Fuß von der letzten Stange derer Capitaines.

12.) Die Bagage wird 50 Schritt von der letzten Stange der Staabs-Officiers aufgefahren.

13.) Die Kochlöcher werden gemachet, gerade hinter eines jeden Capitains Zelt, 50 Fuß von der Bagage und ein Kochloch vor eine Compagnie soll haben 24 Fuß im Quaree; die Marcketenders schlagen ihre Zelter auf zwischen den Kochlöchern.

14.) Die Intervalle zwischen den Bataillons ist so breit, wie eine Compagnie-Gasse.

X. Artic.

Sobald man in ein neues Lager kommt und die Zelter, wie oben gesaget, aufgeschlagen sind, so sollen sogleich die Communications ohne Zeit-Verlust zwischen den Bataillons gemachet werden und zwar so breit, daß man Divisions-Weise darüber marchiren kan.

XI. Artic.

Wenn die Armee lange in einem Lager stehet, so sollen die Places d'Armes von einem jeden Bataillon wohl planiret werden, und die Compagnie-Gassen müssen die Officiers gleichermassen rein halten lassen; weshalb den

 Solda-

Soldaten und Soldaten-Weibern nicht anders, als in den angewiesenen Kochlöchern zu kochen erlaubet seyn soll.

Auf jedem Flügel vom Bataillon werden auf dem Place d'Armee 5 Feld-Flaggen gestecket. Es können auch zu den Gewehr-Mänteln, Espontons, Fahnen und Kurz-Gewehr, Grasen geleget werden.

XII. Artic.

Es sollen für einem jeden Bataillon 2 oder 3 Privets gemachet werden und zwar 110 Schritt hinter der Bagage.

Es muß scharf darauf gehalten werden, daß kein Soldat sich anderwerts wohin setze, worauf die Schild-Wachten mit Achtung geben müssen.

Die Löcher müssen, wenn es warm, alle 2 Tage zugeworffen und frische gemachet werden.

V. Titul.

Wie starck die Fahnen-Wachten, Brand-Wachten und Piquets, im Lager seyn- und auf, und abziehen sollen.

I. Articul.

Wann ein Regiment zwey Bataillons starck ist, geben sie eine Fahn-und eine Brand-Wache zusammen, und es werden vom Regiment commandiret:

Ein Officier, 2 Unter-Officiers, 1 Tambour, 1 Pfeiffer und 30 Gemeine.

Zur Brand-Wache wird vom ganzen Regiment gegeben:

Zwey Unter-Officiers und 39 Gemeine.

Wann nur ein Bataillon ist, giebt es die Helfte, so wohl zur Fahnen-als Brand-Wacht, nachdem das Bataillon starck ist.

Es soll keine Compagnie eine aparte Wacht bey ihrer Bagage geben, wovor die Commandeurs responsable seyn sollen.

II. Artic.

Die Piquets von der Infanterie bestehen par Bataillon aus einem Ober-Officier, 2

Unter-Officiers, 1 Tambour, 1 Pfeiffer und nach Stärcke des Bataillons, 15. 20 oder 24 Mann, welche, wann das Regiment zwey Bataillons starck ist, zusammen gezogen werden, und von 4 Bataillons wird ein Capitaine gegeben, welcher bey dem Piquet von seinem Regiment bleibet.

Die Fahnen-Wachten und Piquets müssen, sobald man in das Lager eingerücket ist, Redans oder Fleches vor sich aufwerffen, und wenn sie nicht so viele Zeit haben, so setzen sie Spanische Reuter vor sich; wann man einige Zeit im Lager gestanden, so werden die Redans an einander gehangen und von einem jeden Piquet werden 7 doppelte Posten und eine einfache vor das Gewehr ausgesetzet, die übrigen 3 Mann bleiben zu Gefreyters und Calfactors, und von diesen 7 doppelten Posten wird die Chaine vor dem Regiment, oder in der hintersten Linie hinter dem Regiment gemachet.

Die Schild-Wachten von den Piquets und Fahnen-Wachten fordern auf den aussern Posten das Feld-Geschrey, die Schild-Wachten im Regiment aber nicht.

III. Artic.

Bey der Reveille, Vergadderung, beym Abtroup, Kirchen-Parade und General-Marche, wird bey dem ersten Regiment von der Infanterie angefangen zu locken und folgends alle Regimenter bis auf dem lincken Flügel.

Die

Die Tambours von jedem Bataillon rangiren sich vor der Mitte vor die Fahnen und schlagen nach dem rechten Flügel; vom rechten Flügel wieder nach dem lincken Flügel und von dem lincken Flügel bis wieder vor die Fahnen, und die Tambours müssen zugleich anfangen, auch zugleich aufhören zu schlagen, daher die Tambours von einem jeden Bataillon auf die Tambours vom andern Bataillon Achtung haben und ihren Marche darnach einrichten müssen.

IV. Artic.

Des Morgens um 11 Uhr ziehen die Wachten auf; die Parades müssen eine halbe Stunde vorhero in den Compagnie-Gassen gestellet und revidiret werden; die Fahn-Wacht wird vorn und die Brand-Wacht hinten gestellet.

V. Artic.

Wann die Tambours anfangen Vergadderung zu schlagen, treten die Wachten in den Compagnie-Gassen bey dem Gewehr, und die Officiers lassen das Gewehr auf die Schulter nehmen; hernach, sobald die Vergadderung herum geschlagen ist, commandiret der Adjutant, welcher gegen der Intervalle vom Regiment stehen muß:

Fahn- und Brand-Wache marche!

Als-

Alsdann die Fahn-Wacht auf dem Place d'Armee auf die erste und zweyte Linie, die Brand-Wacht auf die dritte und vierte Linie, zugleich ausrücken und richten sich im Ausrucken nach dem rechten Flügel.

VI. Artic.

Wann die Wacht ausgerücket ist, commandiret der Adjutant:

Rechts um!

Marche!

Halt!

Front!

Worauf die Wacht rechts um machet und nach dem rechten Flügel an der ersten Compagnie marchiret, sich bis auf die Säbel-Spitzen schliesset und die Unter-Officiers nebst dem Tambour und Pfeiffer von der Fahn-Wacht, wie auch der Unter-Officier von der Brand-Wacht, vor die Mitte von der Wacht treten: hernach, wann die Wachten Front gemachet haben, commandiret der Adjutant:

Rangiret euch!

Der Officier von der Fahnen-Wacht nimmt das Espanton in der Hand, sobald die Wacht auf dem rechten Flügel vom Bataillon sich formiret

miret hat; hernach, wenn die Wacht formiret ist, trit ein Unter-Officier auf dem rechten Flügel und der zweyte in die Mitte von der Fahn-Wacht.

Die Fahn-Wachten, Brand-Wachten und General-Wacht sollen allezeit in 2 Glieder und ein Unter-Officier oder ein Gefreyter mit aufgesteckten Bajonet in die Mitte gestellet werden.

VII. Artic.

Sobalde sich die Wachten formiret haben, locket der Tambour vom ersten Regiment und der Officier commandiret an die Brand-Wacht.

Rechts um kehrt euch!

Wann die Wacht vom ersten Regiment abmarchiret, so marchiren alle übrigen Wachten zugleich ab.

Die Brand-Wacht marchiret stille mit geschultertem Gewehr durch die Intervalle.

Die alte Wacht muß das Gewehr präsentiren und Marche schlagen lassen, wann die neue Wacht ohngefehr bis auf 40 Schritte anzumarchiren kommt.

VIII. Artic.

Wann die neue Fahn-Wacht gegen der alten Wacht gerade aufmarchiret ist, müssen die

die Tambours von allen Wachten zugleich aufhören zu schlagen und beyde Wachten lassen, wann sich die Officiers und Unter-Officiers alles wohl überliefert haben, das Gewehr wieder schultern, rechts um machen und die neue Wacht marchiret auf ihren Posten, und die alte Wacht marchiret wieder auf, wo die neue Wacht gestanden hat.

IX. Artic.

Der Officier lässet, sobald die Fahn-Wacht auf ihrem Posten stehet, geschwinde die Schild-Wachten austreten und auf die Posten führen, und bleibet hernach mit geschultertem Gewehr stehen, bis die Posten abgelöset sind.

X. Artic.

Wann die Posten eingezogen sind, locket der Tambour von der Fahn-Wacht bey dem ersten Regiment und alle Wachten geben Achtung und lassen auch locken; in solcher Zeit die Wachten das Gewehr hoch in dem rechten Arm nehmen; hernach, wann die Wacht vom ersten Regiment Troup schlagen lässet und abmarchiret, alle Wachten zugleich abmarchiren, und Achtung nach der rechten Hand geben, daß sie gerade abmarchiren, die Wachten zugleich abparadiren und die Tambours zugleich aufhören zu schlagen.

Wann

Wann die alte Wacht abparadiret, lässet die neue Wacht das Gewehr präsentiren, aber nicht Marche schlagen, und es muß allezeit, wann die Fahn-Wacht aufziehet, der Marche nach dem Officier, welcher aufziehet, also geschlagen werden, daß, wann es ein Grenadier-Officier ist, der Grenadier-Troup; ist es aber ein Musquetier Officier der Musquetier Marche geschlagen werden soll.

Die Schild-Wachten müssen auf dem Flügel über die Unter-Officiers in gerader Linie stehen.

XI. Artic.

Wann die alte Fahn-Wacht auf dem Place d'Armee auf dem rechten Flügel vom Bataillon stehet, öfnet sich die Wacht und der Officier commandiret:

Präsentiret das Gewehr!

Verkehrt schultert das Gewehr!

Rechts um kehrt euch!

Marche!

Alsdann die Tambours abschlagen und die Wachten gehen nach ihren Compagnien.

Das Gewehr soll, wenn die Wachten aufziehen, immer auf der Schulter getragen werden, ausser, wann es regnet und wenn sie abparadiren, hoch im rechten Arm genommen werden. Dahero keine Wacht beym Ab-Troup niemals das Gewehr verkehrt auf der Schulter nehmen muß.

XII. Artic.

Der Unter-Officier von der Brand-Wacht lässet das Gewehr, sobald die Posten abgelöset und eingetreten sind, hoch im rechten Arm nehmen, und marchiret durch die nächste Compagnie-Gasse nach dem Place d'Armee, wo die Wachten formiret worden; commandiret:

Präsentiret das Gewehr.

Verkehrt schultert das Gewehr!

Rechts um kehrt euch;

Marche!

Und lässet die Leute nach ihren Compagnien gehen.

Der Unter-Officier muß, gleichwie allezeit, das Kurtz-Gewehr auf der Schulter tragen und niemals hoch haben.

VI. Titul.

Wie die Schild-Wachten im Lager ausgesetzet, abgelöset und informiret, werden sollen.

I. Articul.

Von der Fahn-Wacht sollen von einem jeden Bataillon 4. Posten ausgesetzet werden

den und zwar folgender Gestalt: der erste stehet auf dem rechten Flügel vom Bataillon, rechter Hand von der Feld-Flägge von der Officier Linie. Der zweyte stehet auf dem lincken Flügel vom Bataillon, lincker Hand von der Feld-Flagge und mit der Schild-Wacht vom rechten Flügel in gerader Linie. Der dritte stehet vor die Fahnen und der vierte vor des Commandeurs vom Bataillon seinem Zelt.

Die Schild-Wachten vor den Fahnen und vor des Obristen Zelt haben das Gewehr beym Fuß mit aufgepflantzten Bajonetten, die beyden Schild-Wachten auf den Flügeln haben das Gewehr auf der Schulter ohne Bajonetten und stehen auf den Flügeln auf der ersten Linie vom Place d'Armee.

II. Artic.

Von den übrigen Mannschafften von der Wacht stehen 3 vor dem Gewehr, 2 sind Gefreyters und 1 ist Calefactor.

III. Artic.

Von der Brand-Wacht werden hinter jedem Bataillon 5. Schild-Wachten ausgesetzet, eine vors Gewehr, eine vor die Arrestanten notiret, eine auf dem rechten Flügel und eine auf dem lincken Flügel vom Bataillon,

die fünfte hinter den Kochlöchern, mit geschultertem Gewehr.

Die Arrestanten werden auf die Brand-Wacht geschicket und es muß allezeit eine Schild-Wacht mit blossem Säbel davor gesetzet werden.

IV. Artic.

Die Pursche müssen, wann die Posten abgelöset werden sollen, hurtig bey dem Gewehr seyn. Ein Unter-Officier von der Wacht muß jedesmal mit heraustreten, um nachzusehen, daß die Leute hurtig beym Gewehr seyn, auch daß alles observiret werde, was befohlen ist. Die Leute, so ablösen sollen, treten bey ihrem Gewehr; der Unter-Officier nimmt das Kurtz-Gewehr in der Hand und commandiret:

Das Gewehr auf!

Das Gewehr auf die Schulter!

Die Gefreyters aber nehmen ihr Gewehr im Arm. Der Unter-Officier commandiret ferner:

Marche!

Worauf die Leute etliche Schritte vor die Wacht ausmarchiren und sich in einem Gliede rangiren; der Unter-Officier theilet sie auf ihre Posten ein und die Gefreyters treten vor ihre Leute und marchiren ab.

V.

V. Artic.

Der Gefreyte löset ab, erstlich die Schild-Wacht auf dem rechten Flügel, hernach die Schild-Wacht vor den Fahnen, hernach die Schild-Wacht auf dem lincken Flügel und zuletzt die Schild-Wacht vor des Obristen oder Commandeurs vom Bataillon seinem Zelt.

VI. Artic.

Wann eine Schild-Wacht mit geschultertem Gewehr abgelöset wird, commandiret der Gefreyter:

Präsentiret das Gewehr!

Hernach an die Schild-Wacht, welche ablöset:

Das Gewehr hoch!

Marche!

Worauf die Schild-Wachten sich überliefern, was auf dem Posten zu observiren ist, und sobald die Schild-Wacht, welche abgelöset worden, eingetreten ist, und die andere auf ihrem Posten stehet, machen die beyde Schild-Wachten von selbst lincks um kehrt Front, behalten das Gewehr hoch und der Gefreyter commandiret:

Präsentiret das Gewehr!

Das Gewehr auf die Schulter!

VII. Artic.

Wann eine Schild-Wacht, welche das Gewehr beym Fuß hat, abgelöset werden soll, so stösset die auf dem Posten stehende Schild-Wache bey Annäherung des Gefreyters das Gewehr von sich ab. Alsdenn commandiret der Gefreyter:

Präsentiret das Gewehr!

Wornach die Schild-Wacht, welche auf-geführet worden, von der Schulter, und die Schild-Wacht auf dem Posten vom Fuß, das Gewehr präsentiret, wie ordinaire.

Der Gefreyter commandiret ferner:

Das Gewehr an die lincke Seite!

Das Bajonet aus!

Das Bajonet auf!

Das Gewehr hoch!

Marche!

Alsdann sich beyderseits Schild-Wachten überliefern, was auf dem Posten zu observi-ren ist, und die Schild-Wacht, welche ablö-set, marchiret auf ihrem Posten, die andere tritt ein, machet lincks um kehrt Front und behält das Gewehr hoch.

Der

Der Gefreyter commandiret:

Präsentiret das Gewehr!

Das Gewehr auf die Schulter!

Alsdann die sämmtliche Schild-Wachten das Gewehr zugleich schultern und die Schild-Wacht auf dem Posten das Gewehr beym Fuß nimmt, wie ordinaire.

Die Schild-Wachten vor dem Gewehr und bey denen Arrestanten führet der Gefreyter nicht auf, sie müssen aber mit den andern Schild-Wachten zugleich bey dem Gewehr treten, das Gewehr ergreiffen und schultern; hernach, wann der Gefreyter Marche commandiret, selbige nach ihren Posten marchiren und ablösen.

Der Gefreyter stehet, wann er commandiret, auf dem rechten Flügel etwas vorwerts, hat die Front lincks um.

Wann der Gefreyter seine Posten alle eingezogen hat, so läßt er sämmtliche verkehrt schultert machen und marchiren nach der Wache.

VIII. Artic.

Wann der Gefreyter mit der abgelöseten Mannschafft wiederum an der Wache zurückkommt, treten die Leute in die ledigen Stellen. Der Gefreyter commandiret:

Präsentiret das Gewehr!

Das Gewehr beym Fuß!

Streckts Gewehr!

Rechts um kehrt euch!

Marche!

Die Wacht muß immer wieder vom neuen rangiret werden, sobald die Posten eingekommen sind.

IX. Artic.

Die 5 Schild-Wachten von der Brand-Wacht hinter dem Bataillon führet auch ein Gefreyter auf und die auf dem rechten Flügel wird zuerst abgelöset, wobey man alles observiret, wie schon erwehnet.

Es müssen allezeit gute Gefreyters, welche ihre Dienste verstehen, absonderlich, wann selbige auf einem aparten Posten commandiret werden, genommen werden.

X. Artic.

Die Officiers und Unter-Officiers müssen die Schild-Wachten, sowohl im Lager, als auf den äussersten Posten, wohl informiren. Nach dem Zapffen-Streich muß niemals das Gewehr präsentiret werden, die Schild-Wachten aber müssen ordentlich anruffen und auf den aussen Posten das Feld-Geschrey fordern, auch alles wohl examiniren. Die Schild-Wachten

Wachten müssen, wann ein Officier auf sie zukommt, allemal das Gewehr scharf geschultert tragen und die Schild-Wachten, welche das Gewehr beym Fuß haben, müssen stille und gerade stehen, wann es aber regnet, soll ihnen erlaubet seyn, das Gewehr zu verdecken. Vor Generals, Staabs-Officiers vom Regiment und vor die Staabs-Officiers du jour, sollen die Schild-Wachten das Gewehr präsentiren.

XI. Artic.

Die Schild-Wachten müssen keinen Toback rauchen, bey Tag und Nacht nicht über 10 Schritt von ihren Posten spatzieren gehen, das Gewehr nicht beym Fuß und bey Spieß-Ruthen Strafe das Gewehr nicht aus der Hand legen, viel weniger sich niedersetzen.

XII. Artic.

Die Schild-Wachten auf den Flügeln vom Bataillon müssen keinen, er mag seyn, wer er wolle, ausgenommen die Generals von der Armee, auf den Places des Armes oder durch die Compagnie-Gassen reiten oder fahren lassen.

XIII. Artic.

Die Schild-Wachten müssen, sobald es fin-

finster wird, bey Zeiten anruffen, keinen, er mag seyn, wer er wolle, in das Regiment lassen, und im Fall jemand bey dem Regiment was zu thun hat, selbigen nach der Fahn-Wacht weisen.

XIV. Artic.

Wenn Commandos mit Gewehr des Nachts wieder zurückkommen, muß der Officier, welcher dabey commandiret ist, auswerts der Fahnen-Wacht aufmarchiren, daselbst die Regimenter formiren lassen, und der Officier von der Fahn-Wacht muß, wann die commandirten Leute von einem jeden Regiment an die Wacht kommen, ins Gewehr treten; hernach, wenn die Schild-Wacht angeruffen und examiniret hat, lässet der Officier von der Fahn-Wacht den Officier oder Unter-Officier, den Gefreyten oder einen Purschen vom Commando, an die Wacht kommen und schicket, wann es Leute vom Regiment sind, einen Unter-Officier mit und lässet an die Schild-Wachten befehlen, daß sie passiren sollen.

XV. Artic.

Die Schild-Wachten hinter dem Regiment haben alles zu observiren, was schon gesaget ist und müssen überdem wohl darauf Achtung

tung haben , daß nach dem Zapffen-Streich kein Spielen , Saufen , Lärmen und Schlägereyen bey den Marquetentern geschehen , auch keiner sich in die Bagage herein schleiche , Dieberey zu verüben. Auch müssen die Schild-Wachten hinter dem Regiment , weder bey Tage , noch weniger des Nachts , keinen Soldaten ohne Permission vom Commandeur oder seinem Capitaine aus dem Regiment gehen lassen.

Die Wachten oder Schild-Wachten müssen nach dem Zapffen-Streich vor keinem Menschen , ausser vor die Rondes und Patrouilles , das Gewehr präsentiren.

VII. Titul.

Wie die Wachten , betreffend die Honneurs gegen die Generals und Staabs-Officiers , auch sonsten sich zu verhalten haben.

I. Articul.

Vor einem General von der Infanterie oder Cavallerie werden 4 Wirbels geschlagen, wenn er aber das Commando hat, wird vor selbigen Marche geschlagen und salutiret.

II. Artic.

Vor einem General-Lieutenant, er mag commandiren oder nicht, werden 3 Wirbel, und vor einem General-Major 2 Wirbel geschlagen und es wird nicht salutiret.

Die Officiers sollen, wenn die Wacht im Gewehr ist, und der General wincket, das Gewehr präsentiren, aber nicht die Trommel schlagen lassen, wann aber eine Wacht noch nicht im Gewehr ist und ein General wincket, soll die Wacht bey dem Gewehr treten und nicht das Gewehr ergreiffen lassen.

III. Artic.

Dorf-Wachten sollen vor keine ins Gewehr gehen, als vor die Generals von der Cavallerie und Infanterie und vor die Generals du jour.

Die General-Wachten gehen, gleich wie die andern Wachten, vor den commandirenden Generals ins Gewehr.

IV. Artic.

Vor die Commandeurs der Regimenter und Bataillons sollen die Fahn- und Brand-Wachten bey dem Gewehr treten; vor die Staabs-Officiers aber von andern Regimentern, wann sie nicht du jour sind, wird gar nicht heraus geruffen.

V.

V. Artic.

Denen fremden Generals sollen die Wachten selbige Honneurs thun, derohalben, wann ein General zureiten kommt, welcher die Wacht nicht kennet, muß ein Calefactor von der Wacht entgegen geschicket werden, um zu fragen, wer er ist.

VI. Artic.

Vor ein Generals-Zelt werden 2 Schild-Wachten gegeben, welche das Gewehr beym Fuß haben; vor einen General-Lieutenant von der Cavallerie oder Infanterie eine Schild-Wacht mit dem Gewehr beym Fuß; vor einen General-Major eine Schild-Wacht mit dem Gewehr auf der Schulter.

VII. Artic.

Die Wachten müssen bey Tage und Nacht alart seyn und allezeit, wann sie ins Gewehr gehen, zu rechter Zeit im Gewehr seyn, wiedrigenfals der Officier oder Unter-Officier sogleich abgelöset und in Arrest geschicket werden soll.

VIII. Artic.

Der Officier von der Fahn-Wacht und der Unter-Officier von der Brand-Wacht sollen niemalen von der Wacht gehen, weshalb

sie das Essen auf der Wacht sich müssen hohlen lassen. Wer also dagegen pecciret, soll in Arrest gesetzet werden.

IX. Artic.

Der Officier von der Fahn-Wacht muß sich, bevor die Vergadderung schläget, bey dem Obristen und Commandeur vom Bataillon angeben, und, wann selbige an die Wacht was zu befehlen haben, es an seine Wacht, auch an den Unter-Officier von der Brand-Wacht sagen, desgleichen der Officier, wann er von der Wacht abparadiret hat, sich angeben und Rapport thun muß.

X. Artic.

Damit ein Officier von seiner Wacht niemals absent seyn darf, soll er von seiner Wacht des Morgens an die Commandeurs nicht rapportiren, sondern dem Major durch einen Unter-Officier von der Wacht Rapport thun lassen, welcher nachgehends an den Obristen und Staabs Officiers Rapport thut.

Wann ein Officier bey Tage ab Seite gehen muß, soll er einem seiner Cameraden sagen lassen, daß er vor ihn so lange auf der Wacht bleibe und also niemals ein Officier auf der Fahn-Wacht fehle, wenn solche ins Gewehr gehen soll.

XI.

XI. Artic.

Der Officier von der Fahn-Wacht soll nach dem Zapfen-Streich nicht die Parole an den Obristen oder Commandeur vom Regiment oder Bataillon bringen, sondern der Major du jour soll nach dem Zapffen-Streich die Wachten visitiren, sich die Parole vom Officier von der Fahn-Wacht und vom Unter-Officier von der Brand-Wacht geben, auch sich sagen lassen, was bey der Parole befohlen und denen Wachten angehet.

Findet der Major alsdann nicht alles richtig, soll er dem Obristen und dem Commandeur vom Bataillon davon Rapport thun.

XII. Artic.

Die Brand-Wacht dependiret von dem Officier von der Fahn-Wacht und der Unter-Officier von der Brand-Wacht muß an selbigen alles melden, des Morgens und Abends Rapport thun lassen, und wann er von der Wacht abgelöset ist, sich beym Officier angeben.

Es soll kein Officier auf der Fahn-Wacht sich auskleiden, sondern immer in der Muntirung seyn.

XIII. Artic.

Es soll keiner ohne Urlaub von der Wacht gehen, auch sollen nicht zu viele Leute auf einmal verurlaubet werden.

XIV. Artic.

Wenn Soldaten in Arrest kommen, aus dem Arrest loß gelassen, oder im Arrest abgegestrafet werden, sollen selbige an den Obristen und Commandeur vom Regiment, an alle Staabs-Officiers, an den Capitaine von der Compagnie und an den Adjutanten, gemeldet werden, und zum Anmelden werden die beyden Calfactors genommen.

Wann ein Soldat einem Officier was zu melden hat, soll er das Gewehr im Arm haben, und erstlich melden, was er zu melden hat, dann präsentiren, und wann der Officier ihm abgefertiget, das Gewehr wieder im Arm nehmen.

XV. Artic.

Die Reveille wird geschlagen, sobald man einen geschriebenen Zettel lesen kan.

XVI. Artic.

Wann Vergadderung geschlagen wird und die Wachten aufziehen, müssen alle Officiers und Unter-Officiers, welche nicht in Herrn Dien-

Diensten sind, auf dem Place d' Arme sich finden lassen, bis die Wachten aufgezogen und abparadiret haben.

VIII. Titul.

Wie die General-Wachten gegeben werden und wie sie aufziehen sollen.

I Articul.

Bey einem General von der Infanterie wird gegeben 1 Subaltern-Officier, 1 Unter-Officier, 1. Tambour, 1. Pfeiffer und 15. Gemeine; wenn ein General von der Infanterie aber mit einem aparten Corps commandiret ist, so bekommt er einen Lieutenant mit 18 Mann Grenadiers.

II. Artic.

Bey einem General-Lieutenant wird gegeben 1. Unter-Officier und 12. Gemeine; ist er aber aparte commandiret, so wird gegeben 1. Lieutenant und 15. Mann Grenadiers, wie auch ein Tambour und 1. Pfeiffer.

III. Artic.

Zur Wacht bey denen General-Majors werden nicht mehr oder weniger, als 1. Unter-Officier und 9. Mann, gegeben; die Artillerie bewacht sich selbsten.

IV. Artic.

Die Wachten bey den General-Lieutenants und General-Majors sollen von ihren Brigaden gegeben werden; die Generals sollen hingegen ihre Wacht von der gantzen Infanterie nehmen, und zwar solcher Gestalt, daß ein Regiment um das andere wechsels-weise die Wache giebet.

V. Artic.

Die General-Wachten kommen, so bald die Fahnen Wacht aufgezogen ist, vor ihre Brigaden zusammen, und der Adjutant vom ersten Bataillon von der Brigade, wo die General-Wachten zusammenkommen, formiret die Wachten. Hernach der Unter-Officier von der General-Wacht durch die Intervalle vom Bataillon den geradesten Weg nach seinem Posten abmarchiret, gegen der alten Wacht aufmarchiret, das Gewehr präsentiren, sich alles wohl überliefern, das Gewehr schultern, rechts um machen, die Leute Rotten-weiß abmarchiren, im Abmarchiren 2 Glieder formi-

ren und die Schild-Wachten austreten lässet; hernach mit geschultertem Gewehr stehen bleibet, bis die alte General-Wacht abmarchiret ist, und lässet darauf das Gewehr präsentiren, beym Fuß nehmen und strecken.

Auf allen General-Wachten müssen auch Stützen gesetzet werden, und alle General-Wachten sollen zur rechten Hand von des Generals-Zelt sich postiren und die Front nach der Linie von der Armee haben.

VI. Artic.

Wann der Unter-Officier von der alten General-Wacht abgelöset ist, formiret sich seine Wacht im Abmarchiren 3 Mann hoch, und bleibet auf dem rechten Flügel von der neuen Wacht stehen; hernach der Unter-Officier, wann alle Schild-Wachten eingetreten sind, das Gewehr präsentiren und hoch im rechten Arm nehmen lässet, und marchiret durch die Intervalle vor die Front, wo die Wacht formiret worden, alsdann er das Gewehr präsentiren, verkehrt schultern, Rechts und Lincks um machen und die Leute nach ihren Regimentern gehen lässet.

VII. Artic.

Die General-Wachten von denen Brigaden und Generals-Wacht vom dem Regi-

ment, welches den Tag die Wacht giebet, werden gleichfalls wie die Fahnen-Wachten formiret, ausser daß die Wachten in 3 Gliedern bey den Compagnien auf dem Place d'Arme austreten.

VIII. Artic.

Wann der Adjutant die Wacht formiret hat, marchiret der Officier mit der General-Wacht, mit geschultertem Gewehr und klingendem Spiel durch die Intervalle, den nechsten Weg nach seinem Posten, und es wird bey der Ablösung gehalten, wie schon erwehnet.

IX. Artic.

Die Wacht des commandirenden Generals gehet ins Gewehr, wann die Parole ausgegeben wird, und giebet vier Mann auf den Flügeln.

Wann General-Marche geschlagen wird, gehen alle General-Wachten stille nach ihren Regimentern ab.

IX. Titul.

Wie die Ordonanzen gegeben werden sollen.

Bey dem General, General-Lieutenants und General-Majors werden keine Ordonanz-Officiers gegeben, hingegen wird einem jeden ein Adjutant gut gethan.

Wenn aber ein General en Chef oder General-Lieutenant a parte commandiret, wird ihm ein Ordonanz-Officier zugestanden.

Ordonanz-Reuter und Ordonanz-Unter-Officiers werden denen Generals nicht gegeben.

Der Obrister oder Commandeur hat eine Unter-Officiers-Ordonanz, wie auch der Major du jour einen Corporal vom Bataillon, zur Ordonanz hat.

X. Titul.

Wie die Parole ausgegeben werden soll.

I. Articul.

So bald alle Wachten abgelöset sind, wird die Parole bey dem Haupt-Quartier

 aus-

ausgegeben, welches aber bey denen Regimentern allererst um 5. Uhr Nachmittags geschiehet.

Bey dem Haupt-Quartier müssen alsdann jederzeit die Herrn Generals und Obristen du jour, alle Majors du jour, von der Armee, die Brigade-Majors, Adjutanten von denen Generals und die Unter-Officiers von den General-Wachten sich einfinden.

Wann die Armee sich auf dem Marche befindet, so wird von einer jeden Colonne ein Major geschicket, welcher die Parole holet und sie an die Regimenter, welche zu der Colonne gehören, ausgiebet.

II. Artic.

Der commandirende General giebet die Parole an den General-Major oder Brigadier du jour, welcher alle Ordres wohl aufschreiben, die Tage-Listen eingeben und anfragen muß, worüber sich die Regimenter bey ihm gemeldet haben; der General-Major giebet nachher die Parole an die Adjutanten von denen Generals, an die Majors du jour, welche sich nach dem Alter der Regimenter rangiren, an die Brigade-Majors und der General-Major du jour, muß alle Ordres, welche er aufgeschrieben hat, wohl und deutlich vorlesen, damit kein Mißverstand vorgehet.

III.

III. Artic.

Der General-Major du jour giebet die Parole vor die Wacht beym Haupt-Quartier aus, und die Wacht gehet ins Gewehr, und lässet, wann die Parole ausgegeben wird, das Gewehr präsentiren und hernach wieder schultern, und bleibet mit geschultertem Gewehr stehen bis die Parole ausgegeben ist.

Es sollen 4 Schild-Wachten auf die Flügels treten, wann die Parole ausgegeben wird, welche mit der Wacht das Gewehr präsentiren, und auf der Schulter nehmen.

IV. Artic.

Der Brigade-Major du jour giebt, sobald die Parole ausgegeben und was dabey befohlen, aufgeschrieben ist, an die Majors die Detailles von den General-Wachten und Commandos.

V. Artic.

Die Adjutanten bringen die Parole an ihre Generals.

VI. Artic.

Die Adjutanten bey den Generals sollen die Parole an die Officiers, oder Unter-Officiers von der General-Wacht geben, und ihnen sagen, was befohlen worden ist, und was die Wacht angehet.

VII. Artic.

Die Majors geben die Parole an den Obristen oder Commandeur vom Bataillon, und sagen was befohlen worden ist; hernach wann der Obrister an das Regiment noch etwas a parte zu befehlen hat, es der Major du jour aufschreibet.

VIII. Artic.

Der Major du jour giebet eine Stunde vorher, ehe der Zapffen-Streich geschlagen wird, an die Adjutanten und an die Feld-Webels vom Regiment, an die Unter-Officiers von den Piquets, Fahnen und Brand-Wachten vor der Intervalle des Regiments, die Parole aus; die Fahnen-Wacht gehet ins Gewehr und es wird dabey observiret, wie schon gesaget, wann die Parole bey dem Haupt-Quartier ausgegeben wird; hernach die Adjutanten an die sämmtliche Staabs-Officiers und die Commandier-Sergeanten an die Capitaines und an die Officiers von denen Compagnien, die Parole bringen.

IX. Artic.

Auf dem Aussen-Posten giebet der Commandeur von dem Commando die Parole aus, wobey zugleich ein Feld-Geschrey ausgegeben wird.

X.

X. Artic.

Die Majors sollen eine Stunde, bevor die Parole von dem commandirenden General ausgegeben wird, an dem General du jour melden, ob sie des folgenden Tages exerciren wollen, oder Execution oder Begräbniß haben, worauf der General-Major Bescheid sagen wird, ob solches geschehen soll oder nicht.

XI. Titul.

Wie das Piquet formiret werden soll.

I. Articul.

Das Piquet soll um halb 6 Uhr in den Compagnie-Gassen gestellet werden, und ein Officier von der Compagnie muß das Gewehr scharf laden lassen, oder, wann es geladen ist, visitiren, ob Pulver auf der Pfanne und das Gewehr in gutem Stande sey, nachgehends lässet der Officier das Gewehr beym Fuß nehmen und strecken.

II. Artic.

Um 6 Uhr tritt das Piquet bey den Compagnien ins Gewehr, der Commandier-Sergeant lässet das Gewehr ergreiffen und schultern, und das Piquet muß mit geschultertem

Gewehr in den Compagnien so lange stehen, bis der Adjutant commandiret.

III. Artic.

Der Adjutant tritt gegen der Intervalle vom Regiment und commandiret:

Piquet heraus!

Alsdann das Piquet auf dem Place d'Arme zugleich ausrücket. Der Adjutant commandiret ferner:

Lincks und Rechts um!

Marche!

Wann das Piquet gegen die Intervalle vom Regiment zusammen kommt, commandiret der Adjutant:

Halt!

Front!

IV. Artic.

Der Capitaine oder Lieutenant vom Piquet visitiret das Gewehr und commandiret:

Präsentiret das Gewehr!

Das Gewehr flach!

Pfanne auf!

Hernach

Hernach er Mann vor Mann visitiren muß, ob gutes trockenes Pulver auf der Pfanne ist; wann solches vorbey, so lässet er die Pfanne schliessen und commandiret ferner:

Das Gewehr an die lincke Seite!

Ziehet aus den Lad-Stock!

Den Lad-Stock im Lauf!

Hernach siehet er wieder ein jedes Gewehr nach, ob es recht geladen ist. Commandiret ferner:

Den Lad-Stock an seinem Ort!

Das Gewehr auf die Schulter!

V. Artic.

So bald das Piquet visitiret ist, marschiret der Officier, welcher dazu commandiret ist, an den Ort hin, welcher ihm angewiesen wird.

VI. Artic.

Wann es von den Generals nicht anders befohlen wird, so gehen die Piquets des Morgens um 8. Uhr ab, ziehen ihre Posten ein, lassen verkehrt schultern, und marchiren bis auf dem Place d'Arme von ihrem Regiment; als dann lässet der Officier lincks und rechts um machen, und die Leute nach ihren Com-

pagnien gehen. Das gantze Piquet muß, bis es abgelöset wird, völlig angezogen in ihren Zeltern bleiben, und die Gemeinen behalten die Taschen um, die Gewehre aber setzen sie in die Gewehr-Kappen ihrer Compagnien.

VII. Artic.

Es soll alle Tage ein Obrister, ein Obrist-Lieutenant und Major zum Piquet commandiret werden.

Das Piquet soll, wann die Rondes gehen, allezeit im Gewehr seyn.

VIII. Artic

Der Obrist-Lieutenant vom Piquet soll die Haupt-Ronde und der Major die Tage-Ronde thun.

Die Staabs-Officiers müssen wann sie die Rondes thun vom Pferde absitzen, um die Parole zu empfangen, und sollen die Wachten von keinem die Ronde annehmen, bevor selbiger nicht vom Pferde abgesessen ist.

IX. Artic.

Des Abends nach der Sonnen Untergang, wird bey der Artillerie ein Canon-Schuß gethan, worauf alle Tambours von der Armee den Zapffen-Streich zugleich schlagen, weßhalb selbige vor den Bataillons parat stehen.

X. Artic.

Die Subaltern-Officiers sollen nach dem Zapffen-Streich nicht aus dem Bataillon seyn, wovor der Commandeur repondiren soll.

XI. Artic.

Nach dem Zapffen-Streich soll keiner schiessen, und im Fall ein gemeiner Soldat es thut, soll er Gassen lauffen, desgleichen auch bey Spießruthen Strafe bey Tage in der Armee nicht geschossen werden muß, ausser, wann Bataillon, Compagnien oder neue Leute exerciren, und ein alter Soldat begraben wird, worüber bey der Parole Anfrage geschehen muß; weshalb das geladene Gewehr ausgezogen, oder von 1. bis 2. Uhr abgeschossen werden soll, und zwar sollen die Leute von einem jeden Bataillon zusammen gezogen werden, und die Bataillons in der ersten Linie sollen die Leute vorwärts, und die Battaillons in der zweyten Linie hinterwerts mit einem Unter-Officier austreten, und das Gewehr auf einmal abschiessen lassen.

XII. Artic.

So bald der Zapffen-Streich abgeschlagen ist, werden die Compagnien durch einen Unter-Officier verlesen, welcher an die Capitaines, an die Officiers von der Compagnie und an den Adjutanten Rapport thut, und der Adjutant rapportiret an die Staabs-Officiers.

Nach

Nach dem Verlesen muß kein Soldat aus der Compagnie gehen, und die Pursche müssen sobald es finster wird, sich schlaffen legen; wann aber die Armee des andern Tages marchiren soll, alsdann die Pursche so gleich sich niederlegen müssen, und nach dem Zapffen-Streich muß kein Sauffen noch Lärmen in den Compagnien, vielweniger bey denen Marquetenders seyn.

XIII. Artic.

Die Unter-Officiers von denen Brand-Wachten sollen nach dem Zapffen-Streich, Bier-Patrouillen bey den Marquetenders herum schicken, welche die Pursche zum ersten mal nach der Compagnie jagen, zum zweyten mal aber in Arrest nehmen müssen.

XII. Titul.

Was die Generals du jour und die Generals von den Brigaden zu verrichten haben, auch wie die Listen eingegeben werden sollen.

I. Articul.

Die Generals du jour sollen alle Morgen die sämmtliche Vor-Posten und Wachten

ten visitiren, und dem General welcher das Commando hat, Rapport bringen, wie sich die Officiers auf allen Posten und Wachten verhalten haben, und ob alles in Ordre gewesen ist.

II. Artic.

Die Generals du Jour müssen allezeit im Lager seyn, auch, wann sie nicht die Posten visitiren und im Haupt-Quartier oder bey der Parole sind, bey ihren Brigades sich aufhalten, damit sie allezeit gefunden werden können.

III. Artic.

Die Lager- und Dorfs-Wachten ziehen des Morgens um 11. Uhr auf; bey denen vom rechten Flügel ist der General-Major du jour und bey denen vom lincken Flügel der Obrister du jour. Die Piquets nehmen per Bataillon 3 Zelter in die Redans, und die Generals und Obristen du jour müssen die Officiers wohl informiren, und ihnen allezeit sagen, was der commandirende General zu thun befohlen hat, damit sie die Schild-Wachten gehöriger massen instruiren können. Die Posten sollen so, wie sie einmal vom commandirenden General ausgesetzet und approbiret sind, bestehen bleiben, weshalb die Officiers sich solches wohl überliefern und die Generals und Staabs-

Offi-

Officiers du jour davor repondiren müssen, daß nichts verändert wird.

Die Rondes werden so abgefertiget, als wie in den Guarnisons, ausser daß der Unter-Officier oder Gefreyter, welcher die Ronde examiniret, auch das Feld-Geschrey von denen Aussen-Posten Fahnen- und Brand-Wachten fordert.

Mit allen Commandos und Lager-Wachten gehet ein Adjutant par Regiment auf dem Sammel-Platz, um zu notiren, wohin die Leute vom Regiment auf Wachten oder Commandos gehen.

IV. Artic.

Die General-Majors du jour müssen allemal die Capitaines und Subaltern-Officiers, welche aus dem Lager commandiret werden, erinnern, was laut Reglement oder des commandirenden Generals Befehl ihnen zu thun oblieget.

V. Artic.

Wann Aussen-Posten oder Commandos wieder in das Lager zurück kommen, muß der commandirende Officier vom Commando bey dem General du jour sich angeben und ihm von allem Rapport thun.

VI. Artic.

Wann ein Staabs-Officier auf Commando

mando commandiret wird, und vom Commando wieder zurück ist, soll selbiger beym commandirenden General sich angeben, hingegen wann ein Capitaine commandiret wird, empfänget selbiger seine Instruction von dem General du jour, welcher bey der Abtheilung ist, und der Capitaine muß, wann er vom Commando wieder zurück ist, bey selbigem sich wieder angeben.

Wann Commandos wieder eingekommen sind, soll es dem Brigade-Major du jour gemeldet werden.

VIII. Artic.

Es muß alles was bey denen Regimentern in der Armee auf denen Posten und Wachten vorfält und von Importance ist, an die Generals du jour gemeldet werden, welche nachgehends an den commandirenden General von der Armee davon Rapport thun.

Es muß alles, was bey denen Regimentern passiret, dem Adjutanten vom commandirenden General gemeldet werden.

VII. Artic.

Die Generals du jour müssen davor repondiren, daß allem, was des Tages vorhero bey der Parole auch nachhero befohlen worden ist, auf das accurateste nachgelebet werde; weshalb sie öffters des Tages beyde

de Linien paßiren müssen, und die Adjutanten müssen wann die Generals du jour die Linien paßiren, vor der Front vom Bataillon sich sehen lassen, im Fall selbige was zu befehlen haben.

IX. Artic.

Wann die Regimenter Krancke nach dem Lazareth schicken wollen, so müssen solche alle bey dem General du jour gemeldet werden, damit sie aus der ganzen Armee in einem Tage können weggeschickt, und wann es nöthig, Escorte mitgegeben werden. Im Fall die Armee in einem Stand-Lager stehet, werden den Regimentern in den nechsten Dörfern Häuser angewiesen, woselbst die Krancken unterbracht und gut verpfleget werden sollen. Die Liste von denen Krancken, welche aus der Armee gehen, muß dem Staabs-Chirurgo mitgeschicket werden.

X. Artic.

Alle Morgen, bevor die Wacht aufziehet, soll an den Brigade-Major du jour eine Liste eingegeben werden, ob was abgegangen oder sonst was paßiret ist, auch wie viele Leute bey den Regimentern fehlen, welcher hernachmals eine General Liste davon formiren und an die Generals du jour eingeben muß.

XI.

XI. Artic.

Die Generals-Major du jour müssen, wann des Nachts ein Allarm entstehen sollte, sich augenblicklich an dem Ort einfinden und wann es nöthig, einige der nächsten Bataillons gleich beordern dahin zu marchiren.

XII. Artic.

Die Generals von den Brigades müssen dabey seyn, wann Bataillons oder Regimenter von ihren Brigades exerciren, und sollen alle Morgen ihre Brigades visitiren und davor repondiren, daß der Dienst mit der grösten Accuratesse und Application geschehe, auch darnach sehen, daß keine Excesses bey den Regimentern vorgehen, und sowohl Officiers und Unter-Officiers als Gemeine thun, was ihnen zu kommt.

XIII. Artic.

Es soll kein Officier, wann er länger, als 4. Stunden aus dem Regiment bleiben will, ohne Bewust des Generals von der Brigade, beurlaubet werden; wann die Regimenter die Assignationes hohlen und nach Brod oder Fourage schicken wollen, so sollen sie sich allemal bey dem General du jour und dem Adjutanten des commandirenden Generals melden,

welche es dem commandirenden General sagen, damit nach erforderten Umständen die Disposition gemachet, und wann es nöthig, Escorts mitgegeben werden können.

XIV. Artic.

Die Tage-Listen sollen des Morgens um 7. Uhr an des commandirenden Generals-Adjutanten, und auf dem Marche, so bald man in das Lager kommt, eingeschicket werden, und die Commandeurs von den Regimentern sollen, wenn die Listen nicht accurat sind, 30. Ducaten bezahlen.

XIII. Titul.

Wie der Gottes-Dienst in der Armee gehalten werden soll.

I. Articul.

Es wird alle Tage zweymal Beth-Stunde gehalten und zwar des Morgens um neun Uhr, und des Abends um sechs Uhr.

II. Artic.

Wann die Beth-Stunde soll gehalten werden

den, fänget der Tambour von der Fahnen-Wacht bey dem ersten Regiment an zu locken, wornach sich die andern Tambours richten, und zugleich die Kirchen-Parade schlagen.

III. Artic.

Die Compagnien sollen, wann die Kirchen-Parade geschlagen, auf dem Place d'Arme gestellet werden, und ein jeder Capitaine lässet die 2. hintersten Glieder sich schliessen und der Major commandiret:

Lincks- und Rechts um!

Marche!

Halt!

Front!

Rechts-und Lincks vorwerts schwencket euch zum Creyse!

Marche!

Die Officiers stehen in egaler Distance vor die Compagnien und die Unter-Officiers hinter ihnen.

IV. Artic.

Wann das Regiment erwehnter massen in einem Creyse gegen die Intervalle vom Regiment geschlossen stehet, wird die Beth-Stunde gehalten, und es muß kein Officier oder Un-

ter=Officier oder Gemeiner, welche nicht in Herren Diensten sind, aus der Beth=Stunde zurück bleiben, oder in wehrender Beth=Stunde nach dem Zelt gehen, weshalb der Commandier=Sergeant von jeder Compagnie, hinten stehen und Achtung haben soll, daß kein Soldat weggehe.

Die Pursche gebrauchen sich nicht auf Kirchen=Paraden propre zu machen, oder Stiefeletten anzuziehen.

V. Artic.

Wann die Beth=Stunde vorbey ist, commandiret der Major:

Rechts um kehrt euch!

Alsdann die Compagnien nach ihren Gassen gehen.

Die Fahn=Wacht gehet nicht ins Gewehr, wann das Regiment zur Kirchen=Parade austrit.

Es soll keine Beth = Stunde mit Singen und Bethen, länger als eine viertel Stunde dauern; dem Priester, welcher darüber schreitet, soll vor ein jedes mal ein Rthlr. abgezogen werden, wovor der Adjutant sorgen soll; des Sonntags aber ist ordentliche Predigt und solche wehret eine Stunde.

Alle 14. Tage soll Abend=Mahl gehalten werden.

XIV.

XIV. Titul.

Wie sich die Regimenter zu verhalten haben, wann die Armee austreten soll.

I. Articul.

Die Regimenter sollen, wann der commandirende General die Linie passiret und es vorhero nicht befohlen wird, niemals austreten. Wann es aber befohlen wird auszutreten, so müssen die Compagnien sich recht propre machen, weshalb die Capitaines ihre Compagnien vorhero revidiren müssen.

II. Artic.

Wann die Armee austreten soll, muß kein Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, welche nicht in Herren Diensten sind, fehlen, weshalb die Compagnien in den Compagnie-Gassen vorhero verlesen werden sollen.

III. Artic.

Die Compagnien sollen auf der ersten Linie vom Place d'Arme, 3 Mann hoch auf der Säbel-Spitze geschlossen stehen; die Tambours

und Pfeifers stehen auf dem rechten Flügel, und die Unter-Officiers werden in die Züge abgetheilet.

IV. Artic.

Die Officiers stehen vor ihren Compagnien.

XV. Titul.

Wie die Regimenter in der Armee exerciren sollen.

I. Articul.

Die Regimenter sollen, wann sie mit Bataillons exerciren wollen, es bey der Parole dem General du jour melden, welcher alsdann dem commandirenden General darüber anfragen und bey der Parole denen Majors sagen muß, ob exerciret werden soll oder nicht.

Wann die Regimenter die neue Leute exerciren wollen, so haben sie des Vormittags von 5. bis 9. Uhr Zeit darzu, des Nachmittags können sie auch exerciren, sollen aber nicht feuern.

Die Tambours und Pfeiffers sollen zu keiner andern Zeit, als von 1 bis 3 Uhr exerciren.

II Ar-

II. Artic.

In einem festen Lager, wo nicht viel zu thun ist, soll alle Woche 2. mal mit Bataillons exerciret und absonderlich soll die Chargirung gemachet werden.

Wann die Regimenter Bataillons-weise in der Armee exerciren wollen, so müssen sie Bataillons-weise Dienste thun, damit sie das Bataillon allezeit complet bey dem Exerciren haben können.

III. Artic.

Wann die Regimenter zum Exerciren marchiren, so rücken sie stille heraus, observiren alles, was bey dem Exerciren befohlen ist, und rücken nach dem Exerciren mit klingendem Spiel wieder ein.

IV. Artic.

Wann die Bataillons die Chargirung machen wollen, so müssen sie allemal so verabreden, daß nicht mehr, als ein viertel von der Armee exerciret, zumal es zu gefährlich wäre, mehrere Bataillons ohne scharfe Patronen zusammen zu ziehen.

XVI. Titul.

Wie die Officiers und Gemeinen aus dem Lager beurlaubet werden sollen.

I. Articul.

Ein Staabs-Officier muß, wann er aus dem Lager reiten will, bey dem General du jour und General-Major von der Brigade sich angeben, und wann ein Officier Urlaub aus dem Lager haben will, so kan der Obrister oder Commandeur vom Regiment, selbigen 4. Stunde verurlauben.

II. Artic.

Wann ein Officier eine Nacht aus dem Lager Urlaub haben will, muß der Obrister vom Regiment, dem commandirenden General davon sagen, und kein Officier muß ohne Permission eine Nacht aus dem Lager bleiben.

III. Artic.

Es müssen so wenige Musquetiers, wie möglich, aus dem Lager beurlaubet werden, wann aber erhebliche Ursachen darzu da sind, alsdann selbige niemals alleine, sondern mit guten

guten Unter-Officiers und nicht über 6 Stunden beurlaubet werden sollen; die Unter-Officiers müssen davor repondiren, daß die Beurlaubten keine Excesses anfangen und daß sie selbige alle wieder in das Lager bringen.

Es sollen niemals Pursche an Oerter beurlaubet werden, wo sie vom Feinde können enleviret werden.

IV. Artic.

Es sollen keine Officiers, Unter-Officiers und gemeine Soldaten ohne Permission aus dem Lager gehen, und wann ein gemeiner Soldat dennoch aus dem Lager gehet, soll er Gassen laufen.

V. Artic.

Wann ein gemeiner Soldat vor den Vor-Posten gefunden wird, soll selbiger als ein Deserteur angesehen werden. Wie dann auch kein Officier ohne Permission vor den Vorposten reiten oder gehen muß.

Es müssen, unter was Vorwand es auch sey, die Schild-Wachten auf den Vor-Posten keine Pursche durchlassen, und wann eine Schild-Wacht kan überwiesen werden, daß sie jemanden durchgelassen hat, soll selbige Gassen laufen und der Pursche, welcher durchgegangen ist, soll gleichfalls und noch schärfer mit Gassen laufen bestrafet werden.

XVII. Titul.

Wie die Armee fouragiren soll.

I. Articul.

Wann ein Regiment in ein neues Lager einrücket, so soll die Fourage, wo ein Regiment zu campiren kommt, dem Regiment allein zugehören.

II. Artic.

Wann die Armee campiret, bevor es Zeit ist zu fouragiren, und die Fourage aus den Magazins gegeben wird, so soll niemals mehr, als der Capitaine des Armes mitgeschicket werden, und der Capitaine soll bey schwerer Ahndung, keine Leute mit Gewehr dabey geben, zumalen, wann es nöthig, allezeit eine Bedeckung darzu gegeben werden wird.

III. Artic.

Wann aus der Scheune fouragiret wird, sollen nur die Officiers Knechte nach Fourage geschicket werden.

IV. Artic.

Wann Lager Stroh aus den Dörfern vor die Regimenter geholet wird, so müssen die

die Officiers, welche dazu commandiret sind, so viel, wie möglich, Achtung haben, daß die Pursche nicht die Dörfer ausplündern, auch nicht ausser dem Posten, wie sie dann auch, wie schon erwehnet, ihre Leute wieder zurück bringen und wann sie Wagens mit haben, solche ordentlich hinter einander, wie die Compagnien auf einander folgen, fahren lassen müssen.

V. Artic.

Wann vom Felde ausserhalb dem Lager fouragiret wird, so muß der Officier von jedem Regiment dahin sehen, daß kein Fouragier ausserhalb der Postirung fouragiret, und wann es dennoch geschehen sollte, so muß der Officier solchen Kerl angeben, damit er exemplarisch gestrafet werde.

VI. Artic.

Wann in wehrendem Fouragiren ein Alarme entstehen sollte und Gefahr dabey ist, so müssen sich die Fouragiers retiriren und die Fourage abwerffen.

XVIII. Titul.

Wie die Aussen-Posten und Commandos formiret und aus dem Lager ab- und wieder ein-marchiren sollen.

I. Articul.

Alle Aussen-Posten und Commandos, wovon die Detaille Abends vorher bey der Parole gegeben ist, kommen Flügels-weise zusammen, wie es befohlen wird; die Pursche müssen die Brod-Säcke bey sich haben, und es wird allezeit gesaget werden, auf wie viel Tage sie Brod und Geld mitnehmen sollen. Die Regimenter müssen sich niemals durch einander rangiren, sondern allezeit, sowohl in Commandos als Wachten, Regimenter-weise stehen bleiben, und so nach der Anciennete vom rechten bis zum lincken Flügel gestellet werden.

Die Adjutanten sollen, wann Leute auscommandiret werden, solche dem Brigade-Major auf dem Platz liefern.

II. Artic.

Die Aussen-Posten und Commandos sollen mit geschultertem Gewehr stille aus dem La-

Lager marchiren, und wann das Commando 150. Mann und darüber ist, so soll der Brigade-Major commandiren und abmarchiren lassen, wie gebräuchlich.

So bald das Commando von dem Parade-Platz abmarchiret ist, sollen die Officiers das Gewehr verkehrt schultern lassen, um die Leute nicht unnöthiger Weise zu fatiguiren; desgleichen auch, wann sie wieder in der Armee kommen, sie nicht eher als ohnweit dem Platz, wo sie aufmarchiren wollen, das Gewehr schultern lassen sollen.

Ein jeder Brigade-Major muß 2. tüchtige Unter-Officiers zu Adjutanten bey sich haben.

III. Artic.

Alle Posten, wann sie hinter einem Wall, Mauer oder Hecken stehen, werden 2. Mann hoch gestellet; der Officier trit auf dem rechten Flügel ein, wie in der Chargirung und die Pursche müssen auf der Säbel-Spitze geschlossen seyn; die Posten aber, welche hinter einem Fluß, Graben oder Spanischen Reutern stehen, werden allezeit 3. Mann hoch gestellet; der Officier tritt ebenfals auf dem Flügel und die Glieder müssen auch geschlossen seyn.

Dieses gehet denen Fahn-Wachten, Piquets und Dorf-Wachten an; denen General-Wachten und Brand-Wachten aber nicht.

IV. Artic.

Alle Wachten, sie mögen so klein seyn wie sie wollen, müssen in 2. Pelotons eingetheilet werden, damit sie, im Fall sie vom Feinde attaquiret würden, sich nicht verfeuren können.

V. Artic.

Wann die Aussen-Posten und Commandos abgelöset sind, wieder an das Regiment kommen, sollen sie, es mag auf dem rechten oder lincken Flügel, oder im Centro von der Infanterie seyn, aufmarchiren, das Gewehr in wehrendem Marche auf die Schulter nehmen, und der commandirende Officier soll, sobald das Commando aufmarchiret ist, das Gewehr präsentiren, wieder schultern, rechts und lincks um machen und die Regimenter formiren lassen.

VI. Artic.

Ein jeder Officier oder Unter-Officier lässet, sobald das Commando Regimenterweise sich formiret hat, das Gewehr wieder verkehrt schultern; marchiret mit seinen Leuten wieder nach seinem Regiment bis vor die Fahnen, behält das Gewehr verkehrt auf der Schulter, lässet rechts und lincks um machen, und die Leute nach den Campagnien gehen. Nachgehends

hends der Officier oder Unter-Officier bey seinem Commandeur vom Regiment, sich angiebet.

VII. Artic.

Ein jeder Officier soll auf dem Marche vor seine Leute vom Zuge hin- und zurück und wann er detachiret ist, vor alle seine Leute respondiren und keinen zurück lassen, sondern alle Leute wieder ins Lager liefern, oder sie müssen todt geschossen seyn.

XIX. Titul.

Wie die Officiers auf den Aussen-Posten und bey einer Attaque vom Feinde, sich zu verhalten haben.

I. Articul.

Die Officiers, welche auf die Außen-Posten im Lager commandiret sind, müssen ihre Posten so ausgesetzt behalten, wie sie ihnen von denen Generals angewiesen sind, niemals Schild-Wachten auswerts oder an offene Oerter hinsetzen, ihre Schild-Wachten wohl instruiren, was sie zu thun haben, nemlich, wie sie anruffen und das Feld-Geschrey fordern müssen,

sen, daß sie niemanden passiren lassen, ehe er wohl examiniret ist, und des Nachts, wann sie zum zweyten mal keine Antwort bekommen, Feuer geben sollen.

II. Artic.

Der Officier muß seine Leute allezeit bey dem Gewehr zusammen behalten und bey seinem Commando allezeit die Rotten voll haben, damit bey entstehendem Alarme, ein jeder Pursche seinen Platz und Gewehr zu finden weiß.

III. Artic.

Ein jeder Officier muß seine Schild-Wachten um seinen Posten herum, so aussetzen, daß sie alles, was bey Tage oder bey Nacht passiret, observiren und wahrnehmen können.

IV. Artic.

Die Officiers müssen öffters um ihre Posten patrouilliren lassen, um zu sehen, ob alles alerte ist und vornehmlich müssen sie bey Untergang der Sonnen und bey Anbruch des Tages, auf ihrer Huth seyn, weilen solche die bequemsten Stunden sind, deren sich der Feind zur Surprise bedienen kan.

V. Ar-

V. Artic.

Die Schild-Wachten müssen keinen Menschen, ehe sie nicht gewiß wissen, daß es nicht feindliches, näher als 50 Schritte an sich lassen.

VI. Artic.

Die Officiers sollen bey allen Ablösungen das Gewehr visitiren, ob Pulver auf der Pfanne, der Stein fest aufgeschroben und alles im guten Stande ist.

Die Wachten müssen niemals die Pfann-Deckel aufmachen.

VII. Artic.

Die Officiers müssen die Schild-Wachten informiren, daß, wann sie mehr Mannschafft, als zwey mit Gewehr von vorne kommen sehen, ohngeachtet selbige das Feld-Geschrey geben können, dennoch, nachdem sie angeruffen, nicht einen Schritt avanciren lassen, sondern an die nechste Schild-Wacht ruffen müssen, daß selbige an die Schild-Wacht vor dem Gewehr ruffe, alsdann der Officier einen guten Unter-Officier mit etlichen Leuten hinschicken muß, um zu examiniren, wer es ist; in solcher Zeit der Officier sein Commando ins Gewehr treten lässet, und der Unter-Offi-

cier muß den commandirenden Officier an selbnen Officier mit nehmen, welcher ihn, woferne er selbigen nicht von Person kennet (: denn die Mundirung und das Feld-Zeichen er nicht trauen darf :) gründlich examiniren, seine Ordre und Passeport fordern, wann er es richtig befindet, das Commando vorbey passiren lassen, und mit seinen Leuten so lange im Gewehr bleiben muß.

Wann es nur etliche Mann sind, bringet der Unter-Officier solche an seinen Officier und der Officier muß, woferne er die Leute nicht von Person kennet, selbige die Nacht bey sich behalten und bevor es Tag ist, nicht fort gehen lassen

VIII. Artic.

Wann ein Officier, ohngeachtet aller genommenen Präcaution, auf seinen Posten vom Feinde attaquiret wird, soll er seinen Posten nicht eher, bevor er nicht alle möglichste Resistence gethan hat, quitiren und sich nicht eher retiriren, bis er aus höchster Noth, wann er nemlich übermannet ist, und keine Hofnung zum Succurs ist, darzu gezwungen wird; welches aber ein jeder Officier bey Verhörung der Sache, suffisant darthun muß, wiedrigenfals, wann einem Officier im geringsten bewiesen werden kan, daß er seinen Posten hätte mainteniren, oder sich wenigstens besser

wehren

wehren können, auch nicht alles gethan hat, was von einem braven Soldaten erfordert wird, ein solcher Officier infame cassiret, auch wohl nach Befinden mit Leib und Leben, Ehr und Guth bestrafet werden soll.

IX. Artic.

Es ist unmöglich, daß ein Officier auf den Vor-Posten von der Armee, gezwungen werden kan, sich gefangen zu geben, indem er nicht ohne Succurs bleiben kan: wann demnach solches dennoch arriviren sollte, so meritiret ein solcher Officier nicht anders, als infame cassiret zu werden.

X. Artic.

Wann ein Officier etwas zu escortiren hat, oder mit einem kleinen Commando nach einem abgelegenen Ort von der Armee marchiret, so muß er, wann er auf das flache Feld kommt, sich gut umsehen, ob er von dem Feind etwas gewahr wird; wird er ein Corps Cavallerie gewahr, was ihm superieure ist, so muß er suchen, den ersten Kirch-Hof in der Nähe zu gewinnen, dasjenige, was er zu escortiren hat, bey sich auffahren lassen und ist alsdann im Stande den Feind zu resistiren, wann selbiger ihm auch 4. mal überlegen ist; kan er keinen

Kirchhof erreichen, so muß er suchen, einen Busch oder Graben zu gewinnen, oder sich dergestalt postiren, daß er den Rücken frey habe; bey Annäherung des Feindes, muß er sein Feuer wohl menagiren und es ist ihm nicht erlaubet, sich eher gefangen zu geben, bis er seine Patronen fast verfeuert, und ihm von dem Feind so zugesetzet wird, daß es nicht möglich ist, sich durch zuschlagen und kein Succurs zu hoffen ist.

Dieses ist nur von kleinen Commandos, welche aus 30. bis 40. Mann bestehen, zu verstehen.

XI. Artic.

Wann ein Officier in einem Retrenchement stehet, oder mit einer Mauer und kleinen Brust-Wehr umgeben ist, alsdann kein Officier, wann der Feind auch hundert mal stärcker ist, sich eher ergeben muß, bevor er nicht alles was einem braven Officier oblieget, gethan hat, wiedrigen Fals ein solcher Officier infame cassiret, auch nach Befinden an Leib und Leben bestrafet werden soll: welches zu verstehen ist, wann das Retrenchement oder der Posten zur Defension gemacht worden ist, sonsten wann ein Officier commandiret ist, und selbiger aus eigener Präcaution auf einem Kirchhof oder dergleichen sich postiret hat, aber mit einem solchen starcken Corps vom Feinde attaquiret wird,

welches

welches keine Comparaison mit seinem Commando hat, auch durch seine Gegenwehr weder andern zum Avertissement seyn, noch etwas mehrers ausrichten kan, als sich und seine Leute todt schiessen zu lassen, in solchen Fall ein Officier, wann alle diese Umstände obhanden, und eine Capitulation zu erhalten ist, gar wohl capitulieren kan. Im Fall aber der Feind keine Capitulation zugestehen will, soll kein Officier gleich Anfangs auf Discretion sich ergeben, sondern sich wehren, so lange er kann.

Bey allen Gelegenheiten müssen die Officiers scharf darauf halten, daß die Pursche nicht eher feuern, bis es commandiret wird; gute Contenance halten, nicht zu weit zu schiessen, immer ordentlich mit Peletons Feuer geben, recht sehen, wo sie hin schiessen, und wann sie mit einem flüchtigen Feind zu thun haben, so viel möglich ihr Pulver menagieren, damit sie auf der Länge dauern können, und nicht aus Ermangelung der gehörigen Munition, gezwungen werden sich gefangen zu geben.

XX. Titul.

Wie die Regimenter auf dem Marche, in den Cantonirungs-Quartieren und auf Postirung sich zu verhalten haben.

I. Articul.

Wann das Regiment auf dem Marche seyn wird, so soll die Equipage hinter dem Regiment folgen, die Wagen des Chefs oder Commandeurs können vor oder an der Seiten des Regiments fahren, der Regiments-Wagen aber auf welchen die Verpflegungs-Gelder vor alle Compagnien seyn müssen, soll zwischen den beyden Bataillons fahren.

II. Artic.

Von jedem Bataillon soll eine Bedeckung zur Bagage gegeben werden, auch niemalen einzelnd, sondern zusammen hinter der Bagage marchiren, und das Bajonet auf dem Lauf haben.

III. Artic.

Par Bataillon sollen 2. Capitaines des Armes commandiret werden, welche zu Pferde reiten

reiten und auf die Bagage und insonderheit daß solche, wo Defilees sind, hurtig nach einander durchfahren, Achtung geben sollen.

Die Züge von einem jeden Bataillon müssen auf dem Marche gar enge Distance halten.

IV. Artic.

Wann ein Bataillon vor das Dorf oder dergleichen Ort kommt, wo es einrücken soll, so marchiret es auf, und läst die Wacht austreten. Die Wacht bestehet aus 1. Capitaine und 2. Subaltern-Officiers. Der Capitaine, der jüngste Officier und 30. Mann kommen auf die Haupt-Wacht. Bey der Haupt-Wacht müssen die Canons und die Pulver-Wagens ordentlich nnd gehörig aufgeführet werden.

V. Artic.

Im Marchiren fahren die zu den Regimenter gehörige Canons allezeit vor ihren Bataillons, und wann die Armee campiret, so werden selbige in die vor den Piquets und Fahnen-Wachten aufgeworffene Fleches gepflantzet, und wann die Armee gegen den Feind en Ordre de Bataille stehet, so bleiben solche auf dem rechten Flügel von ihren Bataillons. Wann die Regimenter in Campagne marchiren, werden einem jeden Bataillon 2. Canons

 nebst

nebst behörigen Canoniers mitgegeben, welche dasselbe beständig bey sich behalt.

VI. Artic.

Ein Lieutenant mit 15. Mann soll die Wacht haben an dem Ort, wo die Strasse zum Dorfe hinaus gehet, und wann sich in dem Dorfe andere Ausgänge finden, so müssen solche mit Neben-Posten, etwa von einem Unter-Officier und 8. Mann, oder wie es die Commandeurs gut finden, besetzet werden; quer vor die Land-Strassen und vor die Eingange des Dorfs, müssen Bauer-Wagens gefahren, und die Deichseln davon unter einander gestecket werden, so daß solche Wagens nicht leicht mit Gewalt aus einander zu bringen sind.

VII. Artic.

Die Wachten, welche an dem Thore oder Ausgänge sind, müssen immer gegen die Wege Front auswärts machen, und wann sie starck sind, sollen sie 3. Mann hoch, wann sie aber schwach sind, 2. Mann hoch stehen; alle Wachten sie mögen so klein seyn wie sie wollen, müssen in zwey Züge getheilet werden, und es soll allezeit ein Peloton um das andere das Gewehr auf der Schulter haben, damit wann der Feind auf sie kommet, sie sich nicht verschiessen können.

VIII.

VIII. Artic.

Auf den Unter-Officier Posten muß zwischen den beyden Zügen ein Gefreyter mit aufgesteckten Bajonet stehen, so, daß wann der Unter-Officier 4. Mann in einem Zuge hat, der Gefreyter die übrigen 3. Mann habe.

IX. Artic.

Die Kette von Schild-Wachten muß von einem Posten zum andern gemachet werden, aber niemals also, daß die Schild-Wachten auf dem freyen Felde stehen, sondern daß sie Graben oder Hecken von Gärten vor sich haben, wo hinter sie dichte um das Dorf herum stehen.

Es muß niemals mehr als ein drittel von der Haupt-Wacht auf der Schild-Wacht stehen.

X. Artic.

Wann nun die Wachten dergestalt rings um das Dorf ausgesetzet sind, so müssen die Capitaines ihre Compagnien auseinander gehen lassen; die Haupt-Wache muß, wo immer möglich, auf einem Kirch-Hofe welcher mit einer guten steinernen Mauer umgeben, oder in ein gut gemauertes Hauß oder an einem sonst dergleichen Ort ausgesetzet werden.

XI. Artic.

Von der Wacht an den Thoren muß alles was aus- und- ein- paßiret, an den commandirenden Officier des Bataillons ordentlich gemeldet werden.

XII. Artic.

Die Officiers auf den Wachten sollen sehr alart seyn, alles was- aus- und ein- paßiret genau und wohl examiniren, damit keine Spions weder ein- noch aus- paßiren können.

XIII. Artic.

Des Abends gegen 6. Uhr soll ein Lieutenant mit 20. Mann auf das Piquet gegeben werden, und das Piquet wird in einem solchen Hause geleget, wo das Dorf am offensten und schlechtesten ist.

XIV. Artic.

Die Schild- Wachten müssen nach dem Zapffen- Streich, die ganze Nacht durch, alle viertelstunden rings um das Dorf; wer da! schreyen, und die Rondes und Patrouilles müssen von viertelstunde zu viertelstunde das Dorf auf und nieder, von einer Wacht zur andern gehen.

XV. Artic

Wann ein Bataillon in einem Dorf lieget, welches nicht weit vom Feind ist, so muß der Commandeur auf einem gelegenen Orte oder Höhe oder wo es sonsten avantageuse ist, so gleich eine Redoute aufwerffen lassen, welche so groß ist, daß das Bataillon darin Platz hat. Die Equipage-Wagens müssen alsdann dichte bey der Redoute auf und dergestalt in einander gefahren werden, damit man solche so leicht nicht mit Gewalt aus einander reissen kan.

XVI. Artic.

In jedem Quartier des Dorfs, muß ein Licht des Nachts brennen, auch in jedem Quartier muß des Nachts über, ein Pursche auf der Wacht bleiben, damit derselbe wann etwa was passiret, die andern sogleich aufwecken und munter machen kan.

Wo der Feind sehr nahe ist, muß die Helfte der Mannschaft im Quartier wach seyn, und nur die Helfte von denselben schlafen.

XVII. Artic.

Das Gewehr und die Patron-Taschen müssen in der Stube worinnen die Pursche liegen, jedem Pursche nahe bey der Hand seyn,

so, daß ein jeder sein Gewehr so gleich finden könne, und daß kein Schaden davon geschehen möge.

XVIII. Artic.

Wann ein Kirchhof in dem Dorfe ist, und der Commandeur des Bataillons vermeint, daß er sich auf solchem, im Fall einer Attaque setzen und defendiren könne; so muß der Commandeur zugleich examiniren, ob Häuser nahe herum an den Kirchhof gelegen sind, deren Dächer der Feind in Brand stecken kan; in solchem Fall der Commandeur so gleich, wann er in das Dorf eingerücket ist, solche Dächer abwerffen lassen muß; dieses soll aber nicht ohne Noth und nicht anders, als wann man nahe an dem Feinde stehet, geschehen.

XIX. Artic.

Damit auch bey entstehendem unvermutheten Alarme ein Bataillon desto geschwinder könne formiret seyn, so sollen

1.) Alle Abend die Unter-Officiers, welche visitiret haben, bey dem Adjutanten gehen und melden: wie viel Rotten bey jeder Compagnie effective, wie viele commandiret, und wie viele Krancke sind, auch wie viel sonsten fehlen, alsdann der Adjutant am selbigen Abend, bey jeder Compagnie die Rotten voll machen soll.

2.)

2.) Wann ein Alarme entstehet, kommen die Compagnien so gleich auf dem Alarm-Platz zusammen. Ein jeglicher Capitaine theilet seine Compagnie in zwey Züge, und die gehörige Officiers und Unter-Officiers dabey ein. Der Capitaine hat den ersten, und der älteste Lieutenant den zweyten Zug, und die übrigen Officiers treten hinter die Compagnien. Bey der fünften Compagnie welche Lincks rangiret, hat der Staabs-Capitaine das erste Peloton und der älteste Lieutenant das zweyte. Die Fahnen treten aus des Commandeurs Quartier sogleich vor den zweyten Zug der mittelsten Compagnie. Der Capitaine von dieser Compagnie, führet die Fahnen nebst 2. Subalternes, und wofern bey der Compagnie nicht so viele Officiers sind, so müssen Officiers von andern Compagnien, bey welchen sie am besten können gemisset werden, dazu genommen werden. Noch müssen bey den Fahnen 4. tüchtige Unter-Officiers von der mittelsten Compagnie, und die Zimmer-Leute gegeben werden, welche beständig dabey bleiben.

3.) Auf solche Art ist das Bataillon in 10. Zügen augenblicklich formiret, und dieses kan auch in der Armee und überall, wo es nöthig ist, bey entstehendem Alarme geschehen.

4.) Wann mit dem Bataillon gefeuert wird, so soll mit Pelotons, wie sonst chargiret werden, nemlich von dem rechten und lincken Flügel nach der Mitte. Weil es aber 10. Pelotons sind, so soll das dritte Peloton gar nicht anhalten, indem 10. Pelotons geschwinder wie achte, feuern und laden können.

5.) Wann in dem nechsten Dorf Alarme wird, so müssen die beyden Bataillons, welche auf beyden Seiten des attaquirten Dorfs liegen, sich so gleich versammlen, und in sehr guter Ordnung mit den hintersten Gliedern auf der Säbel-Spitze zum chargiren geschlossen dahin marchiren, wo es nöthig ist. Bey solcher Gelegenheit rängiren sich keine Pursche aus der Compagnie, sondern sie bleiben stehen, wie sie in der Compagnie zusammen gehören.

Wann ein Bataillon aus einem Dorf dem andern zu Hülfe marchiret, muß es sein Dorf mit seinen Wachten besetzen lassen, das Piquet aber kan das Bataillon mitnehmen.

XX. Artic.

Es werden keinem Capitaine an Bagage mehr gut gethan, als der Compagnie Pack-Wagen und Brod-Wagen. Alle Subaltern-Officiers aber müssen nur Pack-Pferde haben,

ben, und woferne ein Subaltern-Officier dennoch einen Wagen haben wird, soll ihm solcher, sobald die Armee zusammen kommen wird, verbrandt werden.

XXI. Artic.

Alle Officiers sollen durchgehends an Bagage nichts mehr mitnehmen, als was sie höchstnöthig haben. Zumalen keinem Officier, wann er ohne seine Schuld seine Bagage verlieren, und von dem Feind ihm solche genommen werden sollte, nichts weiter als nur allein die unumgänglich nothwendig gewesene Sachen vergütet werden soll; verlieret ein Officier ein mehrerers und überflüßiges, so hat er sich solches selbst zu imputiren; weshalb der Chef und Commandeur des Regiments, darauf zu halten hat, daß bey allen vorfallenden Gelegenheiten darüber auf das genaueste gehalten werde, wiedrigenfals, wann auch nur in einem Stücke darinnen gefehlet werden sollte, der Chef und Commandeur des Regiments, davor responsable bleiben soll.

XXI. Titul.

Wie es bey denen Escortes und bey der Bedeckung der Armee, gehalten werden soll.

I. Articul.

Wann ein Officier mit einer kleinen Escorte commandiret wird, so muß er jederzeit die Wagens oder was er zu escortiren hat, zwischen seinem Commando nehmen, zu versehen, das ein Peloton vorn und eins hinten marchiret; er muß niemals durch Büsche marchiren, bevor er nicht nach Proportion des Commando, eine kleine Avant-Guarde voraus geschicket hat. Wann er Dörfer zu passiren hat, muß er solche vorher recognosciren lassen; sollte er vom Feinde attaquiret werden, so muß er suchen, so viel möglich, sich den Rücken frey zu machen, seine Wagens an dem bequemsten Ort so lange auf fahren lassen, bis er dem Feind, durch seinen tapffern Wiederstand verjaget, und hernach weiter marchiren kan.

II. Artic.

Wann ein Officier mit einer starcken Escorte commandiret wird, so muß er eine Avant-Guarde

Guarde von der ihm mitgegebenen Cavallerie vorausschicken, welche den Weg wohl recognosciren müssen; zur Seiten von beyden Flügeln muß er Patrouilles schicken, welche die Büsche, Wälder und Dörfer seitwärts durchvisitiren, und wann sie was vom Feinde gewahr werden, ihm davon avertiren müssen. Hinter seinem Corps muß eine Arrier-Guarde von Cavallerie seyn; Auf den Höhen muß er Leute schicken, welche sich umsehen, ob sie vom Feinde was entdecken können, damit er niemals vom Feinde supreniret werden kan. Das bey sich habende Detachement Infanterie soll der Officier bey Cassation niemals vereintzeln, sondern er soll, wann er ein Bataillon hat, eine Division vor die Wagens, welche er zu escortiren hat, zwey Divisions in die Mitte und eine Division hinten setzen. Wofern er Cavallerie bey sich hat, kann er nach Proportion des Commando, einige Mannschaft davon zwischen den Divisions marchiren lassen. Es muß auch ein Officier commandiret werden, welcher Achtung giebet daß die Wagens dichte auf einander folgen, damit die Reihe nicht zu lang werde.

III. Artic.

Wann die Commandos grösser sind, so werden nach Proportion zu zwey und zwey Di-

visions bey einer gleichen Anzahl Wagens, und zwischen den Divisions wird Cavallerie gesetzet.

IV. Artic.

Wann hole Wege zu passiren sind, muß allezeit eine Avant-Guarde vorhero durch das Difilee geschicket werden, und einige Pelotons oder Divisions müssen die Höhen auf beyden Seiten des Defilee, nach Stärcke des Commandos besetzen, hernach die Escorte mit den Wagens durchmarchiret.

Die Pelotons oder Divisions bleiben auf beyden Seiten vom holen Wege en Bataille stehen, bis die ganze Escorte durch ist, um den Feind dadurch abzuhalten, daß er nichts tentiren kan; wann alles passiret ist, schliessen sich die Pelotons oder Divisions hinten an der Escorte mit an.

Es muß niemals eine Escorte die Pfann-Deckels aufhaben.

V. Artic.

Wann es Pulver-Wagen sind, muß noch grössere Präcaution genommen werden; es muß nemlich den Purschen verbothen werden, Toback zu rauchen, und über Stein-Pflaster muß nicht starck gejaget werden, damit es nicht zündet, weilen dadurch ein grosses Unglück entstehen könnte. Sollte ein Pulver, Korn, Brod, oder Fourage-Wagen unter weges ent-

entzwey brechen, und die Escortes vom Feind pressiret werden, so muß die Ladung davon auf andere Wagens zertheilet, der Pferde ausgespannet, und die Wagen oder der Karre aus dem Wege geschmissen werden, damit die übrigen dadurch nicht gehindert werden.

VI. Artic.

An denen Orten wo die Escortes des Nachts rasten, müssen die Wagens allezeit so aufgefahren werden, daß vom Feuer nichts zu besorgen ist, und der commandirende Officier muß das Defilee, Dorf oder Stadt dermassen besetzen lassen, daß er des Feindes Anfall nicht zu besorgen hat.

XXII. Titul.

Was bey einer vorfallenden Bataille von einem Officier zu beobachten ist.

I. Articul.

Es müssen die Officiers einen Tag vor der Bataille die Gewehre sehr gut visitiren, frisch laden, neue Steine aufschrauben und darnach sehen lassen, daß alles was zum Gewehr gehöret, im guten Stande sey; die Com-

mandeurs der Bataillons, sollen davor stehen, daß die Pursche den Tag vor der Action 59 Patronen in der Taschen, und die 60ste im Lauf haben.

II. Artic.

Die Armee wird in zwey Linien gestellet und die Linien müssen 300 Schritt aus einander bleiben. Wann die Bataillons aufmarchiren, müssen sie sich hurtig formiren, allezeit wohl aligniren und geschlossen Schulter an Schulter stehen. Wann gegen dem Feind marchiret wird, so geschiehet solches mit klingendem Spiel und mit fliegenden Fahnen und mit scharf geschultertem Gewehr. Die Generals von den Brigaden, die Majors und Adjutanten müssen wohl Achtung haben, daß die Regimenter nicht zu geschwinde oder zu langsam marchiren und allezeit in guter Ordnung bleiben.

Das erste Glied muß die Bajonetten aufhaben.

III. Artic.

Es muß den Purschen bey arquebusiren verbothen werden zu schiessen, ehe die Officiers commandiren, auch muß ihnen scharf imprimiret werden, daß sie weder plaudern noch lermen sollen und ihre Tempos so ordentlich machen,

chen, als wie es ihnen auf dem Exercier-Platz gewiesen ist.

IV. Artic.

Die Officiers, welche hinten schliessen, müssen dahin sehen, daß ihre Pelotons und Divisions in Reihen und Gliedern bleiben und in keine Confusion kommen, deswegen sich kein Bataillon drängen, sondern allemal ordinaire Distance haben muß.

V. Artic.

Wann das Feuer ordentlich nach der Tour mit Pelotons gehen kan, so ist es am besten, weilen sich aber solches allemal nicht thun läßet, so müssen nur die Commandeurs und Majors darauf halten, daß jederzeit 4 Pelotons das Gewehr auf der Schulter haben, kein Divisions-Feuer, weniger noch gantze Lagen mit dem Bataillon gegeben werden, es sey dann im Retrenchement.

VI. Artic.

Wann etwa Bataillons zu nahe auf einander kommen sollten, so müssen sich die Staabs-Officiers und die Officiers, welche hinten schliessen, alle Mühe geben, daß sie die Leute wieder auf ihre Rotten, richten und 3 Mann

hoch stellen; sollten etwa die Bataillons durch das Vorwerts-Avanciren, Terrain verlieren, daß das Terrain en retrecissant ginge, so müssen die Commandeurs nach Gutdüncken, ein oder auch mehrere Pelotons vom Flügel zurück nehmen, um dadurch den übrigen Platz zu schaffen, damit sie ohne Confusion chargiren und avanciren können.

Es muß bey dem Exerciren scharf darauf gesehen werden, daß die Pursche sich hurtig richten, und geschwinde Vorder-Männer nehmen lernen, damit sie bey vorfallender Action in Gewohnheit sind.

VII. Artic.

Die Officiers und Unter-Officiers müssen die Leute immer encouragiren, ihnen die Sache gantz leicht machen, und wann jemand zu weichen anfangen wollte, selbigen den Degen, das Esponton oder das Kurtz-Gewehr in die Rippen stossen.

VIII. Artic.

Es soll kein Soldat, bevor die Bataille sich geendiget hat, aus Reihen und Gliedern treten, keine Beute machen, auch keine Todten und Blessirten ausziehen und selbige visitiren.

IX. Artic.

Wann das erste Treffen sich sollte verfeuert haben, muß der commandirende General suchen, das zweyte vorzuziehen, damit durch die frischen Leute ein neuer Angrif wieder geschehen kan.

X. Artic.

Wann die Officiers bey einem Bataillon ruiniret, daß nicht genug übrig bleiben, die Pelotons zu commandiren; alsdann sollen die Unter-Officiers, welche bey den Zügen, wovon die Officiers todt geschossen, oder wegen starcker Blessur weg müssen, eingetheilet sind, selbige Züge commandiren, jedennoch bey einer jeden Division, ein Officier und hinter dem Bataillon 3. Officiers bleiben müssen.

XI. Artic.

Wann der Obrister todt geschossen wird; soll der Obrist-Lieutenant an des Obristen, wann der Obrist-Lieteuant todt geschossen wird, soll der Major an des Obrist-Lieutenants und wann der Major todt geschossen wird, soll der älteste Capitaine an des Majors-Stelle seyn, und zwar muß der Capitaine des Majors Dienst zu Pferde thun.

XII. Artic.

Wann ein gemeiner Soldat von dem Feind eine Fahne, Estandarte oder Paucke erobert, soll er allezeit ein gut Stück Geld davor bekommen; wann es aber ein Officier oder Unter-Officier ist, wird sich selbiger dadurch recommendiren und ohnfehlbares Avancement zu erwarten haben.

XIII. Artic.

Es muß den Purschen gesaget werden, daß, wann jemand blessiret wird, er nach der Bagage gehen soll, allwo sich die Regiments- und die Compagnie-Feldscheers alle aufhalten müssen, um die Leute mit mehrerer Sicherheit als wie hinter der Linie, zu verbinden und zu versorgen.

Wann die Bataille vorbey ist, müssen die Krancken und Blessirten, so viel möglich, zusammen geholet und nach den nechsten Dörfern, welche alsdann den Regimentern werden angewiesen seyn, gebracht werden; hierzu müssen bey den Regimentern, welche am meisten gelitten, 3 bis 4 Ober-Officiers und 6 bis 8 Unter-Officiers commandiret werden, bey den andern Regimentern nach Proportion der Leute, welche sie verlohren.

XIV.

XIV. Artic.

Vor der Action muß allemal, wann man die Zeit hat, den Purschen die Tornisters und alles, was ihnen beschwerlich ist, abgenommen werden.

XV. Artic.

Es muß ein jeder Officier, Unter-Officier und Gemeiner sich die feste Impression machen, daß es in der Action weiter auf nichts ankomme, als wie den Feind zu zwingen, daß er von dem Platz, wo er stehet, weichen müsse; deshalb die gantze Gewinnung der Bataille darauf ankommt, daß man nicht sonder Ordre stille stehet, sondern ordentlich und geschlossen gegen den Feind avancire und chargire; und weilen eine gute Ordnung die Infanterie gleichsam unüberwindlich machet, so muß den Leuten wohl imprimiret werden, daß, wann der Feind wieder alles Vermuthen stehen bleiben sollte, ihr sicherster und gewissester Vortheil sey, mit gefälten Bajonets in selbigen herein zu dringen.

XVI. Artic.

Wann ein Officier nicht brave vor seinem Feind thut, muß der Obrister ihn in Arrest

nehmen lassen; alsdenn selbiger Officier als ein Schelm weggejaget und der Degen ihm entzwey gebrochen werden soll. Ist er ein Capitaine, welcher eine Compagnie hat, soll er überdem die Compagnie verlieren, und selbige einem andern Officier, welcher sie besser meritiret, gegeben werden.

XXIII. Titul.

Ordres bey Belagerung einer Vestung.

I. Articul.

Wann ein Ort belagert werden soll, sollen keine gantze Regimenter, sondern nur Bataillons genommen werden, und wann ein Bataillon bey einer Belagerung in Trenchee gehet, muß das nechste Bataillon vor selbiges die Fahnen- und Brand-Wachten geben.

II. Artic.

Wenn man in einer Belagerung stürmen soll, sollen die Officiers nach ihrer Tour genommen werden, und der älteste soll anfangen; weshalb derjenige, an welchem das Commando zum Sturm, in einer Belagerung stehen geblie-

blieben ist, wann wiederum in selbigem oder künfftigem Jahre eine Belagerung geschiehet, wieder anfangen soll.

Die Unter-Officiers sollen auch nach ihrer Tour zum Sturm commandiret werden und derjenige, an welchem das Commando in einer Belagerung stehen geblieben ist, soll, wann im künfftigen Jahr eine Belagerung geschiehet, wieder anfangen.

III. Artic.

Diejenigen Officiers oder Unter-Officiers, welche in Herren-Diensten sind, es mag ausserhalb oder innerhalb dem Lager seyn, sollen zum Sturm, obgleich die Tour an sie ist, nicht abgelöset werden, sondern diejenigen, welche auf sie folgen, sollen zum Sturm commandiret werden und die andern sollen, sobald wieder ein Sturm commandiret wird, das Commando zum Sturm nach thun.

IV. Artic.

Die gemeinen Soldaten sollen nach der Commandier-Roll zum Sturm commandiret werden, und im Fall selbige, an welche das Commando zum Sturm stehet, in Herrn-Diensten, oder an selbigem Tage vom Commando gekommen sind, alsdann diejenigen, welche auf sie in der Rolle folgen, zum Sturm com-

commandiret werden sollen, und die andern müssen ihr Commando, sobald wiederum ein Sturm commandiret wird, nachthun.

Die Officiers, an welchen das Commando zum Sturm stehet, sollen, ob sie gleich selbigen Tages vom Commando im Lager zurück gekommen sind, solches Commando thun und die andern, welche schon in ihrer Stelle commandiret worden sind, sollen wieder zurück gehen.

Alle andere Commandos, sie mögen in Trencheés, auf Arbeit oder anders wohin gehen, sollen durchgehends commandiret werden.

V. Artic.

Wann Arbeiters zur Eröfnung der Trenchees commandiret werden, so müssen sich solche zu gehöriger Zeit nnd Stunde an den Ort einfinden, wohin sie beordert sind. Wann die Leute von den Ingenieurs zur Arbeit angesetzet werden, so müssen solche Mann vor Mann dichte auf einander folgen; die Officiers müssen, nachdem die Leute von den Ingenieurs angesetzet sind, solche fleißig antreiben, damit sie frisch arbeiten und geschwinde in die Erde kommen.

Die Officiers, welche zur Bedeckung commandiret sind, müssen ihre Pursche sich niedersetzen lassen, aber darauf sehen, daß sie das

Ge-

Gewehr auf der Kolbe in die Höhe stehend, allezeit in den Händen behalten; der Sergeant mit den Leuten, welche gantz vorwerts detachiret sind, muß solange auf dem Bauch liegen, bis die Trenchees in solchem Stande sind, daß die Leute bis auf den halben Mann verdeckt darinnen stehen können, alsdann die Vor-Posten sammt den Bedeckers sich in die Trenchees retiriren müssen.

Bey Oefnung der Trenchee bey der Sappe und bey Bauung der Batterien, muß durchaus kein Toback gebraucht werden und die Leute müssen allezeit sehr ordentlich und ohne zu plaudern an dem Ort, welcher ihnen zur Arbeit angewiesen ist, gebracht werden.

VI. Artic.

Bey feindlichen Ausfallen ist derer Officiers, welche die Trenchees commandiren, ihre Schuldigkeit, daß sie so gleich mit ihren Leuten auf das Banquet heraus springen, dem Feinde mit der grösten Ordnung und Standhafftigkeit entgegen marchiren und ihn nach der Stadt repoussiren; sie müssen ihn aber nicht zu weit verfolgen, sondern sich in gröster Ordnung wieder in die Trenchees, wo sie gestanden, zurückziehen.

Von den Batterien muß sowohl mit Canons, als auch mit Mortiers in währendem feindlichen

Ausfall

Ausfall auf die Bastions vom attaquirten Polignon gefeuert werden, damit sich der Feind seiner Artillerie bey der Gelegenheit nicht so sehr bedienen kan.

VII. Artic.

Beym Sturm der Contrescarpe muß den Officiers und Gemeinen, welche dazu commandirt sind, wohl imprimiret werden, daß sie nicht eher schiessen, als bis sie an die Pallisades von der Contrescarpe sind und daß sie, sobald sie ihren Schuß gethan haben, gleich in die Contrescarpe herein springen müssen, um den Feind, welcher solche defendiret, folgends zu verjagen.

Von den Batterien muß in währendem Sturm starck nach den feindlichen Bastions gefeuert werden, und aus den Trenchees wird beständig mit dem kleinen Gewehr nach den Wällen gefeuert.

VIII. Artic.

Das Ablösen in den Trenchees muß vor Auf-oder nach-Untergang der Sonnen geschehen und die Bataillons müssen mit ihren Fahnen ordentlich, ohne zu lermen, in die Trenchees marchiren; hernach, wann alles überliefert ist, und sie die alte Wacht abgelöset haben, so müssen sie sich auf den Panquets von den Trenchees setzen, das Gewehr auf der Kolbe stehend,

stehend, in den Händen behalten und die Schild-Wachten müssen durch die Sand-Säcke sehen, um zu observiren, was der Feind machet.

Die Officiers, welche in den Trenchees du jour sind, müssen nicht leiden, daß solche verunreiniget werden; sondern die Pursche müssen nach denen ihnen angewiesenen Oertern gehen.

Es muß allezeit das empfangene Arbeits-Zeug von den Arbeitern der Artillerie, wieder richtig und ordentlich abgeliefert werden.

IX. Artic.

Alle Würste, Fachinen, Sand-Körbe, Horden und Pflöcke müssen von den Regimentern accurat nach der gegebenen Probe gemachet werden; wann solche nicht Probe mässig gemachet sind, so werden sie von dem Trenchee Major nicht angenommen werden, sondern die Regimenter müssen neue liefern, weshalb die Officiers darauf sehen müssen, daß die Arbeit zum ersten mal tüchtig gemachet wird.

XXIV. Titul.

Wie viel Equipage die Officiers mit zu Felde nehmen sollen.

I. Articul.

Ein General von der Infanterie kan mit zu Felde nehmen, eine Chaise oder Gutsche mit 6 Pferden bespannet, 1 Rüst-Wagen, 3 Pack-Caleschen, 12 Pack-Pferde oder 12 Pack-Esel und so viele Reit-Pferde, wie er will.

II. Artic.

Ein General-Lieutenant kan mit zu Felde nehmen, eine Chaise oder Carosse mit 4 Pferden bespannt, einen Rüst-Wagen, 2 Pack-Caleschen, 8 Pack-Pferde oder Pack-Esel und so viele Reit-Pferde, wie er will.

III. Artic.

Ein General-Major kan mit zu Felde nehchen, 1 Chaise mit 4 Pferden bespannet, 1 Rüst-Wagen, 1 Pack-Calesche, 6 Pack-Pferde oder Pack-Esel und 6 Reit-Pferde.

IV.

IV. Artic.

Ein Obrister kan mit zu Felde nehmen, 1 Chaise mit 2 oder zum höchsten mit 4 Pferden bespannet, 2 Pack-Caleschen, 6 Pack-Pferde oder Esel und 4 Reit-Pferde.

V. Artic.

Ein Obrist-Lieutenant kan mit zu Felde nehmen, 1 Chaise mit 2 Pferden, 1 Pack-Calesche, 4 Pack-Pferde oder Esel und 3 Reit-Pferde.

VI. Artic.

Ein Major kan mit zu Felde nehmen, eine Pack-Calesche, 4 Pack-Pferde oder Esel und 3 Reit-Pferde.

VII. Artic.

Einem Capitaine wird nicht mehr Bagage und Equipage gut gethan, als ein Compagnie-Wagen, ein Wagen vor ihm, der Brod-Wagen und 2 Reit-Pferde.

Alle Pack-Caleschen bey einem jeden Regiment sollen nach der Couleur des Regiments angestrichen und die Nahmen von den Regimentern darauf gemachet werden; desgleichen auch der Generals-Rüst-Wagens und Pack-Caleschen blau und roth angestrichen und ihre Nahmen darauf gemahlet werden sollen.

Den Brod-Wagen soll eine jede Compagnie bey sich haben und solchen allezeit nebst allem Zugehör in vollkommenem guten Stande halten, daß bey einem vorfallenden Marche in Campagne, nicht das geringste daran fehlet.

Die Pack-Pferde zu den Zeltern für die Compagnie, sind a parte.

VIII. Artic.

Es soll kein Subaltern-Officier einen Wagen haben, und es wird ihm nur 1 Pack- und 1 Reit-Pferd gut gethan.

XXV. Titul.

Wie die Generals ihre Tafeln im Felde halten sollen.

I. Articul

Der General von der Infanterie soll einen Tisch mit 12 Couverts und 12 Schüsseln oder auch weniger, sonder Confect, haben.

II. Artic.

Ein General-Lieutenant soll einen Tisch mit 8 Couverts und 8 Schüsseln sonder Confect, und ein General-Major einen Tisch mit 6 Couverts und 5 Schüsseln sonder Confect haben.

III.

III. Artic.

Des Abends soll zwar nicht tractiret werden, jedoch kan kalte Küche oder ein Soupper gegeben werden.

XXVI. Titul.

Reglement, wie es mit der sämmtlichen Bagage von der Armee, sowohl auf dem Marche, als sonsten in andern Fällen, gehalten werden soll.

I. Articul.

Die Disposition von der Bedeckung bey der Bagage wird jedesmal von dem commandirenden General nach Befinden der Umstände, gemachet. Die Officiers, welche dabey commandiret sind, haben zu observiren, was im XXI. Titul von den Escortes gesaget ist. Das hiernechst folgende Reglement muß wohl observiret werden.

II. Artic.

Sowohl wann die Armee marchiret, als am Tage einer Action oder Rencontre, muß

die sämmtliche Bagage unter die Aufsicht und Anführung des General-Wagen-Meisters stehen und diejenigen, welche zu solchem gehören, insonderheit die Wagen-Knechte, müssen schlechterdings seinem Befehl gehorsamen, allen seinen Anordnungen sonder geringste Wiederrede nachleben, und solchen bey Leib und Lebens-Strafe augenblicklich nachkommen; wie dann kein Wagen anders fahren muß, als wie der General-Wagen-Meister ordnet.

III. Artic.

Bevor ein Marche mit der Armee angetreten wird, bekommt der General-Wagen-Meister von dem General-Quartier-Meister die Ordre nach welcher Route und in wie viele Colonnen die Bagage marchiren soll, welcher Ordre er punctuel nachleben und die Disposition der Bagage, darnach machen muß.

IV. Artic.

Der General-Wagen-Meister wird wegen des Marches, lediglich an den General-Quartier-Meister verwiesen, als von welchem allein er seine Ordres und Instructions zu empfangen hat, und er muß davor stehen und repondiren, daß solchen Ordres gebührend nachgelebet werde.

V.

V. Artic.

Wann die Bagage in verschiedenen Colonnen marchiret, soll der General-Wagen-Meister vor jede Colonne jemand anordnen, welcher die Colonne in Ordnung halten muß.

VI. Artic.

Von jedem Regiment soll der Auditeur bey den Wagens vom Regiment seyn und solche in Ordnung halten, damit selbige folgendergestalt auf einander folgen, nemlich:

1.) Der Wagen des Commandeurs vom Regiment.
2.) Die Wagens von der Leib-Compagnie.
3.) Die Wagens der übrigen Compagnien, welche in der Ordnung auf einander folgen müssen, wie sie rangiret sind und wo sie hingehören, und sollen zu dem Ende numeriret werden.

VII. Artic.

Auf vorbeschriebene Art sollen die Wagens von allen Regimentern nach der Ordnung, wie sie in der Brigade stehen, fahren; worauf der General-Wagen-Meister Achtung haben und alles darnach disponiren muß.

VIII. Artic.

Wann bey einem Marche der Auditeur ein's Regiments, bey der Bagage sich nicht einfindet, um auf seine Wagens Achtung zu haben und solche in währendem Marche in Ordnung zu halten; so soll der General-Wagen-Meister schuldig seyn, solches sogleich nach dem Marche anzuzeigen, alsdann der ausgebliebene Auditeur mit Arrest, auch, wann durch seine Abwesenheit Unordnung oder Schaden bey der Bagage entstanden ist, mit Cassation gestrafet werden soll.

IX. Artic.

Der General-Wagen-Meister soll in diesen Stücken die Auditeurs unter seinem Befehl haben, und selbige müssen der Disposition, welche ihnen der General-Wagen-Meister giebet, und was er ihnen sonsten wegen des Marches, befiehlet, ohne einige Wiederrede nachleben.

X. Artic.

Am Tage, da marchiret wird, muß die Bagages bey guter Zeit gepacket und fertig seyn, und der Auditeur des Regiments muß dabey halten, um mit der Bagage nach des General-Wagen-Meisters Anordnung, in die Colonnen ordentlich einfahren zu können.

XI.

XI. Artic.

Alle Wagens von der Bagage, sie mögen gehören, wem sie wollen, müssen in gehöriger Ordnung fahren, ihren Zug halten, nahe auf einander folgen aber nicht in ein ander jagen, auch keine Lucken machen. Kein Wagen muß vorjagen und ausser seiner Ordnung, unter andern Wagens eindringen. Es muß auch kein Wagen stille halten und dadurch die hinter ihm folgende arretiren, sondern ein jeder Wagen muß ohne Anhalten seinen Zug halten. Der General-Wagen-Meister, die Auditeurs, wie auch die Wagen-Meisters der Regimenter, müssen auf vorstehendes wohl Achtung haben und denjenigen Knecht, welcher wieder die Ordnung handeln will, davor so fort mit aller Schärfe ansehen.

XII. Artic.

Bey Passirung Defilees, Brücken, Grabens, Höltzungen, Dörfern, Städte und dergleichen Oerter, müssen die Wagens nach ihrer Ordnung und wie es der General-Wagen-Meister disponiret, nach einander ordentlich durch passiren und keiner dem andern vorfahren, noch sich ausser seinen Zug eindrängen; derjenige Knecht, welcher sich hieran nicht binden, sondern die Ordnung brechen will, muß davor sofort auf das schärffste gezüchtiget, und

wieder an seinem Ort gebracht werden; woferne aber selbiger seinem Vorgesetzten sich opiniatriren, oder wohl gar zur Wehr sich setzen will, so muß ein solcher Knecht sofort auf den Kopf geschossen werden.

XII. Artic.

Kein Knecht oder anderer Bedienter bey der Bagage, soll im wehrendem Marche bey Todes-Strafe sich nicht unterstehen von seinem Wagen zu gehen, um zu saufen, zu stehlen oder zu plündern. Der General-Gewaltiger mit seinen Leuten soll deshalb auf dem Marche bey der Bagage sich finden lassen, und wann Knechte oder Bediente von ihren Wagens gehen, um zu stehlen oder plündern, so soll der General-Gewaltiger sich ihrer bemächtigen, und solche so gleich ohne weitere Umstände aufhängen lassen.

Wann Soldaten-Weiber auch andere dergleichen Leute in wehrendem Marche bey der Bagage stehlen, so sollen sie mit gleicher Strafe beleget werden.

XIV. Artic.

Wann die Bagage in wehrendem Marche vom Feinde alarmiret oder attaquiret werden sollte, so muß sich kein Knecht unterstehen, weg=

weg zugehen oder anders zu fahren, als wie es der General-Wagen-Meister befiehlet, und wann befohlen wird zu halten, so muß er hält machen, auch im geringsten nicht andern fahren, als es ihm von seinem Vorgesetzten befohlen wird; wollte ein oder mehr Knechte sich unterstehen, die Ordnungen zu brechen, und mit den Wagens durch zu gehen; so soll der General-Wagen-Meister oder die von ihm bey jeder Colonne bestellten Leute, oder auch die Auditeurs, dergleichen Knechte augenblicklich vor den Kopf schiessen, und dadurch die andere in Ordnung erhalten.

XV. Artic.

An dem Tage einer Action muß die Bagage von dem General-Wagen-Meister und von denen sonst dazu bestellten Leuten, in sehr strenger Ordnung und Disciplin gehalten werden, und die Bagage muß von dem Ort, wo sie hält, sich nicht rühren, und die Knechte müssen von ihren Wagens nicht weichen noch wanken. Wann der General-Wagen-Meister befiehlet, daß die Bagage avanciren oder sich zurück ziehen soll, so müssen die Wagens solches in ihrer Ordnung verrichten, und nicht aus ihrem Zuge jagen oder vorfahren, sondern absolut in ihrer Colonne und Züge bleiben. Diejenigen Knechte, welche hierwider

 handeln,

handeln, und nach eigenem Gefallen flüchten wolten, sollen so fort niedergeschossen werden. In solchen und andern dergleichen Fällen muß die bey der Bagage commandirte Escorte den General-Wagen Meister und die andern Vorgesetzten sondern einigen Anstand assistiren, und die Knechte und Wagens in Ordnung halten helfen.

XVI. Artic.

Derjenige Knecht, oder es sey sonsten von der Bagage wer es wolle, welcher sich unterstehen wird, bey solcher Gelegenheit die auf den Wagens befindliche Kasten zu öfnen, und solche oder auch andern Bagage auf den Wagens zu plündern soll sondern einigen Anstand dabey sogleich niedergemachet, oder wann es die Zeit und Umstände leiden, sogleich aufgehangen werden, er stehe in Diensten, bey wem er wolle. Es wird auch bey Todes Strafe verbothen, daß kein Knecht oder Bauer zum Vorspann, sich unterstehen soll, bey dergleichen Alarme die Pferde auszuspannen, die Strange entzwey zu schneiden, davon zu jagen und die Wagens stehen zu lassen.

Artic. XVII.

Ein jeder Officier welcher zur Escorte bey der Bagage commandiret ist, wird seine Leute

bey

bey solchem Alarme wohl observiren, und genau Achtung haben, daß diese sich nicht debandiren oder wohl gar die Wagens zu plündern anfangen, wovor die Officiers responsable seyn sollen.

XVIII. Artic.

Wann von dem General-Wagen-Meister und den Vorgesetzten eine Wagenburg zu machen befohlen wird, so muß ein jeder Wagen und Knecht sich hier zu anschicken, und ohne zu raisoniren, auch ohne ein Wort darwieder zu sprechen, bey Lebens-Strafe so fahren, wie es die Vorgesetzten ihm anweisen und befehlen, damit die Wagenburg bald möglichst geschlossen werde.

XIX. Artic.

Wann ein Wagen entzwey bricht, muß zwar der Zug dadurch nicht aufgehalten werden, sondern solcher Wagen muß zurück bleiben, und die andern Wagens müssen gemächlich fortfahren. Inzwischen muß der General-Wagen-Meister nebst den übrigen Wagen-Meisters doch davor sorgen, daß der zerbrochene Wagen bald wieder gemachet werde, und nachgehends in seiner vorigen Ordnung fahre oder nachkomme; sollte ein Wagen dergestalt brechen, daß er nicht wieder gemacht werden konnte,

konnte, so müssen die besten Sachen davon unter die andern Wagens vertheilet und aufgepaket werden, der zerbrochene Wagen aber muß zurück bleiben.

XXVII. Titul.

Ordres betreffend die Marquetenters in der Armee.

I Articul.

Bey einer jeden Compagnie soll ein Marquetenter mit zu Felde genommen werden, wovor, und daß bey dem Regiment ein Tracteur, welcher die Officiers speisen kan, zu Felde mit genommen wird, der Obrister sorgen muß.

II. Artic.

Es soll kein Soldat marketentern, und wann eines Soldaten Weib marketentern will, muß der Mann alle seine Dienste thun, und allezeit in Reihen und Gliedern mit marchiren, wovor der Obrister bey Cassation repondiren soll.

Einem Soldaten soll zwar erlaubet seyn, ausser seinen Diensten mit Speck, Butter Käse Toback, Brand=

Brand-Wein und allerhand kleinen Waaren im Lager zu handeln, auch Käse Brand-Wein und Toback auf dem Marche zum Verkauff mitzunehmen, er muß aber in Reihen und Gliedern marchiren, und nur auf den Randes-vous bey dem Regiment verkauffen, was er verkauffen kan.

III. Artic.

Der Ober-Auditeur soll das Maas und Gewicht auch die Taxe vom Bier und Fleisch reguliren, und davon repondiren, daß solche Taxe nach der Billigkeit gemachet werde, damit die Marquetenters dabey bestehen können, und der Soldat nicht darunter leide noch zu klagen habe.

IV. Artic.

Der Ober-Auditeur soll von einem jeden Marquetenter bey einer Compagnie 2 Mk. der Major vom Bataillon alle Monath 2 Mk. und der Adjutant alle Monath 1 Mk. haben, mehr soll keiner von den Marquetenters fordern auch wann selbige ein mehrers offeriren, bey Cassation es nicht annehmen.

V. Artic.

Es sollen alle Leute, welche Lebens-Mittel ins Lager bringen, ungehindert frey passiren, und nicht geplündert werden, bey Strafe des Stranges.

XXVII.

XXVIII. Titul.

Wie viele Knechte in Kriegs-Zeiten gut gethan werden sollen.

I. Articul.

Es werden in Krieges-Zeiten par Compagnie 9. Knechte gut gethan und auf einem jeden monathlich 1 Rthlr. 24 ßl. auch alle Tage 1½. Pfund Brod.

Solche Knechte sollen bey den Compagnien obligat seyn, auch als Musquetiers schweren, damit die Officiers ihrer besser versichert seyn und sie besser zwingen können.

II. Artic.

Von den 9 Knechten soll der Capitaine 2 vor sich, 3 vor die Pack-Pferde, und 1 vor die Krancke haben, die übrige 3 Knechte bekommen die Officiers bey der Compagnie. Weshalb der Obrister oder Commandeur vom Regiment, bey Cassation nicht leiden muß, daß ein Officier, unter was Praetext es auch sey, einen Soldaten bey seinen Pferden oder zur Aufwartung nehme. Wann aber ein Officier dennoch einen Soldaten dazu gebräuchen mögte, soll selbiger Officier infame cassiret werden.

Alle

Alle Knechte von einem jeden Regiment sollen egale Mundirung haben, und die Regimenter sollen die Knechte nicht auf einerley Art mundiren, damit selbige unterschieden werden können, solche Mondirung der Knechte aber, mit der Soldaten Mondirung in keinem Stücke überein kommen muß.

III. Artic.

In Friedens-Zeiten werden keine Knechte gut gethan, weshalb den Subaltern-Officier erlaubet seyn soll, einen Musquetier aus dem zweyten Gliede zur Aufwartung zu nehmen; wann aber die ganze Compagnie oder das Bataillon exerciret, muß selbiger allezeit mit exerciren.

IV. Artic.

Die Staabs-Officiers und Capitaines, welche Compagnien haben, sollen keine Musquetiers zu Knechten, sondern ihre eigene Knechte haben, und selbige wie ihre Livree ist, mundiren; worauf der Obrister Achtung haben muß.

XXIX. Titul.

Wie viel Feld-Equipage an eine jede Compagnie gegen dem Marche in Campagne ausgegeben, und wie sie in Acht genommen werden soll.

I. Articul.

Es sollen an eine jede Compagnie in der Campagne ihre gehörige Schuppen und Creutz-Hacken ausgegeben werden, welche die Soldaten im zweyten und dritten Gliede, einer um den andern tragen müssen.

II. Artic.

Auf ein jedes Zelt werden 2. Zeltdecken, 1. Feld-Kessel, 1. Feld-Flasche und 1. Zelt-Beil ausgegeben, und müssen auf dem Marche und im Lager wohl in Acht genommen werden, wann aber solche Feld-Equipage in Kriegs-Zeiten verbraucht ist, so soll sie nebst den Zeltern neu gemachet, und extraordinaire bezahlet werden.

Um die Kessel sollen Leinwands-Beutel, und zu den Schuppen, Hacken und Beilen schwartz lederne Futterals, und bey Kessels und Feld-Fläschen lederne Riemen nach der Couleur vom Regiment gemachet werden.

Ein

Ein jeder Soldat soll gegen dem Marche in Campagne; einen ledernen Brod-Tornister mit ledernen Riemen nach des Regiments Couleur haben.

III. Artic.

Es sollen keine Huren im Lager und in dem Haupt-Quartier gelitten werden, und der Obrister oder Commandeur vom Regiment soll, wann eine Hure unter einem Regiment sich aufhält, solche wegjagen lassen; desgleichen die Generals nicht zugeben müssen, daß in dem Haupt-Quartier sich Huren aufhalten, viel weniger Huren-Gezelter aufgeschlagen werden, worauf der Ober-Auditeur mit Achtung haben muß.

XXX. Titul.

Wie die Krancken im Felde in Acht genommen, und auf die Conservation der Soldaten gesehen werden soll.

I. Articul.

Es soll in der nechst gelegenen Stadt ein Lazareth vor die Krancken von der Armee aufgerichtet werden, wohin die Krancken mit

einem Capitaine des Armes einem Feldscheer und 2 Krancken-Knechten von einem jeden Bataillon hingeschicket werden sollen, und wann die Armee marchiret, soll ein tüchtiger Unter-Officier, welchem man Geld anvertrauen kan, bey den Krancken zurück gelassen werden.

II. Artic.

Die Feld-Apothecke soll, wann die Armee im Felde stehet, bey dem Lazareth in der Stadt bleiben, und keine Arzeney aus der Feld-Apothecke an die Regiments-Feldscheerers gegeben werden, weshalb einem jeden Regiments-Feldscheer zu Medicamenten vor die ganze Compagne, ein gewisses gut gethan, und ihm danebst auf ein Pferd Fourage-Geld bezahlt werden soll. Vor solches Geld ein jeder Regiments-Feldscheer alle Arzeneyen vor die Krancke, welche nicht in das Lazareth geschicket werden, anschaffen muß, und damit kein Regiments-Feldscheer es an Arzeney fehlen lassen möge, so soll ein Doctor nebst dem Staabs-Chirurgo von der Armee, höchstens alle Monath die Arzeney-Kastens der Regiments-Feldscheers visitiren.

Ein jeder Capitaine muß, wann keine Wagens zu bekommen sind, sorgen, wie er seine Krancken auf den Compagnie-Wagens oder auf die Pferde fortbringe, bis die Armee in einem wieder Lager stehen bleibt,

bleibt, und die Krancken ins Lazareth geschicket werden können.

Ein jeder Capitaine soll bey seiner Ehre und Gewissen davor repondiren, daß alle seine Krancken von der Compagnie nachgebracht werden, und keiner liegen bleibe.

III. Artic.

Bey einer jeden Compagnie soll ein Knecht bey den Krancken gut gethan werden, welche nebst den Capitaine des Armes den Krancken im Lager aufwarten sollen, und ein jeder Capitaine soll 8 Decken vor die Krancken haben.

IV. Artic.

Die Matten, welche nicht gut marchiren können, sollen bey der Bagage commandiret werden, und es soll kein matter Kerl in Reihen und Gliedern gestellet werden, auch keine Dienste thun, bevor selbiger nicht recht gesund ist, damit der matte Kerl nicht wieder einfalle.

V. Artic.

Die Capitaines sollen den Krancken und matten Kerls gute Suppen kochen lassen, auch alle möglichste Sorgfalt anwenden, daß selbige gut verpfleget werden, damit sie desto eher wieder zu Kräften kommen, und ihre Dienste thun können.

VI. Artic.

Die Compagnie-Feldscheers sollen allezeit auf dem Marche bey dem Bataillon bleiben, daß sie einem Kerl, wann ihm schleunig was zu stosset, so gleich mit Arzeneyen zu Hülffe kommen können.

VII. Artic.

Es sollen zu Conservirung der Soldaten in einem jeden Zelt zwey Decken geliefert werden, welche auf ein Trag-Pferd getragen werden sollen.

VIII. Artic.

Die Capitaines sollen die Cameradschaften von einem jeden Zelt scharf dazu halten, daß sie ihre Löhnung zusammen legen und zusammen kochen. Die Soldaten sollen wann sie sonst nichts haben, Wasser kochen, Commiß-Brod darein schneiden und Salz darzu thun, dann zur Conservation der Soldaten am meisten contribuiret, wann die Kerls alle Tage was warmes essen; zu dem Ende die Capitaines und der Commandeur vom Bataillon davor repondiren sollen, daß die Kerls alle Tage fleißig kochen und Menage machen.

Die

Die Cammeradschafften müssen in den Zeltern so eingetheilet werden, damit die übrigen vor ihre abwesende Cameraden das Essen besorgen können.

IX. Artic.

Die Pursche sollen auf dem Marche in Sommers-Zeiten, unter den Stieffeletten keine wollene Strümpfe, sonder Socken von Leinwand tragen, daß sie daher nicht marode werden, und sich die Füsse nicht durchgehen.

Neunter Theil.

Wie der Dienst in den Guarnisons geschehen soll.

I. Titul.

Wie der Gottes-Dienst in der Guarnison gehalten werden soll.

I. Articul.

Es soll alle Sonn- und Fest-Tage Kirchen-Parade geschlagen werden, und die Tambours von allen Wachten sollen, wann zum ersten mal zur Kirchen geläutet wird, Kirchen-Parade schlagen. Wann eine Guarnison ihre eigene Kirche hat, soll zu einer gewissen Stunde

de Kirchen-Parade geschlagen werden, alsdann die Tambours auf dem Glocken-Schlag die Kirchen-Parade schlagen müssen.

II. Artic.

Wann die Kirchen-Parade herum geschlagen ist, werden die Compagnien vor des Capitains Quartier gestellet und verlesen, und es muß kein Officier, Unter-Officier, Tambour, Pfeifer oder Gemeiner, welche nicht in Herren-Diensten sind, auf der Kirchen-Parade fehlen; hernach, wann die Compagnie formiret ist, marchiret der Capitaine ab, und führet die Compagnie nach der Kirchen.

Der Capitaine nebst allen Officiers, muß, die Compagnie mag starck oder schwach seyn, die Kirchen-Parade in die Kirche führen.

III. Artic.

Alle Officiers sollen mit in die Kirche und nebst den Soldaten nicht eher aus der Kirchen gehen, bis der Priester von der Cantzel gestiegen; dieserhalb damit nemlich kein Unter-Officier oder Gemeiner aus der Kirche gehen kan, vor jeder Kirch-Thüre ein Unter-Officier mit dem Kurtz-Gewehr gesetzet werden soll.

IV. Artic.

Wann Soldaten in der Kirche lermen, Possen treiben, oder dergleichen Scandale geben, sollen sie nach der Predigt in Arrest geschicket und davor bestrafet werden, und gleichwie ein Soldat dazu vermahnet werden muß, allezeit stille mit Andacht Gottes-Wort zu hören, also absonderlich ihnen befohlen werden muß, bey dem Gebeth, Seegen und Verlesung des göttlichen Worts, stille zu seyn.

Wann eine Guarnison in die Stadt-Kirche gehen muß, so muß der commandirende Officier sorgen, daß die Compagnien oder das Bataillon von Bürgermeister und Rath einen gewißen Platz in der Kirchen angewiesen bekommen, sonsten nicht Acht darauf gegeben werden kan, daß die Kerls stille sind.

V. Artic.

In einer jeden Guarnison muß alle 14 Tage Abendmahl gehalten werden, und die Capitains müssen darauf Achtung haben, ob die Soldaten zum heiligen Abendmahl gehen.

II

II. Titul.

Wie sich die Gouverneurs und Commendanten in den Vestungen zu verhalten haben.

I. Artic.

Es soll kein Gouverneur oder Commendant ohne allerhöchste immediate Erlaubniß, keine eintzige Nacht aus der Vestung bleiben.

II. Artic.

Wann in der Vestung oder in der Guarnison sich etwas zuträget, muß der Gouverneur oder in dessen Abwesenheit der Commendant schriftlichen Rapport davon thun.

III. Artic.

Der Gouverneur oder Commendant muß mit den Vestungs-Bau- und Zeug-Hauß-Geldern wohl haushalten, und es muß nichts ohne Anfrage davon ausgegeben werden; wovor selbiger repondiren soll.

IV. Artic.

Wann was neues verfertiget wird, soll ein genauer Accord gemachet werden und der Gou-

verneur oder Commendant soll seinen Bericht einschicken, wie hoch er es verdungen hat, auch zugleich anfragen, ob es gemachet werden soll, oder nicht.

V. Artic.

Der Gouverneur soll alle acht Tage und der Commendant soll alle Woche zweymal die sämmtlichen Posten visitiren, und in Krieges-Zeiten des Nachts bisweilen die Ronde um die Vestung thun.

VI. Artic.

Der Gouverneur, Commendant oder commandirend' Officier muß, so bald ein Regiment oder Bataillon in die Guarnison eingerücket ist, einer jeden Compagnie ihren aparten Alarm-Platz geben, damit, so bald ein Alarm wegen Feuer oder sonsten entstehen mögte, die Compagnien augenblücklich auf dem Alarm-Platz sich einfinden können; Alsdann der Gouverneur oder Commendant der erste mit zugegen seyn muß, um alle benöthigte Ordres in Zeiten zu geben.

VII. Artic.

Der Gouverneur und Commendant muß allezeit wann die Wacht aufziehet, auf der Parade

Parade seyn und dahin sehen, daß die Wacht-Parade in Ordre aufziehe, ob die Leute propre und wohl ajustiret, und ob alle Officiers auf der Parade sind; hernachmals selbiger, wann was nicht gut befunden wird, den Capitaine von der Compagnie davor ansehen, und den Commandeurs der Regimenter und Bataillons nebst denen Majors anbefehlen muß, daß sie die Parade vor ihre Quartiers besser revidiren und in Ordre bringen sollen.

VIII Artic.

Der Gouverneur und Commendant soll davor repondiren, daß der gantze Dienst in der Guarnison und was ein Officier laut Reglement, sonsten zu thun hat, accurat geschehe, auch soll selbiger darauf halten, daß die Officiers, Unter-Officiers und Gemeine im Dienst und ausser Dienst allemal propre sind, wie das Reglement lautet.

IX. Artic.

Der Gouverneur und Commendant soll auf die Subordination unter den Officiers, auch auf gute Disciplin unter den Unter-Officiers und Gemeinen scharf halten, und wollen wir uns in allen Stücken vornehmlich an ihn, den Gouverneur und Commendanten, halten.

Wann

Wann die Gouverneurs oder Commendanten in den Festungen oder in grossen Städten Nachricht bekommen, daß an einem oder andern Ort Ziegeuner, Strassen-Räuber oder Spitz-Buben sich aufhalten, sollen selbige sogleich Commandos ausschicken, um, wo immer möglich, solche habhafft zu werden, und bis auf weitere Ordre gefangen setzen.

Dieses alles die commandirende Officiers in einer Guarnison, wo ein Regiment, Bataillon oder Compagnie lieget, auch zu observiren, haben.

III. Titul.

Wie sich die sämmtlichen Officiers gegen die Gouverneurs und Commendanten zu verhalten haben.

I. Articul.

Die Chefs der Regimenter in einer Vestung sollen, was den gantzen Dienst von der Guarnison und der Vestung anlanget, sich nicht meliren, sondern sollen allem, was der Gouverneur und Commendant befielet, nachleben, obgleich der Chef von einem Regiment in der Guarnison General und der Gouverneur oder Commendant Obrister ist.

Die

II. Artic.

Die Oeconomie bey einem Regiment hingegen und was sonst Regiments und Justice-Sachen sind, sollen die Gouverneurs und Commendanten den Chefs und Commandeurs der Regimenter zwar überlassen, jedennoch kein Chef oder Commandeur vom Regiment, einen Officier aus dem Arrest loß lassen und einen gemeinen Kerl mit Spieß-Ruthen bestrafen kan, bevor es nicht durch den Maior vom Regiment, an den Gouverneur oder Commendanten gemeldet ist.

Einem jeden Regiment ist erlaubet diejenige Excesses, welche wieder die a parte gegebene Ordres bey einem Regiment von den Unter-Officiers und Soldaten geschehen und welche der Chef oder Commandeur vom Regiment mit dem Pfahl, Esel oder Stockhause bestrafen will, auf solche Art zu bestrafen. Nur müssen die Arrestanten dem Gouverneur und Commendanten angezeiget werden, und zwar, wann sie in Arrest gekommen, bestrafet und wieder loß gelassen werden.

III. Artic.

Wann im Dienst von der Guarnison und wieder die gegebene Ordres, bey der Parole ein Officier, Unter-Officier und Gemeiner pecciret, kan der Chef oder Commandeur vom Regiment, den Officier, Unter-Officier und Sol-

Soldaten, wann selbige von seinem Regiment sind, zwar in Arrest schicken, aber nicht bestrafen, sondern er muß es dem Gouverneur und Commendanten melden lassen.

IV. Artic.

Wann ein Regiment oder Bataillon des folgenden Tages exerciren, schiessen, einen Soldaten begraben, Execution halten, Leute verurlauben, Commandos in Regiments Affairen ausschicken und dergleichen thun will, muß der Major du jour vom Regiment bey der Parole den Gouverneur oder Commendanten darüber befragen; hernach, wann selbiger damit zufrieden ist, es geschehen kan.

Es soll kein Chef oder Commendant von einem Regiment in einer Besatzung einiger Jurisdiction über die Bürgerschafft sich anmassen, welches dem Gouverneur oder Commendanten allein zukommt, es wäre dann, daß ein Bürger ohnverzüglich in Arrest gesetzt werden müsse, nemlich, wann der Bürger mit dem Soldaten, oder der Soldat vom Regiment über den Wirth sonst rechtmäßige Klage hätte, hernach aber durch den Adjutanten dem Gouverneur oder Commendanten es gemeldet werden muß, welcher den Bürger loß lassen oder bestrafen kan.

V. Artic.

Es soll kein Officier, bevor es dem Gouverneur

verneur oder Commendanten gemeldet ist, eine Nacht aus der Guarnison bleiben, auch muß kein Officier ohne erhaltene Erlaubniß seines Chefs, von der Parade bleiben oder bey der Parole fehlen und wegreisen, vielweniger eine Nacht ausbleiben. Wer dawieder handelt, soll eines Monaths Gage verlieren.

Was in Ansehung des Gouverneurs oder Commendanten gesaget ist, solches alles in kleinen Guarnisons die Officiers gegen dem commandirenden Officier auf gleiche Art zu observiren haben.

VI. Artic.

Alle Leute, welche herein kommen und auspassiren und gemeldet werden, müssen an den Gouverneur und Commendanten wie auch an die Chefs der Regimenter gemeldet werden.

VII. Artic.

Der Obrister oder Obrist-Lieutenant du jour, nebst dem Major du jour und dem Capitaine von der Haupt-Wacht müssen, bevor die Wacht aufziehet, und wann die Wacht abgelöset ist, bey dem Gouverneur und Commendanten sich angeben; hernach, wann selbiger an die Officiers von der Wacht etwas zu erinnern hat, sagen sie es an die Officiers von der Wacht, und der Major de la Place an die Unter-Officiers.

IV.

IV. Titul.

Wie die Wachten in grossen und kleinen Guarnisons aufziehen sollen.

I. Artic.

In grossen Guarnisons soll um 11 Uhr von allen Tambours, welche nicht die Wacht haben, Vergadderung geschlagen werden, weshalb die Tambours um halb 11 Uhr auf dem grossen Parade=Platz zusammen kommen, und der Regiments Tambour rangiret die Tambours und Pfeiffers in 3 Glieder.

In kleinen Guarnisons soll die Vergadderung auch um 11. Uhr geschlagen werden.

II. Artic.

Eine jede Compagnie soll in grossen und kleinen Guarnisons so viele Leute auf der Wacht geben, wie es der Dienst erfordert, und die Wacht=Parades kommen vor ihrer Capitains Quartieren so frühe zusammen, daß sie zu befohlener Zeit vor des Commandeurs vom Regiment seinem Quartier seyn können.

Die Capitains und die übrigen Officiers von den Compagnien müssen die Wacht=Parades wohl revidiren, damit die Leute recht propre sind, und keinem was fehle.

Die

Die Compagnie-Paraden müssen allezeit eine halbe Stunde eher gestellet werden, bevor sie vor des Commandeurs vom Regiment sein Quartier zusammen kommen.

III. Artic.

Von einem jeden Regiment sollen alle Tage so viele Officiers auf die Wacht ziehen, wie es der Dienst erfordert, und in einer Guarnison, wo ein Bataillon lieget, soll ein Capitaine die Wacht-Parade aufführen, die Haupt Ronde thun, und die Subaltern-Officiers bleiben auf der Wacht.

In einer Guarnison wo ein gantzes Regiment lieget, soll der Major du jour die Wacht-Parade aufführen, und von der Wacht ein Bataillan formiren.

Von einem Regiment sollen 2. Tambours und 1. Pfeiffer auf die Wacht ziehen.

Wann die Wacht von einem Regiment in einer Guarnison allein aufziehet, sollen 4. Unter-Officiers paradiren.

Wann 4. Capitaines bey einem Bataillon sind, und das Bataillon complet beysammen ist, so soll der Capitain in einer Guarnison von einem Bataillon auf der Wacht bleiben.

IV. Artic.

In einer Guarnison, wo 4. Compagnien liegen, soll ein Subaltern-Officier auf die Wache

 ziehen,

ziehen, und ein Capitaine die Haupt-Ronde thun. In einer Guarnison, wo 3 Compagnien liegen, soll ein Subaltern-Officier auf die Wacht ziehen. Wo 2 Compagnien liegen, soll ein Officier auf die Wacht ziehen. Wo 1 Compagnie lieget, soll ein Officier die Wacht aufführen und die Ronde thun.

V. Artic.

Ein Unter-Officier von einer jeden Compagnie führet die Wacht-Parade nach des Commandeurs-Quartier.

Wann ein Unter-Officier commandiret, so muß er auf dem rechten Flügel von seinem Zuge stehen die Front lincks um, und das Kurtz-Gewehr auf der Schulter haben. Wann die Pursche praesentiren, so muß der Unter-Officier mit selbigen zugleich das Kurtz-Gewehr beym Fuß nehmen, und wann sie schultern, mit ihnen zugleich schultern. Hernach, wann der Zug abmarchiren soll, so tritt der commandirende Unter-Officier in die Mitte vor dem Zuge; und tritt, wann er Marche! commandiret, zugleich mit an.

VI. Artic.

Wann der Unter-Officier vor des Commandeurs-Quartier aufmarchiret ist, lässet er das Gewehr beym Fuß nehmen, und tritt auf dem Flügel vom Zug und die Rotten bleiben geschlossen;

geschlossen; Hernach der Capitaine und die sämmtliche Officiers von der Wacht, bey dem Obristen oder Commandeur vom Regiment sich angeben, und woferne selbiger an die Wacht was zu befehlen hat, so saget der Capitaine es an die Unter-Officiers.

In einer Guarnison, wo die Wacht von zwey oder mehr Regimentern zusammen aufziehet, werden die Parades von einem jeden Regiment so formiret, als wie die Compagnien in denen Bataillons stehen, und es wird alles dabey observiret, was bey Formirung der Bataillons gesaget ist.

VII. Artic.

Wann alle Compagnien aufmarchiret sind, und die Wacht formiret werden soll, nehmen die Officiers die Espontons in die Hand, stellen sich in ein Glied in der Mitte nach ihrer Anciennete, haben die Espontons beym Fuß, und der Adjutant commandiret: das Gewehr auf die Schulter! und so ferner, wie ordinaire.

Wann der Adjutant Marche! commandiret, marchiren die Unter-Officiers vor die Mitte hinter die Officirés, stellen sich nach ihrer Grösse, machen gleich Front auswerts, uud behalten das Kurtz-Gewehr auf der Schulter.

Eine Parade, welche 200. Mann und darüber starck ist, soll allezeit in 8. Zügen marchiren, son-

der

der die Grenadiers, welche in einem Zuge a parte marchiren. Eine Parade von 150. Mann und darüber, soll in 6. Zügen, sonder die Grenadiers, und eine Parade von 80. Mann und darüber, soll in 4. Zügen marchiren, und man muß allezeit mit geraden Zügen, nemlich mit 2. 4. 6. oder 8. und niemals mit ungeraden Zügen, nemlich mit 3. 5. oder 7. marchiren.

VIII. Artic.

Wann der Adjutant commandiret hat: Rangiret euch! richtet er die Rotten, theilet die Züge ab, theilet die Officiers ein und die Unter-Officiers in die Züge, alsdann commandiret der Major: Ober-Officiers und Unter-Officiers marchiret nach euren Posten! welches gemacht wird, wie ordinaire.

IX. Artic.

Kurtz ehe die Vergadderung anfängt zu schlagen, marchiret die Wacht-Parade von des Commandeurs Quartier ab nach dem General-Parade-Platz, und der Capitaine oder der älteste Lieutenant von der Wacht, lässet das Gewehr präsentiren und wieder schultern.

X. Artic.

Wann die Wachten auf dem grossen Parade-Platz Regimenter-weise laden sollen, so wird commandiret: Gantze Parade macht euch

euch fertig! Schlaget an! Feuer! Wobey man auch nach Befinden absetzen lassen kann; bey dem Commando: gantze Parade rechts um, kehren sich die Officiers mit einem Tempo und machen Front nach der Wacht-Parade. Wann nicht mehr soll geladen werden, wird commandiret: Gebet Achtung: ꝛc. Bey dem Commando: Gebet Achtung! müssen die Officiers mit einem Tempo sich wieder Lincks herstellen.

Die Wacht-Paraden müssen auf dem grossen Parade-Platz aufmarchiret seyn, wann die Tambours die Vergadderung herum geschlagen haben; hernach die Tambours und Pfeiffers vor die Mitte hinter dem Major laufen und der Regiments-Tambour theilet selbige ein, wie sie bey denen Zügen zu stehen kommen.

Die Tambours und Pfeiffers von der Wacht bey einem jeden Regiment, welches mit einer Fahre aufziehet, müssen die Vergadderung nicht mit herum schlagen, sondern bey der Parade bleiben, bey Herausbringung der Fahne, Marche schlagen, hernach, obgleich stille abmarchiret wird, mit angehängten Trommeln bey ihren Zügen marchiren, wie sie eingetheilet sind. Nachgehends, wann die Wacht-Parade auf dem Parade-Platz aufmarchiret ist, marchiren die Tambours und Pfeiffers vordie Mitte hinter dem Major.

XI. Artic.

Wann die gantze Wacht-Parade aufmarschiret ist, commandiret der Major: das Gewehr

wehr auf die Schulter ! und formiret das Bataillon wie ordinaire.

Die Wacht-Parade von mehr Regimenter in einer grossen Guarnison soll sich nicht rangiren, und Regimenterweise müssen die Paraden schon vor die Quartieren der Commandeurs rangiret seyn ; die Officiers aber rangiren sich nach ihrer Anciennete und die Unter-Officiers Regimenterweise : auch muß der Major die Unter-Officiers Regimenterweise bey- und hinter den Zügen eintheilen.

Der Regiments-Tambour soll die Tambours und Pfeiffers, so viel möglich, bey ihren Regimentern eintheilen.

XII. Artic.

Wann die Officiers und Unter-Officiers eingetheilet sind, und auf ihren Posten stehen, lässet, der Major, wie ordinaire, abmarchiren. Wann die Parade wieder aufmarchiret ist, commandiret der Major : Präsentiret das Gewehr ! Das Gewehr auf die Schulter ! Worauf der Major den Degen einstecket, und der Major de la Place die Posten formiret und commandiret : Haupt-Wacht rechts - die andern lincks um ! Wobey alles observiret wird, wie schon gesaget ist, wann die Wacht von einen Regiment auf dem Exercier-Platz formiret wird.

Die Haupt-Wacht soll nicht meliret werden, sondern von einem Regiment aufziehen. Wann die

Haupt-

Haupt-Wacht vom rechten Flügel gegeben wird, so machen die Grenadiers, so nicht mit auf die Haupt-Wacht kommen, wann der Platz-Major commandiret: Haupt-Wacht rechts! die andern lincks-umb, und marchiren auf das Commando: Marche! unter die Haupt-Wacht und geben Achtung, daß sie mit solcher zugleich Front machen.

Wann die Haupt-Wacht aus der Mitten oder vom lincken Flügel gegeben wird, so machen alle, so über solche stehen, lincks um und ferner so, wie von denen Grenadiers gesaget ist.

XIII. Artic.

In grossen Guarnisons, wo zwey und mehrere Regimenter liegen, soll allezeit auf die Haupt-Wacht eine Fahne mitaufziehen, und die Fahne bleibet bey Formirung des Bataillons, stehen; hernach, wann das Bataillon formiret ist, galoppiret der Major vom rechten-nach dem lincken Flügel und commandiret, so bald er wieder vor die Mitte kommt, Präsentiret das Gewehr! die Tambours schlagen Marche, die Officiers machen Front nach dem Bataillon, salutiren, wann die Fahne vorbey passiret, und die Fahne marchiret vor die dritte Division. Hernach die Tambours aufhören zu schlagen, die Officiers lincks her stellen sich, der Major commandiret: Das Gewehr auf die Schulter! und lässet abmarchiren, wie ordinaire.

 Der

Der Chef vom Regiment soll die Fahnen in seinem Quartier haben, und die Regiments-Parade soll allezeit vor dessen Quartier gestellet werden.

XIV. Artic.

Wann der Major de la Place commandiret hat: Front! theilet der Adjutant vom Regiment die Posten ab; die Officiers und Unter-Officiers müssen so abgetheilet werden, daß sie mit den Leuten von ihrem Regiment auf die Wache kommen.

Die Officiers und Unter-Officiers, so auf die Wacht kommen, treten, wann sie vor die Mitte stehen, auf dem rechten Flügel, die andern Officiers nach ihrer Anciennete und die Unter-Officiers nach der Grösse, Regimenterweise.

Der Regiments Tambour theilet die Tambours und Pfeiffers auf ihre Posten ein.

XV. Artic.

Wann der Adjutant die Posten abgetheilet hat, commandiret der Platz-Major: Ober- und Unter-Officiers, marchiret auf euren Posten! die Officiers nehmen alsdann die Espontons hoch und machen nebst den Unter-Officiers rechts- und lincks um, gehen, ohne zu laufen, nach ihren Posten, nehmen die Espontons beym Fuß und machen in einem Tempo Rechts um kehrt. Der älteste von der Haupt-Wacht und die andern, ein jeder von sei-

seiner unterhabenden Wacht, siehet seine Rotten nach, treten nachgehends wieder auf ihren Platz und machen, wann der Platz-Major commandiret: Gebt Achtung! in einem Tempo lincks herstellt Front.

Bey Winters Zeiten, wann es kalt oder ungestüm Wetter ist, sollen die Posten gleich abgetheilet werden, um die Pursche in der Kälte nicht lange aufzuhalten.

Wann eine Fahne auf die Wacht ziehet, bleibet selbige solange vor die Mitte stehen, bis der Platz-Major commandiret: Mit Zügen rechts schwencket euch! Alsdenn solche vor den dritten Zug von der Haupt-Wacht marchiret.

XVI. Artic.

Sobald der Platz-Major Marche! commandiret hat, gehet er nach dem rechten Flügel, und schreibet die Officiers und Unter-Officiers, so einen a parten Posten haben, auf, wo sie auf die Wacht kommen.

XVII. Artic.

Wann ein Officier seinen Posten vertauschet, nicht recht eingetreten, oder vor einen andern Posten marchiret, soll selbiger Officier ein Monath in Arrest auf die Haupt-Wache gesetzet werden, und seine Dienste dabey thun.

Wann ein Unter-Officier seinen Posten vertauschet hat, nicht recht eingetreten ist, oder

nicht vor seinen Posten marchiret, soll er zum ersten mal 24. Stunden krum geschlossen, zum zweyten mal 3. mal 24. Stunden krum geschlossen und zum dritten mal 3. Monath auf die Schild-Wacht condemniret werden.

XVIII. Artic.

Alle Ober- und Unter-Officiers, welche nicht in Herrn-Diensten sind, sollen so wohl bey der Campagnie Parade, als auch auf dem grossen Parade-Platz seyn, nicht eher weggehen, bis die Wacht völlig abmarchiret ist, wozu die Commandeurs der Regimenter und Compagnien, sie scharf anhalten müssen.

Die sämmtliche Unter-Officiers sollen vor der Parade in einem Gliede stehen,

XIX. Artic.

Alle Wachten müssen im Hin-Marche nach ihren Posten, in ihrem ordinairen Schritt marchiren, die Officiers und Unter-Officiers müssen sich öfters nach ihren Zügen umsehen, damit die Kerls sich nicht negligiren, stille seyn, das Gewehr wohl tragen, und gerade marchiren, wofür solche repondiren sollen, und alle Staabs-Officiers darauf Achtung haben müssen.

Wann ein Officier oder Unter-Officier mit seinen Leuten nicht ordentlich marchiret, und ein Staabs Officier es siehet, soll er selbigen so gleich ablösen lassen und in Arrest schicken.

XX.

XX. Artic.

Wann in einer grossen oder kleinen Garnison überall kein Platz-Major vorhanden ist, so verrichtet der Major du jour die Dienste.

Die Wachten dependiren zwar allein von dem Gouverneur oder Commendanten, jedennoch hat ein jeder Regiments-Chef, was die Ordnung und Accuratesse des Dienstes betrift, mit darauf zu sehen und die Wacht, wann solche von seinem Regiment ist, zu befehlen.

V. Titul.

Wie die Wachten bey dem Ablösen sich zu verhalten haben, und wie sie sich rangiren sollen.

I Articul.

Wann die Wacht ohngefehr 40 Schritt von der alten Wacht anmarchiren kommt, soll die Wacht das Gewehr präsentiren und Marche schlagen lassen; die neue Wacht marchiret gegen der alten 3 Mann hoch auf, und lässet das Gewehr präsentiren; die Officiers von beyden Wachten nehmen die Espontons hoch, und muß der von der alten Wacht an den aufkommenden Officier wohl überliefern, was auf der Wacht zu thun ist.

II.

II. Artic.

☞ Sobald die Officiers sich alles wohl überliefert haben, treten selbige wieder auf ihren Platz, und commandiren: das Gewehr auf die Schulter! Rechts um! Marche! worauf die neue Wacht auf ihren Posten marchiret. Die alte Wacht marchiret gegen der neuen Wacht über. Wann beyde Wachten wieder Front gemacht haben, so commandiren die Officiers:

Unter-Officiers vorwerts Marche!

Worauf selbige sich gleichfals alles wohl überliefern. Der älteste Unter-Officier gehet in der Wacht, und siehet die Arrestanten nach. Wann der Officier die ersten Nummer vortreten lässet, lässet der Officier von der alten Wache, die Gefreyters das Gewehr hoch nehmen, und selbige stellen sich bey denen Gefreyters von der neuen Wacht, und zwar lincker Hand. Der älteste Unter-Officier tritt mit den ersten Nummern vor, und commandiret: das Gewehr auf die Schulter! alsdann die Gefreyters das Bajonet aufstecken und das Gewehr im Arm nehmen. Der Unter-Officier theilet die Posten ab und lässet solche abmarchiren. Während solcher Zeit lässet der Officier von der neuen Wacht, selbige in 3 oder 2 Glieder, nachdem sie starck ist, sich formiren und rangiren, der Officier von der

der alten Wacht aber, 3 Mann hoch rangiren. Die Gefreyters behalten das Gewehr im Arm, wann sie commandiren, und müssen sich alles wohl überliefern. Wann die Posten von der alten Wacht zurück kommen, so marchiret der alte Gefreyter rechter Hand, und commandiret seine Leute, wann sie eintreten sollen. Die Gefreyten rapportiren an ihre Officiers, daß auf den Posten alles richtig ist.

III. Artic.

Sobald die Posten eingetreten sind, machet der Officier die Rotten voll, und rangiret die Leute; nachher lässet er verkehrt schultern und marchiret ab. Wann er wieder bis auf dem Parade-Platz marchiret ist, marchiret er wieder auf und commandiret: **Präsentiret das Gewehr! Verkehrt schultert das Gewehr! Rechts um kehrt euch! Marche!** und lässet die Leute nach ihren Quartiren gehen.

Wann eine Wacht mit der Fahne abparadiret, wird bis vor des Chefs sein Quartier, Troup geschlagen; die Grenadiers marchiren voran, und die Fahne, Tambours und Pfeiffers vor dem ersten Musquetier-Zuge; hernach die Fahne herein gebracht wird, wie ordinaire.

Die Unter-Officiers Posten, welche keinen Tambour auf der Wacht haben, sollen, wann die Posten eingezogen sind, auf der Stelle das Ge-

wehr

wehr verkehrt schultern, und die Leute nach ihren Quartieren gehen lassen.

In grossen Städten wo die Wachten weit vom Regiment sind, oder von den Wachten ausserhalb dem Thor, müssen die Officiers oder Unter-Officiers die Leute nicht aus einander gehen lassen, sondern mit verkehrt geschultertem Gewehr bis ans Revier vom Regiment marchiren, und alsdann die Leute erst auseinander gehen lassen.

Die Pursche müssen auch beym verkehrt Schultern, das Gewehr gut tragen, und ordentlich marchiren.

IV. Artic.

Die neue Wacht lässet das Gewehr präsentiren, bis die alte Wache 40. Schritt abparadiret hat, als dann das Gewehr beym Fuß genommen und gestrecket wird.

Die Gefreyters so wohl auf der Haupt-Wacht, als an den Thoren, müssen gute und verständige Leute seyn.

Vor das Gewehr müssen alte Kerls, und auf die Aussen-Posten keine neue Kerls gestellet werden, die Officiers und Unter-Officiers müssen die neuen Kerls auf die nächsten Posten numeriren, woselbst sie solche öffters in die Augen haben und informiren können, was sie zu thun haben.

Es müssen auf allen Wachten Gewehrstützen und Trommelrücken gesetzt werden.

V.

V. Artic.

Eine Wacht von 125. Mann rangiret sich wie eine Compagnie; der Capitaine trit in die Mitte vor der Wacht vor die Officiers, und die 3. Unter-Officiers in einem Gliede in egaler Distance.

Eine Wacht von 60 Mann und darüber, rangiret sich in 3 Glieder und in 2. Züge, und der Capitaine auf dem rechten Flügel in geradem Gliede mit dem Officier.

Eine Wacht von 18. Mann und darüber, rangiret sich in 2. Glieder und in zwey Pelotons, und wann nur ein Unter-Officier auf der Wacht ist, so soll allezeit ein Gefreyter in der Mitte gestellet werden.

Eine Wacht von 10. Mann und darüber, rangiret sich in 2. Glieder und in 2. Pelotons, und ein Gefreyter wird in der Mitte gestellet.

Eine Wacht unter 10. Mann rangiret sich in ein Glied, und ein Gefreyter stehet in der Mitten.

Wann auf einer Officier-Wacht nur ein Unter-Officier ist, und selbiger nach der Parole geschicket wird, so soll der Gefreyter in der Mitte stehen bleiben, und nicht auf dem Flügel treten.

Auf einer Unter-Officier-Wacht muß der Unter-Officier allezeit, wenn die Wacht ins Gewehr geht, auf dem rechten Flügel, und der Tambour auf dem rechten Flügel über den Unter-Officier stehen; auf einer Officier-Wacht aber stehet der Tambour in der Mitten hinter dem Officier.

Das

Das Gewehr muß bey gutem Wetter bey Tag gestrecket nnd des Nachts unter Verdeck gehangen werden, und die Leute müssen allezeit rechts rangiret seyn.

Die Officiers-Espontons müssen vor der Wacht, und der Unter-Officiers Kurz-Gewehr bey den Zügen und hinter den Zügen gerade in die Höhe gepflantzet werden; der Gefreyter aber strecket das Gewehr.

Die Fahne muß allezeit aufgebunden und in der Mitte gerade in die Höhe gepflantzet seyn, und hinter der Fahne müssen die Trommeln auf einer Rücke geleget werden.

VI. Titul.

Wie die Schild-Wachten abgelöset und informiret werden müssen.

I. Articul.

Wann 6. Schild Wachten nnd darüber zusammen aufgeführet werden müssen, so soll ein Unter-Officier selbige aufführen, und der Unter-Officier, wann abgelöset wird, commandiret an alle Schild-Wachten, wie schon bey der Ablösung im Felde gesaget ist; hernach, wann die Schild-Wachten ausgetreten sind, ruft der Unter-Officier oder Gefreyter seine Numeros.

Drey

Drey Mann werden in einem Gliede, 4. bis 8. Mann in zwey Glieder, und 9. Mann und darüber in 3. Glieder rangiret und aufgeführet.

II. Artic.

Wie die Schild-Wachten mit geschulter-tem Gewehr, und die Schild-Wachten, welche das Gewehr bey dem Fuß haben, abgelöset, auch, wann sie abgelöset sind, wieder eintreten sollen, ist schon bey der Ablösung der Schild-Wachten im Felde gesaget, welches alles in den Guarnisons genau observiret werden muß. Und es wird nur noch errinnert, daß die Unter-Officiers und Gefreyters beym aufführen im marchiren mit denen Posten sich nicht negligi-ren, bey allen Ablösungen recht commandiren, und die Pursche ihre Hand-Griffe recht ma-chen müssen.

Die Gefreyters müssen das Gewehr im Arm tragen, und nebst denen Unter-Officiers in wehren-dem Aufführen, sich öffters nach ihren Leuten um-sehen.

Bey dem Commandiren behält der Unter-Offi-cier das Kurtz-Gewehr auf der Schulter, der Gefreyter aber das Gewehr im Arm.

Bey regnigtem Wetter wird das Gewehr ver-deckt unter dem lincken Arm getragen, und der Officier von der Wacht muß, wann die Posten ausgetreten sind, mit der Wacht ins Gewehr ge-hen, auch wann die Schild-Wachten abgelöset

 sind

sind, und an die Wacht zurück kommen, im Gewehr seyn und seine Wacht wieder recht rangiren.

Wann eine Wacht bey regnigtem Wetter im Gewehr ist, so soll der Officier oder Unter-Officier das Gewehr vor der Corps de Guarde anhängen lassen, und commandiren:

Präsentiret das Gewehr!

Das Gewehr hoch!

Rechts um kehrt euch!

Marche!

III. Artic.

Der Gefreyter am Thore führet seine Schild-Wacht auf und wieder ab, und commandiret wie schon gesaget.

IV. Artic.

Wann die Schild-Wacht am Thore, Leute von Distinction reiten oder fahren kommen siehet, so muß selbige den Officier oder Unter-Officier heraus ruffen, damit solche Leute examiniret werden, und wird ihnen gefraget: wer sie sind, wie sie heissen, in welchen Diensten sie stehen, wo sie herkommen, wo sie hin wollen, und wo sie logiren werden. Hernach wann der Officier oder Unter-Officier examiniret hat, lässet er selbige passiren, und wann es jemand ist, vor welchen

chen die Wacht ins Gewehr gehen muß, so muß die Wacht in solcher Zeit ins Gewehr treten.

Wann jemand von Passagiers sich nicht examiniren lassen wolte, so müssen solche so lange angehalten werden, bis es an den Commendanten gemeldet ist, und wird dessen Befehl darüber erwartet.

In Friedens-Zeiten und wann keine Pest im Lande ist, müssen den Leuten von Distinction keine Pässe abgefordert werden, aber sie müssen wohl examiniret werden, wie oben gesaget.

In Kriegs- und Pest-Zeiten muß der Gefreyter alle einkommende Leute, sie mögen seyn, wer sie wollen, absonderlich in Vestungen, es wäre dann, daß sie jemand vorausgeschicket hätten, um sich melden zu lassen am Schlag-Baum halten lassen, und der Officier oder Unter-Officier muß selbige zuforderst examiniren, und den Passeport fordern; hernach wann er nichtsbedenckliches findet, die Einkommenden herein gelassen werden können.

V. Artic.

Wann Unter-Officiers oder gemeine Soldaten, es sey aus einer andern Guarnison oder aus fremder Herren Diensten einpassiren, müssen solche mit einem Gefreyten nach dem Officier von der Haupt-Wacht geschicket werden; wann solche Leute examiniret und deren Pässe richtig befunden werden, lässet der Of-

ficier sie passiren; im Gegentheil, wann der geringste Argwohn bey einem oder andern ist, so werden sie angehalten.

Der Gefreyter am Thor muß keine Bettler oder Bettel-Juden herein passiren lassen, und bey Spieß-Ruthen Straffe von keinem Einkommenden Trinck-Geld nehmen.

VI. Artic.

Alle Schild-Wachten müssen allezeit alart seyn, und alles was bey Tag und Nacht passiret, bey Zeiten wahrnehmen; dieserhalb die Schild-Wachten, es wäre dann, daß es starck regnet oder schneyet, nicht in die Schilder-Häuser treten müssen; wann aber die Schild-Wachten bey schlimmen Wetter in die Schilder-Häuser getreten sind, und bey Tage Officiers, Leute von Distinction, und des Nachts Ronde und Patrouilles oder sonst was wahrnehmen, so müssen sie aus den Schilder-Häusern augenblicklich heraustreten, und die Löcher in den Schilder-Häusern müssen, damit die Schild-Wachten alles observiren können, weder bey Tag noch Nacht zugegestopffet werden, worauf die Rondes und Patrouilles Achtung haben sollen.

Alle Schild-Wachten müssen bey gutem Wetter allezeit das Gewehr auf der Schulter, und die Schild-Wachten, welche das Gewehr beym

Fuß

Fuß haben, es ordentlich bey dem Fuß haben; bey schlimmen Wetter hingegen, können die Schild-Wachten das Gewehr verdecken, wann sie aber einen Officier sehen, so müssen sie das Gewehr auf die Schulter nehmen.

Der Gefreyter am Thor muß, wann ein Officier aus der Garnison heraus und herein gehet, es an den Officier von der Wacht melden lassen, und die Schild-Wacht muß den Schlag-Baum allezeit zu halten, auch die Kette in der Hand halten.

VII. Artic.

Die Schild-Wachten müssen auf ihren Posten sich nichts zu thun machen, bey Spieß-Ruthen Sträffe das Gewehr nicht aus der Hand oder sich niedersetzen; bey Spieß-Ruthen Straffe sich nicht auf ihren Posten besauffen, schlafen oder vor der Ablösung weggehen, auch des Nachts, bevor jemand bis auf 50. Schritt an sie gekommen ist, schon anruffen, wiedrigenfals sie nicht alart seyn, und des folgenden Tages in Arrest genommen werden müssen.

VIII. Artic.

Die Schild-Wachten absonderlich auf den inwendigen Posten müssen keinen Toback rauchen, das Gewehr nicht aus der Hand und sich nicht niedersetzen, auch nicht über 10. Schritt von ihren Posten spatzieren gehen; Wann sie Officiers, Para-

 den

den und Leute von Distinction kommen sehen, sogleich stille stehen, Front machen, das Gewehr recht beym Fuß, oder auf die Schulter nehmen, und vor diejenigen, vor welche präsentiret wird, zu rechter Zeit präsentiren.

IX. Artic.

Alle Schild-Wachten müssen alle Händel und alles Lärmen, welche vorgehen mögten, und sie auf ihren Posten ersehen können, verhüten und es an den ersten Officier, Unter-Officier, oder wer sonst vorbey passiret, melden, wie wohl die Schild-Wachten nicht allzuweit von ihrem Posten gehen müssen; Jmgleichen müssen die Schild Wachten, wann Feuer auskommen mögte, so bald sie es gewahr werden, rufen und Alarme machen.

X. Artic.

Alle Schild-Wachten müssen auf alles, was ihnen überliefert worden, gute Achtung haben, reine Posten halten, um ihren Posten herum nichts ruiniren, oder wegnehmen lassen vielweniger selbst ruiniren oder wegnehmen, und bey der Ablösung alles im guten Stande überliefern: wiedrigenfals der Soldat, auf dessen Posten nicht alles richtig befunden wird, mit Spieß-Ruthen durch die Wacht-Parade bestraft werden soll.

X.

XI. Artic.

Die Schild-Wachten auf den Wällen müssen auswärts präsentiren, ausgenommen, wann die Rondes passiren; Die Officiers, Unter-Officiers und Soldaten von der Guarnison auch Leute von Distinction aus der Stadt, können die Schild-Wachten bey Tage auf dem Walle zwar spatzieren lassen, sie müssen aber nicht zugeben, daß die Leute auf das Parapet steigen, oder auf den Batterien herum gehen.

Die Schild-Wachten müssen sich alles auf den Batterien wohl zu zählen und überliefern lassen, daß sie bey der Ablösung alles wieder liefern können.

Die Schild-Wachten auf dem Walle, müssen, bis auf 30. Schritt anfangen zu präsentiren, und das Gewehr auswerts präsentiret haben, wann man ohngefehr 8 Schritte von ihnen ist.

XII. Artic.

Alle Schild-Wachten müssen des Nachts vor keinen Menschen, ausser vor die Rondes und Patrouilles präsentiren, und die Schild-Wachten auf dem Wall müssen gleich auswerts präsentiren, und auf dem Wall, ausser die Rondes und Patrouilles nichts passiren lassen; auch wann jemand des Nachts passi-

ren wollte, und sich ausgeben vor einen Officier, vor Wacht, gut Freund und dergleichen, selbigen halten lassen, erst wohl examiniren, und wann sie nichts verdächtiges vermercken, selbige zurück weisen; im Gegentheil, wann die Schild-Wachten an jemanden etwas unrichtiges befinden mögten, alsdann sie selbigen wo immer möglich, arrettiren, und von Schild-Wacht zu Schild-Wacht ruffen müssen, daß der Kerl in Arrest abgeholet werde.

Alle Posten müssen sobald die Retraite abgeschlagen worden, das Bajonet aufpflantzen.

XIII. Artic.

Alle Schild-Wachten müssen zum höchsten 3. mal ruffen, und wann sie keine Antwort bekommen ferner ruffen, stille zu stehen; stehet jemand nicht stille, müssen die Schild-Wachten mit gefälltem Gewehr einem solchen entgegen gehen.

Wann die Schild-Wacht findet, daß der Mensch unsinnig, stum oder so besoffen ist, daß er nicht hören noch sprechen kann, müssen sie selbigen arrestiren, bis er in Arrest abgeholet wird. Im Gegentheil, wann die Schild-Wachten vermercken solten, daß ein solcher Mensch im Sinne hätte, die Schild-Wacht zu attaquiren, müssen sie selbigen, wann

wann es nicht verhütet werden kann, überm Hauffen stossen.

Alle inwendige und auswendige Schild-Wachten müssen sobald es finster wird, alles kurz anruffen, und die inwendige Posten müssen sobald es finster wird, sich verhalten, als wann der Zapffen-Streich schon geschlagen wäre, daher sie keinen ausser die Rondes und Patrouilles, passiren lassen müssen.

Die inwendige Posten, wann sie angeruffen und Antwort bekommen haben: Officier oder gut Freund, ruffen nochmahls: was vor Officier! oder was vor gut Freund! und lassen nachgehends die vorbey passirende Leute passiren, ausgenommen die gemeinen Soldaten nach dem Zapffen-Streich, welche sie arretiren müssen, daß sie in Arrest genommen werden.

XIV. Artic.

In Kriegs-Zeiten müssen die Schild-Wachten auf dem Wall bey Tage keinen Menschen, ausser die Soldaten welche die Wacht haben, und die Officiers aus der Garnison, wann sie selbige kennen, passiren lassen; in den Frontiers-Plätzen aber soll auch in Friedens-Zeiten kein Mensch, ausser die Ober-Officiers aus der Garnison, und diejenigen welchen es der Commendant permittiret, auf dem Wall gehen.

XV. Artic.

In Krieges-Zeiten müssen die Soldaten, welche auf dem Wall Schild-Wacht stehen, niemand des Nachts ausser Rondes und Patrouilles passiren lassen, und sobald sie angeruffen, ferner ruffen, Halt! er mag sich auch ausgeben wo vor er will, weder rückwerts noch vorwerts gehen lassen, sondern von Schild-Wacht zu Schild-Wacht ruffen, daß selbiger nach der ersten Wacht in Arrest gebracht werde.

XVI. Artic.

Die Schild-Wachten vor dem Gewehr müssen vor allen denjenigen, vor welchen die Wacht ins Gewehr gehet oder austrit, zu rechter Zeit herausruffen, nach dem Zapffen-Streich alles wohl anruffen und keinem näher, als einige Schritt vom Gewehr, avanciren lassen, bevor sie geruffen und der Unter-Officier heraus kommt und examiniret hat, wer er ist und was er in der Wacht zu thun hat.

Wann die Schild-Wacht vor dem Gewehr angeruffen und jemand sich vor einen Staabs-Officier ausgegeben hat, so muß die Schild-Wacht selbigen halten lassen und herausruffen; alsdann der Officier oder Unter-Officier das Gewehr auf die Schulter nehmen, den Officier examiniren und nachgehends, wann der Staabs-Officier an die

Wacht

Wacht was zu sagen hat, oder in die Corps de Guarde herein gehen will, selbigen passiren lässet

XVII. Artic.

Die Schild-Wachten vor dem Gewehr müssen an die Tambours ruffen, wann es Zeit ist, den Zapffen-Streich und Reveille zu schlagen; ingleichen, wann Patrouilles an die Wacht kommen, selbige zu rechter Zeit anruffen und stehen lassen, bis sie geruffen haben: Unter-Officiers und Gefreyte heraus! und bis die Patrouilles abgefertiget sind; ingleichen müssen die Schild-Wachten vor dem Gewehr, wann Rondes an die Wacht kommen, selbige bey Zeiten anruffen und stehen lassen, bis sie geruffen haben; Ober-Officier und Unter-Officier heraus! Pursche ins Gewehr; und bis die Rondes hernachmals abgefertiget sind.

XVIII. Artic.

Die Schild-Wachten vor die Arrestanten, müssen keinen Arrestanten heraus lassen, bis sie den Unter-Officier geruffen, der Unter-Officier dem Officier es gemeldet hat und nachgehends mit selbigem eine Wacht mit Gewehr mit geschicket wird; auch müssen die Schild-Wachten vor den Arrestanten, alles Lermen insibiren und keinen im Arrest sich besauffen lassen,

lassen, absonderlich, wann die Arrestanten abgestrafet werden sollen.

Die Schild-Wachten vor die Arrestanten müssen davor stehen, daß die Arrestanten, wann sie mit dem Pfahl und Esel gestrafet oder krum geschlossen werden, ihre Strafe recht leiden, nemlich recht am Pfahl stehen und recht auf dem Esel sitzen, auch keiner, wann er krum geschlossen, loß geschlossen werde und keiner in wehrender Strafe sich besauffe, Toback rauche, oder schreye und lerme.

XIX. Artic.

Zu den Schild-Wachten vor den Fahnen müssen gute verständige Kerls genommen werden und selbige müssen bey Tage und Nacht keinen in die Kammer, wo die Fahnen liegen, herum gehen lassen, es wäre dann, daß sie selbigen kennten, auch wüsten, daß er in die Kammer gehen müste und darin zu thun habe.

XX. Artic.

Die Schild-Wachten, welche gesetzet sind, Sachen zu verwahren, müssen keine Leute dazu gehen lassen, es ware dann, daß sie wüsten, daß es den Leuten befohlen sey, sie darüber zu sagen haben und dabey gehören.

Damit nun ein jeder Kerl wohl wissen möge, wie er sich auf seinen Posten bey Tag und Nacht

zu

zu verhalten habe, so müssen die Officiers und Unter-Officiers von der Wacht, bey jeder Ablösung die Schild-Wachten wohl informiren und den unteutschen Kerls es verdollmetschen lassen; dann, wann ein Kerl nicht weiß, was er auf seinen Posten zu thun hat, der Officier oder Unter-Officier davor repondiren solle, absonderlich, wann er den Kerl befohlener massen vor der Ablösung nicht informiret hat und es ein Posten ist, welchen die Wacht nicht übersehen kann; wie dann auch den Purschen auf der Parade vor des Capitains-Quartier, alles deutlich gesaget werden muß, was sie auf ihren Posten zu thun haben.

VII. Titul.

Wie sich die Officiers auf der Wacht zu verhalten haben.

I. Articul.

Die Officiers auf der Haupt-Wacht, auch an den Thoren, müssen gute verständige Kerls zu Anmelders nehmen und selbige, so offt sie an die Haupt-Wacht oder an die Officiers etwas melden sollen, wohl informiren; denn, wann ein Kerl was unrecht anmelden und nicht alles wissen wird, was er melden soll, so soll der Officier oder Unter-Officier davor repondiren.

Die

Die Anmelder müssen das Gewehr, wann sie auf der Strasse gehen, allezeit im Arm tragen und verhalten sich bey dem Anmelden, wie schon im VIII ten Theil gesaget ist.

Wann ein Kerl was anmeldet, muß er nicht zu nahe an den Officier treten, auch, wann er gemeldet hat, und der Officier saget, daß es gut ist, alsdenn er nicht das Gewehr präsentiret, sondern sich rechts um kehret und fort marchiret.

Alles, was angemeldet werden muß, muß auf das geschwindeste von dem Thor an die Haupt-Wacht und von der Haupt-Wacht an die Officiers gemeldet werden, dahero kein Kerl, wenn er etwas anmelden soll, in ein Haus gehen, oder sonst wo sich aufhalten muß.

Wann ein Anmelder vom Thore einen Staabs-Officier auf der Strassen begegnet, bevor er an die Haupt-Wacht gemeldet hat, soll er dem Staabs-Officier melden, was er zu melden hat, und hernach an die Haupt-Wacht weiter melden.

II. Artic.

Ein jeder Officier oder Unter-Officier von der Wacht, muß ohne Entschuldigung, zu rechter Zeit das Gewehr auf der Schulter nehmen und präsentiren lassen, wann jemand die Wacht passiret, vor welchem sie ins Gewehr gehen muß; weshalb die Officiers oder Unter-Officiers Aufpasser ausstellen müssen welche ihnen

nen zu rechter Zeit avertiren, wann jemand kommt, auch müssen, selbige mit ihren Leuten nicht allezeit in der Corps de Guarde liegen, sondern öffters vor der Wacht spatzieren gehen. Alle Kerls müssen auch bey Tage und Nacht vor der Corps de Guarde oder in der Corps de Guarde seyn, und wann die Wacht ins Gewehr gehet und ein Kerl nicht augenblicklich bey seinem Gewehr ist, so soll selbiger angesehen werden, als wann er ohne Urlaub von der Wacht gegangen wäre.

III. Artic.

Wann ein Kerl ohne Urlaub von der Wacht gehet, so soll er in Arrest genommen, und des folgenden Tages mit Gassen-Lauffen bestrafet werden: zu dem Ende die Officiers oder Unter-Officiers von der Wacht, öfters, absonderlich des Nachts, ihre Leute beym Gewehr treten lassen müssen, um nachzusehen, ob auch ein oder ander Kerl fehlet.

Die Calefacters müssen mit ins Gewehr gehen, und ihre Taschen niemals ablegen, wann sie von der Wacht weggeschicket werden, um Essen oder sonst etwas zu hohlen.

Bey einer Wacht soll eine Holtzkarre seyn, und die Calefacters sollen kein Holtz auf der Schulter tragen.

IV

IV. Artic.

Die Officiers und Unter-Officiers von einer jeden Wacht, müssen ihre Leute allezeit in Ordre halten, wann sie ins Gewehr gehen, das Gewehr zugleich ergreiffen, nachgehends sich geschwinde öfnen, das Gewehr zugleich schultern, präsentiren, wieder strecken, rechts um kehren, und die Pursche aus dem Gewehr gehen lassen, welches alles mit der grösten Accuratesse gemachet werden muß, wovor ein jeder Officier auf der Wacht responsable seyn soll.

Wann ein Officier auf der Wacht commandiren soll, muß er sich rechts umkehren, sich wieder lincks herstellen, stille stehen und den Huth abnehmen.

Auf einem Unter-Officiers Posten machet der Unter-Officier bey dem Commandiren, lincks um und nimmt mit denen Purschen zugleich das Kurtz-Gewehr auf die Schulter; hernach, wann die Purschen das Gewehr präsentiren, nimmt er mit selbigen zugleich das Kurtz-Gewehr bey dem Fuß und machet Front.

V. Artic.

Ein jeder Officier oder Unter-Officier von der Wacht muß dahin sehen, daß seine Leute immer ajustiret sind, und des Morgens, sobald die

die Reveille schläget, müssen die Kerls von der Britsche oder Schwitz-Banck aufgejaget und selbige aufgeschlagen werden, die Kerls müssen sich auch waschen, kämmen, die Stiefeletten in die Höhe ziehen, die Schuhe abputzen, die Hüthe und Mundirung auskehren, die Hals-Binden feste binden und das Seiten-Gewehr recht umspannen; hernach, so bald es Tag ist, muß der Officier oder Unter-Officier die Leute beym Gewehr treten lassen, selbige rangiren und nachsehen, ob die Kerls sich wohl ajustiret haben, daß also kein Kerl nach dem Quartier beurlaubet werden darf, um sich zu ajustiren.

VI. Artic.

Bey Tage sollen von der Haupt-Wacht 3. bis 4. Mann, und am Thor 1. bis 2. Mann zur Zeit beurlaubet werden, und die Beurlaubten müssen höchstens in einer halben Stunde wieder auf der Wacht seyn; sobald aber der Zapffen-Streich geschlagen, muß kein Kerl mehr beurlaubet, auch nicht nach Bier geschicket werden.

Wann ein Kerl länger, wie eine halbe Stunde von der Wacht, ausbleibet, soll selbiger des folgenden Tages in Arrest geschicket werden.

VII. Artic.

Es soll kein Officier, auch kein Unter-Officier, wann er einen a parten Posten hat, weder bey Tage noch Nacht keinen Augenblick von seiner Wacht gehen, weshalb sie das Essen auf die Wacht sich holen lassen müssen, und wann ein Officier eine halbe Stunde von seiner Wacht gehet, soll er 4. Wochen auf der Haupt-Wacht sitzen und ihm sein Monaths Tractament abgezogen werden.

Es soll kein Officier auf der Wacht sich ausziehen, sondern des Nachts in voller Mundirung bleiben.

Es soll kein Officier ohne Ordre vom Commendanten oder commandirenden Officier in der Guarnison, Leute von seiner Wacht abgehen lassen.

VIII. Artic.

Alle einkommende Leute, welche angemeldet werden, müssen an den commandirenden Officier und an die Staabs-Officier vom Regiment, gemeldet werden, wie auch, wenn ein Kerl in Arrest und wieder loß kommt.

Alles, was angemeldet werden soll, muß bey der Wacht am Thor auf einem Zettel geschrieben und dem Anmelder mitgegeben werden, worunter der Wachthabende Officier oder Unter-Officier seinen Nahmen zeichnen muß.

Auf der Haupt-Wacht soll ein Buch gehalten werden, worinnen alle einkommende Leute eingeschrieben werden müssen.

IX. Artic.

In Vestungen oder grossen Guarnisons, auch in Guarnisons, worinnen ein Regiment lieget, soll des Morgens an den Major du jour durch einen Unter-Officier von der Wacht, Rapport gethan werden, welcher alsdann an den Gouverneur und Commendanten, oder an den commandirenden Officier, von der Wacht rapportiret.

X. Artic.

In einer Guarnison, wo ein Bataillon lieget, muß des Morgens durch einen Unter-Officier von der Wacht, an den Adjutanten Rapport gethan werden, welcher alsdann dem Commandeur, auch allen Staabs-Officiers Rapport thut.

XI. Artic.

In einer Guarnison, wo eine Compagnie lieget, muß der Unter-Officier von der Haupt-Wacht an den commandirenden Officier Rapport thun.

XII. Artic.

In grossen Guarnisons soll an den Capitaine von der Haupt-Wacht, wann die Wach-

ten abgelöset sind, von allen Wachten rapportiret werden, welcher alsdann an den Major du jour, welcher abgelöset ist, und der Major du jour an den Gouverneur und Commendanten Rapport thun muß, ob alle Wachten richtig überliefert sind.

Artic. XIII.

In andern Guarnisons muß der Capitaine oder Officier, welcher die Haupt-Wacht gehabt hat, an den commandirenden Officier rapportiren und durch einen Unter-Officier von der Haupt-Wacht, an die andern Staabs-Officiers Rapport thun lassen, ob alle Wachten richtig überliefert sind.

VIII. Titul.

Wie die Parole ausgegeben werden soll.

I. Articul

Die Parole soll gleich nach der Wacht-Parade ausgegeben werden. In grossen-Guarnisons giebet der Gouverneur an den Commendanten die Parole, und der Commandant giebt solche auf dem Parade-Platz an den

den Major du jour und an die übrige Majors von der Guarnison.

In kleinen Guarnisons giebet der commandirende Officier die Parole nach der Wacht-Parade aus.

II. Artic.

Der Major du jour giebet die Parole an den Wachthabenden Officier, und saget dabey, was an die Wachten befohlen worden ist. Der Officier trit ins Gewehr und lässet präsentiren, wann er die Parole empfängt und schicket des Abends vor der Retraite die Parole an die andere Wachten durch einen Unter-Officier.

III. Artic.

Ein jeder Major bringet die Parole an seinen Obristen oder Commandeur vom Regiment, und saget, was befohlen worden ist. Wann der Obrister a parte was zu befehlen hat, muß es der Major wohl aufschreiben und hernach die Parole an den Adjutanten und commandier-Sergeanten ausgeben.

Es müssen alle Officiers, welche nicht in Herrn Diensten sind, in des Obristen Quartier zugegen seyn, wann die Parole ausgegeben wird und keiner fehlen, worauf die Majors Achtung geben müssen.

 IV.

IV. Artic.

Wann die Parole an die Adjutanten und an die Commandier-Sergeanten ausgegeben ist, bringet ein jeder Adjutant die Parole an die Staabs-Officiers von seinem Bataillon, und die Commandier-Sergeanten an die Capitaines, auch an die Officiers von ihren Compagnien, wobey sie sagen, was befohlen worden ist.

Der Major du jour soll, wenn der General oder Obrister, welchem das Regiment gehöret, gleich gegenwärtig ist, dennoch an den Staabs-Officier, welcher nach selbigem das Regiment commandiret, die Parole geben.

V. Artic.

In einer Guarnison, wo ein Regiment lieget, holet der Major du jour die Parole vom Obristen, und giebt selbige nachher an die Adjutanten und Commandier-Sergeanten vor die Wacht aus; der Unter-Officier von der Wacht trit mit ein, und empfängt die Parole, und bringt solche an den Officier von der Wacht.

Bey Ausgebung der Parole treten 4. Schild-Wachten auf den Flügeln, wie im Felde.

Wann kein Major in der Guarnison ist, so soll der älteste Capitain die Parole ausgeben.

IX. Titul.

Wie die Thore geöfnet und geschlossen werden sollen.

I. Articul.

In Kriegs-Zeiten werden die Thore in den Vestungen geschlossen, bevor es finster ist, und des Morgens nicht eher geöfnet, bevor es recht heller Tag und eine Patrouille Cavallerie heraus geritten ist und alles visitiret hat, in Ermangelung der Cavallerie aber wird eine Patrouille Infanterie heraus geschicket.

Der Stadt-Major muß allezeit die Thore schliessen und wieder öfnen.

In Kriegs-Zeiten muß allezeit, wann die Thore geschlossen werden, ein Capitaine von der Guarnison mitgeschicket werden.

Eine halbe Stunde vorhero, wann die Thore sollen geschlossen werden, soll ein Tambour von jeder Wacht am Thore auf dem Wall locken, um die Leute, welche ausserhalb der Vestung gegangen sind, zu avertiren, daß die Thore geschlossen werden sollen.

II. Artic.

Wann in Kriegs-Zeiten des Nachts das Thor geöfnet werden soll, so muß die Wacht

am Thor, durch die Haupt-Wacht verstärcket, und sobald die zweyte Zug-Brücke herunter gelassen ist, die erste wieder aufgezogen, auch, sobald das Bariere vorn geöfnet ist, die zweyte Zug-Brücke aufgezogen werden.

Die mitgegebene Wacht rücket solange heraus vor das Bariere, bis derjenige, vor welchen man das Thor hat öfnen müssen, durch das Bariere passiret ist.

III. Artic.

Wann die Wacht wieder herein und das Bariere geschlossen ist, alsdann die zweyte Zug-Brücke herunter gelassen, und wann derjenige, welcher herein gelassen wird, herüber ist, wird die zweyte Zug-Brücke wieder aufgezogen, und die erste herunter gelassen, worauf der Einkommende herein passiret.

In den Vestungen sollen des Nachts die Thore nicht eher geöfnet werden, bis der Gouverneur oder Commendant specielle Ordre schicket, und die Thore sollen, ausser vor die Post und wenn es nicht höchst nöthig ist, des Nachts gar nicht geöfnet werden.

IV. Artic.

Wann in Krieges-Zeiten des Morgens die Thore geöfnet werden, so muß die zweyte Zug-Brücke nicht eher heruntergelassen werden, bevor die erste wieder aufgezogen ist, und das Bariere muß nicht eher geöfnet werden, bevor

vor die zweyte Zug-Brücke wieder aufgezogen ist; hernach werden Patrouilles zu Pferde und zu Fuß heraus geschicket, und das Bariere wird solange verschlossen gehalten, bis selbige wieder zurück und Rapport gebracht haben.

Woferne die Patrouilles feindliche Partheyen vernommen haben, so muß solches dem Commendanten berichtet, und die Thore müssen ohne weitere Ordre nicht geöfnet werden.

V. Artic.

In Friedens-Zeiten werden die Barieres so bald es finster wird, zugehalten und die Thore werden erst, wann der Zapffen-Streich geschlagen wird, geschlossen, wiewohl keine fremde Leute, so bald es finster wird, herein und heraus gelassen werden müssen, bevor es dem Officier von der Wacht gemeldet ist, und selbiger die Leute wohl examiniret hat.

In den Frontier-Plätzen muß die erste Zug-Brücke, sobald es finster wird, aufgezogen, und nicht eher herunter gelassen werden, bis der Officier weiß, wer herein passiren will; zu dem Ende auch ein Unter-Officier mit dem Kurtz-Gewehr am Bariere seyn muß.

VI. Artic.

In Friedens-Zeiten werden die Thore, sobald es Tag ist, geöfnet, die Zug-Brücken eine nach der andern herunter gelassen und nicht wieder aufgezogen.

VII. Artic.

In kleinen Guarnisons werden die Thore oder Barieres, sobald es finster ist, und die Schild-Wachten anruffen, auch zugehalten, und es wird nur die kleine Pforte offen gehalten, wann die Leute zu Fuß ein- und aus-passiren wollen, bis das Thor geschlossen wird. Wann aber Leute mit Wagens aus- und ein-fahren wollen, muß der Officier beym Gewehr treten, bis die Leute herein oder auspassiret sind, und das Thor wieder angeschoben ist.

In Kriegs- und Pest-Zeiten sollen die Thore auch sobald es finster wird geschlossen werden, und die Wacht am Thor soll, wann das Thor geöffnet werden muß, auch durch die Haupt-Wacht verstärcket werden. Hernach die mitgenommene Leute, bevor das Thor geöfnet wird, durch die kleine Pforte heraus marchiren, bis die einkommende Leute herein sind, und das Thor wieder zugeschlossen ist.

VIII. Artic.

Sobald der Zapffen-Streich geschlagen, muß ein Unter-Officier von der Haupt-Wacht mit

mit 2. Mann nebst einen Calefactor, welcher die Schlüssel träget, das Thor schliessen, und der Officier oder Unter-Officier von der Wacht am Thor, muß zu sehen, daß die Thore recht geschlossen werden.

Wann in grossen Guarnisons der Stadt-Major auch in kleinen Guarnisons der Unter-Officier von der Haupt-Wacht mit den Schlüsseln kommt, so nimmt die Wacht das Gewehr auf die Schulter, und bleibet mit geschultertem Gewehr stehen bis die Thore geschlossen, und die Schlüssel wieder weggebracht sind.

IX. Artic.

In kleinen Guarnisons sollen, wann des Nachts fremde Leute, oder Leute aus der Stadt, welche verreiset gewesen sind, einpassiren wollen, eingelassen werden. Und der Officier oder Unter-Officier soll geschwinde an die Haupt-Wacht melden lassen, daß der Unter-Officier mit den Schlüsseln kommt und das Thor öfnet.

Wann es Post-Tage sind, und man gewiß weiß, zu welcher Zeit Leute herein passiren wollen, so soll das Schloß nur so lange vorgehangen, und das Thor nicht geschlossen werden, bis die Posten oder die Leute herein sind.

X.

X. Artic.

In kleinen Guarnisons sollen die Thoren des Morgens sobald die Reveille geschlagen hat, geöfnet werden, alsdann die Wacht wieder ins Gewehr tritt, bis die Thore geöfnet sind.

X. Titul.

Wie die Rondes und Patrouilles in den Guarnisons geschehen sollen.

Ein Officier muß, wann er für seine Wacht repondiren soll, nicht eine halbe viertel Stunde von seiner Wacht seyn, und absonderlich des Nachts, sobald es finster wird, nicht einen Augenblick von seinem Posten gehen, welches die Nothwendigkeit des Dienstes absonderlich in Kriegs-Zeiten erfordert, dahero es auch in diesem Reglement so scharf befohlen ist, daß kein Officier oder Unter-Officier von seiner Wacht gehen soll, und damit der Officier keinen Prätext haben kan, wann er nicht zu allen Zeiten und Stunden auf seiner Wacht ist; so ist folgendes befohlen, wie es damit gehalten werden soll.

I. Articul.

In grossen Guarnisons in Friedens-Zeiten sobald es finster wird, und in Kriegs-Zeiten, wann das Thor geschlossen ist, soll der Major du jour alle Wachten visitiren, und also die erste Ronde thun, wobey er sich von allen informiren, sich die Parole geben, und dabey sagen lassen muß, was bey der Parole befohlen ist; findet alsdann der Major eine Wacht nicht alart, nicht alle Leute auf der Wacht, oder sonst etwas nicht richtig, nemlich: daß der Officier oder Unter-Officier die Parole nicht geben kann, und nicht weiß was befohlen ist, oder woran es sonst, wie es immer Nahmen haben mag, fehlet, so soll selbiger, wann er nach dem Zapffen-Streich von dem Capitaine von der Haupt-Wacht Rapport hat, an den Gouverneur und Commendanten davon Rapport thun.

Es soll denen Officiers auf den Wachten wohl erlaubt seyn, jemanden zur Gesellschaft bey sich zu haben, indem man sich auf derer Officiers Conduite allemal in so ferne verlassen muß, daß dadurch im Dienst nichts vernegligiret wird.

II. Artic.

Wann der Zapffen-Streich geschlagen und die Thore geschlossen sind, sollen die Wachten an die Haupt-Wacht rapportiren lassen, und der

der Capitaine von der Haupt-Wacht lässet alsdann durch einen Unter-Officier an den Major du jour rapportiren und schicket den Rapport-Zettel; Hernach der Major du jour an den Gouverneur und Commendanten von seiner Ronde Rapport thut, den Rapport-Zettel giebet, und zugleich saget, wann nachhero noch was passiret, und von dem Capitaine von der Haupt-Wacht ihm gemeldet worden ist.

In der Guarnison, wo ein Regiment lieget, hat der Major du jour sich eben so zuverhalten und in einer Guarnison wo ein Bataillon lieget; wann es keine Festung ist, soll der Capitaine von der Haupt-Wacht, wenn es finster ist, die Posten visitiren, und die erste Ronde thun; Wann es aber eine Vestung ist so soll ein Capitaine, welcher nicht die Wacht hat, dazu commandiret werden.

III. Artic.

Zu den Rondes sollen in grössen Guarnisons alle Tage, wann zwey oder mehrere Regimenter darin stehen von jedem Regiment 1. Officier, welcher nicht die Wacht hat, nach seiner Tour commandiret werden, und der Major du jour soll dem Officier die Posten benennen, wo er des Nachts die Rondes gehen soll.

In

In einer kleinen Guarnison soll ein Officier commandiret werden, des Nachts die Ronde zu thun.

IV. Artic.

Ein jeder Officier, welcher des Nachts die Rondes thun soll, soll zu differenten Stunden, wann der Major du jour seine erste Ronde gethan, in den langen Nächten fünf mal, in den kurzen Nächten drey mal die Rondes thun. Welche Rondes dann auch allezeit vor Visitir-Ronde sich ausgeben, und die Parole an die Wacht geben sollen.

So oft ein jeder Officier seine Rondes gethan hat, soll er an den Capitaine von der Haupt-Wacht Rapport thun.

Der Major du jour oder der Capitaine, wann sie Rondes thun, sollen einen Unter-Officier mit 2. Mann von der Haupt-Wacht, und die Officiers wann sie Rondes thun, sollen einen Unter-Officier mit 2. Mann von Wacht zu Wacht mit nehmen; wann aber auf einer Wacht nur ein Unter-Officier ist, so muß der Unter-Officier bis an die Wacht, wo 2. Unter-Officiers sind, mitgenommen werden.

V. Artic.

Wann die Rondes an die Wacht kommen, die Schild-Wachten heraus geruffen, und die Wacht im Gewehr ist, so muß der Officier einen Unter-Officier mit 2. Mann entgegen schicken, welcher

cher die Rondes examiniret und ruffet: **Wer da!** hernach wenn er zur Antwort bekommen hat: Ronde! so examiniret er ferner: **Wer thut die Ronde?** hernach wann die Ronde sich nahmkündig gegeben hat, rapportiret er an den Officier oder Unter-Officier, daß die Ronde richtig ist. Worauf der Officier an die Wacht commandiret: **Präsentiret das Gewehr!** und ruffet an die Ronde: **Avancier Ronde!** der Officier welcher die Ronde thut, ziehet den Degen, und setzet die Spitze vom Degen, indem er die Parole empfänget oder von sich giebet, den Officier von der Wacht auf die Brust, hingegen der Officier von der Wacht, der Ronde das Eisen vom Esponton auf die Brust setzet, inzwischen der Unter-Officier mit den 2. Mann, welcher die Ronde examiniret hat, stehen bleibt, damit die Mannschaft mit der Ronde nicht an die Wacht avanciren kann, und lässet das Gewehr mit der Wacht zugleich präsentiren, bis die Parole gegeben und die Ronde abgefertiget ist.

Die Mannschaft von der Ronde muß auch das Gewehr präsentiren wann die Wacht das Gewehr präsentiren lässet; hernach wenn die Parole gegeben ist, so lässet die ausgerückte Mannschaft von der Wacht, auch die Mannschaft mit der Ronde das Gewehr schultern; der Unter-Officier mit den 2. Mann tritt wieder ein, oder marchiret mit der Ronde bis an die nechste Wacht mit. Der Unter

ter = Officier mit den 2. Mann zur Ronde marchiret wieder nach seiner Wacht zurück, und muß im zurückmarchiren alle Wachten berühren, und vor Patrouille sich ausgeben.

Die Wacht muß so longe das Gewehr präsentiret behalten, bis die Ronde wieder abmarchiret ist.

Die Unter = Officiers Posten verhalten sich bey Abfertignng der Rondes, wie oben gesaget ist, ausser daß der Unter Officier von der Wacht, die Parole an den Officier giebet, und der Unter=Officier muß, indem er die Parole giebet, dem Officier das kurtz = Gewehr auf die Brust setzen.

Wann auf einem Unter=Officiers=Posten nicht 2. Unter=Officiers sind, so gehet ein Gefreyter mit 2. Mann der Ronde entgegen, welcher die Ronde examiniret, wie oben gesaget ist, und der Unter Officier muß sich nicht von seinem Ort rühren, wann er die Ronde abfertiget.

VI. Artic.

Wann ein Officier welcher zur Ronde commandiret ist, so wie es befohlen, nicht richtig thun mögte, so soll solcher Officier 3 Monath in Arrest sitzen, und das Tractament verlieren, wovor der Capitaine oder Officier von der Haupt = Wacht repondiren soll; auch muß ein jeder Officier oder Unter = Officier von der Wacht an den Thoren, melden lassen, wann ein Officier befohlener massen die Rondes nicht thun mögte.

VII. Artic.

Die Patrouilles sollen, so bald es finster wird, und die Schild-Wachten anruffen, die ganze Nacht durch, rechts und lincks von der Haupt-Wacht bis an die nechste Wacht ausgeschicket werden. Nachgehends, wann die Patrouilles von der erste Wacht abgefertiget sind, gehen selbige wieder zurück, und selbige Wacht schicket wieder eine Patrouille bis an die nechste Wacht, und solches geschiehet von Posten zu Posten, bis die letzte Patrouille an die Haupt-Wacht kommt und rapportiret ob alles richtig ist oder nicht.

Es sollen alle Stunden von der Haupt-Wacht Patrouilles ausgeschicket werden, und die Patrouilles müssen alle Posten welche sie zu patrouilliren haben, hin und zurück berühren, auch die Schild-Wachten welche nicht alart gewesen sind, angeben.

Die Patrouilles müssen, sobald wie die Ronde herum kommt, auch herum kommen; wiedrigenfals es der Capitaine von der Haupt-Wacht examiniren lassen muß, woran es gefehlet hat.

Wann Patrouilles und Rondes sich einander begegnen, so soll diejenige welche zuerst anruffet, die Parole empfangen, hingegen wann denen Rondes Patrouilles begegnen, sollen die Patrouilles an die Rondes allezeit die Parole geben.

Es sollen auch bisweilen Unter-Officiers-Patrouilles ausgeschicket werden, daß die Schild-Wachten

Wachten desto besser alart sind, weilen sie vor die Gefreyters nicht so sehr sich fürchten.

VIII. Artic.

Damit man versichert seyn kan, daß die Patrouilles richtig gehen und alle Posten berühren, so soll auf jeder Wacht ein Patrouille-Stock seyn, und der Patrouille-Stock von der Haupt-Wacht muß passen. Der Patrouille-Stock von der Haupt-Wacht muß allezeit rund um gehen, und der Officier oder Unter-Officier von jeder Wacht muß, wann die Patrouille abgefertiget ist, den Patrouille-Stock von der Haupt-Wacht gegen seinen Patrouille-Stock halten, auch auf beyde Stöcker einen Strich mit Bleystifft machen.

Des Morgens mit dem Rapport sollen die Patrouille-Stöcker an die Haupt-Wacht geschicket werden, und der Capitaine oder Officier von der Haupt-Wacht, muß selbigean seinen Patrouille-Stock halten; nachgehends wann auf einem jeden Stock von einer jeden Wacht so viele Striche angeschrieben sind, wie Patrouilles von der Haupt-Wacht ausgeschicket worden sind, auch alle Striche auf die Striche von dem Patrouille-Stock von der Haupt-Wacht passen, alsdann die Patrouille richtig gegangen sind; wiedrigenfals der Capitaine von der Haupt-Wacht es examiniren und melden lassen soll.

IX. Artic.

Wann Patrouilles an die Wacht kommen, die Schild-Wacht vor dem Gewehr angeruffen und zur Antwort bekommen hat: Patrouille. Ruffet die Schild-Wacht ferner: Steh Patrouille! Was vor Patrouille? hernach wann die Schild-Wacht zur Antwort bekommen hat: Unter-Officier oder Gefreyter Patrouille? ruffet die Schild-Wacht vor dem Gewehr: Unter-Officier oder Gefreyter heraus! worauf der Unter-Officier oder Gefreyter einen Mann mit nimmt, und ruffet: Wer da? hernach wann er Antwort bekommen hat: Patrouille, examiniret er ferner was vor Patrouille, Avancier-Patrouille! worauf der Unter-Officier oder Gefreyter welcher die Patrouille thut, die Parole giebet und rapportiret ob alles richtig ist oder nicht. Wobey die Unter-Officiers oder Gefreyters das Kurz-Gewehr oder das Gewehr mit dem Bajonet sich auf die Brust setzen, und der eine Mann präsentiret das Gewehr. Wann die Parole gegeben ist, fordert der Unter-Officier oder Gefreyter den Patrouille-Stock, bringet solchen an seinen Officier oder Unter-Officier von der Wacht, und rapportiret zugleich, ob alles richtig ist oder nicht. Hernach wann der Officier oder Unter-Officier von der Wacht einen Strich daran gemachet hat, nimmt der Unter-Officier oder Gefrey-

Gefreyter den Patrouillen = Stock, marchiret wieder zurück, und berühret im Zurückgehen alle seine Schild = Wachten. Wann dieses geschehen ist, wird augenblicklich eine Patrouille bis an die nechste Wacht wieder ausgeschicket, und es wird bey Abfertigung aller Patrouilles gehalten, wie oben gesaget ist.

X. Artic.

Die Bier = Patrouilles sollen nach dem Zapffen = Streich, von jeder Wacht ausgeschicket werden. Selbige müssen in alle Wirths-Häuser gehen und zum erstenmal alle Bier = Gäste, absonderlich die gemeinen Soldaten, nach den Quartieren heraus jagen. Wann aber die Patrouilles zum andern mal gemeine Soldaten in den Bier = Häusern oder auf der Strasse finden, so müssen die Soldaten in Arrest genommen werden.

Einer jeden Wacht in allen Guarnisons müssen gewisse Strassen abgetheilet werden, welche von einer jeden Wacht von 8. Uhr bis 11. Uhr beständig patrouilliret werden müssen, und zu den Bier = Patrouilles wird ein Unter = Officier mit 2. Mann ausgeschicket.

Wann die Bier = Patrouilles nicht alle Soldaten welche nach dem Zopffen = Streich noch gefunden werden, in Arrest nehmen, und der Commandirende Officier von der Guarnison oder Compagnie erfähret, daß Soldaten nach dem Zopffen=

 Streich

Streich ausser dem Quartier gewesen sind, so soll der Unter-Officier welcher die Bier-Patrouille gethan hat, in Arrest genommen und zwey Monath auf die Schild-Wacht bey gemeinem Tractament gesetzet werden, absonderlich wann ein Kerl Excesse angefangen hat.

XI. Artic.

Der Zapffen-Streich soll von einer Wacht von Medio Septembris bis Medio Martii um 8. Uhr geschlagen werden. In den übrigen Monathen aber muß man sich nach den Tagen richten, und der Zapffen-Streich wird geschlagen um 9. Uhr, halb 10. Uhr und um 10. Uhr, und zwar allezeit der Zapffen-Streich wovon ein Officier auf der Wache sich befindet.

Wann der Zapffen-Streich, Reveille und Kirchen-Parade geschlagen wird, so müssen die Tambours von der Haupt-Wacht locken, und die Tambours an den Thoren müssen Achtung haben und auch locken; hernach wann alle Tambours von allen Wachten gelocket haben, so fänget die Haupt-Wacht an zu schlagen, und alle Tambours von allen Wachten müssen mit der Haupt-Wacht zugleich den Zapffen-Streich und Reveille schlagen, und zugleich wieder aufhören.

XII. Artic.

Der Musquetier- und General-Marche, Reveille, Zapffen-Streich, Troup und Vergadderung, sollen, bey allen Regimentern

tern egal seyn, ausser der Grenadier-Marche und Abmarche; die Hautboisten und Pfeiffers aber sollen bey jedem Regiment einen aparten Marche haben.

XIII. Artic.

So bald des Abends der Zapffenstreich, und des Morgens die Reveille geschlagen ist, muß ein Unter-Officier bey allen Compagnien die Quartiers visitiren, und alles was bey der Parole befohlen ist, oder der Capitaine bey der Compagnie a parte befiehlet und die Soldaten wissen müssen, einem jeden Kerl ansagen; Wann aber ein Unter-Officier nicht richtig visitiret, oder einen Kerl nicht recht commandiret, und folglich nicht rechten Rapport thut, so soll der Unter Officier 3. Morath auf die Schild-Wacht bey gemeinem Tractament gesetzet werden.

IX. Titul.

Wie die Guarnisons und die Wachten bey entstehendem Feuer sich zu verhalten haben.

I. Articul.

Wann in einer Guarnison, da Gott vor sey, ein Alarm von wegen Feuer oder sonsten entstehen mögte, so müssen die Compagnien mit voller Mundirung mit Gewehr, Sack und Pack auf dem Alarm-Platz augenblicklich sich einfinden.

II. Artic.

Wann in einer Guarnison Feuer auskommen mögte, so soll die Wacht welche das Feuer zum ersten gewahr wird, augenblicklich einen Unter-Officier mit 2. Mann nachdem Feuer hinschicken, um zu sehen, ob es Gefahr hat; Nachgehends, wann es mit dem Feuer Gefahr hat, schicket der Unter-Officier geschwinde einen Mann nach der Wacht zurück und lässet es melden, und der Officier oder Unter-Officier von der Wacht lässet augenblicklich Alarm schlagen, und schicket einen Mann nach der nächsten Wacht und an die Haupt-Wacht,

Wacht, und alle Wachten lassen Alarm schlagen.

III. Artic.

Die Haupt-Wacht schicket augenblicklich einen Anmelder an den Gouverneur oder Commendanten oder commandirenden Officier, an den Major du jour, und lässet melden, daß Feuer in der Stadt sey.

IV. Artic.

Die nechste Wacht muß, so bald der Unter-Officier, welcher nach dem Feuer geschicket worden ist, zurück melden lasset, daß das Feuer Gefahr hat, noch einen Unter-Officier mit 6. Mann nach dem Feuer hinschicken. Alsdann die 2 Unter-Officiers nebst den 8 Mann, von beyden Seiten die Strassen besetzen und keine Leute, ausser diejenigen, welche zur Löschung des Feuers mit Wasser-Eymern, Wasser-Spritzen Feuer-Leutern und Feuer-Haacken gelaufen kommen, an das Feuer heran lassen müssen.

Solte das Feuer groß seyn, so schicket der Officier von der Haupt-Wacht, noch mehrere Leute hin, so viel er von der Wacht abgeben kann, welche sich zu beyden Seiten des Feuers, postiren, damit keine Leute, es wäre dann, daß sie das Feuer löschen helfen wollen, zugelaufen kommen, und keine Desorders vorgehen. So bald aber die Bataillons formiret sind, lässet der commendirende Officier durch die Bataillons die Strassen besetzen, und die Wachteu gehen wieder ab.

V. Artic.

Sobald eine Wacht Alarme schläget, soll von jeder Wacht ein Unter-Officier mit einiger Mannschafft, nachdem die Wacht starck ist, mit Wasser-Eymern und Feuer-Spritzen nach dem Feuer geschicket werden; sobald aber Leute genug vorhanden sind, das Feuer zu löschen, soll ein jeder Unter-Officier mit seinen Leuten wieder zurück gehen.

VI. Artic.

Die Compagnien werden, sobald sie auf dem Alarm-Platz zusammen kommen, gestellet und verlesen, und die Bataillons werden formiret; hernach die Bataillons auf dem Alarm-Platz im Gewehr stehen bleiben, bis der Gouverneur oder Commendant Ordre stellet, was sie thun sollen.

VII. Artic.

Von den Wachten muß kein Mann, ausser diejenige, welche mit Unter-Officiers nach dem Feuer weggeschicket sind, verurlaubet werden; die Wachten treten ins Gewehr, und die Thore werden geschlossen, bis das Feuer gelöschet ist, und bis die Compagnien wieder aus einander gehen.

VIII. Artic.

Ein jeder Capitaine kann, wann das Feuer nahe bey der Mundirungs-Cammer von der Compagnie ausgekommen ist, einen Unter-Officier mit etliche Männer hinschicken, um die Mundirungs-Cammer zu retten, und wann die Wachten sehen, daß eine Mundirungs-Cammer in Gefahr ist, so sollen sie von der Wacht, Leute hinschicken, um die Mundirungs-Cammer zu retten.

IX. Artic.

Der Gouverneur oder Commendant, auch ein jeder commandirender Officier in einer Guarnison, muß mit Zuziehung des Magistrats, unter den Bürgern gute Feuer-Anstalten machen, damit ein jedes Gewerck weiß, was es dabey zu thun hat; solten aber die Bürgern zu lange ausbleiben, so sollen selbige einem jeden Soldaten 8. gl. geben, welcher in ihrem Platz das Feuer löschen helffen, und noch überdem bestrafet werden. In solchem Fall soll der Gouverneur, Commendant oder der commandirende Officier so viele Leute nehmen, als zu Löschung des Feuers, von nöthen sind, und die Soldaten, welche zur Löschung des Feuers, von der Wacht hinge-schicket worden sind, sollen wieder abgehen, des-

desgleichen auch die Soldaten von den Compagnien wieder abgehen sollen, wann Bürger genug da sind.

X. Artic.

Wann ein Soldat nicht zu rechter Zeit auf dem Alarm-Platz ist, so soll er in Arrest geschicket werden und des folgenden Tages durch die Spieß-Ruthen laufen, und die Officiers und Unter-Officiers, insbesondere der Major und Adjutant, müssen die ersten auf dem Alarm-Platz seyn; wann aber ein Officier oder Unter-Officier gar fehlen mögte, alsdann der Officier 3. Monathen in Arrest gesetzet, und ihm das Tractament abgezogen ein Unter-Officier 3. Monath auf Schild-Wacht degradiret, und ein Soldat 20. mal durch die Spieß-Ruthen laufen soll.

Ein jeder Soldat muß vor seinen Cameraden, welcher auf der Wacht oder kranck ist, sein Zeug oder Mundireng mitnehmen.

XII. Titul.

Wie sich die Guarnisons bey Ankunfft Fürstlicher Herrschafften, auch wie sich die Wachten, betreffend die Honneurs gegen die Generals und Staabs-Officiers in den Guarnisons zu verhalten haben.

I. Articul.

Wann ein regierender Reichs-Fürst eine Vestung passiret, so sollen, wann er es haben will, 12. Canons blind mit halber Ladung einmal abgefeuert werden, die Wachten sollen Marche schlagen, die Officiers salutiren und 2. Grenadiers-Schild-Wachten vor das Haus gesetzet werden. Vor einen Prinzen aber welcher nicht in Diensten ist, sollen die Wachten die Honneurs thun, mit dem Marche schlagen, wie auch daß eine Grenadiers-Schild-Wacht vor dessen Quartier gesetzet wird; hingegen, wann ein Prinz in Diensten ist, sollen ihm die Honneurs nach seinem Charactere gethan werden.

Denen Prinzen vom Haus wird salutiret.

II.

II. Artic.

Gegen die Generals verhalten sich die Wachten in den Guarnisons, wie im Felde, ausser wenn er Prinz vom Haus ist.

III. Artic.

Vor einen Obristen, wenn er Commendant ist, präsentiren alle Wachten das Gewehr, und vor einen andern Obristen nimmt die Haupt-Wacht das Gewehr auf die Schulter, und die andern Wachten präsentiren das Gewehr; die Wachten an den Thoren nehmen das Gewehr auf die Schulter, und die Unter-Officiers Posten präsentiren das Gewehr. Solches ist zu verstehen in Vestungen und in grossen Guarnisons.

Alle Schild-Wachten präsentiren vor alle Staabs-Officiers das Gewehr.

IV. Artic.

In Guarnisons, wo ein Regiment lieget, wann es keine Vestung ist, präsentiren alle Wachten das Gewehr vor den Obristen oder Commandeur vom Regiment. Vor einen andern Staabs-Officier nimmt die Haupt-Wacht das Gewehr auf die Schulter, und die andern Wachten präsentiren das Gewehr.

Vor

Vor die andern Officiers treten die Unter-Officiers-Posten bey dem Gewehr, und die Schild-Wachten präsentiren vor allen Officiers das Gewehr.

V. Artic.

In den Guarnisons, wo eine oder mehrere Compagnien liegen, präsentiren die Wachten, vor denjenigen, welcher commandiret. Vor einen andern Capitaine treten die Unter-Officiers Posten mit geschultertem Gewehr heraus, und vor die andern Officiers bey dem Gewehr.

VI. Artic.

Vor alle Staabs-Officiers, welche in unsern Diensten sind, werden, wann sie in eine Guarnison kommen, selbige Honneurs angethan, wie den Staabs-Officiers vom Regiment in der Guarnison. Hingegen, wann Generals und Staabs-Officiers, welche nicht mehr in Diensten sind, in einer Guarnison kommen, so werden ihnen keine Honneurs von den Wachten angethan.

Den fremden Generals, welche würcklich in Diensten sind, werden die Honneurs, wie den Generals in unsern Diensten, angethan. Vor einen Obristen oder andern Staabs-Officier aber in fremden Diensten, ausser vor denen Rußisch-Kayserlichen, geschehen keine Honneurs.

VII.

VII. Artic.

Betreffend die Schild-Wachten, so werden selbige vor die Quartiers der Generals, gegeben, wie im Felde, ausser, daß den Gouverneurs in den Vestungen 2. Schild-Wachten und den Commendanten 1. Schild-Wacht, denen Obristen oder Commandeurs der Regimenter, auch eine Schild-Wacht vor ihre Quartiers gegeben werden.

VIII. Artic.

Wann dir Wachten vor einen General oder Staabs-Officier heraus geruffen haben, selbiger aber wincket, so sollen die Wachten nicht in das Gewehr gehen, sondern hinter dem Gewehr sich rangiren: Wann aber eine Wacht das Gewehr schon auf der Schulter hat, bevor der General wincket, so soll die Wacht im Gewehr stehen bleiben, das Gewehr präsentiren, aber nicht die Trommel schlagen lassen, es wäre dann, daß der General befehlen liesse, das Gewehr zu strecken; hingegen, wann die Wacht vor einen andern Staabs-Officier das Gewehr auf der Schulter hat, und selbiger wincket, so lässet der Officier oder Unter-Officier von der Wacht, strecken, und rangiren seine Leute hinter dem Gewehr.

XI.

IX. Artic.

Sobald es finster ist, sollen die Schild-Wachten vor keinen, ausser vor Patrouillen und Ronden, das Gewehr präsentiren, sondern solches auf der Schulter behalten.

Es soll kein Unter-Officier im Gewehr, oder wann er auf der Strasse das Kurtz-Gewehr verkehrt auf der Schulter träget, den Huth abnehmen; desgleichen auch bey Spieß-Ruthen Strafe kein Pursche den Huth abnehmen muß, wenn er das Gewehr in der Hand hat; wie denn auch die Officiers, wann sie en parade stehen oder mit einem Zuge marchiren, es mögen die Leute Gewehr haben oder nicht, vor niemanden den Huth abnehmen sollen, ausser wann sie mit dem Espontom salutiren, oder auf der Wacht jemanden Honneurs anthun.

XIII. Titul.

Wie die Executiones mit Spieß-Ruthen, oder zum Tode gehalten werden sollen.

I. Articul.

Wann in einer Guarnison eine Execution mit Spieß-Ruthen gehalten wird, so soll solche allezeit durch die Wacht-Parade ge-

 halten

halten werden, und es soll so viele Mannschafft, wie an der Wacht-Parade fehlen mögte, dazu commandiret werden; im Gegentheil, wann die Wacht-Parade stärcker ist, so müssen vom lincken Flügel so viele Leute abgenommen werden.

II. Artic.

Wann die Wacht-Parade auf dem Parade-Platz formiret wird, so machet die Mannschafft zur Execution rechts nnd die Wacht lincks um; hernach, wann Marche commandiret wird, so marchiren die Commandirte nebst Ober-und Unter-Officiers auf dem rechten Flügel über die Grenadiers; wann Front commandiret ist, richtet der Adjutant die Rotten von der Wacht, und theilet die Züge ab; der älteste Officier zur Execution, richtet die Rotten von den Commandirten, nnd theilet sie, nachdem sie starck sind, in 2. oder 4. Züge.

Bey Richtung der Rotten, muß allezeit zwischen der zweyten und dritten Rotte, so viele Distance genommen werden, daß das dritte Glied Platz hat zu doubliren.

Die letzte Rotte von den Commandirten zur Execution, muß an die erste Rotte von den Grenadiers sich anschliessen.

III.

III. Artic.

Wann der Adjutant an die Ober- und Unter-Officiers von der Wacht, commandiret: Ober- und Unter-Officiers marchiret nach euren Posten! Geben die Commandirte zur Execution, Achtung auf die von der Wacht, die Officiers nehmen mit selbigen zugleich die Espontons hoch, und gehen nebst den Unter-Officiers mit selbigen zugleich nach ihren Posten.

IV. Artic.

Wann die Execution formiret stehet, so commandiret der Major:

Präsentiret das Gewehr!

Das Gewehr auf die Schulter!

Das dritte Glied rechts vorwerts doubliret eure Glieder!

Marche!

Worauf das dritte Glied hurtig und zugleich ihrem Vorder-Mann zur rechten Hand einlauft, und zwar so, daß der Flügel-Mann aus dem dritten Gliede wieder im ersten, und der vierte im zweyten Gliede und so weiter eintrit.

Der Flügel-Mann aus dem dritten Gliede tritt dem Flügel-Mann aus dem ersten Gliede zur lincken Hand, die übrigen treten aber alle rechter Hand ihrer Vorder-Männer ein. Sobald das dritte Glied doubliret hat, muß das zweyte so nahe heran rücken, daß der Arrestant zwischen durch, die Spieß-Ruthen laufen kann.

Wann Marche! commandiret wird, so muß das dritte Glied zugleich abtreten, geschwind einlaufen, das Gewehr wohl tragen, die rechte Hand hangen lassen, gantz stille seyn, hernach stille stehen und nach der rechten Hand sich richten.

Die Unter-Officiers, welche hinter den Zügen schliessen, wann das dritte Glied doubliret, thun auf ordinaire Distance an das zweyte anrücken.

V. Artic.

Wann erwehnter massen das dritte Glied doubliret hat, commandiret der Major:

Erstes Glied rechts um kehrt euch!

Das Gewehr bey dem Fuß!

Das Gewehr in dem lincken Arm!

Das Gewehr wird mit 3. Tempos in dem lincken Arm gebracht:

1.) Man greiffet mit der lincken Hand an das Gewehr, und hebet mit beyden Händen das Gewehr gerade in die Höhe.

2.)

2.) Mann bringet geschwinde und zugleich das Gewehr neben der Spitze vom lincken Fuß gerade in die Höhe.

3.) Man setzet zugleich die Kolbe auf die Erde, wirft hurtig die rechte Hand weg, und lässet sie an der Seite herunter hangen.

Sobald das erste Glied sich rechts um kehret hat, muß das zweyte Glied zugleich die Köpffe und Augen nach der lincken Hand wenden, und sobald die Parade das Gewehr in dem lincken Arm hat, so muß das zweyte Glied wieder nach der rechten Hand die Köpffe und Augen wenden.

VI. Artic.

Bevor noch der Major commandiret: Erstes Glied rechts um kehret euch! nehmen die Officiers die Espontons hoch; hernach sie mit dem ersten Glied sich rechts um kehren, und der Capitaine nebst einem Officier marchiren auf dem rechten Flügel, und zwey Officiers auf dem lincken Flügel. Die übrigen Officiers marchiren durch, haben gleich Front, nehmen die Espontons bey dem Fuß, und geben Achtung, daß die Pursche recht hauen.

Die Tambours und Pfeiffers marchiren auf dem rechten und lincken Flügel.

VII. Artic.

Sobald die Execution formiret ist, gehet der Profos mit den Ruthen durch, und ein

jeder Soldat nimmt so viele Ruthen, als Arrestanten durchlaufen sollen; hernach, wann der Profos durch ist, schlagen die Tambours vom lincken Flügel einen Wirbel, der Arrestant lauft durch die Spieß-Ruthen, und der Major galoppiret auf und nieder, damit die Pursche recht hauen.

Der Arrestant, welcher Spieß-Ruthen laufen soll, wird allezeit von einem Unter-Officier durch die Gassen geführet, welcher vor demselben hergehet, und das Kurtz-Gewehr verkehrt unter dem Arm träget.

VIII. Artic.

Wann der Arrestant durchgelauffen ist, commandiret der Major:

Ruthen weg!

Das Gewehr in die rechte Hand!

Worauf das zweyte Glied die Köpffe und Augen zugleich nach der lincken Hand, und wann das Gewehr bey dem rechten Fuß genommen ist, zugleich wieder nach der rechten Hand wendet.

Dieses Commando wird wieder mit 3. Tempos gemachet;

1.) Man greiffet mit der rechten Hand starck und zugleich an das Gewehr, und hebet es gerade in die Höhe.

2.)

2.) Man bringet mit beyden Händen das Gewehr gegen dem rechten Fuß in die Höhe, daß die Mündung gleich dem Huth kommt.

3.) Das Gewehr wird bey dem Fuß genommen, wie ordinaire.

IX. Artic.

Der Major commandiret: Das Gewehr auf die Schulter! Das erste Glied lincks her stellet euch! das dritte Glied rechts um kehret euch! Marche! Front! Richtet euch!

Sobald der Major commandiret: Das Gewehr auf die Schulter! müssen die Officiers die Espontons hoch nehmen, vor marchiren, die Espontons bey dem Fuß nehmen, und sobald das dritte Glied sich rechts umkehret, auf ihren Posten stehen.

X. Artic.

Sobald die Parade zur Execution wieder 3. Mann hoch, wohl gerichtet stehet, commandiret der Major an die commandirten Leute zur Execution:

Präsentiret das Gewehr!

Verkehrt schultert das Gewehr!

Rechts um kehret euch!

Marche!

Worauf die Commandirten zur Execution, nach ihren Quartieren gehen, und die Wacht-Parade marchiret ab.

Wann eine Execution mit Spieß-Ruthen geschiehet, so müssen alle Officiers vor die Parade sich eintheilen, und die Unter-Officiers hinter ihren Compagnien in einem Gliede stille stehen, und Achtung geben, daß die Pursche recht hauen.

XI. Artic.

Wann ein Soldat vom Leben zum Tode gebracht werden, und die Execution ausserhalb der Stadt geschehen soll; so soll ein Commando vom Regiment zur Execution commandiret werden, und vor des Commandeurs vom Regiment seinem Quartier, ein Bataillon formiren. Hernach lässet der Major abmarchiren, und marchiret mit geschultertem Gewehr stille heraus nach dem Ort, wo die Execution geschehen soll, woselbst er einen Creyß formiren lässet.

XII. Artic.

Zu Abholung des armen Sünders, wird ein Officier mit so vieler Mannschafft, wie man zu sicherer Herausbringung nöthig erachtet, hingeschicket, welcher das Gewehr schultern, den armen Sünder in der Mitten nehmen lassen, mit selbigem bis auf dem Platz zur

zur Execution heraus marchiren, und den armen Sünder in dem Creyß liefern muß.

Sobald der Officier den armen Sünder in dem Creyß geliefert hat, muß er mit seiner Mannschafft an die Execution sich anschliessen, und in einer Parade mit herein marchiren.

Wann die Sentenz verlesen wird, wird das Gewehr präsentiret, hernach wieder geschultert, und die Leute zur Execution bleiben mit geschultertem Gewehr stehen, bis die Execution vorbey ist.

XIII. Artic.

Wann die Execution geschehen ist, lässet der Major den Creyß sich rechts um kehren, sich rechts und lincks schwencken, Front machen, und die zwey hintersten Glieder sich rückwerts öfnen; hernach der Major mit geschultertem Gewehr stille abmarchiret, vor des Obristen Quartier wieder aufmarchiret, das Gewehr präsentiren, verkehrt schultern, die Leute sich rechts um kehren, und nach ihren Quartieren gehen lässet.

Der Major muß den Degen gezogen haben, wann er mit den commandirten Leuten zur Execution heraus- und wieder herein marchiret.

XIV. Artic.

Wann ein Soldat vom Leben zum Tode gebracht werden, und die Execution geschehen

soll in der Stadt, so müssen, nachdem die Stadt groß ist, und man einen Tumult zu befürchten hat, bald mehr bald weniger Mannschafft zur Execution commandiret werden.

XV. Artic

Wann ein Delinquent, welcher kein Soldat ist, vom Leben zum Tode gebracht werden soll, so muß von allen Regimentern von der Guarnison, die Execution commandiret werden, und die Parade muß, nachdem selbige vor des Commandeurs Quartier sich formiret hat, vor des Gouverneurs oder Commendanten Quartier aufmarchiren; hernach der Major die Execution formiren, und mit geschultertem Gewehr auf dem Platz der Execution, stille heraus marchiren muß.

Wann der Delinquent kein Soldat ist, sollen zu dessen Abholung, Bürger commandiret werden, welche selbigen in den Creyß liefern müssen, hernach alles observiret wird, wie schon erwehnet ist. Der Major marchiret nach geschehener Execution, vor des Gouverneurs oder Commendanten Quartier stille wieder auf, und lässet die Leute nach den Quartieren gehen.

Zur Execution sollen, nachdem der Ort groß oder klein ist, und man einen Tumult zu befürchten hat oder nicht, 200. auch mehr Mannschafft commandiret werden; desgleichen zu Abholung des armen

armen Sünders, bald mehr, bald weniger Bürger, wie man es nöthig findet, hingeschicket werden sollen.

XIV. Titul.

Wie die Officiers, Unter-Officiers und Gemeine begraben werden sollen.

I Articul.

Wann ein General von der Infanterie begraben wird, so sollen 9 Canons mit gantzer Ladung blind 3 mal abgefeuert, und 2 Bataillons zum Begräbniß commandiret werden.

II. Artic.

Wann ein General-Lieutenant von der Infanterie begraben wird, so sollen 6. Canons mit gantzer Ladung blind 3. mal abgefeuert, und ein gantzes Bataillon zum Begräbniß commandiret werden.

III Artic.

Wann ein General-Major von der Infanterie begraben wird, sollen 4. Canons mit gantzer Ladung blind 3. mal abgefeuert, und ein

ein Bataillon zum Begräbniß commandiret werden.

IV. Artic.

Wann ein Brigadier von der Infanterie begraben wird, sollen 3. Canons mit gantzer Ladung blind 3. mal abgefeuert und ein Bataillon zum Begräbniß commandiret werden.

V. Artic.

Wann ein Obrister von der Infanterie begraben wird, soll ein Bataillon zum Begräbniß commandiret werden.

VI. Artic.

Wann ein Obrist-Lieutenant von der Infanterie begraben wird, so sollen 3. Compagnien, welche ein Bataillon formiren mit 2. Fahnen zum Begräbniß commandiret werden.

VII. Artic.

Wann ein Major von der Infanterie begraben wird, sollen 2. Compagnien nebst 2. Fahnen zum Begräbniß commandiret werden.

VIII. Artic.

Wann ein Capitaine von der Infanterie begraben wird, so soll eine Compagnie mit einer

einer Fahne zum Begräbniß commandiret werden.

IX. Artic.

Wann ein Lieutenant von der Infanterie begraben wird, so sollen 30. Mann mit 1. Lieutenant und 1. Subaltern-Officier nebst gehörigem Unter-Prime-Plan, zum Begräbniß commandiret werden.

X. Artic.

Wann ein Fähnrich von der Infanterie begraben wird, so sollen 24. Mann mit 1. Lieutenant und 1. Subaltern-Officier, nebst gehörigem Unter-Prime Plan, zum Begräbniß commandiret werden.

XI. Artic.

Wann ein Unter-Officier von der Infanterie begraben wird, so soll ein Fähnrich und 18. Mann zum Begräbniß commandiret werden.

XII. Artic.

Wann ein Musquetier begraben wird, sollen 15. Mann mit einem Unter-Officier, 1. Tambour und 1. Pfeiffer zum Begräbniß commandiret werden.

XIII.

XIII. Artic.

Die Bataillons oder commandirte Leute zum Begräbniß, werden vor des Commandeurs Quartier formiret; hernach die Bataillons oder commandirte Leute mit geschultertem Gewehr nach dem Trauer-Hause stille hinmarchiren, und wann sie aufmarchiret sind, wird das Gewehr wieder geschultert, und darauf bey dem Fuß genommen.

XIV. Artic.

Wann die Leiche aus dem Hause gebracht wird, so wird das Gewehr vorhero geschultert, und so bald die Leiche heraus kommt, wird das Gewehr präsentiret; hernach, wann die Leiche auf dem Trauer-Wagen, oder sonst außer dem Hause niedergesetzet ist, so lässet der commandirende Officier das Gewehr verkehrt unter dem lincken Arm nehmen, und marchiret ab, wie gebräuchlich; wobey die Hautboisten und Pfeiffers den Todten-Marche blasen und die Tambours mit gedämpften Trommeln den Todten Marche schlagen.

Beym Begräbniß eines Officiers werden die Houtboisten, bey einem Unter-Officier und Gemeinen aber werden nur die Tambours und Pfeiffers commandiret.

XV.

XV. Artic.

Wann die Commandirte zum Begräbniß, vor die Kirche, oder auf dem Kirchhof, wo die Leiche begraben wird, aufmarchiret sind so hören die Hautboisten auf zu blasen, und die Tambours auf zu schlagen, und der commandirende Officier lässet das Gewehr präsentiren, bis die Leiche in der Kirchen gebracht, oder auf dem Kirchhof in das Grab gesencket worden; hernach der Officier wieder das Gewehr schultern lässet, und die Leute bleiben mit geschultertem Gewehr stehen, bis die Ceremonien in der Kirche vorbey sind, oder die Leiche auf dem Kirchhofe eingescharret ist; worauf 3. mal Salve gegeben und hoch angeschlagen wird.

Wann die dritte Salve gegeben ist, so treten die Pursche mit dem Fuß bey, behalten das Gewehr vor sich, setzen den Hahn in die Ruhe, schliessen die Pfanne, bringen die lincke Hand an die Kolbe, geben Achtung auf die rechte Hand, und schultern das Gewehr zugleich.

XVI. Artic.

Wann erwehntermassen 3. mal Salve gegeben worden ist, so commandiret der Officier:

Präsentiret das Gewehr!

Verkehrt schultert das Gewehr!

Die Tambours und Pfeiffers marchiren vor dem ersten Musquetier-Zug, die Parade mar-

marchiret ab, die Tambours schlagen Troup, und der Officier marchiret vor des Commandeurs Quartier wieder auf; hernach die Tambours aufhören zu schlagen, der Officier lässet das Gewehr präsentiren, verkehrt schultern, die Leute sich rechts um kehren, und nach denen Quartieren gehen.

Wann eine Parade zur Leiche eine Wacht passiret, so lässet die Wacht das Gewehr präsentiren, aber nicht das Spiel rühren.

XVII. Artic.

Wann in einer grossen Guarnison ein Soldat begraben werden soll, so werden die Leute zum Begräbniß von der Compagnie commandiret, welche vor des Capitains Quartier in einem Zuge formiret werden, und der Commandier-Sergeant marchiret mit geschultertem Gewehr nach dem Ort, wo die Leiche begraben werden soll, hernach wann die Leiche begraben ist, so lässet der Commandier-Sergeant das Gewehr verkehrt schultern, marchiret ab, lässet Troup schlagen, und wann er ein paar hundert Schritte marchiret ist, so marchiret er wieder auf, die Tambours hören auf zu schlagen, der Commandier-Sergeant lässet das Gewehr präsentiren, verkehrt schultern, die Leute wieder rechts um kehren und auseinander gehen.

In

In kleinen Guarnisons werden die Commandirte zur Leiche von der gantzen Guarnison genommen, und vor des commandirenden Officiers Quartier formiret; Hernach marchiret der Commandier-Sergeant nach dem Ort, wo die Leiche ist, und wann die Leiche begraben so marchiret er vor des commandirenaden Officiers Quartier wieder auf, bis dahin die Tambours Troup schlagen.

Wann in einer grossen Guarnison eine Leiche ausserhalb dem Thore auf einem Kirch-Hofe begraben wird, lásset die Parade bis sie das Thor oder die Wacht passiret ist, Troup schlagen; Hernach der Officier oder Unter-Officier aufmarchiret, und die Leute aus einander gehen lásset.

Die Wacht am Thor soll das Gewehr auf der Schulter behalten, und kein Spiel rühren lassen.

XVIII. Artic.

Alle Officiers, welche der Leiche folgen, wann es auch die nächsten Anverwandten sind, sollen ihre völlige Mundirung anhaben, und nur einen Flohr um den Arm binden, auch soll, ein Officier, wann er in dem Sarge eingekleidet wird, in seiner Mundirung eingekleidet werden.

Einer Unter-Officier Leiche sollen auch Unter-Officiers folgen, und einer Musquetier Leiche sollen einige von der Compagnie folgen.

Es sollen keine Soldaten-Weiber und Kinder durch Soldaten getragen werden, auch sollen keine Soldaten der Leiche folgen, sondern müssen durch Bürger getragen, oder nachdem Kirch-Hof gefahren werden.

XIX. Artic.

Wann das Gewehr bey einer Leiche soll getragen werden, so wird commandiret:

Nr. 1. Präsentiret das Gewehr!
Nr. 2. Das Gewehr zum Todten!
Nr. 3. Präsentiret das Gewehr!
Nr. 4. Das Gewehr auf die Schulter!

Dieses alles wird gemacht, wie bey denen Handgriffen gesaget ist.

XV. Titul.

Wie die Regimenter bey erhaltener Ordre in Campagne zu marchiren, sich zu verhalten haben.

Alle Regimenter sollen zum Marche in Campagne, sich jederzeit parat halten, daß sie den 12ten Tag nach erhaltener Ordre marchiren können; in solchen 12 Tagen werden die Beur-

Beurlaubten eingeholet, und die Officiers kauffen sich die Pferde, das übrige aber was man zur Campagne nöthig hat, es mag Nahmen haben wie es will, sollen die Capitains vor ihre Compagnien, auch die Officiers vor sich fertig haben. Denn bey erhaltener Ordre zum Marche, in Campagne, ausser die Pferde, nicht das geringste fehlen, sondern alles in recht gutem Stande seyn muß.

Bey erhaltener Ordre, sich marchfertig zu halten, sollen die Commandeurs von den Regimentern darnach sehen, daß die Subaltern-Officiers sich Pack-Pferde und Pack-Sattel anschaffen, indem ihnen keine Wagens gut gethan werden.

XVI. Titul.

Wie die neue Fahnen angeschlagen, selbigen geschworen, und die alten Fahnen verwahret werden sollen.

I. Articul.

Wann ein Regiment neue Fahnen bekommt, so sollen selbige in des Chefs oder Commandeurs vom Regiment seinem Quartier angeschlagen werden, und zwar sollen alle Offi-

ciers par Compagnie ein Sergeant, ein Gefreyter-Corporal, ein Corporal und 10 Mann die Fahnen anschlagen.

II. Artic.

Das ganze Regiment soll, wann die Fahnen angeschlagen sind, des folgenden Tages Compagnie-Weise auf einen gewissen Platz heraus marchiren; hernach, wann alle Compagnien auf dem Platz geschlossen aufmarchiret sind, so lässet der Obrister welcher in der Mitte vom Regiment stehet, daß Gewehr schultern, die Fahnen marchiren nach ihren Compagnien, und der Obrister commandiret:

Rechts und lincks schwencket euch zum Creyß!

Die Officiers stehen vor ihre Compagnien, die Fahnen bey jeder Compagnie in der Mitte, die Tambours und Pfeiffers hinter den Fahnen, und weilen denen neuen Fahnen noch nicht geschworen ist, als wird auch selbigen keine Ehre angethan, wann sie aus des Commandeurs Quartier heraus gebracht werden, und draussen auf dem Platz nach ihren Compagnien marchiren.

Die Fahnen müssen auch nicht aufgewickelt seyn, sondern fliegen.

III. Artic.

Sobald der Creyß geschlossen ist, lässet der Obrister das Gewehr präsentiren; der Auditeur soll eine kleine Rede halten, und die Kriegs-Artickuln verlesen. Wann solches geschehen ist, so commandiret der Obrister: **Das Gewehr bey dem Fuß!** und der Prediger soll ein Gebeth thun, und darinnen GOTT um seine Gnade bitten, daß er einen jeden Soldaten vor den Meineyd bewahren und so regieren wolle, daß ein jeder bey allen Begebenheiten, in Bataille, in Belagerung und in allen Rencontres, der Fahnen treu bleiben, und bis auf dem letzten Bluts-Tropffen, der Fahnen beystehe, damit der Feind der Fahne sich nicht bemeistern möge. Hernach commandiret der Obrister: **Das Gewehr in den lincken Arm!** und alle Officiers und Soldaten heben die Finger auf und schweren zur Fahne.

IV. Artic.

Wann das Regiment zur Fahne geschworen hat, so muß ein jeder Capitaine die Soldaten von seiner Compagnie vermahnen, daß sie den gethanen Eid wohl halten, und bey der Fahne, welcher sie geschworen treu dienen sollen;

Der Obrister commandirt:

Das Gewehr in die rechte Hand!

Das Gewehr auf die Schulter!

Alsdann drey Salven gegeben werden sollen.

Das ganze Regiment rechts um kehrt euch!

Marche!

Alsdann eine jede Compagnie auf ihren Platz marchiret, und das Regiment exerciret oder marchiret in die Stadt hinein.

V. Artic.

Wann das Regiment wieder herein ist, so sollen entweder an selbigem oder am folgendem Tage, die alten Fahnen mit einem Officier, 2. Unter-Officiers 1. Pfeiffer, 1. Tambour, 30. Grenadiers, und denen Gefreyte-Corporals nach dem Zeug-Haus oder angewiesenen Ort gebracht, und daselbst aufgehangen werden.

Den alten Fahnen muß bis selbige in das Zeughaus oder nach dem angewiesenen Ort gebracht sind, die Honneurs angethan werden, wie ordinaire, und bey dem Ausmarchiren aus der Guarnison, und bey dem Einmarchiren in ein Nacht-Quartier

tier oder in eine Vestung, woselbst die Fahnen im Zeughause ausgehangen werden sollen, sollen die Grenadiers das Gewehr hoch in dem rechten Arm nehmen, und der Officier soll mit den Fahnen stille einmarchiren.

XVII. Titul.

Wie die Feldschers sollen angenommen, die Krancken in den Guarnisons wohl in Acht genommen, und auf die Conservation der Soldaten gesehen werden soll.

I. Articul.

Es soll kein Regiments-Feldscher bey der Armee angenommen werden, bevor selbiger bey dem Staabs-Chirurgo von der Armee sich nicht angegeben hat, und von denen Professoribus des Collegii-Medico-Chirurgici examiniret worden ist, damit man versichert seyn könne, daß kein Regiments-Feldscher bey den Regimentern angenommen werde, welcher nicht die Erfahrung und Wissenschaft von innerlichen und äusserlichen Kranckheiten habe; zu dem Ende ihm nach dem Examine von den

Professoribus ein Attestat gegeben werden muß; hernach, wann selbiger seine Sache verstehet, so soll er in Gegenwart des Commandeurs, vom Auditeur in Eyd und Pflicht genommen werden.

II. Artic.

Die Feldschers bey einem jeden Regiment sollen vom Regiments-Feldscher angenommen, abgeschaffet, und bezahlet werden, auch von ihm dependiren; jedennoch die Feldschers dem Regiment schweren sollen, so lange ihre Capitulation mit dem Regiments-Feldscher lautet getreu zu dienen, fleißig bey den Krancken und Blessirten zu seyn, und sich der Subordination des Regiments zu unterwerffen.

III. Artic.

Der Regiments-Feldscher soll davor respondiren, daß er tüchtige Compagnie-Feldschers annimmt, und absonderlich bey denen Compagnien, welche in einer Guarnison allein liegen, tüchtige Feldschers setzet, welche von innerlichen und ausserlichen Kranckheiten gute Wissenschaft haben; desgleichen, wann ein Commando ausgeschicket wird, ein tüchtiger Feldscher mitgeschickt werden muß. Wiewohl die Krancken welche an einer gefährlichen und lang-

langwierigen Kranckheit liegen, wann es practicable ist, zu dem Regiments-Feldscher nach dem Staab geschicket werden sollen. Im übrigen ein Capitaine, wann der Feldscher seine Compagnie zu rechter Zeit rasiret, die Krancken und Blessirten wohl in Acht genommen werden, auch der Feldscher sich in gehöriger Subordination hält und fleissig ist, mit ihm zufrieden seyn muß. Wann solches aber nicht ist, so soll der Capitaine dem Commandeur vom Regiment, und dem Regiments-Feldscher es sagen, damit solcher Feldscher abgeschaffet werde.

Wann eine Compagnie viele Krancke hat, so soll der Regiments-Feldscher dahin reisen.

IV. Artic.

In jeder Guarnison wo ein Regiment oder Bataillon lieget, soll davor gesorget werden, daß ein Lazareth ist, und wann ein Kerl kranck wird, so soll er in das Lazareth geschicket werden.

In einer Guarnison, wo eine oder mehr Compagnien liegen, soll gleichfalls ein gewisses Haus zum Lazareth aptiret werden.

V. Artic.

In einem Lazareth von einem Regiment oder Bataillon, soll allezeit absonderlich des

Nachts, ein Capitain des Armes nebst einem tüchtigen Feldscher und ein paar Aufwärters bey den Krancken seyn, welche vor die Pflege der Krancken, sowohl was die Medicamenten als den Unterhalt und dergleichen nöthige Aufsicht anlanget, möglichste Sorge tragen müssen. Wie dann auch alle Tage ein Officier und bisweilen ein Staabs-Officier, das Lazareth visitiren muß, um zu sehen, woran es fehlet; absonderlich muß der Regiments-Feldscher die Krancken fleissig besuchen, ihnen zur rechter Zeit die dienliche Arzeney geben, auch ordiniren, was die Krancken essen und trincken sollen.

VI. Artic.

Wann gefährliche Kranckheiten in einer Guarnison sich ereignen mögten, alsdann der Regiments-Feldscher, und absonderlich der Compagnie-Feldscher in des Regiments-Feldscheers Abwesenheit, wann ein Doctor in der Stadt ist, selbigen fleissig consuliren soll, wie die bereits eingerissene Maladie am besten zu heben und zu pracaviren sey, damit die Kranckheit nicht weiter einreisse; zu dem Ende die Krancken, welche an einer ansteckenden Kranckheit, im Lazareth sich befinden, sogleich separiret werden müssen.

Wann ein Capitaine einen Krancken bey einem Doctor oder sonst bey jemanden in die Cur giebet,

so soll der Regiments-Feldscher nicht schuldig seyn, dem Doctor seine Artzeney zu bezahlen.

VII. Artic.

Vor die Schild-Wachten in jeder Guarnison, sollen vom 1sten November an, bis Ausgang Aprilis, Mäntels auf die Posten gegeben werden, und sollen in den Schildhäusern Tag und Nacht hängen, welche die Schild-Wachten des Nachts, bey kaltem Wetter umhängen sollen.

Es ist ungesund, wann ein Kerl aus der Kälte in die Hitze kommt, dahero die Corps des Guardes, auch die Quartiers nicht so starck eingeheitzt werden sollen.

VIII. Artic.

Weilen einer bevorstehenden Kranckheit precaviret werden kann, wann ein Mensch, sobald er einen Anstoß bey sich verspühret, es nicht verheelet; Als sollen die Soldaten dazu ermahnet werden, denn einige Kerls nicht gerne in das Lazareth gehen wollen, bevor sie nicht recht kranck werden; Dieserhalb die Capitaines und alle Officiers allezeit darnach sehen müssen, ob ein Kerl übel aussiehet, und selbigen hernach, er mag wollen oder nicht, in das Lazareth schicken müssen, damit der Regiments

giments-Feldscher sehen kann, ob einem solchen Kerl was fehlet.

Wann man marchiren soll, oder es exercier-Zeit ist, so muß kein Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, aus Precaution mediciniren, bevor sie sich gemeldet haben, und es erlaubet worden ist.

IX. Artic.

Es soll, wann die Jahreszeit ist, daß allerhand Früchte zum Verkauff gebracht werden, nicht zugegeben werden, daß die Kerls ihr Geld davor ausgeben und sich daran ungesund essen; Absonderlich soll dasjenige Obst verbothen werden welches am meisten schädlich ist; denn einem Kerl viel gesunder ist, wenn er für das Geld ein Stück Brod sich kauffet.

X. Artic.

Damit ferner, so viel möglich, vorgebauet werden möge, daß ein Kerl nicht vor der Zeit ungesund und zum Herrn-Dienst incapable wird, oder gar crevire; derohalben auch das übermäßige Vollsauffen, absonderlich in Brandtewein, verbothen seyn soll; Auch da nichts schädlicher ist, als wann ein Kerl erhitzet ist, und darauf sogleich sauffet; als sollen die Officiers nicht zugeben, daß ein Kerl bey heissen Wetter auf dem Marche sauffe; zu dem Ende

de auch die Compagnien, bevor sie nach dem Exercieren auseinander gehen, etwas im Gewehr stehen bleiben müssen; wobey noch erinnert wird, die Kerls zu vermahnen, daß sie durch allzu starcke Motiones ausser Diensten, sich nicht erhitzen und darauf sauffen sollen.

XI. Artic.

Daß den Krancken und Malades gute Suppen gekochet, die Malades geschonet werden, die Kerls gute Menage machen, und alle Tage kochen sollen, ist im VIIIten Theil schon erwehnet, und es wird nochmals ernstlich befohlen, die Kerls zum Kochen und zur Menage anzuhalten.

Zehnter Theil.

I. Titul.

Wie die Regimenter oder Batail- lons aus ihren Quartieren aus- marchiren sollen.

I. Articul.

Wann ein Regiment oder Bataillon aus seiner Guarnison marchiren soll, so wird der General-Marche, und eine Stunde nachhero die Vergadderung geschlagen, weshalb alle Tambours und Pfeiffers zu rechter Zeit auf dem Parade-Platz sich einfinden müssen.

II.

II. Artic.

Sobald die Vergadderung geschlagen wird, stellen sich die Compagnien, und die Wachten gehen ab, hernach, wann Compagnieweise marchiret wird, nimmt eine jede Compagnie ihre Fahne, und die Compagnien marchiren mit geschultertem Gewehr stille heraus.

Eine jede Compagnie bleibet, wann sie vor des Commandeurs Quartier kommt, im March halten; der Capitaine lässet das Gewehr präsentiren, und die Tambours schlagen Marche. Hernach, wann die Fahne vor dem dritten Zug stehet, der Capitaine das Gewehr schultern lässet, und stille aus dem Thore marchiret.

III. Artic.

Wann ein Regiment oder Bataillon aus einer grossen Guarnison oder Vestung ausmarchiret, so sollen die Bataillons formiret werden, und es wird kein General-Marche, auch keine Vergadderung geschlagen, sondern die Compagnien kommen zur befohlener Zeit zusammen, und marchiren darauf vor des Generals-Quartier, woselbst die Bataillons formiret werden.

Die Grenadiers nehmen sobald sie verlesen und gestellet sind die Fahnen, und marchiren auf dem rechten Flügel.

IV. Artic

Die Bataillons marchiren mit klingendem Spiele aus der Guarnison; hernach die Bataillons, sobald sie aus dem Thor passiret sind, auf einen bequemen Platz wieder aufmarchiren, und der Major lässet die Compagnien formiren.

Wann die Compagnien formiret sind, und Front gemachet haben, commandiret der Major: Präsentiret das Gewehr! die Fahnen werden nach den Compagnien gebracht, die Compagnien marchiren ab, wie ordinaire, und die Bagage von einer jeden Compagnie, soll hinter der Compagnie folgen.

II. Titul.

Was auf dem Marche mit einem Regiment, Bataillon oder Compagnie, zu observiren ist.

I. Articul.

Wann ein Regiment oder Bataillon auf dem Marche compagnie-weise marchiret, und eine Bestung oder grosse Stadt, es mag eine Guarnison darinnen liegen oder nicht, durchpassiren muß, so sollen die Compagnien des Morgens in den Quartieren sich propre an-

anziehen, und vor dem Thore auf einem bequemen Platz aufmarchiren; hernach die Bataillons formiret werden, wie ordinaire.

II. Artic.

Wann die Bataillons formiret sind, so lässet der Obrister oder Commandeur vom Bataillon, das Gewehr verkehrt schultern, die Bataillons marchiren ab, die Officiers marchiren zu Fuß, tragen das Esponton verkehrt auf der Schulter, und die Tambours marchiren vorn, wie ordinaire.

III. Artic.

Wann das Bataillon nahe an das Thor kommt, so schlagen die Tambours ab, das Bataillon nimmt in währendem Marche das Gewehr auf die Schulter, und der Obrister nebst denen übrigen Staabs-Officiers und sämmtlichen Officiers, marchiren bey dem Bataillon, bis selbiges durch die Stadt passiret ist.

In währendem Marche durch die Stadt, auch auf dem Marche mit den Compagnien durch die Dörfer, muß kein Soldat aus seinem Zuge in ein Haus gehen, worauf die Officiers und Unter-Officiers Achtung geben müssen.

Bey dem Durchmarche durch die Stadt, muß kein Weib bey dem Bataillon sich sehen lassen, sondern die Weiber müssen in währender Zeit, da die Bataillons formiret werden, durch die Stadt vorausgehen, und die Bagage muß durchfahren.

IV. Artic.

Die Bataillons sollen, wann sie durch die Stadt marchiret sind, auf einem bequemen Platz wieder aufmarchiren; hernach die Compagnien formiret werden und abmarchiren, wie ordinaire.

V. Artic.

Wann eine Compagnie auf dem Marche ist, und durch eine Stadt passiren muß, so soll der Capitaine mit der Compagnie, es mag Guarnison darin liegen oder nicht, vor dem Thore aufmarchiren, die Compagnie recht formiren, und mit verkehrt geschultertem Gewehr abmarchiren; hernach, wann die Compagnie an das Thor kommt, so muß der Capitaine abschlagen, in wehrendem Marche das Gewehr auf die Schulter nehmen lassen, und mit geschultertem Gewehr und klingendem Spiel durch die Stadt marchiren.

Wann ein Bataillon durch ein Haupt-Quartier, oder durch ein Dorf, wo ein General-Staab lie-

get,

get, marchiret, soll es mit geschultertem Gewehr und klingendem Spiel durchmarchiren; wann aber in einem Dorf keiner lieget, so wird das Gewehr verkehrt auf der Schulter getragen, die Officiers bleiben zu Pferde, und ein Tambour bey jedem Bataillon, schläget den Feld-Marche; als welches obiges auch von einer Compagnie zu verstehen ist.

VI. Artic.

Wann ein Regiment, Bataillon oder Compagnie auf dem Marche ist, so sollen die sämmtlichen Officiers bey dem Ausmarche und bey Einrückung in die Quartiers, bey den Leuten seyn, und deswegen nicht zurück bleiben oder voraus reiten; wann aber ein Officier es thut, und vom Troup weggehet, so soll selbiger cassiret seyn.

Es soll auf dem gantzen Marche, man mag Bataillons- oder Compagnie-Weise marchiren, kein Kerl aus dem Zuge gehen, nnd wann ein Kerl zurück bleibet, so muß der Officier vom Zuge einen Unter-Officier zurück lassen, welcher den Kerl wieder nachbringen muß.

Die Officiers sollen nicht zugeben, daß die Kerls auf dem Marche, absonderlich bey heissem Wetter, sauffen, oder die Weiber ihnen Bier zubringen.

VII. Artic.

Wann ein Regiment oder Bataillon marchiret, so muß Abends vorhero ein Fourier

 nach

nach dem Ort, wo das Rendes vous gehalten werden soll, hingeschicket werden, welcher besorgen muß, daß das Bier auf dem Platz herausgebracht werde, damit kein Kerl vom Gewehr in das Dorf lauffen darf.

Auf dem Rendes-vous wird es gehalten, wie schon im VIIIten Theil gesaget ist.

Auf dem Marche sowohl ausserhalb als innerhalb Landes, müssen die unsichere und liederliche Pursche, wann ein Regiment oder Compagnie in Städten oder Dörfern die Nacht überbleibet, bey Unter-Officiers geleget werden, welche auf selbige Achtung geben, und des Morgens, wann sich die Compagnie stellet, mit auf der Parade bringen müssen.

III. Titul.

Wie die Regimenter und Bataillons in die Quartiers einmarchiren sollen.

I. Articul.

Wann ein Regiment oder Bataillon in eine kleine Stadt, es mag Guarnison darinn liegen oder nicht, einrücket, das Nacht-Quartier darin zu nehmen, so hält selbiges im Marchiren ein wenig an, und läßt die marode Kerls zuvor eintreten, alsdann marchiret das Regiment oder Bataillon mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel en parade ein, bis vor des Chefs oder Commandeurs Quartier; die Bagage aber bleibet zurück hinter der letzten Compagnie, auf welche sie folget. Hierauf marchiren alle Compagnien mit geschultertem Gewehr vor ihre Capitaines Quartiers; worauf die Billets ausgegeben werden, und die Compagnien aus einander gehen.

Wann eine Compagnie in ein Nacht-Quartier in einer Stadt einrücket, es mag Guarnison darin liegen oder nicht, desgleichen auch wann sie in ein Dorf einrückt, so soll selbige mit klingendem Spiel und geschultertem Gewehr einrücken.

II. Artic.

Wann ein Regiment oder Bataillon in einer Stadt, wo keine Guarnison ist, einrücket, so marchiret dasselbe, wie gedacht vor des Commandeurs Quartier, woselbst der Adjutant die Wache formiret, und die Posten abtheilet; hernach die Wacht zuerst abmarchiret und Marche schlagen lässet.

Im Nacht-Quartier auf einem Dorf wird eine Wacht bey den Fahnen gegeben, und übrigens das Dorf so besetzet, wie im Felde.

III. Artic.

Wann ein Regiment oder Bataillon in einer Vestung oder grossen Guarnison einrücket, so werden die Bataillons vor dem Thore formiret, und es wird dabey alles observiret, wie schon gesaget ist; hernach die Bataillons einmarchiren, und auf dem Parade-Platz in der Stadt oder Vestung aufmarchiren.

Die Bataillons müssen, wann sie in einer Vestung oder in grossen Guarnisons einrücken sollen, Tages vorhero in den Quartieren das Lederzeug anstreichen, das Gewehr wohl putzen, und sich recht propre machen.

IV. Artic.

Wann das erste und zweyte Bataillon auf dem Parade-Platz aufmarchiret ist, so hören

die

die Tambours auf zuschlagen, und der Obrister oder Commandeur vom Bataillon, commandiret:

Präsentiret das Gewehr!

Das Gewehr auf die Schulter!

Hernach die Majors die Compagnien formiren lassen; wobey alles observiret wird, wie schon gesaget ist.

Die Compagnien rangiren sich im währenden Formiren rechts, und die Staabs-Officiers geben die Espontons weg.

V. Artic.

Wann die Compagnien formiret sind, so commandiret der Major Wacht heraus! und zur Wacht bey den Fahnen soll von einer jeden Compagnie eine, und zwar die letzte Rotte vom lincken Flügel, desgleichen ein Gefreyter und eine Grenadier-Rotte vom gantzen Regiment, gegeben werden.

Die Wacht vom zweyten Bataillon marchiret durch das erste Bataillon durch, und der Adjutant formiret die Wacht; hernach der Officier von der Wacht abmarchiret, und der Major commandiret: Präsentiret das Gewehr! Ein Fähnrich mit 8. Unter-Officiers und mit allen Tambours und Pfeiffers von einem jeden Bataillon, bringen die Fahnen nach den Grenadiers, wobey alles observiret wird, wie schon im 8ten Theil erwehnet ist.

Wann die Fahnen vor der ersten Grenadier-Compagnie sind, schultert die Leib-Compagnie das Gewehr, die andern geben Achtung, schultern das Gewehr mit der Leib-Compagnie zugleich, und marchiren ab, wie ordinaire; hernach, wann die Compagnien vor der Capitains Quartiers ausmarchiret sind, werden die Billets ausgegeben, und die Compagnien gehen aus einander.

IV. Titul.

March-Route der Regimenter, Bataillons und Compagnien.

I Articul.

Die Regimenter, Bataillons und Compagnien sollen, wann sie in den Exercier-Monathen sich zusammen ziehen, oder zur General-Revue marchiren, allezeit die geradeste Strasse nach dem Ort, wo sie hinmarchiren müssen, nehmen.

II. Artic.

Die Regimenter, Bataillons und Compagnien sollen auf der gantzen March-Route, so viel möglich, ihre Nacht-Quartiers in den Städten nehmen, es mag Guarnison, Cavallerie oder Infanterie darin liegen oder nicht; weshalb, wann auf der geradesten March-route die

die Städte nicht so gelegen sind, daß das Nacht-Quartier darinnen genommen werden kan, aber eine halbe Meile, bis eine Meile, von der Seite eine Stadt lieget, so soll der Marche dahin genommen werden.

III. Artic.

Wann weder auf den geradesten Strassen, noch von der Seite ab, Städte liegen, wo ein Regiment oder Bataillon das Nacht-Quartier nehmen kan; alsdann das Regiment oder Bataillon in Dörfern, a 2. oder 3. Compagnien in einem Dorf, in den Scheunen liegen soll.

IV. Artic.

Was oben, betreffend die March-Route, gesaget ist, solches ist nur zu verstehen, wann die Regimenter zum Exerciren sich zusammen ziehen, oder zur General-Revue marchiren; weilen die Soldaten alsdann das volle Tractament bekommen, und ausser Obdach und Stroh, in den Nacht-Quartieren nichts zu geniessen haben, sondern in den Städten und auf den Dörfern, in Häusern und Scheunen, und zwar mit dem gantzen Regiment, Bataillon, oder mit 1. 2. 3. oder 4. Compagnien in einer Stadt oder in einem Dorf cantonniren sollen. Wann aber die Regimenter Batail-

tons oder Compagnien sonst auf dem Marche sind, alsdann sie marchiren und auf dem Marche verpfleget werden sollen, wie befohlen werden wird.

Wann die Soldaten auf den Dörfern in Scheunen, oder in den Städten in Häusern cantonniren, so müssen die Officiers und Unter-Officiers gute Achtung darauf haben. daß die Soldaten mit dem Feuer vorsichtig umgehen, und in den Scheunen keinen Toback rauchen. Weshalb allenthalben Schild-Wachten ausgesetzet werden müssen.

V. Titul.

Wie die Soldaten auf dem Marche in Quartieren verpfleget werden sollen.

I. Articul.

Wann ein Regiment, Bataillon oder Compagnie marchiret und vor erwehnter massen seine March-Route nimmt, so muß bey Zeiten dem General-Kriegs-Commissariat eine Liste eingesandt werden, wie starck das Regiment, Bataillon oder Compagnie ist; nemlich aus wie viel Officiers, Unter-Officiers, Tambours, Pfeiffers, Gemeinen und Pferden, das Regiment bestehet.

II. Artic.

Das General-Kriegs-Commissariat muß davor Sorge tragen, daß in den Städten und Dörfern es nicht an Bier, Brod, Fleisch, auch sonst an nichts fehle, und solches alles vor Geld besorgen.

III. Artic.

Ein jeder Officier und Gemeiner soll auf dem March in den Städten vor sein Geld, wie in seiner Guarnison, alles kaufen, und kein Officier oder Gemeiner soll sich unterstehen, von dem Wirth Betten, Licht oder sonst das allergeringste zu fordern; wovor ein jeder Officier mit seiner Ehre repondiren soll. Wann aber ein Soldat, ausser Obdach, vom Wirth das allergeringste fordern mögte, soll er davor mit Spieß-Ruthen bestrafet werden. Solches ist zu verstehen, wann die Bataillons und Regimenter in den Exercier Monathen sich zusammen ziehen.

In den Nacht-Quartieren auf dem Dorfe, müssen die Officiers und Soldaten gleichfals von den Bauern oder von den Leuten aus der Stadt, welche die Zufuhr hinbringen, nichts umsonst begehren, sondern nach der Taxe, wie in der Guarnison, alles baar bezahlen, weil sie ihre völlige Löhnung bekommen, und, um alle Excesse zu verhüten, soll eine Wacht bey den Zufuhr Wagens gegeben werden. Solches ist zu verstehen, wann

die

die Regimenter zum Exerciren sich zusammen ziehen.

IV. Artic.

Ein jeder Wirth in den Städten soll seinen Soldaten das Stroh zum Nachtlager umsonst geben. Wann der Wirth keinen andern Platz hat, so soll den Soldaten das Lager auf dem Boden gegeben werden; und, damit die Bürger desto weniger von der Einquartierung incommodiret werden, so sollen die Soldaten auf das Rathhaus und in andern Publiquen Häusern geleget werden, und das dazu benöthigte Stroh soll jeden Orts Obrigkeit mit anschaffen.

Auf den Dörfern soll das General-Kriegs-Commissariat das Holtz und Stroh denen Bauern bezahlen, oder wann nicht Stroh genug vorhanden ist, so soll das General-Kriegs-Commissariat das benöthigte Stroh dahin schaffen, und die Soldaten sollen in den Scheunen cantonniren.

Die Officiers zusammen von jeder Compagnie, können im Dorfe ein Haus nehmen, die übrigen Häuser aber sollen vor die Krancke und Malades, und, wann nachgehends noch Häuser übrig sind, so sollen an jede Compagnie gleichviel Häuser gegeben werden.

Es muß auch davor gesorget werden, daß die Officiers in den Städten in den Wirths-Häusern und auf dem Lande bey den Bauern, vor ihre Pferde Haber, Hexel und Heu vor baare Bezahlung bekommen können.

V.

V. Artic.

Es soll das General-Kriegs-Commissariat davor sorgen, und repondiren, daß das Brod, Bier und Fleisch recht gut ist, auch von allen eine billige Taxe, wie es immer seyn kann, gemachet werde; wann aber die Regimenter, Bataillons oder Compagnien auf den Dörfern das Nacht-Quartier nehmen müssen, so soll das General-Kriegs-Commissariat Leute schaffen, welche marcketentern, und müssen besorgen, daß die Victualien aus den Städten so wohlfeil wie immer möglich, beygebracht werden.

VI. Artic.

Es sollen vom General-Kriegs-Commissariat denen Regimentern so viele Wagens geliefert werden, als die Chefs verlangen. Die Chefs sollen aber davor repondiren, daß sie keine Wagens mehr als höchst nöthig, verlangen.

VII. Artic.

Wann ein Regiment oder Bataillon auf einem Marche durch fremde Territoria marchiret, so wird es in allem gehalten, so wie es der commandirende General befehlen wird.

VI. Titul.

Wie die Excesses auf dem Marche, und in den Nacht-Quartieren verhütet werden sollen.

I. Articul.

Gleichwie allezeit, also auch absonderlich auf dem Marche und in den Nacht-Quartieren, müssen die Soldaten in guter Ordre und Discipline gehalten, und alle Desordres verhütet werden.

Es sollen 30. biß 40. Mann in ein Haus, und Unter-Officiers bey den Leuten geleget werden, welche alle Excesse verhüten und davor repondiren sollen.]

II. Artic.

Sollten, ohngeachtet alles Verboths, dennoch Excesses geschehen, so muß der Obrister oder Commandeur vom Regiment, bevor er aus dem Quartier ausmarchiret, es untersuchen lassen nnd abthun, auch die Kerls sogleich in Arrest nehmen, und wann das Regiment beysammen ist, durch die Spieß-Ruthen laufen lassen, damit keine rechtmässige Klagen einlaufen; wovor die Obristen und Commandeurs von den Regimentern, Bataillons und Com-

Compagnien, responsable seyn sollen. Zu dem Ende auch der Obrister aus jedem Nacht-Quartier, ein Attestatum wegen gehaltener guten Ordre, sich geben lassen muß.

III. Artic.

Wann ein Unter-Officier betroffen wird, welcher auf dem Marche einen Bauern schläget, es geschehe unter was Prätext es immer wolle, so soll selbiger sogleich in Arrest genommen, und nach zurück gelegtem Marche, nach Befinden davor abgestrafet werden; imgleichen die Gemeine, wann sie die Bauern schlagen und übel tractiren, mit Gassen-Laufen angesehen und bestrafet werden sollen.

IV. Artic.

Von Officiers wird nicht vermuthet, daß sie capable sind, ohne extraordinaire gegebene Ursache, die armen Bauern und Unterthanen mit Schlägen und Prügeln übel zu tractiren. Sollte aber solches mal a propos geschehen, und darüber Klage einkommen, so wird sich ein solcher Officier sehr übel recommendiren; solten die Pferde auch übertrieben werden, daß sie davon auf der Stelle oder kurtz darnach crepiren, so soll solches gemeldet, und dem Commandeur des Regiments, das Geld zur Be-

Bezahlung der Pferde, decourtiret werden; welcher nachgehends an diejenigen, welche daran Schuld gewesen sind, sich zu halten hat.

V. Artic.

Was nun in diesem Reglement nicht befohlen oder verbothen ist, solches alles laut dem March-Reglement genau observiret werden muß; wovor die Obristen und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, repondiren sollen.

Eilfter Theil.

Ordres, wornach die sämmtliche Officiers ferner sich zu verhalten haben.

I. Titul.

Wie die Subordination unter den sämmtlichen Officiers, unter einem Regiment gehalten werden soll.

Da Wir höchstmißfällig vernommen, wie bey einigen Regimentern keine rechte Harmonie ist, und daraus Factiones entstehen,

 solches

solches aber schnur gerade wieder die Subordination läuft, und der Dienst und die Wohlfahrt des Regiments, darunter leidet: desgleichen Wir auch in Erfahrung gekommen sind, daß, wann der Chef vom Regiment, an die Staabs-Officiers und die Capitaines an die Subaltern-Officiers etwas befehlen, solches nicht allemal mit schuldigem Gehorsam, Fleiß und Application geschiehet, ja wohl gar einige Officiers, wann etwas befohlen wird, pro et contra disputiren, ob es recht ist, oder nicht; als haben Wir vor höchstnöthig erachtet, dergleichen bey höchster Ungnade zu verbiethen, und alles Ernstes zu befehlen, daß die Subordination unter den Officiers bey einem Regiment, vom General bis zum jüngsten Fähnrich, auf das allergenaueste beobachtet werden soll.

I. Articul

Wann der Chef vom Regiment etwas befiehlet, was das Regiment und den Dienst betrifft: der Obrist-Lieutenant aber vermeynen mögte, daß es gegen die Intention und Ordre Unserer höchsten Person laufe; alsdann derselbe dem Chef des Regiments, zwar auf eine geziemende Art Vorstellung thun kann; im Fall aber der Chef vom Regiment darauf bestehet, daß es geschehen soll, so muß es ohne

einige

einige weitere Contradiction geschehen, wiewohl dennoch letzterem hernach frey stehen soll, davon weiteren Rapport abzustatten, und wann selbiger Recht hat, so soll der Chef vom Regiment, davor angesehen werden.

Woferne etwas befohlen wird, wann das Regiment im Gewehr ist, so muß solches augenblicklich geschehen, und die Vorstellung muß nicht vorhero, sondern nachhero, geschehen, weil es wieder den Respect und Subordination des Commandeurs lauft, auch es üble Suiten nach sich ziehen würde, wann in Gegenwart aller Officiers und des Regiments, gegen die gegebene Ordre erst raisonniret und Einwendung gemacht würde.

II. Artic.

Gleichwie nun der Obrist-Lieutenant die Ordre des Obristen oder Chefs des Regiments, ohne darüber zu raisonniren, augenblicklich zur Execution bringen muß; auf gleiche Art die andere Staabs-Officiers thun müssen, was der Obrist-Lieutenant oder der commandirende Officier in einer Guarnison befiehlet, und par Consequence die Capitains thun müssen, was die Staabs-Officiers befehlen, und die Subaltern-Officiers thun müssen, was die Capitaines befehlen.

III. Artic.

Absonderlich hat man viele Erfahrung, daß die Subaltern-Officiers gegen ihre Capitaines, nicht schuldige Subordination leisten, auch wohl gar sich offendiret halten, wann ein Staabs-Officier oder Capitaine sie zu ihrem Devoir anhält; weshalb hiedurch auf das ernstliche befohlen wird, daß die Capitains besseren Respect bey ihren Subaltern-Officiers sich schaffen sollen; und, wann einer sich unterstehen mögte, den Capitaine, wann er was befiehlet, zur Rede zu setzen, alsdann der Capitaine einen solchen Officier sogleich in Arrest schicken, und dem commandirenden Officier, welcher in Loco ist, es melden soll, welcher es ferner an den Commandeur des Regiments, melden muß; inzwischen der Officier solange in Arrest bleiben muß, bis der Commandeur des Regiments, dieserwegen weitere Ordre stellet.

IV. Artic.

Wann die Sache, worin der Officier gegen seinem Capitaine, sich opponiret hat, von Importance ist, alsdann der Commandeur des Regiments, über solche Officiers Verhör und Kriegs-Recht halten lassen und es Uns berichten soll. Woferne aber der Obrister es abthun kan, so soll er solchen Officier als Arre-

stant

stant zum Staab bringen lassen, selbigen, nachdem er es meritiret hat, 14. Tage, 4. Wochen, auch wohl länger auf der Haupt-Wacht in Arrest behalten, und seine Dienste dabey thun lassen.

V. Artic.

Wann ein Capitaine seine Subaltern-Officier nicht in gehöriger Subordination und zu ihrer Function, was der Dienst und die Aufsicht bey der Compagnie, erfordert, ohne einziges Nachsehen anhält, desgleichen, wann ein Capitaine die Officiers, welche sich worinn negligiren, oder worin wieder die Subordination handeln, nicht in Arrest auf die Haupt-Wacht setzet, so verstehet der Capitaine sein Metier nicht, und der Commandeur vom Regiment, soll solchen Capitaine auf erhaltene Nachricht, dieserhalb eine scharfe Reprimande thun, und es an Uns melden.

VI. Artic.

Die Subaltern-Officiers sollen, mit einem Wort zu sagen, gegen ihre Capitaines in allem, was den Dienst angehet, selbigen Gehorsam und Respect, welchen sie ihrem Commandeur schuldig sind, erweisen.

VII. Artic.

Ob Wir nun zwar gnädigst nicht hoffen wollen, daß ein Staabs-Officier gegen dem andern, und die Capitaines gegen die Staabs-Officiers, sich soweit vergehen und worin gegen die Subordination, unter einander handeln werden: jedennoch, wann es arriviren sollte, alsdann kan der Obrist-Lieutenant, wann der Obrister nicht bey dem Regiment und in der Guarnison ist, den Major, und der Major kan, wann der Obrist-Lieutenant nicht zugegen ist, den Capitaine in Arrest schicken; hernach aber an den Chef oder Commandeur vom Regiment, es gemeldet werden muß, welcher weitere Ordre stellen wird, wie es wegen des Arrestes eines solchen Staabs-Officiers oder Capitains, gehalten werden soll: denn ohne Ordre des Chefs oder Commandeurs vom Regiment, kein Officier loß gelassen werden kan.

Wann ein Capitain gegen einen Staabs-Officier, und ein Subaltern-Officier gegen einen Capitain, worin gegen die Subordination handelt so kann der Staabs-Officier den Capitain, und der Capitain den Subaltern-Officier, ohne vorhergehende Ordre vom commandirenden Officier, in Arrest schicken, und hernach an den commandirenden Officier es melden, absonderlich wann es im Gewehr geschehen ist.

VIII.

VIII Artic.

Wann ein Staabs-Officier gegen einem Officier, nicht geziemender Expressiones sich gebrauchen mögte, so wollen Wir zwar solches nicht approbiren, aber der Officier muß dennoch, wann es im Gewehr geschiehet, und im Eifer vom Dienst geschehen ist, auf frischer That sich nicht offendiret befinden, sondern der Officier muß, solange er nicht an seiner Ehre angegriffen ist, sich nicht verantworten; hernach aber kan er bey dem commandirenden Officier sich melden und darüber beschweren.

IX. Artic.

Wann ein Capitaine einen Officier, wann er worin wieder die Subordination gegen ihm gehandelt hat, in Arrest setzet, und der Officier, wann er wieder loß kommt, den Capitaine darüber zur Rede setzen will, so soll der Capitaine, anstatt sich gegen ihm zu expliciren, ihn augenblicklich wieder in Arrest schicken.

X. Artic.

Wie die Subordination von denen Unter-Officiers gegen die Officiers, und von denen Gemeinen gegen die Unter-Officiers, gehalten

werden muß, solches wird hoffentlich ein jeder Officier selbst verstehen, und befehlen Wir auf das allerschärffste auf die Subordination zu halten, wiedrigenfals der Chef oder Commandeur davor repondiren soll.

XI. Artic.

Da zuweilen die Unter-Officiers sowohl, als Gemeine, gegen die Officiers raisonniren und sich mit Worten vergehen; so ist Unser ernsthaffter Befehl und Willens-Meynung, daß solches nach der grösten Rigeur, ohne einztziges Nachsehen, bestrafet werden soll; es soll auch nicht gelitten werden, daß sich Pursche zusammen rottiren, und Troupweise darüber beschweren; wann solches geschiehet, so muß der Rädelsführer davor scharf gestrafet werden.

XII. Artic.

Wann Pursche besoffen sind, so sollen sich die Officiers und Unter-Officiers in keinem Wort-Wechsel mit ihnen einlassen, vielweniger solche schlagen, indem man viele Exempel hat, daß ein Kerl besoffener weise auf solche Art das Leben verwürcket: des andern Tages aber, wann selbiger wieder nüchtern ist, so muß er für die begangene Excesses doppelt abgestrafet werden.

XIII.

XIII. Artic.

Die Staabs-Officiers müssen eine sonderbare Attention auf die Zucht der neuen Ober- und Unter-Officiers haben, und selbige mit der grösten Scharfe zu ersinnlichster Accuratesse im Dienst anhalten, damit aus den jungen Officiers wieder solche Leute gezogen werden, als wie die itzigen Capitaines und Staabs-Officiers sind.

Es müssen auch die Staabs-Officiers auf die Proprete sowohl im Dienst, als ausser Dienst sehr scharf halten.

II. Titul.

Wie die Verhöre und Kriegs-Rechte über Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, gehalten werden sollen.

I. Artic.

Ein Staabs-Officier soll, wann er in Arrest kommt, den Arrest in seinem Quartier halten, und wann die Sache, warum selbiger in Arrest ist, capital ist, alsdann ein Unter-Officier mit 3. Mann zur Wache in seinem Quartier gegeben, eine Schild-Wacht vor die

Thüre gesetzet werden, und der Unter-Officier bey ihm in der Stube bleiben soll.

Wann ein Staabs-Officier ein Crimen läsä Majestatis oder sonst was begangen hat, welches Leib und Leben concernirt, alsdann eine solche starcke Wacht bey ihm gegeben werden muß, daß er nicht echapiren kan.

Den Degen soll der Chef oder Commandeur vom Regiment, zu sich nehmen.

II. Artic.

Wann ein Staabs-Officier verhöret werden muß, soll es ihm durch den Adjutanten angesaget, und das Verhör vom Commandeur und einem Staabs-Officier, in des Commandeurs vom Regiment Quartier, gehalten werden, wohin ihn der Adjutant begleitet; hernach das Verhör an den Ober-Auditeur geschicket wird, und wann darüber gesprochen werden muß, so soll ein General als Präses, 2. Obrist-Lieutenants, 2. Majors und 2. Capitaines zum Kriegs-Recht commandiret werden.

III. Artic.

In einer Guarnison, wo ein Bataillon oder Regiment lieget, sollen die Capitaines, wann sie in Arrest kommen, auf die Haupt-Wacht in Arrest geschicket werden, in andern Guar-

Guarnisons aber, sollen die Capitaines den Arrest solange in ihrem Quartier halten, bis der Chef oder Commandeur vom Regiment Ordre stellet, ob sie wieder loß seyn, oder nach dem Staab gebracht werden sollen, alsdann ein Officier selbige nach dem Staabe auf die Haupt-Wacht in Arrest bringet, und den Degen an den Commandeur liefert.

Wann ein Capitaine, auch ein anderer Officier wegen einer Sache, welche Leib und Leben betrifft, in Arrest ist, so muß selbiger mit einem Commando nach dem Staabe in Arrest gebracht werden, daß er ohnmöglich echapiren kan.

IV. Artic.

Wann ein Capitaine verhöret werden muß, so soll ein Staabs-Officier mit einem Capitaine zum Verhör commandiret werden, und ein Unter-Officier von der Haupt-Wacht bringet selbigen in das Verhör, und wann über einen Capitaine Kriegs-Recht gehalten werden muß, so soll ein Obrist-Lieutenant als Präses, 2. Majors, 2. Capitaines, 2. Lieutenants und 2. Fähndrichs zum Kriegs-Recht commandiret werden; wann aber die Sache Leib und Leben angehet, so soll ein Obrister als Präses, 2. Obrist-Lieutenants, 2. Majors, 3. Capitaines, 3. Lieutenants und 3. Fähnrichs, zum Kriegs-Recht commandiret werden.

V.

V. Artic.

Wann ein Subaltern-Officier in Arrest kommt, so soll er allezeit, wann auch ein Capitaine mit seiner Compagnie in einer Guarnison alleine lieget, auf die Haupt-Wacht in Arrest geschicket werden; und wann selbiger zum Staab in Arrest geschicket wird, so soll ein Officier mit 2. Mann ihn dahin bringen.

VI. Artic.

Wann über einen Subaltern-Officier Verhör und Kriegs-Recht gehalten werden muß, so soll der Officier mit einem Unter-Officier und 2. Mann von der Haupt-Wacht, in das Verhör und Kriegs-Recht geschicket werden, und zum Verhör sollen 1. Capitaine und 1. Officier commandiret werden. Wann aber über einen Subaltern-Officier gesprochen werden muß, so sollen 1. Staabs-Officier als Präses, 2. Capitaines. 2 Lieutenants und 2. Fähnrichs zum Kriegs-Recht commandiret werden; hingegen, wann die Sache Leib und Leben angehet, so soll 1. Obrist-Lieutenant als Präses, 2. Majors, 3. Capitaines, 3. Lieutenants und 3. Fähnrichs, zum Kriegs-Recht commandiret werden.

VII. Artic.

Wann über einen Unter-Officier Verhör und Stand-Recht gehalten werden soll, so

sollen

sollen zum Verhör 1. Lieutenant und 1. Fähnrich und zum Stand=Recht 1. Capitaine als Präses, 2. Lieutenants, 2. Fähnrichs, 2. Sergeanten und 2. Corporals commandiret werden; wann aber die Sache Leib und Leben angehet, so soll zum Kriegs=Recht 1. Staabs=Officier als Präses, 3. Capitaines, 3. Lieutenants, 3. Fähnrichs, 3. Sergeanten und 3. Corporals commandiret werden.

Die Mittel=Unter=Officiers werden durchgehends als Corporals zum Kriegs=Recht commandiret.

VIII. Artic.

Wann über einen Gemeinen Verhör und Stand=Recht gehalten wird, so soll zum Verhör ein alter Lieutenant und zum Stand=Recht 1. Capitaine als Präses, 2. Lieutenants, 2. Fähnrichs, 2. Sergeanten, 2. Corporals und 2. Gemeine commandiret werden. Wann aber die Sache Leben und Tod angehet, so sollen 1. Staabs=Officier als Präses, 3. Capitaines, 3. Lieutenants, 3. Fähnrichs, 3. Sergeanten, 3. Corporals und 3. Gemeine, zum Kriegs=Recht commandiret werden.

Wann die Sache, worüber der Unter=Officier und Gemeine verhöret werden sollen, Leben und Tod angehet, absonderlich wann mehr darin complicirt sind, so soll 1. Capitaine nebst einem Unter=Officier zum Verhör commandiret werden.

III.

III. Titul.

Wie gute Disciplin unter denen Soldaten gehalten werden muß.

I. Articul.

Weilen nechst der Subordination bey dem Soldaten-Wesen nichts nothwendiger ist, als die Soldaten in scharfer Disciplin zu halten; als befehlen Wir, daß die Chefs der Regimenter und Commandeurs von den Bataillons, ihre Regimenter und Bataillons, auch die Capitaines ihre Compagnien, in gehöriger und scharfer Discipline halten, und keine Excessen durch die Finger sehen sollen.

II. Artic.

Die Pursche sollen zu aller Kirchen-Ordnung, von der Religion sie sind, angehalten werden, wie es gebräuchlich.

III. Artic.

Es sollen keine öffentliche Huren in einer Guarnison gelitten werden, und der Commandeur soll, wann eine Hure in einer Guarnison sich aufhält, selbige wegjagen lassen.

IV.

IV. Artic.

Es soll unter den Unter-Officiers und Gemeinen kein Spiel verstattet werden, und wann ein Soldat bey dem Spiel attrapiret wird, so soll selbiger in Arrest genommen werden, und des folgenden Tages sonder Verhör und Kriegs-Recht, 6. bis 8. mal durch die Spieß-Ruthen laufen.

V. Artic.

Wann ein Kerl besoffen auf die Parade kommt, auch, wann er sonst commandiret ist, sich besäufft, ohne Urlaub von der Wacht gehet, auf der Schild-Wacht schläfet, oder vor der Ablösung weggehet, so soll selbiger in Arrest geschicket werden, und des folgenden Tages, sonder Verhör und Kriegs-Recht, 10. mal durch die Spieß-Ruthen laufen.

VI. Artic.

Alle Gewaltthätigkeiten, sie mögen verübet werden, gegen wem sie wollen, sollen mit Spieß-Ruthen gestrafet werden; weshalb ein jeder Officier, sobald über einen Kerl Klage kommt, selbigen in Arrest nehmen, die Sache verhören, Stand-Recht halten und den Kerl, nachdem er schuldig befunden, durch die Spieß-Ruthen laufen lassen soll.

Wann

Wann die Gewaltthätigkeiten gegen jemanden im Quartier-Stand geschehen sind, so müssen die Kerls desto härter davor angesehen werden, weilen ein jeder Soldat, nicht allein seinen Wirth, oder sonst jemand aus dem Hause, nicht nur nicht übel tractiren, sondern auch friedsam und höflich sich auffähren muß: im Fall aber ein Soldat zu klagen hat, so muß er bey seinem Officier sich melden.

VII. Artic.

Alles Raisonniren gegen Officiers und Unter-Officiers im Dienst oder ausser Dienst, im Gewehr oder sonder Gewehr, soll mit Spieß-Ruthen hart bestrafet werden, absonderlich soll ein Kerl, wann er nur im Gewehr mit einem Wort raisonniret, augenblicklich in Arrest geschicket werden und zwey Tage hinter einander durch die Spieß-Ruthen laufen; hingegen, wann eine Wiedersetzung, Bedrohung, oder gar Bedrohung mit Gewehr von einem Kerl gegen einem Officier oder Unter-Officier geschiehet, so soll ein solcher Kerl ohne Pardon arquebusiret werden.

VIII. Artic.

Da auch bishero zu weilen arriviret, daß Beurlaubte unterschiedene Excessen und Gewaltthätigkeiten verübet haben, derohalben wann dergleichen inskünftige sich ereignen mögte, und über einen

einen Kerl Klagen einkommt, die nechste Guarnison einen solchen Kerl in Arrest holen, und die Sache verhören lassen soll; hernach der Arrestant an das Regiment worunter er gehöret geschicket, und von Guarnison zu Guarnison, bis zum Regiment gebracht werden soll; und ein solcher Kerl muß nachdem er es verdienet, mit Spieß-Ruthen hart bestrafet, und nicht wieder beurlaubet werden.

Wann der beurlaubte Kerl in einer Guarnison Excesse anfängt, so muß er augenblicklich in Arrest gesetzet werden, und es wird gehalten, wie oben gesaget ist.

IX. Artic.

Da es sich auch zuweilen zuträget, daß bey einigen Regimentern es sehr conniviret wird, daß Soldaten, wann sie commandiret oder beurlaubet sind, auf dem Lande Victualien wegnehmen; als soll solches ins künftige sehr scharf verbothen werden, wovor, wann nemlich Klagen darüber einlaufen, und die Kerls nicht scharf bestrafet werden, die Commandeurs der Regimenter responsable seyn sollen.

X. Artic.

Wann Bürger und Leute auf dem Lande, oder sonsten jemand, wer es auch seyn mag, über Officiers, Unter-Officiers oder gemeinen

Soldaten zu klagen haben, so sollen selbige bey dem Chef, oder in dessen Abwensenheit, bey dem Commandeur vom Regiment, als bey welchem in allen Fällen die erste Instantz geschehen soll, sich melden und ihre Klagen einbringen; im Fall aber der Chef oder Commandeur des Regiments, jemanden nicht prompte Justitz thun mögten, alsdann die klagende Personen bey Unsern commandirenden Generalen klagen sollen. Wann ihnen auch daselbst nicht geholfen werden mögte, einem jeden erlaubet seyn soll, bey Uns selbsten mit einem Memorial sich unterthänigst zu melden. Wobey Unser allergnädigster Befehl ist, daß die Chefs oder Commandeurs der Regimenter, auch Unsere Generals alle Klagen dergestalt debattiren sollen, daß einem jeden Klagenden schleuniges Recht wiederfahre, damit Wir nicht mit unnöthigen Klagen behelliget werden; wiedrigenfalß, wann nemlich an Uns in höchster Person Klagen einlaufen mögten, und die Leute sich gehörig gemeldet haben, aber ihnen nicht geholfen worden ist, die Chefs oder Commandeurs der Regimenter, wie auch die Generals davor responsable seyn sollen: wobey Wir aber auch ernstlich declariren, daß, in so ferne jemand, er sey auch wer er wolle, aus den Städten oder vom Lande, sich unternehme, die erste und zweyte Instantz vorbey zu gehen, und bey Uns in höchster Person zu klagen,

selbiger

selbiger, wann er auch das gröste Recht hat, sein Recht verlieren und noch überdem scharf bestrafet werden soll.

Hierunter auch die Ober-Officiers, Unter-Officiers und gemeine Soldaten, wann sie über jemand zu klagen oder an jemand eine Prätension haben, mit verstanden werden. Welche Klagen der Chef oder Commandeur des Regiments, gleichfals untersuchen, und wann solche Klagen gegründet sind, ihnen Recht verschaffen, im Fall aber der Obrister bey einem andern Foro nicht so gleich Recht erlangte, es an Uns in höchster Person melden soll, alsdannn die Obrigkeit solchen Orts, auf das schärfste gestrafet, und bey Unserer höchsten Ungnade responsable seyn soll.

Jedennoch soll kein Ober-Officier, wann Leute aus den Städten oder vom Lande, über selbige zu klagen haben, ohne wenn periculum in mora, oder wenn es nemlich Leib Leben und Ehre beträfe, nicht auf jede Klage, bevor die Sache untersuchet worden und man befunden, daß der Officier schuldig sey, in Arrest gesetzet werden.

XI. Artic.

...lles was mit Spieß-Ruthen kan bestrafet ... soll der Obrister oder Commandeur ...ent abthun: wann aber über Offi-

ciers Kriegs-Recht gehalten, und einem Soldaten durch das Kriegs-Recht das Leben abgesprochen worden ist, alsdann die gehaltene Verhöre und die Kriegs-Rechte an deu Ober-Auditeur eingeschicket werden sollen.

XII. Artic.

Die Excessen, welche Unter-Officiers thun, sollen auch sehr hart bestrafet werden, und die Unter-Officiers sollen, nachdem sie es verdienet haben, entweder auf gewisse Zeit auf Schild-Wacht bey gemeinem Tractament, oder auf ewige Schild-Wacht gesetzet, oder zum Zucht-Hauß condemniret werden.

XIII. Artic.

Alle übrige Excessen sind bereits in den Kriegs-Artickuln verboten, dahero solche in diesem Reglement nicht wiederholet werden dürfen, und die Regimenter werden, betreffend die Bestrafung der Soldaten, welche wieder die Kriegs-Artickuln worin handeln mögten, auf selbige angewiesen.

XIV. Artic.

Die Commandeurs von den Regimentern sollen wohl Acht haben, daß die Officiers in den Guarnisons keine Excessen anfangen, die Bürger oder ihre Wirthe nicht übel tractiren,

keine

keine Schulden machen, sondern mit ihrem Tractament auskommen; und es muß den sämmtlichen Officiers gesaget werden, daß kein Officier der Compagnie gut vorstehen könne, woferne er nicht ein guter Wirth ist, und daß man allezeit finde, daß eine Compagnie, wovon der Capitaine ein Wirth ist, besser im Stande sey, als eine andere, wovon der Capitaine kein Wirth ist; weshalb ein Lieutenant oder Fähnrich, welcher ein schlechter Wirth ist, und sich nicht corrigiret, niemals eine Compagnie zu gewarten habe.

XV. Artic.

Um alle unanständige und üble Lebens-Art von den Officiers abzuwenden, so wird höchst-nöthig seyn, daß die Generals, Commandeurs von den Regimentern und sämmtliche Staabs-Officiers die Subaltern-Officiers zum öftern bey sich bitten, auf eine gute Art mit ihnen umgehen, und mit selbigen öfters sprechen.

IV. Titul.

Wie die vacante Plätze der Ober-Officiers und Unter-Officiers besetzet werden sollen.

I. Articul.

Wann bey einem Regiment ein Officier abgehet, so soll der Obrister oder Commandeur vom Regiment, einen Edelmann, welcher es am besten meritiret, zum Officier vorschlagen; und der Obrister oder Commandeur des Regiments, soll davor responsable seyn, wann ein solcher Unter-Officier nicht alle Qualitäten haben wird, welche ein Officier haben muß.

II. Artic.

Es soll kein Unter-Officier zum Officier vorgeschlagen werden, bevor er wenigstens nicht 3. Jahre bey dem Regiment gedienet hat.

Wann ein Unter-Officier, welcher kein Edelmann ist, sehr grosse Meriten und einen offenen Kopf hat, auch dabey ein gutes Exterieur und wenigstens einige Jahre gedienet hat, so soll selbiger zum Officier vorgeschlagen werden.

III Artic.

Wann ein Unter-Officier bey einer Compagnie abgehet, und es ein Edelmann ist, so soll der Capitaine sich bemühen, einen jungen Edelmann wieder in dessen Plaz zu schaffen, absonderlich, wann nicht zwey Edelleute bey der Compagnie sind.

IV. Artic.

Wann ein Edelmann, welcher nicht Cadet gewesen ist, bey einer Compagnie zum Unter-Officier gemachet wird, so soll er, bevor er Unter-Officiers Dienste thut, 3. Monath Schild-Wacht stehen, damit er in solcher Zeit den Dienst und das Exercieren lerne; jedennoch ein solcher Unter-Officier die Cadetten-Mundirung von dem ersten Tage an, träget.

V. Artic.

Wann ein Unter-Officier, welcher kein Edelmann ist, bey einer Compagnie abgehet, so soll der Capitaine dem Obristen oder Commandeur vom Regiment, 3. tüchtige Leute, entweder Corporals oder Soldaten aus der Compagnie vorschlagen, von welchen der Obrister einen guten Unter-Officier aussuchen muß.

Es sollen, so viel möglich, Kerls aus der Compagnie, welche Ambition haben, zu Unter-Officiers ausgesuchet werden, und den Chefs der Regimenter frey stehen, dieselben nach ihren guten Conduiten, Geschicklichkeit und Application zum Dienst zu choisiren.

VI. Artic.

Wann ein Soldat vor seinem Feinde eine brave Action gethan, und vor andern darin sich distinguiret hat, so soll selbiger vor allen andern befordert, und zum Sergeanten gemacht werden.

VII. Artic.

Wann ein Capitaine keine Kerls bey seiner Compagnie hat, welche zu Unter-Officiers geschickt sind, hingegen eine andere Compagnie wohl etliche hat, welche meritiren, Unter-Officiers zu werden, alsdann der Obrister dem Capitaine, bey dessen Compagnie ein Unter-Officier fehlet, von der andern Campagnie einen Kerl zum Unter-Officier geben soll; und der Capitaine muß an die Compagnie einen Kerl wieder geben, welcher in das Glied und in die Rotte, wo der gemachte Unter-Officier gestanden hat, wieder zu stehen kommt.

V.

V. Titul.

Von der Werbung.

I. Articul.

Ob zwar die Regimenter junge und tüchtige Leute annehmen müssen; so wird dennoch keine gewaltsame Werbung statuiret, wovor die Commandeurs der Regimenter repondiren sollen.

II. Artic.

Die Regimenter können die junge Leute zwar annehmen, aber der Capitain muß solche nicht ehender im Nummer setzen, auch nicht ehender schweren lassen, bevor er nicht zum heiligen Abendmal gewesen ist, damit der Eyd nicht profaniret werde.

III. Artic.

Es sollen keine angesessene Bürger, Bauren oder Coßäthen zu Soldaten angenommen werden. Wie dann auch wann ein Bürger oder Bauer nur einen Sohn hat, welcher die Wirthschafft antreten muß, solcher nicht angenommen werden soll, ob er gleich die Große

hat, damit seine Wirthschafft nicht zu Grunde gehe.

Junge-Bauer Knechte, wie auch sonsten junge Leute können, wann sie freywillig Dienste nehmen wollen, angeworben werden, und soll eines jeden Orts Obrigkeit dem Officier daran nicht verhinderlich seyn, sondern ihm hülfliche Hand leisten, und wann der Kerl sich einmal engagiret hat, solchen an das Regiment ausliefern.

IV. Artic.

Es soll kein Officier, welcher zur Werbung gebrauchet wird, einem Kerl vor Geld den Abschied geben, und solches bey Cassation.

Wann ein Unter-Officier, welcher zur Werbnng gebraucht wird, einen Kerl vor Geld loß lässet, so soll er 3. Jahr ins Zuchthaus geschicket werden.

V. Artic.

Es müssen keine junge Officiers, welche das Geld unnöthiger Weise depensiren, auf Werbung geschicket werden, sondern es sollen dazu vernünftige und gesetzte Officiers genommen werden.

VI.

VI. Artic.

Die Regimenter müssen sich mit tüchtigen und guten Leuten completiren und die Staabs-Officiers unter dem Regiment, keine Leute unter 6. Fuß oder 3. Hamburger Ellen dulden; Es wäre dann daß ein Kerl sehr hübsch oder noch jung wäre und noch wachsen könnte, alsdann er wohl von 11 Zoll passiren kann. Weshalb die Officiers sich befleißigen müssen, solche Leute anzunehmen, die, wann sie nicht über die Maaß halten, auch nicht unter 6. Fuß sind.

VII. Artic.

Da es sich wohl zum öftern ereignet, daß die Officiers sich selbst die Werbung difficil machen, in dem ein Regiment, welches sich besser stehet, dem andern die Leute überbietet, und ein Kerl bis weilen mit einem andern Regiment in Capitulation stehet; derohalben Wir solches ernstlich verbieten und zugleich befehlen, daß, so bald ein Kerl von einem Officier, Unter-Officier oder Gemeinen von einem andern Regiment angesprochen ist, kein anderer ihm abspenstig machen, von andern Regimentern nicht übel sprechen, in der Werbung sich nicht meliren, und auf keinerley Weise, so lange noch ein anderer Officier mit Ihm in Accord

Accord stehet, hinderlich seyn soll; wiedrigenfalß der Officier cassiret, und der Unter-Officier mit dem Zuchthanß bestrafet werden soll.

VIII. Artic.

Wann ein Officier oder Unter-Officier einem auswärtigen, oder einheimischen Purschen auf Versprechen bey keinem andern Regiment Dienste zu nehmen, etwas Geld gegeben, und darauf solchen Purschen hat gehen lassen, ein Jahr nachher aber ein anderes Regiment solchen angeworben hat; so soll das letzere Regiment, den Purschen behalten, und das erstere kein Recht an ihn haben, auch daher ihn nicht reclamiren unter dem Prätext, daß solcher Pursch sich schon vorher engagiret und Geld genommen gehabt. Zumalen, wann ein Officier oder Unter-Officier einen jungen Purschen engagiret, aber nicht zum Regiment nimmt, sondern auf Zuwachs zurück lässet, solches Engagement nicht über ein Jahr gelten soll, und daher nach Verfliessung eines Jahrs, ein ander Regiment solchen Purschen engagiren kann, auch behalten soll, dann die Regimenter in Unsern, noch weniger in fremden Landen Cantons haben.

XI. Artic.

Wann ein Deserteur sich bey einem Regiment anwerben lässet, ohne von seiner Desertion

sertion was zu gestehen, und ohne einen Pardon-Brief zu haben; so soll ein solcher Deserteur, wann er in Unsern Lande kommt, und von dem Regiment, von welchem er desertiret ist, erkannt wird, gegen Erstattung der Unkosten, wieder extradiret werden.

X. Artic.

Wann die Capitaines hübsche und grosse Leute ohne Klagen und Gewaltthätigkeiten mit guter Manier anwerben; die Obristen gute Regimenter und die Capitaines gute Compagnien halten, alsdann selbige sich bey Uns bestens recommendiren werden; im Gegentheil diejeinigen, welche schlechte Regimenter und Compagnien haben, auf das allerübelste sich recommendiren werden.

Die Chefs oder Commandeurs der Regimenter, sollen die Capitains anhalten, daß sie ihre Compagnien allezeit in gutem Stande halten, und, wann unter einer Compagnie incapable Leute sind', solche ausrangiret, und in deren Platz andere tüchtige Leute angeworben werden. Absonderlich die Chefs und Commandeurs der Regimenter, diejenige Capitaines, welche schlechte Compagnien haben, dazu anhalten müssen, daß sie von Jahr zu Jahr, ihre Compagnien, so viel möglich verbessern.

XI. Artic.

Die Obristen und Capitains müssen alle Kerls, bevor selbige zu Soldaten angenommen werden

werden und schweren, wohl visitiren lassen, ob die Kerls gut, und zu Krieges-Diensten tüchtig sind.

XII. Artic.

Wann ein Kerl abgehet, muß der Capitaine einen andern Kerl in seiner Stelle anwerben; indessen wird dem Capitaine, wann es nicht in der Exercier-Zeit ist, oder der Dienst nicht darunter leidet, einige Wochen die Vacance gut gethan, dahingegen ist der Capitaine obligiret, einen Kerl anzuwerben, welcher die Maaß hält, hübsch und diensttüchtig ist, damit die Regimenter an Mannschafft sich wenigstens nicht verschlimmern. Worauf der Obrister, welchem das Regiment gehöret, wie auch die übrigen Staabs-Officiers, Achtung haben, und davor repondiren sollen.

VI. Titul.

Wie die nötige Präcaution gegen die Dersertion der Soldaten genommen werden sollen.

I. Articul.

Wann ein neu geworbener Kerl zur Fahne schweret und der Auditeur gegenwärtig ist, so soll selbiger nebst einem Officier, den Kerl zur Fahne schweren lassen; wobey der gefreyte-Corporal die Fahne aufgewickelt halten muß. Wann aber der Auditeur nicht in der Guarnison ist, alsdann entweder der Capitaine selbst, oder der Lieutenant von der Compagnie nebst dem Feld-Webel, den neuen Kerl zur Fahne schweren lassen soll.

II. Artic.

Bey Schwerung zur Fahne, muß einem neuen Kerl zuforderst der Meyneid und die darauf gesetzte göttliche Strafe, wohl expliciret werden; hernach müssen dem neuen Kerl die Kriegs-Artickuln deutlich vorgelesen, und wann es ein unteutscher Kerl ist, so müssen ihm die Kriegs-Artickuln in seiner Sprache verdollmetschet und deutlich expliciret werden; hierauf, wann der neue Kerl laut seinem eigenen

nen Geständniß, alles wohl verstanden hat, und die Kriegs-Artickuln zu halten und zu beschweren sich freywillig erbietet, alsdann er zur Fahne schweret, wie gewöhnlich.

Alle Löhnungs-Tage soll denen Leuten ein Capitul aus den Kriegs-Artickuln vorgelesen werden.

III. Artic.

Wann ein Kerl aus der Guarnison wegläuft, so sollen Commandos so gleich auf allen Strassen nachgeschicket werden, damit man, wo immer möglich, den Deserteur wieder bekommen möge.

IV. Artic.

Wann die Bauern oder Bürger einen Deserteur wieder bekommen, so soll der Capitaine von der Compagnie, ihnen vor einen jeden Kerl 5. Rthlr. bezahlen, wovor der Commandeur des Regiments repondiren soll.

V. Artic.

Es soll kein Kerl ohne einen Paß vom Chef des Regiments, über eine viertel Meile aus der Guarnison commandiret oder beurlaubet werden; und ein jeder Kerl soll schuldig seyn einem jedweden auf Erfordern seinen Paß

zu

zu zeigen, weshalb alle Leute auf dem Lande, keinen Kerl, ohne seinen Paß nachzusehen, passiren lassen sollen.

IX. Artic.

Ein Kerl, welcher ohne richtigen Paß gefunden wird, soll als ein Deserteur arretiret, an die nächste Garnison geliefert, und von Garnison zu Garnison an das Regiment geschicket werden.

IIX. Artic.

Wann ein Kerl wegläuft, aber nachgehends um Pardon schreibet, und wieder kommen will, alsdann der Obrister ihm Pardon schicken soll.

VII. Titul.

Wie die Listen und Rapports eingeschicket werden sollen.

I. Articul.

Die Obristen und Commandeurs der Regimenter, sollen die monatliche Listen immediate an uns überschicken, und zwar sollen die Listen den 4. Tag nach Verfliessung des vorigen Monaths, eingesandt werden.

II. Artic.

Die Rang-Listen der Officiers sollen gleichfals alle Monath eingesandt werden; und der Obrister oder Commandeur vom Regiment soll, wann die Listen nicht regulairement eingesandt werden, 25. Ducaten Strafe erlegen.

Alle Officiers, welche ausserhalb Landes Urlaub haben wollen, oder sonsten was zu suchen haben, sollen, wann die monathliche Listen eingesandt werden, mitschreiben, und der Inhalt des Briefes, muß oben in einer Rubrique mit wenigen Worten gesetzet werden.

III. Artic.

Alle Listen müssen nach Eid und Pflicht eingesandt werden, und der Obrister soll, wann etwas falsches in den Listen befunden würde, cassiret werden. Es wäre dann, daß er beweisen könnte, daß er nichts darum wüßte, sondern daß diese oder jene Compagnie, die Liste so eingegeben hätte, alsdann der commandirende Officier von der Compagnie davor cassiret werden soll.

IV. Artic.

Wann was extraordinaire bey dem Regiment vorfällt, so muß es sogleich an Uns gemeldet werden. Wann aber die Obristen

oder

oder Commandeurs der Regimenter, etwas, welches nicht pressant ist, zu berichten haben, alsdann selbige bey den monathlichen Listen davon schreiben, und wann sie nichts zu melden haben, nur ein Couwert um die manathliche Liste, machen sollen.

V. Artic.

Die Obristen oder Commandeurs von den Regimentern sollen, wann sie an Uns immediate wegen dieser oder jener Sache vom Regiment Rapport oder worüber Anfrage thun, die Contenta vom Brief oben in einer Rubrique mit wenigen Worten schreiben, und die Umstände von der Sache im Brief melden.

VI. Artic.

Die Obristen oder Commandeurs der Regimenter, sollen alle Jahr immediate an Uns eine Liste von den Officiers vom Regiment einschicken, und eines jeden Officiers Conduite, sie mag gut oder schlimm seyn, wie die Wahrheit ist, sonder Passion genau beschreiben, und solche bey Ehr und Gewissen überschicken; in solcher Liste zugleich gesetzet werden soll: ob der Officier ein Säufer ist, ob er guten Verstand und einen offenen Kopf hat, oder ob er dumm ist.

In solcher Conduiten-Liste soll der Obrister auch berichten, ob der Regiments-Feldscheer gut ist, und ob das Regiment mit ihm zu frieden ist oder nicht.

VII. Artic.

Wann die Obristen oder Commandeurs der Regimenter, von der guten oder übeln Conduite der sämmtlichen Officiers, nicht wahrhafftigen Rapport thun mögten, und Wir nachhero ein anders, wie die Commandeurs berichtet haben, selbst wissen mögten, alsdann der Obrister oder Commandeur vom Regiment, cassiret seyn soll.

VIII. Artic.

Wann ein Officier eine Lachete begehet, oder was auf sich sitzen lässet, und nicht ein braver Kerl ist, alsdann der Obrister solches melden muß und der Officier cassiret seyn soll. Dieserwegen jedennoch das Duel-Edict nicht aufgehoben seyn, sondern in seiner Krafft bleiben soll.

VIII. Titul.

Verbot wieder das Duelliren unter den Officiers.

I. Articul.

Weilen die Erfahrung giebet, daß unter den Officiers dann und wann einige Rencontres oder Schlägereyen vorgehen, woraus leichtlich grössere Ubels erfolgen können, auch die meisten Händel aus bagatel-Ursachen oder beym Trunck entstehen; derohalben Wir hiedurch ernstlich, und auf das schärffste befehlen und declariren, daß wir zwar lauter brave Officiers in Diensten haben wollen, aber das Duel-Edict nicht aufgehoben seyn, und dahero kein Officier Händel anfangen soll; im Gegentheil ist Unsere gnädigste Willens-Meinung, daß die sämtliche Officiers von Unsern Troupen mit einander sich comportiren und einig zusammen leben, und alle unnöthige Händel und Factiones bey diesem oder jenem Regiment, gäntzlich abgeschaffet seyn sollen; weshalb der Obrister oder Commandeur vom Regiment und alle Staabs-Officiers von einem Regiment, so bald sie erfahren, daß Officiers dergleichen Händel unter einander gehabt haben, selbige augenblicklich in Arrest nehmen lassen, und es im-

immediate an Uns rapportiren sollen, worauf Wir dann denjenigen, welcher Ursache dazu gegeben hat, oder, wann sie beyde gleiche Schuld haben, auch alle beyde cassiren wollen.

Wann Händel mit Stock-Schlägen unter Officiers vorfallen mögten, so soll der Officier, welcher den Stock gebraucht hat, infame cassiret seyn.

II. Artic.

Weil nach der täglichen Erfahrung, die mehresten Händel besoffener weise geschehen; derohalben das Vollsauffen unter den sämmtlichen Officiers, gäntzlich verbothen seyn soll, und die Generals, Obristen und alle commandirende Officiers müssen das Vollsauffen auf das schärffste verbieten, auch auf das Verhalten der Officiers in diesem Stück gute Achtung haben.

III. Artic.

Da ein Regiment oder Compagnie gewiß zu Grunde gehen muß, wann die Officiers nicht in einer guten Harmonie zusammen leben: Und es sich zum öftern ereignet hat, daß solches nur durch einen oder etliche Officiers, welche unruhige Köpffe haben, und zu Processen grosse Lust führen, herrühret; so soll der Obrister oder Commandeur suchen, solchen sogleich

gleich aus dem Regiment zu schaffen, und es an uns melden, wer, oder welche diejenigen sind, alsdann Wir den oder diejenigen sogleich cassiren und das Regiment von solchen bösen Officiers entledigen wollen, damit die Harmonie bey einem Regiment besser unterhalten werden könne.

IV. Artic.

Wann jemand in einem Duel oder Rencontre entleibet oder tödtlich blessiret werden mögte, und der Thäter darauf echapirte; alsdann der commandirende Officier an dem Ort, wo die Entleibung oder tödliche Blessirung geschehen ist, auf allen Strassen Officiers und Unter-Officiers zu Pferde nachschicken soll, um den Thäter, wo möglich, in Arrest zu bringen.

V. Artic.

Wann es geschehen sollte, daß die nachgeschickte Officiers oder Unter-Officiers den Thäter mit Willen echapiren liessen, und selbigen nicht arretirten, alsdann solche Officiers oder Unter-Officiers in des Thäters seiner Stelle seyn sollen, und die Execution, welche über den Thäter Rechtens hätte ergehen müssen, soll an ihnen vollzogen werden; desgleichen sellen diejenigen, welche bey

der Entleibung eines Officiers, Unter-Officiers oder Gemeinen, in einem Rencontre mit zugegen gewesen sind, und den Thäter nicht arretiret, sondern ihn haben echapiren lassen, in des Thäters Stelle seyn.

Diejenigen, welche bey einer Entleibung mit zugegen gewesen sind, und nicht gesuchet haben, das Unglück zu verhüten, sollen davor responsable seyn. Was oben wegen der Händel, Rencontres und Duels unter Officiers nüchterner und besoffener Weise gesaget ist, solches von den Unter-Officiers und Gemeinen auch zu verstehen ist.

IX. Titul.

Wie die Unter-Officiers und Gemeine verabschiedet werden sollen.

I. Artic.

Es soll kein Obrister einen Unter-Officier, absonderlich, wann er ein Edelmann ist, seine Dimission ertheilen, bevor er nicht bey Uns gehorsamste Vorfrage gethan und dazu Ordre erhalten hat: bey solcher Anfrage der Obrister berichten soll, warum der Unter-Officier seine Dimission gesuchet, und ob er sich so aufgeführet habe, daß Wir selbigen zum Officier employiren können.

II.

II. Artic.

Wann ein Soldat verabschiedet wird, so soll der Obrister den Abschied unterschreiben, und mit seinem Pettschafft besiegeln.

III. Artic.

Wann ein Capitaine einen tüchtigen Kerl loß lassen will, so muß selbiger einen bessern Kerl in seiner Stelle liefern, alsdann der Commandeur vom Regiment es zugeben kan; wiedrigenfals, wann nemlich ein Capitaine einen tüchtigen Kerl, ohne daß er einen bessern in seiner Stelle bekommen hat, loß gelassen hat, selbiger Capitaine cassiret seyn soll.

IV. Artic.

Wann bey einem Regiment Pursche Alters oder Kranckheits halber invalide worden sind, so wollen Wir durchaus nicht gestatten, daß solche ohne Unseren Vorbewust verabschiedet werden sollen, sondern die Regimenter sollen es an Uns melden, damit sie versorget werden, und nicht nöthig haben betteln zu gehen.

Denen alten Soldaten sollen Civil-Bedienungen, welche sie noch vorstehen können, und nach ihrem Stande convenable sind, gegeben werden.

X. Titul.

Wie die Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, beurlaubet werden sollen.

I. Articul.

Der Obrister oder Commandeur vom Regiment, kan einen Officier innerhalb Landes verurlauben, ausserhalb Landes aber nicht, sondern muß es an Uns melden und Vorfrage thun, ob solche Permission Statt finden kan oder nicht.

II. Artic.

Wann ein Officier ausserhalb Landes, Urlaub haben will, so soll er bey dem commandirenden Officier vom Regiment, sich angeben, welcher untersuchen muß, ob der Officier zu Hause oder anderwerts nöthig zu thun hat, und in wie langer Zeit er die Sache verrichten kan, nachgehends der Obrister mit den monathlichen Listen, um seinen Urlaub schreiben soll.

III. Artic.

Es sollen par Regiment nur 3 Officiers auf einmal beurlaubet werden, und im Früh-

Jahr

Jahr vom 1. April bis den 1. Junii muß kein Officier, auch nicht auf 4. Tage vom Regiment beurlaubet werden.

IV. Artic.

Wann ein Officier 1. Monath über Permission ausbleibet, so muß der Obrister selbigen nach seiner Wiederkunfft, 2. Monathe in Arrest setzen, und er soll noch überdem das Tractament verliehren.

V. Artic.

Es soll vom 1. April bis den 1. Junii alles bey den Fahnen seyn und keiner fehlen. Wann aber die Capitains in den übrigen Monathen Leute beurlauben wollen, so soll solches denen Capitains zwar mit Consens des Obristen, erlaubet seyn, jedennoch müssen so viele Leute bey der Compagnie bleiben, daß der Dienst versehen werden, und ein jeder Soldat 2. bis 3. Nächte von der Wacht frey seyn kan.

VI. Artic.

Wann Unter-Officiers Permission haben wollen, so kan der Obrister ihnen solche ertheilen, jedoch nicht mehreren zur Zeit, als daß der Dienst im Regiment und in der Compagnie versehen werden kan.

VII.

VII. Artic.

Es soll kein Unter-Officier und Gemeiner länger als 9. Monath verurlaubet werden, und die Verurlaubten sollen nach Verfliessung solcher Zeit wieder ihre Dienste bey der Compagnie thun, damit die Soldaten das Hand-Werck nicht verlernen, und nicht Bauern oder Bürger wieder werden, sondern Soldaten bleiben. Derohalben kein Capitaine sich unterstehen soll, die Soldaten länger zu verurlauben, wovor die Commandeurs und alle Staabs-Officiers respondiren sollen.

VIII. Artic.

Wann Soldaten verurlaubet werden, so soll einem jeden sein Mundirungs-Rock, Camisol, Hosen und Huth mitgegeben werden, welches alles der Soldat auf das beste in Acht nehmen und schonen muß, im wiedrigen Fall er bey seiner zu Hauskunfft davor angesehen werden soll.

XI. Titul.

Vom Heyrathen der Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen.

I. Articul.

Wann Officiers sich verheyrathen wollen, sollen selbige sich bey ihren Obristen angeben, welcher hernach um gnädigste Erlaubniß an Uns immediate bey den monathlich einzusendenden Listen schreiben soll, und wollen Wir gnädigst einem Officier die Permission nicht abschlagen, aber der Officier muß seinem Obristen hinlänglich dargethan haben, daß die Partie ihm sehr convenable sey, und daß er sich dadurch helfen könne, indem Wir sonst lieber sehen, wann ein Officier unverheyrathet bleibet, insbesondere die Subaltern-Officiers.

II. Artic.

Es soll kein Unter-Officier ohne Permission des Chefs vom Regiment, heyrathen, und wann ein Unter-Officier durch eine Heyrath sein sonderliches Glück nicht machen kan, so soll der Obrister ihm gar nicht erlauben zu heyrathen, absonderlich, wann er noch ein junger Unter-Officier ist.

XII.

XII. Titul.

Wie die Staabs-Officiers die Compagnien bereisen sollen.

I. Articul.

Wann ein Regiment in kleinen Städten Compagnie-Weise einquartieret lieget, so soll ein Staabs-Officier alle Monath die Compagnie bereisen, alle Leute, welche nicht verurlaubet oder commandiret sind, exerciren, und genau zu sehen, ob die Compagnien in guter Ordnung sind.

II. Artic.

Wann ein Staabs-Officier befindet, daß es bey einer Compagnie, wo fehlen mögte, so soll selbiger den Capitaine es erinnern und anbefehlen, daß er durch mehrern Fleiß und bessere Observantz solches redressiren, bey künfftiger Visitirung, die Compagnie in besserer Ordre darstellen und weiter an nichts fehlen lassen muß; zu dem Ende der Staabs-Officier, welcher die Compagnien in einem Monath bereiset hat, dem Staabs-Officier, welcher in den folgenden Monath visitiret, alles, was er nicht gut befunden, und bey dieser oder jener

Com-

Compagnie remarquiret hat, genau überliefern muß; hernach, wann befunden werden sollte, daß der Capitaine nicht alles redreßiret habe, es dem Obristen gemeldet werden soll, welcher den Capitaine davor gebührend ansehen muß.

Der Obrist-Lieutenant soll zuerst, und hernach die Majors die Compagnien bereisen, auch dem Obristen von allem rapportiren; der Obrister oder Commandeur vom Regiment, hingegen soll alle 3. Monathe die Compagnien visitiren, und alles, was er nicht gut befinden mögte, völlig redreßiren.

Wir verlangen gnädigst, daß die Officiers nicht nur die Compagnie, wobey sie stehen, sondern auch das gantze Regiment kennen sollen; imgleichen daß die Pursche ihre Officiers vom Regiment kennen, und mit Nahmen zu nennen wissen sollen, worauf die Staabs-Officiers wohl Achtung geben müssen.

III. Artic.

Wann ein Capitaine commandiret, beurlaubet oder auf Werbung ist, oder eine langwierige Kranckheit hat, so soll der Chef oder Commandeur des Regiments, einen guten Officier bey dessen Compagnie setzen, damit die Compagnie in gehöriger guter Ordnung unterhalten werde.

XII.

XIII. Titul.

Wie die Taxa gemachet, und auf richtiges Maaß und Gewicht gesehen werden soll.

I. Artic.

Der Gouverneur oder Commendant soll alle Monath die Taxe vom Brod, Bier und Fleisch machen lassen, wobey 2. Staabs-Officiers von der Garnison und 2. aus dem Magistrat gegenwärtig seyn müssen.

II. Artic.

Die Taxe soll nachdem das Korn und Vieh wohlfeil oder theuer ist, bald höher, bald geringer, gemachet, auch so eingerichtet werden, daß die Soldaten und Bürger dabey bestehen, die Bürger ihre Onera abtragen können, und die Soldaten nicht mehr, wie billig und recht ist, für das Brod, Bier und Fleisch bezahlen dürfen.

III. Artic.

Wann der Gouverneur oder Commendant und die 2. Magistrats-Persohnen wegen der Taxe vom Brod, Bier und Fleisch, sich nicht ver-

vergleichen können; alsdann der Gouverneur oder Commendant es an Uns berichten, die Ursache melden, und hierin Verordnung erwarten soll.

IV. Artic.

Da es in den kleinen Städten zum öfftern geschiehet, daß, sobald eine Garnison eingerücket, die Taxe vom Brod, Bier und Fleisch höher gesetzet wird, welches aber nicht geschehen muß, so sollen die Staabs-Officiers, wann sie die Compagnien in kleinen Städten bereisen, (fals kein Staabs-Officier in selbigem Ort commandiret, alsdann derselbe es thun muß) in einer jeden Garnison die Taxe vom Brod, Bier und Fleisch machen, wobey der Capitaine und der Bürger-Meister des Orts gegenwärtig seyn muß.

V. Artic.

Die Staabs-Officiers sollen, wann sie die Compagnien bereisen, genau examiniren, ob das Maaß und Gewicht richtig ist, und ob jemand von den Soldaten worüber zu klagen hat, auch, wann über einen Bürger dieserwegen gründliche Klagen geschehen, solchen Bürger davor strafen lassen.

XIV. Titul.

Wie die Munition verwahret und ausgegeben werden soll.

I. Articul.

An eine jede Compagnie soll jährlich im Früh-Jahr so viel Pulver als nöthig ist, gegeben werden, welches Pulver die Obristen von der Artillerie abholen, und die Artillerie darüber quitiren lassen sollen.

Das Pulver soll nicht unnöthig, wie sonsten geschehen, gesparet werden.

II. Artic.

Eine jede Compagnie soll für einen jeden Soldaten einige scharfe Patronen in Vorrath haben und solche in der Garnison wohl verwahren; wann aber die Regimenter ins Feld marchiren, so sollen 60. scharfe Patronen am ersten Tage, wann die Armee zusammnen kommt, an einen jeden Kerl ausgegeben werden; hernach ein jeder Soldat seine 60. scharfe Patronen selbst verwahren und wohl in Acht nehmen muß, daß das Pulver nicht naß und die Patronen nicht zerrissen werden.

Zwölfter Theil.

I. Titul.

Wie viel ein jeder Staa und Ober-Officier, Unter-Officier, Feldscheer, Pfeiffer, Tambour, Grenadier und Musquetier nebst dem Unter-Staab, monathlich an Tractament baar assignirt bekommt.

Der Ober-Staab.

	Rthlr.	fl.
Ein Obrister erhält monatlich an Staabs- und Capitains-Tractament = = = = = =	61.	42.
Compagnie-Unkosten und Recruten-Geld = = = = = =	9.	32.

Wann bey einem Regiment Executiones geschehen, und dergleichen Regiments-Unkosten vorfallen, so muß der Obrister solche allein bezahlen.

	Rthlr.	ßl.
Ein Obrist-Lieutenant bekommt an Staabs und Capitains-Tractament	40.	15.
Compagnie-Unkosten, und Recruten-Geld	9.	32.
Ein Major empfängt monatlich an Staabs- und Capitains-Tractament	30.	9.
Compagnie-Unkosten und Recruten-Geld	9.	32.

Staab.

	Rthlr.	ßl.
Ein Regiments-Quartier-Meister	14.	—
Der Auditeur	11.	42.
Der Feld-Prediger	12.	24.
Ein Adjutant	11.	42.
Fourage-Geld	4.	16.
Der Regiments-Feldscheer	10.	42.
Medicin-Gelder	3.	—

Unter-Staab.

	Rthlr.	ßl.
Der Muster-Schreiber	4.	6.
Der Garnisons-Cantor	8.	—
Der Regiments-Gewaltiger	4.	6.
Der Regiments-Tambour	4.	6.
Ein Hautboiste	4.	6.
Der Feldscheer-Geselle	5.	—
Der Profos	2.	12.

Ober-

Ober = Officieres.

	Rthlr.	ßl.
Ein Grenadier = Capitaine empfängt monathliches Tractament = =	19.	15.
Compagnie=Unkosten und Recruten=Geld = = = = = =	11.	12.
Ein Musquetier=Capitaine bekommt monatlich = = = =	19.	15.
Compagnie = Unkosten und Recruten=Geld = = = = = =	9.	32.
Ein Staabs = Capitaine empfängt monatliches Tractament = =	18.	

Ein jeder Capitaine muß hievon das Gewehr, Säbel und Bajonet im Stande halten, und alle Unkosten, welche bey der Compagnie vorfallen, bezahlen.

	Rthlr.	ßl.
Ein Premier = Lieutenant bekommt monatliches Tractament = =	11.	42.
Ein Second=Lieutenant = = =	11.	42.
Ein Fähnrich = = = = =	11.	6.

Unter = Officiers und Gemeine.

	Rthlr.	ßl.
Ein Sergeant = = = =	4.	6.
Ein Unter=Officier = = =	3.	30.
Ein Corporal = = = = =	2.	12.
Ein Pfeiffer = = = = =	1.	32.
Ein Tambour = = = =	1.	32.
Ein Grenadier = = = =	1.	32.
Ein Musquetier = = = =	1.	24.

Alle Unter-Officiers und Gemeine erhalten monatlich, ausser ihrer Gage und Quartier, annoch drey Spint Brod-Korn.

Was übrigens so wohl die Unter-Officiers als Gemeinen für die monatliche Zulage-Gelder von acht Schillingen an kleinen Mundirungs-Stücken sich anzuschaffen haben, solches ist bereits bey denen Regimentern ordentlich eingerichtet.

II. Titul.

Wie die Löhnung ausgegeben, und die Abrechnung mit den Soldaten gehalten werden soll.

I. Articul.

Die Löhnung soll alle 10. Tage ausgegeben werden eine Stunde vor der Wacht-Parade, des Sonn- oder Fest-Tages aber Nachmittags nach der Predigt.

In kleinen Garnisons, wo ein Regiment, Bataillon oder Compagnie lieget, soll die Löhnung nach der Wacht-Parade ausgegeben werden.

II. Artic.

Wann die Regimenter im Felde marchiren oder campiren sollen, so soll ein jeder Soldat alle 10. Tage 10. ßl. zu der ordinairen Löhnung, Zulage haben.

III.

III. Artic.

Wann die Regimenter zum Exerciren zusammen kommen, so sollen die Soldaten in Gegenwart eines Staabs-Officiers, laut ihrer Rechnungs-Bücher, befraget werden: ob sie in guter kleiner Mundirung sind, nichts von nöthen haben, auch etwa zu Anschaffung kleiner Mundirungs-Stücke von ihren Capitains gezwungen worden sind; welches aber von denenjenigen nicht zu verstehen ist, welche allezeit Urlaub haben, nachdem selbige nur von der Compagnie ein paar Schuh, ein Haar-Band und eine Hals-Binde bekommen; die Stiefeletten, Halb-Hemder, Unterhemder nnd Leinwandshosen aber sich selbst von Hause mitbringen sollen. Denenjenigen hingegen, welche niemals Urlaub haben, und ihre Dienste beständig bey der Compagnie thun, sollen die Capitains, wann sie es fordern und nöthig haben, desto mehr Mundirungs-Stücke geben, auch ihnen nicht anmuthen, daß sie sich selbst was anschaffen sollen.

Ausser denen kleinen Mundirungs-Stücken, muß keinem Soldaten etwas angeschlagen werden.

III. Titul.

Wie die Officiers-Mundirung gemachet werden soll.

I. Articul.

Wir befehlen allergnädigst, daß alle Officiers im Dienst und ausser Dienst, allezeit ihre Regiments-Mundirung anhaben, und ausser Mundirung sich nichts machen lassen, und tragen sollen.

Jedennoch soll denen Officiers ausser Dienst erlaubet seyn auf Reisen oder auf der Jagd in einem grünen Rock zu gehen, damit sie ihre Mundirung desto besser conserviren und im Dienst immer propre seyn können.

II. Artic.

Die Officiers sollen allezeit gute Feldzeichen am Degen haben, auch, wann sie den Degen an der Seite haben, sie mögen seyn wo sie wollen, das Feldzeichen daran tragen; dahero die Officiers wenigstens alle Jahr einen neuen Degen Quast sich anschaffen müssen.

Die Regiments-Quartier-Meisters und Auditeurs sollen, woferne sie nicht würckliche Officiers sind, kein Feld-Zeichen am Degen tragen, auch nicht wie die Ober-Officiers sich mundiren.

III.

III. Artic.

Die Officiers sollen egale Stiefeletten und Knöpffe, auch gelb lederne Handschuh sich anschaffen, und allezeit im Dienst, auch wann sie auf der Strasse gehen, immer propre seyn, und im Sommer weisse leinene, im Winter aber schwartze wollene Stiefeletten tragen.

IV. Artic.

Die Officiers sollen allezeit die Haare oder Perruque mit einem Band eingeflochten haben, und es soll kein Officier, wann er seine Haare tragen kan, eine Perruque auffsetzen. Wann aber ein Officier nothwendig eine Perruque tragen muß, alsdann solche gantz dünne und kurtz gemachet seyn soll.

V. Artic.

Die Ober-Officiers Mundirung soll nach den Couleuren eines jeden Regiments, verfertiget werden.

Die Röcke sollen nicht zu lang, auch nicht zu kurtz, laut Probe gemachet werden.

Die Camisöler sollen kurtz und nicht zu weit gemachet werden.

Die Hosen sollen enge um die Beine und im Gesäß, auch kurtz über die Knie gemachet werden.

VI. Artic.

Die Ober-Officiers sollen egale breite Schuhe tragen.

Die Ober-Officiers sollen all Monath vom Tractament ein gewisses auf die Mundirung stehen lassen, damit, wann die neue Mundirung ausgegeben wird, die völlige Mundirung, bezahlet seyn kan.

IV. Titul.

Wie die Unter-Officiers, Hautboisten, Pfeiffer, Tambour und Gemeine Mundirung gemachet werden soll, und was sonst dabey zu observiren ist.

I. Articul.

Die Unter-Officiers-Hautboisten-Pfeiffer-Tambour-Grenadier- und Musquetier-Mundirung soll nicht mehr, auch nicht weniger, wie in der Rechnung specificiret ist, kosten.

II. Artic

Die Regimenter sollen alle 2. Jahr, wann die Mundirungs-Zeit fällig ist, nach der gegebenen

benen Probe, ohne Anfrage mundiret, und die Mundirung ausgegeben werden.

In den Camisölern werden Ermel ohne Unter-Futter gemachet.

Von den alten Camisölern sollen die Unter-Officiers und Gemeine sich Brust-Tücher machen lassen.

III. Artic.

Auf der Unter-Officiers und Hautboisten Mundirung sollen Band-Tressen gesetzet werden, damit solche für das Geld laut Rechnung können angeschaffet werden.

IV. Artic.

Die Capitains sollen den Unter-Officiers, Tambours, Pfeiffer und Gemeinen, alle Jahr ein paar Leinewands-Hosen von weisser Leinwand, und alle Jahr im Früh-Jahr und im Herbst, neue Hals-Binden und Haar-Bänder von den kleinen Mundirungs-Geldern anschaffen: und zu einem Haar-Band werden 4 Ellen gebrauchet.

V. Artic.

Alle 2 Jahr sollen neue Hüthe mit Cameelhaarnen Schnüren gegeben, auf die Mundirung der Pfeiffers und Tambours, aber wollene Schnüre gesetzet werden.

Die

Die Hüthe, welche getragen werden, müssen immer propre und gut aufgestützet seyn. Weshalb die Hüthe alle Jahr einmal aufgeformet, und die Treffen ausgewaschen werden müssen.

VI. Artic.

Es sollen alle Jahr neue Stiefeletten gegeben werden, und die Unter-Officiers, Hautboisten, Pfeiffers, Tambours und Gemeine sollen im Dienst, auch wann sie auf der Strasse gehen, allezeit Stiefeletten anhaben.

VII. Artic.

Die Regimenter sollen alle 2. Jahr neue Säbel-Quäste haben, und die Unter-Officiers sollen in den 2 Jahren noch einen Säbel-Quast sich anschaffen.

Die Säbel-Quäste sollen bey einer jeden Compagnie von einer a parten Farbe laut Probe gemachet werden, damit die Compagnien an den Säbel-Quästen unterschieden werden können, die Leib-Compagnie aber soll gantz weisse Säbel-Quäste haben.

VIII. Artic.

Die Unter-Officiers sollen alle 3 Jahr neue Handschue, und das gantze Regiment alle Jahr neue Strümpffe a 1 Mrk. haben.

IX.

IX. Artic.

Alle 2 Jahre sollen neue Grenadier-Mützen ohne Blech gemacht werden. Neue Bleche aber, wann sie nur gut gemacht sind, können lange dauern, und es sollen dahero nicht ehender neue Bleche gegeben werden, bis die alte nicht mehr repariret und gebrauchet werden können. Das Leder-Zeug, absonderlich die Patron-Taschen mit Riemen, können sehr lange dauern, und es soll vor kein Regiment eher neues Leder-Zeug gemachet werden, bis das alte Leder-Zeug gar nicht mehr gut befunden wird, und Wir gnädigst befehlen werden, daß neues Leder-Zeug gemachet werden soll.

Die Bleche auf denen Patron-Taschen sollen gegossen werden, weil solche starck und fast nicht zu verbrauchen sind.

X. Artic.

Die Pfeiffers- und Tambours-Mundirung soll laut Probe gemacht und die Schulter-Klappen und Ermel gantz voll mit Schnüren besetzet werden.

Die Tambour und Pfeiffer Riemen sollen mit Schnüren eingefasset, und die Riemen mit dem Leder-Zeug gegeben werden.

Die Hautboisten Tambours und Pfeiffers sollen die umgekehrte Couleur von den Regiments-Mundirungen bekommen. Sollten aber Regimenter seyn

von

von dreyerley Mundirungs-Couleur, so soll die roth: Couleur den andern vorgezogen werden.

XI. Artic.

Der Regiments-Tambour und die Hautboisten sollen Hüthe haben wie die Unter-Officiers und weisse Säbel-Quäste wie die Leib-Compagnie und auf ihren Mundirungen sollen Tressen, wie auch auf die Schulter-Klappen gesetzt werden.

XII. Artic.

Für den Abgang wegen der Deserteurs, werden 14 Mundirungen vom General-Kriegs-Commissariat, einem jeden Regiment gut gethan.

XIII. Artic.

Die Mundirungs-Stücke für die 14 Mann, soll das General-Kriegs-Commissariat in Verwahrung behalten, und an die Compagnien, so bald selbige Abgang haben, entweder die nöthige Mundirungs-Stücke in Natura liefern oder ihnen das Geld davor auszahlen lassen. Im Fall aber das Regiment nicht so vielen Abgang hätte, so soll das Geld in Cassa bleiben.

XIV.

XIV. Artic.

Die Regimenter sollen nicht ehender neue Fahnen machen lassen, bis es nöthig ist.

XV. Artic.

Die Gewehr=Kappen, Feld=Flaggen, Feld=Kessel Feld=Flaschen, Zelt=Beile, Trommel=Ueberzüge und Zelt=Decken sollen vom General=Kriegs=Commissariat geliefert werden.

XVI. Artic.

Die Mundirungen für die Unter=Officiers, Hautboisten, Regiments=Tambour, Pfeiffers, Tambours und Gemeine, sollen laut Probe gemachet werden, nemlich:

Die Röcke sollen nicht zu lang und nicht zu kurtz, mit 3 Falten in der Seite, und hinten ohne Falten, auch mit engen Ermeln laut Probe gemachet werden.

Die Camisöler sollen kurtz, nicht zu weit, auch die Ermel länger nicht, als die Rock=Ermel sind, gemachet werden.

Die Grenadier=Mützen müssen gantz enge auf dem Kopf, und nicht zu tief, jedoch aber wohl und fest sitzen.

Die Unter=Officiers müssen auf den Hüthen und Mützen blau, roth und gelbe Quäste haben.

Die

Die Stiefeletten müssen von egaler weisser Leinwand mit metallenen Knöpfen, nicht länger, als bis an die Knie, und enge um den Fuß gemachet, und die Knie-Riemen hoch geschnallet werden.

Die Patron-Taschen müssen nicht zu kurtz, und nicht zu lang angenähet werden.

Die Gehencker müssen enge um den Leib gespannet werden, daß das Seiten Gewehr recht darin hange.

Das gantze Regiment muß egale breite Schuhe haben.

Daß die Mundirung, wie gedacht, gemachet, und einem jeden Unter-Officier, Hautboisten, Pfeiffer, Tambour und Gemeinen, auf dem Leibe ajustiret werde, dafür sollen die Commandeurs der Regimenter, die sämmtliche Staab-Officiers und Capitains repondiren.

XVII. Artic.

Es soll nicht das geringste Changement in der Ober-Officiers, Unter-Officiers, Hautboisten, Pfeiffer, Tambour und Gemeinen Mundirung gemacht werden, und die Regimenter sollen, ohne anzufragen, laut der ihnen zugeschickten Probe, mundiren, auch die Mundirung ausgeben.

V. Titul.

Wie auf die Proprete der Soldaten gehalten werden soll.

I. Articul.

Da alle 2 Jahr neu mundiret wird, als sollen die Regimenter allezeit propre seyn, und die Chefs und Commandeurs der Regimenter, alle Staabs-Officiers und Capitains, wie auch alle Officiers sollen dahin sehen, daß die Soldaten im Dienst und ausser Dienst ihre Mundirung wohl ajustiret haben, in gutem Weiß-Zeuge, allezeit mit Stiefeletten, Halsbinden, eingeflochtenen Haaren, und angestrichenem Leder-Zeug daher gehen, niemals auf Paraden und auf der Strasse anders erscheinen, und folglich wie Soldaten, und nicht wie Bauern, sich sehen lassen. Wiedrigenfals, wann nemlich die Soldaten liederlich, und nicht allezeit in ihrer vollkommenen Mundirung ajustiret daher gehen, die Commandeurs, sämmtliche Staabs-Officiers und Capitains davor responsable seyn sollen.

II. Artic.

Die Haare müssen allezeit gut verschnitten werden, daß die Ohren bedecket sind, und

 müssen

müssen vor der Stirne eingebunden und auf Parade allezeit wohl gepudert seyn.

Es soll kein Unter-Officier oder Gemeiner eine Perruque tragen, es wäre dann, daß einer nothwendig eine Perruque haben müste, alsdann solche gantz dünne und kurtz gemachet werden soll.

III. Artic.

Die Haar Bänder sollen kurtz eingeflochten und mit einer Lunte eingemachet werden, und sollen bis an das Creutz herunter hangen.

Wann ein Kerl ausser dem Dienst, sein Haar-Band ausgemachet, so muß er die Haare mit einem kurtzen Band einbinden, nnd unten einknöpffen.

IV. Artic.

Die Soldaten müssen in allen Stücken zur Reinlichkeit angehalten werden, unter andern sich die Hände und das Gesicht wohl waschen, auch den gantzen Leib rein halten, daß sie daher nicht mit der Krätze behafftet werden.

V. Artic.

So offt die Kerls auf Parades kommen, müssen die Bärte geschoren und gut aufgesetzet seyn.

VI. Artic.

Die Kamisöler, Aufschläge und Hosen müssen, so offt die Pursche auf Parade kommen, allezeit rein und angestrichen seyn, und das

Le-

Leder = Zeug muß weiß und nicht gelb angestrichen, auch rein ausgebürstet werden, daß es die Mundirung nicht anfärbet.

Die Unter = Officiers Handschuhe müssen auch, wie das Leder=Zeug, allezeit angestrichen seyn.

VII. Artic.

Die Grenadiers und Musquetiers müssen niemals sonder ihren Mundirungs Huth, auch nicht ohne Säbel auf der Strasse gehen.

Im Gewehr muß kein Huth oder Grenadier Mütze abfallen, daher die Kerls die Hüthe und Mützen fest auf dem Kopf setzen müssen und die Mützen und Hüthe müssen nicht hinten in den Nacken, sondern gerade auf den Kopf gesetzet werden; dahero in den Hüthen Creutzer gemachet seyn müssen.

VIII. Artic.

Die Unter = Officiers und Gemeine sollen allezeit ihre Mundirungs = Binden umbinden.

Die weiße Leinwands = Hosen, Stiefeletten, Hemder, Säbel = Quáste und Huth = Püschel sollen immer rein und propre seyn.

Die Binden sollen fest um den Hals gebunden, die Stiefeletten glat angezogen, und nebst dem übrigen weissen Zeug gut gewaschen werden. Im Felde sollen sich die Pursche ihr weisses Zeug selber waschen.

IX. Artic.

Alles was Messing und Eisen ist, muß allezeit Spiegel blanck geputzet seyn, der Regi-

ments Tambour muß für die Tambours und Pfeiffers reponDiren, daß die Pfeif-Futteralen und die Trommeln immer spiegelblanck und die Reifen gut angestrichen sind, an den Trommeln nichts fehle, und die Tambours und Pfeiffers in ihrer gantzen Mundirung propre sind, weshalb der Regiments-Tambour die Pfeiffers und Tambours, bevor die Vergadderung geschlagen wird, auf dem Platz, wo sie zusammen kommen, revidiren, und wann ein Tambour oder Pfeiffer in seiner Mundirung nicht ist, wie er seyn soll, oder an seiner Trommel oder Pfeiffen-Futteral, was fehlet, es dem Officier von der Compagnie melden muß.

In einer Garnison, wo kein Regiments-Tambour ist, muß der, welcher Regiments-Tambours Dienste thut, vor die Tambours und Pfeiffers respondiren.

Die Officiers Espontons und Unter-Officiers Kurtz-Gewehre müssen allezeit egal angestrichen werden.

X. Artic.

Alle Officiers und Unter-Officiers müssen dahin arbeiten, daß die Kerls die Ambition bekommen, von selbst sich propre zu halten. Denn, bevor ein Kerl nicht zu seinem eigenen Leibe Lust hat, ist noch nicht der Soldat, sondern der Bauer in solchem Kerl.

XI. Artic.

Weilen zum Bon Air von einem Soldaten mit gehöret, daß ein Kerl den Huth recht abzunehmen weiß, als sollen die Officiers die Kerls lehren, daß sie, wann sie den Huth abnehmen den Huth mit der lincken Hand abnehmen, und hinter den Säbel herunter hangen lassen, den Officier, oder wen sie sonst grüssen, dabey ansehen, und den Kopf nicht hangen lassen sollen. Überdem auch ein Kerl wissen muß, wie er einen Officier oder sonst jemanden von Distinction anreden, oder, wann er angeredet wird, vernünftig antworten soll.

XII. Artic.

Die Kerls müssen ihre Officiers nicht scheuen, ihnen nicht aus dem Wege gehen, oder, wann sie vor ihrem Quartier sind, nicht in das Haus laufen, sondern stehen bleiben, den Huth abnehmen und warten, ob der Officier was zu befehlen hat.

VI. Titul.

Wie das Reglement wohl verwahret, und an keinen gezeiget werden soll.

I. Articul.

Es soll kein Officier sein Reglement einem Officier, welcher in fremden Diensten

 ist,

ist, auch sonst niemanden, dem es nicht gebühret, zeigen, viel weniger communiciren oder leihen, sondern allezeit wohl verwahren, um es bey erfordernden Umständen richtig und sauber abliefern zu können.

II. Artic.

Der Commandeur vom Regiment soll, wann ein Officier stirbt oder beabscheidet wird, das Reglement in seine Bewahrung nehmen, und solches dem neuen Officier wieder geben; und der Commandeur vom Regiment soll mit davor repondiren, wann über lang oder kurtz ein Ober-Officier Reglement fehlen mögte.

III. Artic.

Wann ein Officier commandiret wird, oder vom Regiment wegreiset, so soll der Capitaine von der Compagnie, das Reglement so lange zu sich nehmen und wohl verwahren; wann ein Capitaine commandiret wird, oder von dem Regiment wegreiset, so soll der Commandeur das Reglement so lange zu sich nehmen und wohl verwahren.

Anhang.

I. Titul.

Was annoch beym Chargiren observiret werden soll.

I. Articul.

Es soll allezeit beym Exerciren mit Divisions, wenn die Chargirung mit Pelotons blind gemacht, oder gefeuret wird, öfters angeschlagen, wieder abgesetzet, der Hahn in die Ruhe gebracht, und das Gewehr wieder geschultert werden, weil dadurch ein Kerl aufmercksam, und dreiste gemacht wird.

II. Artic.

Wenn das Bataillon sich zum Chargiren schliesset; so sollen die Zimmer-Leute mit Rechts um machen, und über die Tambours stehen bleiben, wodurch der Platz für die Canonen zwischen den Bataillons angezeiget wird, weil die Zimmer-Leute bey den Canonen mit gebrauchet werden, und deshalb niemals nach der Mitte marchiren, und bey den Fahnen eintreten sollen.

Wann die Fahnen im Avanciren vortreten, so sollen, anstatt der Zimmer-Leute, zwey Sergeanten mit vortreten.

III. Artic.

Die Bataillons sollen, bevor im Avanciren chargiret wird, 3 bis 400 auch noch mehrere Tritte, wenn solches der Platz zuläst, avanciren.

IV. Artic.

Wann im Avanciren chargiret werden soll, und Marche commandiret wird; so muß das gantze Bataillon zugleich antreten, 10 bis 15 Tritte langsam marchiren, hernach zugleich starck antreten, und einen guten Tritt, ohngefehr wie sonsten mit einem Zuge, marchiren; wobey das gantze Bataillon gerade bleiben muß, die Pursche sich ja nicht drängen, die Arme allezeit vorhaben, nicht prellen, in währendem Avanciren nicht vorlauffen, oder zurück bleiben müssen, worauf der Major und der Adjutant hinter dem Bataillon wohl acht haben, hin und her reiten und den Leuten die Hülffe geben müssen.

Wann der Chef, oder Commandeur, vor den Fahnen zu weit Rechts oder Lincks marchiren möchte; so muß der Major, oder Adjutant denselben avertiren, damit allem Gedränge dadurch vor-

vorgebeuget werde, und der Chef, oder Commandeur, mit den Fahnen, sich Rechts oder Lincks ziehen kan.

V. Artic.

Wenn commandiret wird: Mit Pelotons im Avanciren chargiret! so muß das Bataillon sogleich nicht mehr so starck, sondern langsam marchiren, weil das starcke Avanciren in währendem Chargiren eine Unordnung verursachen würde.

VI. Artic.

Sobald ein Bataillon durchgefeuret hat, und alle Pelotons das Gewehr wieder auf der Schulter haben, alsdann wieder starck angetreten, und, soweit es der Platz zuläßt, oder der Commandeur es gut findet, avanciret wird.

VII. Artic.

Wann das Bataillon vom Chargiren im Retiriren sich lincks herstellet; so müssen die Grenadiers, und die zwo ersten Divisions, nicht erst Rechts, sondern gleich Lincks nach den Fahnen sehen, und alsdann mit selbigen gleich antreten, und starck avanciren.

II. Titul.

Wie die Wacht-Parades exerciren, und allezeit in Ordnung gehalten werden sollen.

I. Articul.

Die Officiers sollen täglich bey der Wacht-Parade, so lange es das Wetter nur zulassen will, alle Handgriffe machen lassen, damit die Leute das Exerciren nicht völlig vergessen.

II. Artic.

Die Leute zur Wacht sollen höchstens eine Stunde vorher, ehe sie auf die Wacht kommen, bestellet, und der Capitaine soll auf der Minute, da sie commandiret worden, das Gewehr in die Hand nehmen, die Bajonets aufstecken, und die Ladstöcker in den Lauff bringen lassen: wann solches geschehen, so revidiret der Capitaine, nebst denen Officiers, das Gewehr und die Mundirungs-Stücke, hernach läst der Capitaine das Gewehr schultern, das Gewehr an die lincke Seite, und das Bajonette an seinen Ort bringen, und wieder schultern.

III.

III. Artic.

Wann die Parade das Gewehr auf der Schulter hat, machet der Capitaine die Rotten voll, und läst alle Handgriffe durchmachen.

III. Titul.

Wie die rauhe Tornisters auf dem Marche getragen werden sollen.

I. Articul.

Die rauhe Tornisters, sollen, wie vor diesem die Räntzels, über der rechten Schulter längs der Brust getragen, und unten bey dem lincken Arm, zugeschnallet werden, laut der, den Regimentern zugeschickten Probe.

II. Artic.

Die Feld-Kessels mit Castrollen, sollen nicht mehr von den Soldaten auf dem Marche getragen, sondern auf die Pack-Pferde, mit denen Zeltern und Zelt-Decken, geleget, und deshalb 6 lederne Beutels, von schwartzem Kuh-Leder, gemacht werden.

IV.

IV. Titul.

Wie viele Equipage die Officiers mit zu Felde nehmen sollen.

Es soll kein General, Staabs-Officier, und Capitaine, Silberzeug, auch so wenige Bagage, als immer möglich, und die Subaltern-Officiers sollen nur ein kleines Bett, nebst Gestelle, zwey Mundirungs-Röcke, drey Camisöler, drey paar Beinkleider, zwey Hüte, einen Ueberrock, zwey Echarpen, zwey paar Schuhe, Strümpffe, Wäsche auf 14. oder 20 Tage, ein paar Thee-Tassen, wann sie wollen, und wann sie Menage haben, etwas Zinn- und Kupferzeug, mit zu Felde nehmen.

Sr. Keyserl. Hoheit thun einem jeden Subaltern-Officier ein Pack-Pferd gut, und da drey Officiers bey einer Compagnie in einem Zelt liegen; so träget das eine Pack-Pferd das Gezelt, nebst Stangen, zwey Krippen und zwey Piquet-Pfähle. Das zweyte Pack-Pferd träget drey kleine Betten, nebst Gestellen, einen Tisch, drey Stühle, zwey Piquet-Pfähle, einen Kessel, zwey Flaschen, Fouragier-Stücke. Das dritte Pack-Pferd träget drey Fell-Eisen von steifen Stulpen-Leder, $1\frac{1}{2}$. Ellen lang und [illegible]. Ellen hoch, zwey Piquet-Pfähle, zwey Sensen

Sensen mit Bäumen. In dem Fell-Eisen hat ein jeder Officier einen Mundirungs-Rock, zwey Camisöler, zwey paar Hosen, zwey oder drey paar Schuhe, Strümpfe, seine Wäsche, und einige nöthige Kleinigkeiten. Ein Huth wird auf des Capitains Wagen geleget. Wann benannte Sachen, wie auch Flinten, Pistolen, schlechtes Reitzeug ohne Silber, vor dem Feinde verlohren gehet; so können sich die Officiers wegen der Vergütung melden. Wenn ihnen aber Silberzeug, Schlaf-Röcke, und andern dergleichen Sachen, genommen werden; so haben sie deshalb nicht die geringste Vergütigung zu erwarten. Die Officiers sollen ihr Geld entweder selbst mit sich führen, oder wenn sie viel mit sich haben, solches in der Regiments-Casse, welche auf des Chefs Wagen zwischen den Regimentern geführet wird, deponiren, und durchaus kein Geld bey der Bagage lassen.

Die Staabs-Officiers und Capitains sollen nur allein das Reglement mit sich nehmen, und der Subaltern-Officiers Reglements sollen in der Garnison zurückgelassen, und wohl verwahret werden, daher in Friedens-Zeiten dahin gesehen werden muß, daß die Officiers das Reglement auswendig wissen.

V. Titul.

Wegen Erhaltung der Subordination.

Wenn ein Officier von seinem Chef oder Staabs-Officier geschimpfet, oder gar mit dem Stock von selbigem gedrohet würde, als wolte er ihn stossen oder schlagen; so muß der beleidigte Officier, so lange er im Dienst ist, stille dabey seyn, so bald aber der Dienst völlig vorbey ist, so kan derselbe, wegen des Schimpfs, gehörige Satisfaction suchen. Hingegen, wenn ein Officier von seinem Chef, oder Staabs-Officier, worinn mit scharfen Worten reprimandiret, oder wegen dieser oder jener Sache corrigiret würde, und solcher Officier sich untersteht, von dem Chef, oder Staabs-Officier, deshalb Satisfaction zu suchen, und selbigen heraus zufordern, um sich mit ihm herum zu schlagen; so soll derselbe Officier, wenn er ihn heraus gefordert hat, zu achtjähriger gefänglichen Haft condemniret, auch, wenn er den Degen gezogen, auf ewig mit Arrest beleget werden. Hat er aber hierbey den Staabs-Officier verwundet; so soll er ohne Gnade arquebusiret, auch, wenn solches im Dienst geschehen ist, ohnausbleiblich decolliret werden.

Seine

* * *

Seine Kayserliche Hoheit der Groß-Fürst aller Reussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben dieses neuere Reglement für die Infanterie, nach Anleitung des Königl. Preußischen Reglements, entwerffen, Sich Wort für Wort vortragen zu lassen, solches zu genehmigen, und festzustellen, geruhet. Es befehlen Höchstdieselben hiemit allergnädigst, und alles Ernstes, daß die Generals, Gouverneurs, Commandanten, Obristen und Commandeurs der Regimenter, alle Staabs-Officiers, Capitains, und sämmtliche Subaltern-Officiers, alles, was in diesem Reglement befohlen ist, sich wohl und gründlich bekannt machen, und solchem auf das allergenaueste nachleben sollen. Aus welcher Ursache auch einem jeden Officier ein Exemplar gereichet wird, damit, wann jemand wider dieses Reglement sündiget, und

auf

auf das schärfeste bestrafet, und ohne alle Gnade cassiret werden wird, sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen möge. Es haben demnach alle Regimenter sich allerunterthänigst gehorsamst hiernach zu achten, und Se. Kayserl. Hoheit haben das allergnädigste Vertrauen, daß sämmtliche Commandeurs und Officiers sich in nichts negligiren, vielweniger wider dieses Reglement handlen werden, alsdann auch ein jeder Officier Sr. Kayserl. Hoheit Gnade sich versichern kan. Gegeben und gedruckt in St. Petersburg den $\frac{1}{11}$. Martii 1758.

Peter

Groß-Fürst.

(L. S.)

F. W. v. Braun.